

# DIARIUM,

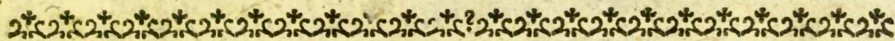
des

auf den 12ten September

eingefallenen ordinären

Landtages,

im Jahre 1768.



Mitau,

gedruckt, bey des Hochfürstl. Hofbuchdrucker Christian Liedtzens Wittwe,



# DIARIUM

des auf den 12ten Septemb. eingefallenen ordinairen  
Landtages, im Jahr 1768.

**I**n diesem Termin, als am bestimmten Die proceden-  
di, erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Land-  
boten, Vormittags um 10 Uhr, in der Heil. Dreyfaltig-  
keitskirche zu Mitau, aus ihren respectiven Kirchspielen,  
wie solche hier namentlich folgen:

Aus Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst von der  
Hoven, Erbherr auf Eckengrave, und der Hochwohlgebohrne Herr Kam-  
merjunker, Ferdinand Alexander Baron von Taube, Besitzer auf Kön-  
nenberg.

Aus Dünaburg und Ueberlauk, der Hochwohlgebohrne Herr  
Christoph Reinhold von Bietinghoff, Erbherr auf Weissenfee.

Aus Nerst und Ascherad, der Hochwohlgebohrne Herr Otto  
Johann von Bistram, Erbbesitzer auf Memelhoff.

Aus Bauske, Ekau und Baldohnen, der Hochwohlgebohr-  
ne Herr Franz Christopher von Schröders, Capitain, Erbbesitzer auf  
Uhoff.

Aus Neuguth, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst von der Ho-  
wen, Erbherr auf Eckengrave.

Aus Mitau, der Hochwohlgebohrne Herr, Magnus von Buttlar,  
Erbherr auf Abgunst, dem entgegen, der Hochwohlgebohrne Herr Criso-  
pher Friedrich von Medem, Erbherr auf Zittelmünde.

Aus Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Christopher Levin von  
Manteuffel genannt Szoega, Erbherr auf Blankensfeld und Platonen.

Aus Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr von Buttlar,  
Erbherr auf Groß-Bercken.

Aus Doblehn, der Hochwohlgebohrne Herr von Buttlar, Erb-  
herr auf Abgunst.



Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr Carl Friedrich von Pfeiliker, genannt Franck, Erbherr auf Schmucken.

Aus Goldingen und Allschwangen, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst Sigismund von Buchholz, Erbherr auf Birsen.

Aus Durben, der Hochwohlgebohrne Herr Gotthard Wilhelm von Schröders, Erbbesitzer auf Usken und Ordangen, und der Hochwohlgebohrne Herr, Hermann Ulrich von Blomberg, Erbherr auf Drogen.

Aus Grobin, caret.

Aus Frauenburg, Gramsden und Hasenpoth, der Hochwohlgebohrne Herr Ernst Nicolaus von den Brincken, Pfandbesitzer auf Feldhoff.

Aus Windau, der Hochwohlgebohrne Herr Carl Ludwig von Stempel, Pfandhalter auf Zeloten.

Aus Tuckum, der Hochwohlgebohrne Herr Wilhelm Ernst von Funck, Erbbesitzer auf Kaimen.

Aus Candau und Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr Ewald Carl Fircks, Königl. Kammerherr, Erbherr auf Waldegahlen.

Aus Zabeln, caret.

Aus Aug, der Hochwohlgebohrne Herr Christian Wilhelm von Wildemann, Königl. lieutenant, Erbherr auf Keweln.

Die Hochwohlgebohrne Herren Deputirte, schritten alsdann, zur Ernennung eines Landbothen: Marschalls, und durch die einstimmige Wahl sämtlicher Kirchspiele, wurde der Sessausche Deputirte, der Herr von Mantuffel, genannt Szoega, Erbherr auf Platon und Blankensfeld, als ein durch seinem patriotischen Eifer, und den redlichen Gesinnungen gegen sein Vaterland bekannter Mann, zum Director dieses Landtages bestimmet.

Nachdem sämtliche Herren Deputirte, unter Anführung Ihres Herrn Directoris, sich auf der Landbothenstube begeben hatten, legitimirten selbige Ihre Activität, und

und wurde die Führung des Diarii, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarschall, dem Durbischen Deputirten, Herrn von Blomberg aus Drogen, und dem Augschen Deputirten, Herrn Lieutenant von Wildemann aus Keweln übertragen; auch sogleich vier Landbothen, als nemlich Herr von Funck aus Kaiwen, Herr von Schröders aus Ufeken, der Herr von den Brincken aus Feldhoff, und der Herr von Buchholz aus Birsen, von dem Herrn Landbothenmarschall ersuchet, die auf ihm geschehene Wahl, Sr. Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn bekannt zu machen, und die Bestimmung der Zeit, zur Ablegung der Pflichtmäßigen Curialien, bey Höchstdenenselfen anzuhalten.

Diese Herren Deputirte brachten die Nachricht, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Sich die getroffene Wahl, in der Person des Herrn von Szooge, um somehr gnädigst gefallen ließen, da selbige einen Mann getroffen, dem die Gesetze und Gewohnheiten des Landes bekannt wären. Höchstdieselben hoffeten also einen glücklichen Fortgang des Landtages, und versicherten alle mögliche Willfährigkeit, soviel in Höchstdero Vermögen stünde, bestimmten auch, zu Ablegung der Curialien, die 11te Stunde des Vormittages, am morgenden Tage.

Hierauf wurde die Session gehoben, und, um in Ansehung derer diversen Instructionen aus dem Mitauischen Kirchspiele, die Gültigkeit zu entscheiden, bis 4 Uhr Nachmittags limitiret.

Post Meridiem.

Es wurde ein, an der Landbothenstube gerichtetes Schreiben, von dem Herrn Kammerherrn von Hörner ent-

fiellet, und nebst dessen Beylagen verlesen. Hiernächst wurde die Materie, wegen derer diversen Instructionen des Witauschen Kirchspiels vorgenommen und für gut befunden, den Herrn von Buttlar aus Abgunst, mit seiner Instruction in Activität zu erhalten.

Der Herr von Medem aus Titelmünde erklärete hierauf, daß er die, seinen Vollmachtsgebern competirende Jura reservirte, und sich deshalb Spatium in dem Diario vorbehielte.

Hierauf wurde die Session gehoben, und morgen um 10 Uhr zusammen zu kommen beliebet.

Den 13ten Septemb. ante Meridiem.

Die Herren Landbothen erschienen um 10 Uhr auf der Landbothenstube, da denn, nach Vorlesung des Diarii, auch ein, von dem Herrn Obristen von Plettenberg eingekommenes Schreiben, nebst dessen Beylagen, verlesen wurde, und um 11 Uhr der Herr Landbothenmarschall, mit den sämtlichen Herren Deputirten nach Hofe führen, um Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Ehrfurcht zu bezeigen.

Die Fürstliche Wachen gaben die gewöhnlichen Honneurs. An der Treppe wurde die Landschaft, von des Landmarschalls Excellenz, wie auch des Herrn Oberhofmarschalls empfangen, und in das Audienz: Zimmer geführt, allwo der Herr Landbothenmarschall, in einer wohlverfaßten Rede, Se. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, die Ehrerbietung der Landschaft bezeigte, und durch des Herrn Kanzlers von Klopffmann Excellenz die Versicherung Höchstdero gnädigen Wohlwollens, gegen Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft, entgegen nahm.

Gleich:



Gleichfalls bezeigte der Herr Landbothenmarschall, im Namen der versammelten Ritter, und Landschaft, Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzogin, und dem Durchlauchtigsten Erbprinzen, die ehrerbietigste Hochachtung. Worauf die Durchlauchtigste Herzogin, durch den Herrn Oberhofmarschall, und der Durchlauchtigste Erbprinz in Höchsteigener Person, Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft, zu der Wahl ihres verdienstvollen und würdigen Herrn Landbothenmarschall Glück wünschten, und Höchstdero gnädigen Achtung versicherten.

Nach abgelegten Curialien, ward sämtliche Wohlgebohrne Ritter, und Landschaft, durch den Herrn Oberhofmarschall, zur Fürstlichen Tafel invitiret, und begab sich, nach empfangenen gewöhnlichen Honneurs von der Fürstlichen Wache, wiederum auf der Landbothenstube.

Der Herr Landbothenmarschall übertrug den Herrn Capitaine von Schröders aus Ahoff, und den Herrn von Vietinghoff aus Weiffensee, Sr. Excellenz, dem Rußisch Kaiserlichen Herrn Minister und Statsrath von Simolin zu complimentiren. Die zu den Herrn Minister abgeschickte Herren Deputirte, kamen mit folgender Antwort zurück:

„Se. Excellenz der Herr Minister, statteten E.  
„Wohlgebohrnen Ritter, und Landschaft, für die ihm  
„erzeigte Attention, den verbindlichsten Dank ab, und  
„wollte solches seinem Allerhöchsten Hofe gehörig un-  
„terlegen. Zugleich finde er sich veranlasset, in Ge-  
„folge der von Seiner Allergnädigsten Monarchin er-  
„theilten Befehlen, diesem beyzufügen, wie Aller-  
„höchstdieselben, von der Wohlgesinnung E. Wohl-  
„gebohr-



„gebohrnen Ritter: und Landschaft, da die Einigkeit  
 „zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge und derselben  
 „wieder hergestellt wäre, hofen, es werden Eine  
 „Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft, alle ihre Be-  
 „rathschlagungen auf die Aufrechthaltung dieser glück-  
 „lichen Einigkeit, und auf die Erfüllung der bey dem  
 „lesteren Conföderations: Reichstage festgesetzten, und  
 „Ihro Kaiserl. Majestät sowohl, als Dero hohen Al-  
 „lürten garantirten Constitutiones richten, wodurch  
 „Sie die schuldige Erkenntlichkeit, für die Derselben  
 „bis hieher angediehenen Kaiserl. Gnade und Pro-  
 „tection zu Tage legen würden.

Hierauf wurde die Session gehoben, und bis 4 Uhr  
 Nachmittage limitiret, und auf der geschehenen Einladung  
 zur Fürstl. Tafel, begab sich der Herr Landbothenmarschall  
 nebst sämtlichen Herren Landbothen dahin.

#### Post Meridiem.

Es wurde von dem Herrn Landesbevollmächtigten,  
 Hauptmann von Schöppingk, ein Schreiben des Herrn  
 Landes: Delegirten, Kammerherr von der Howen, an E.  
 Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft überreicht, verle-  
 sen, und zu den Beylagen dieses Diarii sub Lit. A. genom-  
 men. Hierauf wurden von dem Herrn Landbothenmar-  
 schall, der Herr von Buchholz aus Birsfen, und der Herr von  
 Stempel aus Zeloten ersuchet, sich zu dem Herrn Landes: De-  
 legirten, Kammerherrn von der Osten, genannt Sacken, zu  
 verfügen, und bey selbigem zu vernehmen, ob es ihm gefällig  
 wäre, Morgen des Vormittags um 9 Uhr, auf der Land-  
 bothen:



bothenstube zu erscheinen, um alsdenn die Relation der Warschauer Delegation, für sich und den Herrn Kammerherrn von der Howen, ablegen zu können.

Diese Herren Deputirte brachten folgende Antwort:

„Der Herr Landes-Delegirte, Kammerherr von Sacken, ließe der anwesenden Ritter- und Landschaft seine vollkommene Ergebenheit bezeigen, und versicherte, morgen um die bestimmte Stunde, zu der Ablegung der von ihm angeforderten Relationen, auf der Landbothenstube zu erscheinen.“

Hierauf wurde die Session gehoben, und morgen um 9 Uhr zu erscheinen beliebet.

Den 14ten Septemb. ante Meridiem.

Das Diarium wurde wie gewöhnlich verlesen, und der Frauenburgsche und Neuenburgsche Herr Deputirte wurden zu dem Herrn Kammerherrn von den Brincken abgeschicket, sich bey selbigen zu erkundigen, ob derselbe zu der Relation von dem Ihm aufgetragenen Delegations-Geschäfte bereit wäre. Diese abgeschickte Herren versicherten der versammelten Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft die Ergebenheit, des vorgedachten Herren Kammerherrn, und brachten die Nachricht, daß selbiger bereit wäre, noch heute Nachmittags, die geforderte Relation abzulegen.

Hierauf wurde der Herr Kammerjunker, Baron von Taube, zu dem Herrn Landes-Delegirten, Kammerherrn von Sacken, abgeschickt, und selbigen auf der Landbothenstube zu der Relation zu invitiren.



Nachdem der Herr Landes-Delegirte, Kammerherr von Sacken, auf der Landbothenstube mit den gewöhnlichen Honneurs war empfangen worden, so übertrug der Herr Landbothenmarschall dem Herrn Kammerherrn von Fircks und dem Herrn von der Howen, sich zu denen Herren Oberräthen zu begeben, um dieselben zur Anhörung der Relation derer Warschauer Herren Delegirten einzuladen.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube, und der Hochwohlgebohrne Herr Landes-Delegirte, Kammerherr von Sacken, legte die Relation, der Ihm und den Herrn Kammerherrn von der Howen, gemeinschaftlich übertragenen Delegation, für sich und dem abwesenden Delegirten dergestalt ab, wie selbige nebst denen Beylagen, und das aus Moskau über der Post an Ihm eingekommene Antwortschreiben, des Rußisch Kaiserlichen Herrn Vice-Kanzlers, Fürsten Gallizin Durchl. sub Lit. B. diesem Diario beygefüget worden.

Nach geendigter Relation, wurde die Session bis Nachmittage um 4 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Es wurde dem Herrn Kammerjunkern, Baron von Taube, abermals aufgetragen, den Herrn Kammerherrn von den Brincken, zur Ablegung seiner Relation, von der Ihm aufgegebenen Delegation, auf der Landbothenstube zu bitten.

Es erschien sowohl gedachter, am Rußisch Kaiserl. Hofe, gewesene Herr Landes-Delegirte, Kammerherr von den Brincken, und empfing die gewöhnliche Honneur, als auch die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe, auf der Land-

Landbothenstube, und der Herr Landes-Delegirte stattete die Relation, von den Geschäften seiner Delegation ab, welche nebst denen Beylagen und einem Recreditiv-Schreiben des Ruffisch Kaiserl. Herrn Oberhofmeisters, Grafen von Panin Erlaucht. an Einer versammelten Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, dem Diario sub Lit. C. incorporiret worden,

Es wurde beliebet, morgen die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten, Hauptmann von Schöppingk, zuerst entgegen zu nehmen. Die Session ward bis morgen Vormittags um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 15ten Septemb. ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, erschien der Hochwohlgebohrne Herr Landesbevollmächtigte, Hauptmann von Schöppingk. Bey Empfang der gewöhnlichen Ehrenbezeugungen auf der Landbothenstube, stattete derselbe, in Gegenwart derer sämtlichen Herren Oberräthe, die Relation der Ihm aufgetragenen Landes-Correspondence, in verbis dergestalt ab, wie solche nebst ihren Beylagen sub Lit. D. bey diesem Diario anzutreffen ist.

Nach Beendigung dieser Relation, erhielten die Herren Landes-Delegirte, Kammerherr von Sacken, für sich, und als Bevollmächtigten des noch abwesenden Herrn Kammerherrn von der Howen, der Herr Kammerherr von den Brincken, wie nicht weniger der Herr Landesbevollmächtigte, Hauptmann von Schöppingk, vor Ihren, gegen ihr gemeinschaftliches Vaterland, bezeugten patriotischen Eifer und redlichen Bemühungen, im Namen der hier versammelten Deputirte, durch den Herrn Landbothen-

marſchall, die verbindlichſte Dancksſagungen, neſt der Verſicherung, daß Sie die Liebe, Treue und Sorgfalt, ſo Sie durch Ihre Bemühungen, dem Vaterlande ſoviel als möglich geweſen, erwieſen, den zurückgebliebenen Brüdern, bey Ihren Relationen in die Kirchſpiele, eben ſo wenig anzuzeigen ermangeln würden, als ſie bereits völlig überzeugt wären, daß, ohngeachtet ſie als wahre Patrioten alles gethan, bey ſo bewandten Umſtänden, Unmöglichkeiten nicht haben möglich machen können.

Die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, machten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft bekannt, daß Sie, weil die Intimatoriales der künftigen Relationsgerichte, zu ſpäte Ihnen zugefertigt worden wären, dieſerwegen an denen Herren Kanzlern des Reichs geſchrieben, und Vorſtellung gethan hätten, ob die bevorſtehende Relationsgerichte, nicht bis zu der künftigen Cadence verleget werden könnten: weil denen dabey intereſſirenden Theilen, ſelbige abzuwarten, die Zeit zu kurz wäre, auch gebethen, daß inſkünftige wenigſtens zwey Monath vor den Relationsgerichten die Intimatoriales Ihnen geſandt würden.

Es wurde dem Herrn Landesbevollmächtigten, Hauptmann von Schöppingk, von der verſammelten Ritter- und Landſchaft aufgetragen, die zu dieſer Landes-Correspondence gehörige, annoch in den Händen des Herrn Kammerherrn von der Hofen befindliche Briefe, von ſelbigen zur Kenntniß der Landſchaft zu beſorgen.

Der Dünaburgſche und Ueberlauſche Herr Deputirte, ließ folgendes dem Diario inferiren.

„Die Sache des derzeitigen Herrn Oberhauptmann zu Mitau, von Henking, als geweſenen Land-

„bothen-

„bothenmarschalls, des im vorigen Jahre gehaltenen  
„Landtages, wider den Herrn Kammerherrn von den  
„Brincken, als derzeitigen Deputirten dieser Kirch-  
„spiele, die vor denen Criminal:Gerichten litis pen-  
„dent ist, verdienet die Aufmerksamkeit des ganzen  
„Landes, da die Sicherheit der Deputirten, augen-  
„scheinlich aufhöret, wenn selbige wegen der richtigen  
„Befolgung ihrer Instructionen, ohne Grund cri-  
„minaliter ausgeladen werden können.

„Die Acta des Landtages vom vorigen Jahre,  
„zeigten ganz offenbahr an, wie der Oberhauptmann  
„von Heycking, in seinem damahligen Officio sich ein  
„grösseres Recht arrogiren wollen, als man ihm rech-  
„tens nach zugestehen könnte, wodurch er in der will-  
„führlichen Abweisung des Deputirten, vom Diario,  
„die Kirchspiele selbstn auf eine empfindliche Weise  
„postponiret hätte. Man hätte Abseiten dieser Kirch-  
„spiele, in dem darauf conservirten Termino, unmög-  
„lich gleichgültig seyn können, sondern das offenbare  
„Unrecht und die Gewalt anzeigen müssen, so dem  
„Deputirten, und durch ihn denen Kirchspielen selbst  
„widerfahren, und in dieser Absicht wäre es geschehen,  
„daß man an den Deputirten in der Instruction, ei-  
„ne weitläuftige Bewahrung eingefeszet, und dabey  
„aufgetragen hätte, solche zu verlautbaren, und ad  
„acta des Landtages zu bringen.

„Da sich aber der Herr Oberhauptmann von  
„Heycking, mit diesen gelinden Mittel nicht beruhi-  
„gen wollen, sondern vielmehr vergeblichen Injurien  
„halber, den derzeitigen Herrn Deputirten, crimina-

„liter ausladen lassen; so sehen sich diese Kirchspiele ge:  
 „nöthiget, wegen der sie betroffene Beleidigung, die  
 „gerechteste Assistance der ganzen Ritter: und Land:  
 „schaft, nicht nur mit vollem Vertrauen zu erbitten,  
 „sondern auch den Herrn Deputirten ernsthaft aufzu:  
 „tragen, in dieser Sache, wider den Herrn Ober:  
 „hauptmann von Hencking, einen Advocaten anzu:  
 „nehmen, und im Namen dieser Kirchspiele, eine Cri:  
 „minal: Citation ausfertigen, und selbige ihn insinui:  
 „ren zu lassen, wogegen die von ihm geschehene Aus:  
 „lage bey der künftigen Relation wieder ersetzt wer:  
 „den soll.„

Ein von dem Herrn Agenten, Michael Radzkowsky, an dem Herrn Landbothenmarschall, und Einer gesammten Ritter: und Landschaft gerichtetes Schreiben wurde verlesen, und durch eine Estaffette, ein Schreiben des Herrn Landbothenmarschalls, an dem Herrn Obristlieutenant von Fircks nach Pesten expediret, um selbigen auf der Landbothenstube zu invitiren, auch ein Brief vom gleichen Inhalte, an dem Herrn von Manteuffel genannt Szoega, nach Feldhoff gesandt, weil man in Erfahrung gebracht, daß derselbe die Rechnung des kürzlich verstorbenen Herrn Landschafts: Rittmeisters von Brunnow, in seinem Händen haben solle.

Der Herr Landbothenmarschall, erbath den Herrn von Franck, Neuenburgischen, und den Herrn von der Howen, Seelburgschen Deputirten, die Bemühung als Calculatores derer abzulegenden Landschafts: Rechnungen zu übernehmen, und übertrug dem Durbischen Deputirten, Herrn von Blomberg, sich zu dem Herrn Oberhauptmann von

von Heycking, mit dem Auftrage zu begeben, daß Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft demselben ersuchen ließe, die Original Landes: Acta, des, unter seinem Directorio im Jahr 1767 gehaltenen, und hernach conservirten Landtages, an Ihm laut Consignation abzuliefern, damit sie dem Landeskasten einverleibet werden könnten.

Die Session ward bis Nachmittag um die gewöhnliche Stunde ausgesetzt.

Post Meridiem.

Der Herr von Blomberg stattete von seinem Auftrage den Bericht ab, daß der Herr Oberhauptmann von Heycking, der anwesenden Ritter: und Landschaft, nach Versicherung seiner vollkommensten Ergebenheit bekannt machen ließe, wie daß er es für seine Pflicht hielte, die verlangte Original: Documenta, Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft abzuliefern; da er aber heute nicht im Stande wäre, diesem Verlangen ein Gnüge zu thun, so mußte er bitten, deshalb bis Morgen in Geduld zu stehen.

Der Herr Landbothenmarschall übertrug sämtliche Herren Deputirte, Ihre gesetzmäßige Gravamina aufzusehen, und selbige Morgen einzureichen, und limitirte den Terminum bis morgen Vormittags um 10 Uhr.

Den 16ten Septemb. ante Meridiem,

Sobalde bey Versammlung derer Herren Landbothen, die Session formiret, und das Diarium des gestrigen Tages verlesen war, brachte der Herr von Schröders aus Ueckeln bey, daß er von dem Herrn Obristlieutenant von Sireks aus Pesten den Auftrag hätte, bey Einer Hochwohlgebohr:

gebohrnen Ritter und Landschaft, nebst Versicherung seiner Hochachtung, die Abnahme des Landeskaften um so mehr zu besorgen; je weniger Er, nach schon abgelegter Rechnung, und erhaltener Quitance, wegen seines kränklichen Befindens, selbigen länger bey sich zu behalten vermöge.

Der Frauenburgische Herr Deputirte von den Brincken zeigte an, daß er von dem Herrn Oberhauptmann von Heycking den Auftrag hätte, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die von demselben verlangte Original-Landschaftsschriften abzugeben, welche auch sogleich dem Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken, eingehändiget wurden.

Die sämtlichen Herren Deputirte lieferten die von ihren respectiven Kirchspielen Ihnen mitgegebene Gravamina publica, in den Händen des Herrn Landbothenmarschalls ab.

Die Session ward morgen um 9 Uhr angesetzt.

Den 17ten Septemb. ante Meridiem.

Die Herren Landbothen versammelten sich um die bestimmte Zeit; da denn nach Verablesung des Diarii, der Herr von Schröders aus Usecen, ein abermals an Ihm, von den Herrn Kammerherrn von Hörner eingekommenes Schreiben producirte, und die Bitte hinzufügte:

„Daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die kräftigsten Mittel Ihm thätig zu helfen, gültigst unausgesetzt anzuwenden belieben möge.“

Der Herr Obristlieutenant von Fircks, wiederholte in einem Antwortschreiben an dem Herrn Landbothenmarschall, die bereits nomine seiner, durch dem Herrn von Schrö-

Schröderss aus Usecken angebrachte Bitte, und berief sich nochmals auf die bereits durch dem dormaligen Herrn Landbothenarschall von Schröderss erhaltenen Quitance.

Der Herr von Buchholz aus Birsen, und der Herr von Blomberg aus Drogen, wurden zu denen Herren Oberräthen gesandt, Dieselben um die Communication derer von Ihnen gedachten, an denen Herren Kanzlern des Reichs, und Großherzogthums Litthauen abgefaßten Schreiben, die Aussetzung der Relationsgerichte betreffend, und der, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Landesherrn, Innhaltß dem 4ten Deliberatorio dieses Landtages, eingegebenen Manifestation, zu bitten.

Diese abgeschickte Deputirte überbrachten die Abschrift derer, an denen Herren Kanzlern des Reichs, ausgefertigten Schreiben, welche sub Lit. E. nebst einer deutschen Uebersetzung anzutreffen sind, und die Versicherung, daß Sie sobald als möglich die eingereichte Manifestation, der Landbothenstube gleichfalls mittheilen würden,

Der Herr von Funck und der Herr von Bistramb erhielten den Auftrag, die Herren Oberräthe um die Consignation der Fürstlichen Pfandgüter zu ersuchen; und referirten: daß Sie von Denenselben die Versicherung erhalten, Sie würden die verlangte Consignation der Landbothenstube zusenden; zugleich hatten die Herren Oberräthe angezeigt, wie in dem Commissorialischen Receß, die mehrgedachte Bewahrung Sr. Hochfürstl. Durchl. enthalten wäre.

Der Terminus Sesionis ward auf den Montag Vormittags bestimmt.



Den 19ten Septemb. ante Meridiem.

Es versammelten sich die Herren Landbothen um die bestimmte Zeit, worauf der Herr Landbothenmarschall das Diarium, und die, in lateinischer Sprache abgefaßte Bewahrung des Herzogs, Hochfürstl. Durchl. nebst der vidimirten deutschen Uebersetzung, als einem Extract des Commissorialischen Recesses, verlesen, und zu denen Beylagen sub Lit. F. nehmen ließ.

Der Candausche Deputirte brachte nomine des Wohlgebohrnen Herrn Obristen von Plettenberg, Erbherrn der Semitschen Güther, ad Diarium:

„Da Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Land-  
 „schaft, des Herrn Obristen von Plettenberg, seine,  
 „Höchstedenenselben eingereichte Nota des Libauschen  
 „Injurienprocesses anlangende, glaubet, Sie können  
 „selbige nicht unter die Gravamina publica zehlen.  
 „Der Wohlgebohrne Herr Obrister von Plettenberg  
 „aber meynet, er wäre vollkommen überzeugt, daß  
 „die ihm geschehene Facta in Ansehung seines Pro-  
 „cesses, nothwendig unter die Gravamina publica  
 „gehöreten; indem einjeder Mitbruder, dergleichen  
 „Weitläufigkeiten könnte exponiret seyn, als wollte  
 „er in Ansehung dessen, sich bestens bewahren, und  
 „bäthe, die Herren Deputirte mögen seine Acta, in  
 „Ihren respectiven Kirchspielen zur Relation brin-  
 „gen, er hoffe allda Beyfall zu erhalten, indem er  
 „sich jederzeit, als ein wahrer Patriot in allen Hand-  
 „lungen benommen..“

Hierauf erwiederte die Landbothenstube, daß sie  
 welcher Ausdrückungen wegen, die, die von dem Herrn  
 Obri-

Obristen eingereichte Schrifte in sich enthielten, auch die ganze Sache überdem Judicialia beträfe, auf das Anverlangen des Herrn Obristen von Plettenberg, sich einzulassen, nicht im Stande befände.

Der Augsche Deputirte brachte folgendes ad Diarium:

„Da die Gräfin Kettlerin, Erbfrau der Esserschen Güther; die vorbegehende Adelichen Bauren, die mit beladenen Fuhren nach der Stadt gehen, theils anhalten, theils von ihnen durchgehends Zoll- und Brücken-Geld, abfordern und nehmen lassen; so habe er auf Verlangen seines Kirchspiels, diese Sache, Einer anwesenden Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorstellig machen, um wider ein solches Verfahren, solche Verfügungen bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu bewürcken, gebethen haben wollen, daß besagte Gräfin Kettlerin, ein solches Benehmen fahren zu lassen, erinnert werden möge..“

Die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe, übersandten die Consignation derer Pfandgüther, welche denen Beylagen sub Lit. G. inseriret worden.

Es wurde denen Herren Deputirten derer Kirchspiele Tuckum und Altschwangen aufgetragen, sich zu denen Herren Oberräthen zu begeben, und Selbige nach der Landbothenstube zu bitten.

Es erschienen die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe, und der Herr Landbothenmarschall, zeigte Denenselben, im Namen Einer versammelten Ritter- und Landschaft, das Gesuch des Augschen Kirchspiels, und des Herrn Kammerherrn von Hörner, gehörigst an.



Hierauf wurde die Session bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 20sten Septemb. ante Meridien.

Sobalde in Gegenwart sämtlicher Herren Landbothen das Diarium verlesen war, wurden von der Landbothenstube, einige Briefe, als nemlich, an den Herrn Hauptmann von Roschkull von Assuppen, dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen von Stenden, und dem Herrn von den Brincken auf Pedwahlen, die Landschaftsgelder betreffend, weggesendet.

Der Herr von Medem, Erbsaß auf Titelmünde, inserirte dem Diario folgendes:

„Da durch der in Vollmacht, für die Frau Landhofmeisterin von Sacken, von den Obristen von Brincken unterzeichneten, in loco & Termino, auch nicht angestrittenen Unterschrift, meine Instructionen sieben Unterschriften hat; dahingegen die entgegen gesetzte Instruction, nur durch der von Pawasfen, annoch nicht bewiesenen, und durch der, von dem Herrn von Igelströhm, einer Krugsstelle halber, jeso zum erstenmal gebrauchten Stimme, eine gleiche Anzahl von Unterschriften erhält; die Legalität meiner Instruction aber dennoch bezweifelt worden; so bewahre mich hierüber, und referire mir und meinen Vollmächts-Gebern, Omnia Jura quævis competentia.

Hierauf declarirte der Herr Landbothen-Marschall und sämtliche Herren Deputirte:

„Da gleich in der ersten Session des Landtages, die beyden verschiedenen Instructionen des Mitauischen

„schen Kirchspieles, gehörig geprüft, und hierauf  
 „die, von dem Wohlgebohrnen von Buttlar, produ-  
 „cirte Instruction, für legal erkannt worden; so  
 „könnte das, von dem Wohlgebohrnen von Medem,  
 „ad Diarium gebrachte, um soviel weniger Statt  
 „finden, da er solches bey der Prüfung der verschie-  
 „denen Instructionen des Mitauschen Kirchspieles,  
 „nicht beygebracht, vielmehr der Wohlgebohrne von  
 „Buttlar, zur Legitimation seiner Instruction, im  
 „übrigen den gehörigen Beweis geführet; dahero  
 „dann der Herr Landbothenmarschall und die Hoch-  
 „wohlgebohrne Herren Deputirte, Omnia Jura quæ-  
 „vis competentia, hiedurch sich reservirten.

Der Candausche Herr Deputirte, übergab Einer  
 Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, das Schrei-  
 ben des Herrn Majors von Rutenbergs, welches unter  
 den Beylagen sub Lit. H. zu finden.

Der Herr von Funck, als Tuckumscher Deputirter,  
 brachte in copia parata bey:

„Da nunmehr der Hochwohlgebohrne Herr Carl  
 „Gustaw von Rahden, Hochfürstl. Assessor derer  
 „Tuckumschen Instanz: Gerichte, sein väterliches  
 „Erbguth Willraln, erb- und eigenthümlich angetre-  
 „ten; so hat er mir die Vollmacht übertragen, gehor-  
 „samst zu ersuchen, Ihn bey diesem Landtage, aus  
 „der Zahl der Rentenierer auszeichnen zu lassen.

Der Deputirte von Ascherad und Nerst, empfahl  
 nomine des Herrn Regierungs: Rath von Plettenberg,  
 daß, da er von der Landschaft einen Geld: Vorschuß zu  
 fordern hatte; dagegen er der Landschaft einige Willigun-  
 gen



gen restirete, solches bey diesem gegenwärtigen Landtage, gegen einander liquidiret werden möge.

Die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe erschienen, und communicirten Einer anwesenden Ritter- und Landschaft, das, von des Russischkaiserl. Herrn Ministre, Etats-Rath und Ritter von Simolin Excellenz, eingegebene Pro Memoria, welches sub Lit. I. unter den Beylagen dieses Diarii genommen wurde. Nachdem sich die Herren Oberräthe wieder weggegeben hatten; so ward die Session bis Nachmittags um 4 Uhr limitiret.

#### Post Meridieum.

Es wurde wegen das, in voriger Session gedachte, von des Herrn Ministre von Simolin Excellenz, an Sr. Hochfürstl. Durchl., Unserm gnädigsten Landesfürsten, eingereichte, und von denen Herren Oberräthen, der Landbothenstube mitgetheilte Pro Memoria, von denen Herren Deputirten berathschlaget; um die füglichsten Mittel ausfindig zu machen, wodurch sowohl der Allerhöchsten Willensmeinung Jhro Kaiserl. Majestät von allen Reussen, ein Genüge geschehen könnte, als auch bey dem, fast allgemeinen Mißwachs dieses Jahres, die einzelne Glieder des Vaterlandes, nicht völlig zurück gesetzt werden möchten.

Es wurde demnach einstimmig beliebt, denen Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen, nachstehendes zu unterlegen:

„Da Ritter- und Landschaft, über diesen unerwarteten Vorfall nicht instruiret ist, und sich dadurch in der größtesten Verlegenheit siehet, Ihr  
Gut;

„ Gutachten wegen des, von des Herrn Ministre Ex-  
 „ cellenz, uns mitgetheilte Pro Memoria zu geben,  
 „ dieses Pro Memoria aber eigentlich an Se. Hoch-  
 „ fürstl. Durchl. gerichtet ist; so wünschet Eine Hoch-  
 „ wohlgebohrne Ritter; und Landschaft zu wissen, was  
 „ Se. Hochfürstl. Durchl. hierüber vor eine Entschlies-  
 „ sung gefasset hätten, welche Sie, bey Ihren noch  
 „ ferneren Berathschlagungen, zu Ihrem Augenmerk  
 „ nehmen will.

Es wurden aus diesem Grunde die Herren Ober-  
 rätthe, durch den Herrn von Funck und Herrn von Bi-  
 stramb eingeladen, um bey Ihrer Ankunft, Denenselben,  
 die vorstehende Nota der Landschaft zu übergeben, worauf  
 Dieselben versicherten, das Gutachten der Landschaft,  
 Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, und die darauf  
 zu erhaltende Antwort, denselben mitzutheilen.

Die Session ward Morgen um 9 Uhr angesetzt.

Den 21sten Septemb. ante Meridiem,

Nach verlesenem Diario producirte der Herr Kam-  
 merherr von Fircks aus Waldigahlen, die von dem Herrn  
 Hauptmann von Koschull, als Convocanten des Zabel-  
 schen Kirchspiels, überschickte Instruction, und entschul-  
 digte selbigen durch dessen Schreiben, daß seine kränkliche  
 Umstände Ihn behindert hätten, die schon bereits ange-  
 fertigte Instruction eher zu übersenden.

Die, in einem Corpore zusammen getragene Gra-  
 vamina publica, wurden von dem Herrn Landbothenmar-  
 schall retradiret, zur Prüfung sämtlicher Herren Deputir-  
 ten verlesen, und unter den Beylagen sub Lit. K. genommen.

Die



Die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube und zeigten an:

„Dasjenige, was Eine Wohlgebohrne Ritter : und  
 „Landschaft, gestern Sr. Hochfürstl. Durchl. durch  
 „denen Herren Oberräthen unterlegen lassen, haben  
 „die Herren Oberräthe gehörig befolget; Se. Hoch-  
 „fürstl. Durchl. geben zu erkennen, daß, da der Miß-  
 „wachs fast allgemein ist, das Land nicht mehr als  
 „eine Last per Haacken, bey so schlechten Zeiten ent-  
 „behren könnte. Auf Sr. Hochfürstl. Durchl. Be-  
 „fehl, sind die Herren Oberräthe, bey Sr. Excellenz,  
 „dem Herrn Ministre gewesen, um dieses bekannt  
 „zu machen, und wegen des Korn : Preises Anfrage  
 „zu thun, weil aber Se. Excellenz, der Herr Mini-  
 „ster, keinen Preis bekannt machen wollen, sondern  
 „declariret, daß er von Sr. Hochfürstl. Durchl.  
 „und von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter : und  
 „Landschaft, die Bestimmung eines billigern Preises  
 „gewärtig wäre; so hätten die Herren Oberräthe  
 „für sich nochmals die Anfrage gethan, ob Sr. Ex-  
 „cellenz, der Herr Ministre, 1 Reichsthaler Alberts,  
 „pro Last geben wollten, und wie dieses abgeschlagen  
 „worden: Ob Se. Excellenz den Preis à 40 Rthlr.  
 „pro Last anzunehmen, sich entschliessen würden.  
 „Worauf Sie nochmals die Antwort bekommen  
 „hätten, daß diese vorgeschlagene Preise viel zu hoch  
 „wären, welche Er unmöglich accordiren könnte,  
 „wiederholte aber nochmals, daß Er von Sr.  
 „Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebohrnen  
 „Ritter : und Landschaft, die Bestimmung eines bil-  
 „ligern Preises erwarten würde. Es

Es wurden die Herren Oberräthe ersuchet, Se. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, ob Höchstdieselben gesonnen wären, nach der Haacken Zahl ihrer Güter oder vor das Tertial, das anverlangte Getraide zu liefern, und das Beybringen des Aussehen Kirchspiels Höchstdenenselben zu unterlegen.

Die Session ward bis Nachmittags ausgesetzt.

Post Meridiem.

Die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe zeigten bey Ihrer Ankunft auf der Landbothenstube an, das Se. Hochfürstl. Durchl. das Tertial zu dem, an denen kais. kriegs. Troupes zuliefernden Getraide, beytragen würden.

Der Herr von Buttlar und Herr Baron von Taube wurden ersucht, sich nach der Gerichtsstube zu begeben, und das Corpus Gravaminum denen Herren Oberräthen zu überbringen.

Bei Ihrer Zurückkunft versicherten sie Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die Ergebenheit derer Herren Oberräthe, sie wünschten die Vereinigung der Landschaft mit des Herzoges Durchl. aufrichtigst, und würden Ihrer Seits alles mögliche hiezu beytragen.

Der Terminus Sessionis ward morgen um 9 Uhr angesetzt.

Den 22sten Septemb. ante Meridiem.

In der festgesetzten Stunde versammelten sich die Herren Landbothen, da denn nach Verlesung des Diarii, der Durbische Deputirte Herr von Schröders bekannt machte,

machte, daß er von dem Tuckumschen Deputirten, welcher durch legale Umstände genöthiget worden, nach Hause zu reisen, die Instruction dieses Kirchspiels erhalten hätte.

Ein Schreiben von dem Herrn von Francke aus dem Amte Grobin, in welchem er Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft ersuchte, ihm aus der Anzahl der Rentenirer auszuzeichnen, wie auch noch zwey andere, von dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Buttlar, und dem vormaligen Landes-Bevollmächtigten Herrn von Grotthuss, wegen ihres, von der Landschaft zu fordernden Geld-Vorschusses, wurden verlesen.

Der Herr von Buchholz aus Birsen zeigte an: daß er von dem Herrn von Grotthuss von Suschenhoff ersuchet wäre, nomine seiner, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft um eine Absignation an den Herrn Obereinnehmer, gehorsamst zu bitten, wegen der 100 Fl. Alb. die sein seliger Herr Schwiegervater, der Herr von Tournau aus Suschenhoff, zur Warschausehen Delegation vor den Herrn von Medem vorgeschossen, worüber er einen Revers, d. d. Mitau, den 30sten Jun. 1764, von dem Herrn Landes-Bevollmächtigten von Grotthuss producirete, imgleichen wegen die restirende Interessen, der zu verschiedenen malen von seinem Schwiegervater vorgeschossene Gelder, worüber er gleichfals einen Revers, d. d. Neuenburg, den 10ten März 1752, von dem Hrn. Rittmeister von Brunnow vorzeigte.

Die Herren Calculatores gaben in copia parata ein:

„Die Wohlgebohrne verordnete Calculatores  
 „wollten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und  
 Land:

„Landschaft unterlegen, und um die Resolution auf  
„folgende zwey Anfragen gebeten haben.

1) „Ob die Executions: Gelder, welche die Herren  
„Landschafts: Officiere, von der letzten Willigung  
„à 30 Rthlr. Alb. vom Haacken, mit zugerechnete:  
„ten Interessen decourtiret, und sich selbst da:  
„mit befriediget haben, in ihren Rechnungs:  
„Ausgaben bestehen, und als liquide Schulden  
„der Landschaft angenommen werden sollen, oder  
„ob solche als Errata ausgeset, und da selbige  
„zur Cassa gehören, solche decourtirte, und in ei:  
„nigen 1000 Thalern bestehende Gelder, wiederum  
„zur Cassa zu bringen hätten.

2) „Ob, auf den letztern Fall, wenn diese gedachte  
„Executions: Gelder, nicht passiret werden sollten,  
„selbige für wahre Passiva und Debet: Schulden  
„der Landschaft anzusehen wären, als durch wel:  
„che die Passiva der Landschaft, bis 4000 Rthlr.  
„vermehret werden würden, oder ob selbige, wie  
„es der Natur der Sache angemessener zu seyn  
„scheinet, solche Executions: Gelder für keine  
„wahre Passiva der Landschaft, zu halten  
„wären. Obgleich Eine Hochwohlgebohrne Rit:  
„ter: und Landschaft in Fundamento der darüber  
„sprechenden Landtäglichen Schlüsse und des Modi  
„Executionis dafür zu sorgen haben, daß sothane  
„Executions: Gebühre zum Besten der Wohlge:  
„bohrnen Landschafts: Officiere, beygetrieben  
„werden.,

Der anwesende Herr Landschafts-Rittmeister von Brunnow, erbat sich die Communication dieser Note, um auf selbige schriftlich antworten zu können.

Der Goldingsche Deputirte übergab Einer Hochwohlg. Ritter- und Landschaft, ein Schreiben des Hrn. Kammerherrn von Thiele, da es sich aber bey Verlesung desselben ergab, daß dasselbe das, von ihm angesuchte Indignitäts-Recht betraf: so ward diese Materie zu den bevorstehenden Deliberatorio gleichen Inhalts ausgesetzt.

Die Durbsche Deputirte gaben in Copia parata nachstehendes ad Diarium:

„Da die Durbsche Deputirte, an einigen, in  
 „dem Corpore Gravaminum enthaltenen Beschwerden,  
 „sowohl nach ihrer Instruction, als nach Ihrer eigenen Ueberzeugung, Antheil zu nehmen, sich nicht  
 „im Stande befinden: so haben sie deshalb Spatium  
 „im Diario vorbehalten, und gehörig präcustodiren  
 „wollen.

Diesem accedirte Luckum, und zeigte überdem an, daß es vor diesesmal keine Gravamina hätte.

Noch accedirte diesem Windau, Allschwangen und Goldingen.

Hierauf ward die Session gehoben, und bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Es wurden die, sub Lit. L. von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, an denen Erlauchten Kanzlern des Reichs und Großherzogthums Litthauen abgefaste Schreiben, von dem Herrn Landbothenmarschall

schall unterschrieben und expediret, und der Herr Capitaine von Schröderss, nebst dem Herrn Kammerherrn von Fircks ersuchet, sich zu des Rußischkaiserlichen Herrn Ministre Excellenz, zu begeben, und Hochdenenselben auf dessen, an Sr. Hochfürstl. Durchl. eingereichtes Pro Memoria, die Entscheidung der Landschaft zu überbringen, welche schriftlich in verbis allso abgefasset war:

„So wie die Lieferung des Getraides für die  
 „Rußischkaiserl. Troupes, und die Bestimmung  
 „derselben Preisen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-  
 „und Landschaft in denen Kirchspielen unerwartet  
 „ist; So haben sie auch unmöglich ihre, zu diesem  
 „Landtage abgeordnete Herren Deputirte, darüber  
 „instruiren können, und wäre folglich für Eine ge-  
 „genwärtig versammlete Hochwohlgebohrne Ritter-  
 „und Landschaft, die Maasnehmung dieser Materie  
 „verantwortlich.

„Die Herren Oberräthe hätten bereits bey des  
 „Herrn Ministre Excellenz die Anfrage gethan, ob  
 „Dieselben den Preis à 40 Rthlr. Alb. per Last Rog-  
 „gen anzunehmen sich entschliessen würden, welchen  
 „anverlangten Korn-Preis um desto ehender Ritter-  
 „und Landschaft beypflichten zu können glaubet, da  
 „es bekant wäre, wie schlecht die diesjährige Korn-  
 „Erndte gewesen. Wann indessen Sr. Excellenz der  
 „Herr Ministre denjenigen Preis, welche man ge-  
 „genwärtig in dem Intelligenz-Zettel, nemlich die  
 „Last Roggen pro 38 Rthlr. Alb. die Last Haber  
 „pro 20 Rthlr. Alb. notiret findet, gütigst zu accor-  
 „diren geruhen wollten, so würden die Hochwohlge-  
 „bohr-



„bohrnen Herren Deputirte in den Stand gesetzt,  
 „weil diese Sache keinen Aufschub litte, ihren Bräu-  
 „dern in ihren Kirchspielen dahin zu vermögen, die  
 „Lieferance, und zwar von jedem Haacken 1 Last  
 „Roggen und eine halbe Last Haber zu bestellen.  
 „Sie hätten sich aber aus, daß die Magazine in den  
 „Curischen Grenzen und zur Commodität für die  
 „Lieferanten bestellet würden, und prompte Bezah-  
 „lung erfolgen möchte.

Die Session ward bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 23sten Septemb. ante Meridiem.

Nachdem in der beliebten Stunde, nach der An-  
 kunft sämtlicher Herren Landbothen die Session formi-  
 ret war: so referirten die zu des Herrn Minister Excell.  
 gestern abgefertigte Herren Deputirte: Daß der Herr  
 Ministre, bey Vermeldung seiner Ergebenheit E. Hoch-  
 wohlgebohrnen Ritter; und Landschaft versicherte, die  
 Bereitwilligkeit der Landschaft seinem Allerhöchsten Hofe  
 bestens zu unterlegen, mit der Quantität des Getraides  
 wäre er vollkommen zufrieden, Er könnte sich aber auf  
 keine höhere Korn-Preise einlassen, als daß vor eine Last  
 Roggen zum höchsten 35 Rthlr. Alb. und vor eine Last  
 Haber 20 Rthlr. Alb. gezahlet würde; hingegen wollte  
 er davor sorgen, und könnte bereits vorläufig versichern,  
 daß die Magazine in denen Curländischen Grenzen und  
 zur Comodität derer Lieferanten angeleget werden wür-  
 den, auch die Bezahlung sogleich bey der Lieferung ge-  
 schehen sollte, Sobald Er die Antwort seines Allerhöch-  
 sten Hofes erhalten haben würde, werde er selbige Einer  
 Hoch-



Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft schriftlich zu communiciren nicht ermangeln.

Die Herren Deputirten derer Kirchspiele Tassen und Bauske wurden ersuchet, sich zu denen Herren Ober: rathen zu begeben, um die Antwort des Herrn Ministers, Denenselben zu notificiren.

Der Herr Landschafts: Rittmeister von Brunnow brachte folgende Antwort in Copia parata ein:

„Auf die von den Hochverordneten Hochwohlge:  
 „bohrnen Herren Calculatoribus, Einer jetzt ver:  
 „sammelten Hochwohlgebohrnen Ritter: und Land:  
 „schaft vorgelegte, und von Hochderselben uns commu:  
 „nicirte Anfragen, sehen wir sämtliche Landschafts:  
 „Officiere uns genöthiget, Einer Hochwohlgebohrnen  
 „Ritter: und Landschaft gehorsamst vorzustellen,  
 „welchergestalt der Landtägliche Schluß vom 19ten  
 „Julii 1763, §. 33 zur Gnüge beweiset, daß denen  
 „Landschafts: Officieren von den säumigen Zahlern  
 „der Landschafts: Gelder, ohne Ansehen der Haacken:  
 „Zahl, 10 Rthlr. Alb. gebühren soll.

„Eben so beweiset auch das Diarium des extra:  
 „ordinairen Landtages vom 12ten Nov. 1764, und  
 „der demselben sub Lit. T. beygelegte summarische  
 „Auszug, aus denen, von dem Herrn Ober: Einneh:  
 „mer und sämtlichen Landschafts: Officieren einge:  
 „gebenen Rechnungen, daß die, von den Landschafts:  
 „Officieren in Fundamento des eben allegirten Land:  
 „täglichen Schlusses vom 19ten Julii 1763, sich zu  
 „gut berechnete Gebühr, daselbst von Einer Hoch:  
 „wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft im Debet  
 „eben

„eben sowohl als richtig anerkannt und acceptiret  
 „worden, als gewiß Einer Hochwohlgebohrnen Rit-  
 „ter: und Landschaft solche von ihr zu bezahlende  
 „Landschafts: Officier: Gebühr, zu Schadloßhaltung  
 „des Landes: Kastens in ihrem Credit, als ihre aus-  
 „stehende Schulden angenommen hat. Und dieses ist  
 „auch im Diario des extraordinairnen Landtages vom  
 „16ten März 1767, und der sub Lit. A a. demselben  
 „beygelegten summarischen Berechnung dessen, was  
 „Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft  
 „noch auszuführen, und wieviel sie noch einzucassiren  
 „hat, sowohl im Debet als Credit geschehen: Ja  
 „noch mehr, so hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter:  
 „und Landschaft in dem Conferenzial: Schluß vom  
 „31sten August §. 5, nicht nur die Strafe der Säu-  
 „migen von 10 Rthlr. nochmals festgesetzt, sondern  
 „auch ausdrücklich versichert, die Landschafts: Offi-  
 „ciere, wegen ihrer geforderten Executions: Gebühr,  
 „in dem nächsten Landtage zu befriedigen.

„Diesem allem nun zufolge ist nicht der geringste  
 „Zweifel übrig, daß die Landschafts: Officiere solche  
 „ihre per lauda publica ihnen gebührende, und in  
 „den obangeführten Calculationen, ihnen aus dem  
 „Landes: Kasten zugestandene Executions: Gebühr,  
 „da sie selbige nicht selbst von den Säumigen ein-  
 „cassiren können, von den übrigen eingenommenen  
 „Landschafts: Geldern zu decourtiren und sich solcher-  
 „gestalt bezahlt zu machen, berechtiget gewesen sind.  
 „Zu Einer jetzt versammelten Hochwohlgebohrnen  
 „Ritter: und Landschaft und Hochderselben Gerechtig-  
 „keit,

feit, hegen wir demnach das zuversichtliche Vertrauen, es werde Hochdieselbe solche in Fundamento ausdrücklicher Landtrüglicher Schlüsse, und in Fundamento der obangezogenen schon wirklich geschehenen Calculationen genomene Bezahlungen nicht für unrecht halten, noch deshalb das geringste Notatum oder Erratum aussetzen lassen.

Mitau,

den 23sten Sept, 1768.

Sämmtliche Landschafts-Officiere.

Die Herren Calculatores brachten nochmals folgendes zur Prüfung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bey:

„Da bey der Calculation der Rechnungen der  
 „Wohlgebohrnen Landschafts-Officiere und Einneh-  
 „mer gefunden wird, daß verschiedene Mitbrüder  
 „die laudirte Willigungen aus der Ursache nicht ab-  
 „getragen haben, weil selbige Einer Hochwohlge-  
 „bohrnen Ritter- und Landschaft mit ihren Capita-  
 „lien im Vorschuß und folglich Creditores seyn, auch  
 „verlangen, daß die ihnen nach ihrer Güther Haa-  
 „cken-Zahl competirende Willigungen von gedachten  
 „decourtiret werden sollen; so haben die verordnete  
 „Wohlgebohrne Calculatores, diesen Umstand Einer  
 „Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft desmit-  
 „telst vortragen, und Deroselben reiferen Beprüfung  
 „und darüber zu ertheilendem Gutachten überlassen  
 „wollen, ob bey der vorsehenden Calculation ange-  
 „nommen werden solle, daß jedem Creditori der seine  
 „Willigungen nicht abgetragen, soviel als solche mit  
 „denen zugerechneten Interessen betragen, abgezogen,

Ⓔ

„und

„und sodann angezeigt und bestimmt werden solle,  
 „ob nach dieser Liquidation ihm noch etwas zukom-  
 „me, oder er was nachzuzahlen habe, oder ob Eine  
 „Hochwohlgebohrne Ritter; und Landschaft der Mey-  
 „nung ist, daß die nicht gezahlthabende Güter als  
 „Restantien anzuführen, und ihr Vorschuß auf die  
 „vorige Art fortgesetzt werden soll.,,

Es wurden von dem Herrn Landbothenmarschall  
 sämtliche Herren Deputirte ersuchet, die Meynungen  
 ihrer Kirchspiele, wegen des, von des Rußischkaiserlichen  
 Herrn Ministers von Simolin Excellenz eingereichten,  
 und pro Deliberatorio herumgesandten pro Memoria, die  
 Bauer:Forderungs:Sachen, zwischen Curland und Lief-  
 land betreffend, zu verlautbaren, und damit ein Project  
 zu Beantwortung desselben entworffen werden möchte: so  
 ward die Session gehoben, und bis morgen um 9 Uhr  
 ausgesetzt.

Den 24sten Septemb. ante Meridiem.

Sobalde das Diarium verlesen worden, ließ der  
 Dünaburgsche und Ueberlausche Deputirte aus dem 3ten  
 und 4ten Punct seiner Instruction, folgendes dem Diario  
 inseriren :

„Nachdem der Herr Kammerherr von Sieberg,  
 „Erbherr der Schloßbergischen und mehrern Güter,  
 „zeithero wieder die Geseze und zur größten Turba-  
 „tion der benachbarten Einsaassen, die Litthauischen  
 „Zöllner auf seinem Grund und Boden hier in Sem-  
 „gallen gehalten und geduldet hat; so wird der Herr  
 „Deputirte sich nicht nur auf das im vorigen Jahre,  
 „aus der allgemeinen Landes:Versammlung an des  
 „Herzogs

„Herzogs Durchlaucht gerechtfamst gebrachte unter:  
 „thänigste Gesuch, in dieser Sache beziehen, sondern  
 „auch sorgfältigst insistiren, daß zur Sicherheit der  
 „Landes-Gesetze die Landbothenstube wider den Hrn.  
 „Kammerherrn Sieberg, die Fiscalische Action ohne  
 „Anstand besorgen möchte. Wobey annoch die Be-  
 „schwerde angebracht werden könnte, daß man von  
 „Seiten der Litthauischen Zöllner, denen zu Wasser  
 „nach Riga handelnden Einsassen dieser Herzogthü-  
 „mer, (zur offenbaren Verletzung der Grund-Gesetze  
 „und daraus resultirenden Adelichen Vorrechten, der  
 „Zoll gewaltsamer Weise erpresset und abgenommen  
 „würde, wie solches seit einigen Jahren denen an  
 „Dünastrohm wohnenden Einsaassen, und noch neu-  
 „erlich dem Herrn von Knabenau aus Groß-Born,  
 „und dem Herrn Fähdrich von Engelhard wieder-  
 „fahren, da man die Leute mit Gewalt von ihren  
 „Flößern abgenommen, und sie dadurch genöthiget  
 „hat: daß ersterer 40 Rthlr. bezahlen, beyde zusam-  
 „aber die noch fehlende Caution bestellen müssen.

Der Deputirte derer Kirchspiele Franenburg, Ha-  
 fenpoth und Gramsden, ließ dem Diario inseriren:

„Daß, obzwar seine respective Kirchspiele ihm  
 „Gravamina einzureichen, nicht besonders aufgetragen  
 „hätten; ein Deputirter dennoch aber denenjenigen  
 „Beschwerden, welche offenbare Abweichungen vom  
 „Gesetze anzeigten, gehörig beizutreten verbunden  
 „wäre, er auch nach solcher Pflicht nur an denen  
 „gesägsmäßigen einen Antheil nehmen können.

Der Herr Landbothenmarschall behielt sich wegen dieser Bewahrung Spatium im Diario vor.

Auf die von denen Herren Calculatoribus eingereichte Anfrage, erwiederte die Landbothenstube:

„Nachdem die ausgesetzte Herren Calculatores  
 „einen Bericht eingegeben, daß die Herren Land-  
 „schafts:Officier, von denen gewilligten und einge-  
 „kommenen Landschafts:Geldern, die ihnen 1763 den  
 „19ten Julii, im Landtäglichen Schluß zugestande-  
 „nen Executions:Gelder sich zum besten decourtiret,  
 „und die sämtliche Herren Landschafts:Officiere  
 „dagegen ein Pro Memoria eingereicht; so wurde  
 „selbiges nebst denen in selben angeführten Gründen  
 „geprüft und befunden:

ad I. „Da der Landtägliche Schluß vom 19ten Julii  
 „1763 §. 33, in Stelle der Executions:Gebühren,  
 „um die Herren Landschafts:Officiere zu desto  
 „größern Fleiß zu animiren, von einem jeden  
 „Saumseligen, ohne Ansehung der Haacken:Zahl  
 „10 Rthlr. Alb. festsetzet, und expressis verbis sa-  
 „get, die Landschafts:Officiere sollen die Saum-  
 „seligen auf 10 Rthlr., welche denen Landschafts-  
 „Officieren anheim fallen, erequiren: So ist of-  
 „fenbar, daß dieser Landtägliche Schluß ihnen  
 „nicht die Gewalt gegeben, ihre Executions:Ge-  
 „bühren, von Landes:Geldern abzuziehen, und  
 „sich bezahlt zu machen.

ad II. „Beruffen sich die Herren Officiere auf ihre  
 „eingegebene Rechnungen, daß sie die Executions-  
 „Gebühren mit in Debit und Credit gebracht, sie  
 „können

„ können aber dieses weder daraus noch aus der  
 „ ihnen ertheilten Quitance erweisen, daß Eine  
 „ Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft, ihnen  
 „ von Landschafts: Geldern zu decourtiren zugestan:  
 „ den, weilen in denen Quitancen nur angeführet,  
 „ daß die Herren Landschafts: Officiere von denen  
 „ Saumseligen und Resistenten die angegebene  
 „ Summen zu fordern haben, vielmehr setzet der  
 „ von ihnen selbst angeführte Conferenzial: Schluß  
 „ de Anno 1767 den 31sten August, wenn man  
 „ selbiges in seinem ganzen Umfange betrachtet  
 „ und zergliedert, fest.

ad III. 1) Daß sowohl die jezige als auch die vorige

„ Willigungen, aufs Förderfamste sollen einzuf:  
 „ firet werden.

2) „ Daß auch bey dieser Willigung die Strafe von  
 „ 10 Rthlr. Executions: Gelder, für die säumi:  
 „ gen Zahler und Resistenten Statt finden sollen.

3) „ Daß diejenige, welche Gelder abgezahlet, ihre  
 „ Quitance denen Kirchspiels: Einnehmern und  
 „ Landschafts: Officieren vorzuzeigen haben, da:  
 „ mit solche abgetragene Gelder notiret, und bey  
 „ künftiger Berechnung angezeigt werden kön:  
 „ nen.

4) „ Die von denen Wohlgebohrnen Landschafts:  
 „ Officieren präterdirte 10 Rthlr. Executions:  
 „ Gelder bleiben bis an den bevorstehenden extra:  
 „ ordinairen Landtag ausgesetzt, da denn gesor:  
 „ get werden wird, daß die Landschafts: Officiere  
 „ befriediget werden mögen.

„Aus diesem erhellet gar zu deutlich, daß denen  
 „Landschafts: Officieren nicht die Gewalt gegeben,  
 „von Landschafts: Gelder ihre Executions: Gebühren  
 „abzuziehen.

„Dann hätte Eine Hochwohlgebohrne Ritter:  
 „und Landschaft ihre eingegebene Rechnungen appro:  
 „biret, oder den Abzug zugestanden; so hätten Sie  
 „nicht nöthig gehabt, denen Landschafts: Officieren  
 „ihre Assistance zu versichern.

„Wann nun ad I. der Landtägliche Schluß vom  
 „19ten Julii 1763, denen Herren Landschafts: Offi:  
 „cieren kein Recht giebet, die Straff: oder Executi:  
 „ons: Gelder von denen Landschafts: Geldern abzuzie:  
 „hen, ad II. die von ihnen eingegebene Rechnungen  
 „sub Lit. F. 1764 & sub Lit. A a. 1767 zeigen, daß  
 „sie zwar solche Posten eingeführet, in denen Qui:  
 „tungen auch angeführet, daß sie die angebene Sum:  
 „men von Executions: Gebühren zu fordern, aber  
 „nicht erwiesen, daß selbige von der Landschaft der:  
 „gestaltt angenommen, und ihnen zugestanden, daß  
 „die Executions: Gelder von Landschafts: Geldern sollen  
 „abgezogen werden, und ad III. der, von den Herren  
 „Landschafts: Officieren selbst angeführte Conferenzial:  
 „Schluß von 1767 den 31sten August §. 5. dieses  
 „alles erkläret, und in helleres Licht setzet, daß die  
 „Executions: Gelder nicht von Landschafts: Geldern sol:  
 „len abgezogen werden, sondern die Landschaft den  
 „Herren Officiers nur ihre Assistance verspricht, daß  
 „sie befriediget werden sollen; so wird hiemit der  
 „5. §. besagten Conferenzial: Schlusses reassumiret,  
 denen

„denen Herren Landschafts-Officiers die Versicherung  
 „gegeben, zu sorgen, daß sie die gegründete und  
 „rechtmäßige Executions-Gebühren erhalten, die  
 „Herren Landschafts-Officiere aber sind hingegen  
 „schuldig, die eingekommene Landschafts-Gelder ohne  
 „einigen Abzug zu zahlen.

Die Session wurde bis Nachmittags ausgesetzt.

Post Meridiem.

Nachdem die Zeit dieser Nachmittags Session mit  
 verschiedenen wichtigen Berathschlagungen zugebracht und  
 verlossen war, so ward der Terminus Sessionis bis Mon-  
 tag um 9 Uhr limitiret.

Den 26sten Septemb. ante Meridiem.

Nachdem das Diarium in Anwesenheit der sämt-  
 lichen Herren Deputirten verlesen worden war: so pro-  
 ducirte der Herr Landbothenmarschall ein Antwortschrei-  
 ben von dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen aus  
 Stenden, welches verlesen und unter den Beylagen sub  
 Lit. F. genommen wurde.

Auf der, von dem Herrn von den Brincken, als  
 Deputirten von denen Kirchschielen Frauenburg, Grams-  
 den und Hasenpoth, in der vorigen Session eingegebenen  
 Bewahrung, erwiederte der Herr Landbothenmarschall  
 und die Herren Deputirte derer Kirchspiele Seelburg,  
 Dünaburg, Ueberlaus, Bauske, Ekau, Neuguth, Bal-  
 dohn, Nerfft, Uscherad, Doblen, Mitau, Grenshoff,  
 Talsen, Candau, Zabeln, Neuenburg und Aug, folgendes:

„Da das Corpus Gravaminum keine andere Be-  
 „schwerden in sich enthielte, als solche, welche die  
 „Hochwohlgebohrne Herren Deputirte nach ihren

„In

„Instructionen als Abweichungen von den Gesetzen  
 „angezeiget hätten; der Frauenburgsche Deputirte  
 „bey Prüfung des Corporis Gravaminum daß Gegen-  
 „theil nicht dargethan, vielmehr sich dahin erklärt,  
 „daß er an denen gesetzmäßigen Beschwerden Antheil  
 „zu nehmen verbunden wäre, so wäre das Beybrin-  
 „gen des Frauenburgschen Deputirten überflüssig, un-  
 „erwartet und widerrechtlich, weil er dadurch die  
 „Gültigkeit des Corporis Gravaminum, welches schon  
 „vor vielen Tagen Sr. Hochfürstl. Durchl. unterle-  
 „get worden, jetzt zu bezweiffeln schiene.,

Der Dünaburg- und Ueberlausche Deputirte,  
 brachte nachstehendes ad Diarium:

„Da der Herr Landes- Bevollmächtigte, dem  
 „Herrn Landes- Delegirten Kammerherrn von der  
 „Howen, annoch auffser denen gewilligten Diäten  
 „Geldern 1000 Rthlr. Alb. übermachtet hat, so sind  
 „solche wiederum zu ersetzen; Gleichergestalt sind dem  
 „Landes- Delegirten Kammerherrn von den Brincken,  
 „da er sich wegen des langwierigen Reichstages in  
 „Pohlen, länger als man vermuthet zu Moscau  
 „aufhalten müssen, und also vor das Gewilligte un-  
 „möglich subsistiren können, 1000 Rthlr. Alb. wozu  
 „der Herr Landes- Bevollmächtigte bereits in denen  
 „Kirchspielen, die Veranlassung gegeben, auf diesem  
 „Landtage auszumachen und zu bezahlen; wohinge-  
 „gen der Herr Landes- Delegirte Kammerherr von  
 „Sacken, wie man sicher glaubet und hoffet, in Be-  
 „tracht seines kurzen Auffenthalts zu Warschau, we-  
 „nig

„nigstens die Hälfte von denen empfangenen Diktat:  
„Geldern restituiren dürfte.“

Die Session ward bis Nachmittags um 3 Uhr  
ausgesetzt.

Post Meridiem.

Die Herren Deputirte Baron von Taube und von  
Bisramb, begaben sich auf Verlangen des Herrn Land:  
bothenmarschalls nach der Gerichts-Stube, um die Hoch:  
wohlgebohrnen Herren Oberräthe auf der Landbothen:  
Stube zu invitiren. Sobald Hochdieselben erschienen,  
wurde mit Ihnen wegen der Antwort, auf das, von des  
Rufischkaiserl. Herrn Ministre Excellenz, eingereichte Pro  
Memoria deliberiret, und Sie von der anwesenden Hoch:  
wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ersuchet, auf Di:  
lation derer Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, die  
Fiscälische Action, contra dem Herrn Kammerherrn von  
Syberg, zu bewirken.

Sobald sich die Hochwohlgebohrne Herren Ober:  
Räthe wegbegeben hatten, wurde der Anfang mit collatio:  
niren des Diarii gemacht, und als die Zeit der Session  
dadurch verstrichen war; so ward dieselbe bis morgen um  
die gewöhnliche Stunde ausgesetzt.

Den 27sten Septemb. ante Meridiem,

Um die beliebte Zeit wurde in Gegenwart sämt:  
licher Herren Landbothen, mit Verlesung des Diarii der  
Anfang gemacht: worauf der Herr Landbothenmarschall  
ein Schreiben des Herrn Kammerherrn von der Howen  
producirte, welches der gedachte Herr Kammerherr aus  
Warschau an Ihn abgelaßen, und zugleich seine sowohl  
von dem Herrn Landes-Delegirten Kammerherrn von den

Brincken erhaltene Briefe beygeleget, und auf Verlangen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, zurück gesendet hatte.

Durch ein aufgeführtes Directorium wurde von der Landbothen:Stube bestimmt, die dem Herrn Landes: Delegirten Kammerherrn von der Howen, durch den Heern Landes: Bevollmächtigten Hauptmann von Schoppingk, übermachte Zulage von 1000 Rthlr. Alb. demselben zuzugestehen, und ward dahero dieses Vorschusses wegen, dem Herrn Hauptmann von Schoppingk, von Einer versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft eine Assignation auf die gedachte 1000 Rthlr. versichert.

Die Durbische Deputirte hielten es vor Ihre Pflicht dem Diario nachstehendes zu inseriren:

„Da unsere Instruction in dem 5ten Punct der-  
 „selben, welchen wir Einer Hochwohlgebohrnen Rit-  
 „ter: und Landschaft zu produciren, und vorzulesen die  
 „Ehre gehabt, uns keinesweges die Erlaubniß zuge-  
 „stehet; die dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landes:  
 „Delegirten Kammerherrn von der Howen, zuge-  
 „standene Zulage von 1000 Rthlr. Alb. demselben,  
 „nomine unseres Kirchspiels anzuerkennen, weil das  
 „Kirchspiel Durben niemals einen längern Aufenthalt  
 „in Warschau verlanget hat; als denjenigen, welchen  
 „seine Delegations: Geschäfte von Ihm erforderten,  
 „wir aber dennoch durch die Mehrheit überstimmet  
 „sind; so haben wir hiedurch ex Diario bezeigen wol-  
 „len, daß wir auch in diesem Falle unserer Instru-  
 „ction und dem Verlangen unserer abwesenden Voll-  
 „machts: Geber ein Gnüge gethan haben.“

Die

Die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothen: Stube, und übergaben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, die Beantwortung derer, zur gnädigsten Abolition Sr. Hochfürstl. Durchl. eingereichten Gravaminum, wobey Se. Excellenz, der Herr Landhofmeister anzeigten, daß die Herren Ober: Räte selbige auf speciellen Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, unterschrieben hätten.

Nachdem die Herren Oberräthe die Landbothen: Stube verlassen hatten; so wurde die Session bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Die Beantwortungen derer Gravaminum wurden verlesen, und unter denen Beylagen sub Lit. N. genommen.

Die Hochwohlgebohrne Herren Ober: Räte erschienen, und wurde mit Ihnen wegen verschiedenen Landes: Angelegenheiten deliberiret. Sobald sie dieselben wegbegeben hatten: so wurde der Terminus bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

Den 28sten Septemb. ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii inserirte der Gramsdische Deputirte demselben nachstehendes:

„Da das Gramsdische Kirchspiel ihn instruiret  
 „hätte, daß, da vermöge des Conferenzial: Schlusses,  
 „denen Herren Delegirten, weil man die Zeit ihres  
 „Ausbleibens nicht bestimmen können, ein ansehnli:  
 „ches Diäten: Geld bewilliget worden, es sich in kei:  
 „nem weitem Nachschusse einlassen könnte.“



Der Herr Lieutenant von Brincken aus Schib-  
benhoff, brachte folgendes bey:

„Es wird Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und  
 „Landschaft aus denen Acten des Landtages von Ao.  
 „1760 und 1761 ohnfehlbar bekannt seyn, daß En-  
 „desunterzeichneter allein bey dem 1759 etablirten  
 „Commissariat conserviret worden; wann er aber  
 „bey der Aufhebung desselben zu seinem größten Miß-  
 „vergnügen wahrnehmen und erfahren müssen, daß  
 „in Ansehung der ihm jährlich gewilligten Diäten-  
 „Gelder von 400 Rthlr. à 18 Sechser so er nur vor  
 „einem Jahre erhalten, an seiner Befriedigung gar  
 „nicht gedacht worden, inzwischen aber wegen der im  
 „Lande erfolgten unglücklichen Trennung sich in die  
 „Umstände gesetzt gesehen, dieserhalb nichts beybrin-  
 „gen zu können; als ersuchet er Eine Hochwohlge-  
 „bohrne Ritter: und Landschaft hiedurch ganzgehor-  
 „samst es in die Wege gütigst zu richten, daß ihm  
 „die annoch zurückständige Diäten: Gelder, wovon  
 „bereits die Resten im Lande eingetrieben worden,  
 „nächstens ausgekehret werden möchten. Dieses ge-  
 „schiehet mit desto grösserem Vertrauen, da er le-  
 „diglich aus Liebe zu seinem Vaterlande und Gehor-  
 „sam gegen Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und  
 „Landschaft diesen Beschwerlichen Dienst übernom-  
 „men, und solchen getreulich abgewartet hat, und  
 „so zuversichtlicher hoffet, daß Eine Hochwohlgebohr-  
 „ne Ritter: und Landschaft alles so sie selbst zu re-  
 „guliren für gut befunden, genau erfüllen wird,  
 eben

„eben so aufrichtigst wünschet er, dem Vaterlande  
 „seine treue Dienste leisten zu können.,,

Heinrich Alexander von den Brincken.

Der Candausche Deputirte brachte folgendes in  
 copia parata, ad Diarium:

„Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft  
 „hat Candauscher Kirchspiels: Deputirter vorstellig  
 „zu machen, daß 1749 durch einen Landtäglich  
 „Schluß, unter Direction des seligen Oberhaupt:  
 „Manns von Grotthuffen, nicht allein die Haacken:  
 „Zahl derer Cappelschen Güther, verändert, sondern  
 „sogar zum Nachtheil dieser Güther eine neue Haa:  
 „cken-Zahl festgesetzt worden, nach welcher die alte  
 „Haacken-Zahl auf Cappeln und Thirolen bleiben soll,  
 „auf Remten aber eine neue Haacken-Zahl von einem  
 „Haacken festgesetzt worden. Da nun Remten an:  
 „statt Thirolen zur Hoflage aufgenommen, und  
 „Thirolen gänzlich eingegangen ist, der Weyland  
 „Wohlgebohrne Lieutenant von Fock, Erbbesitzer  
 „dieser Güther nicht allein sich damals in dem Land:  
 „täglichem Schluß wider solches Benehmen bewahret  
 „und manifestiret, die Landes: Onera auch nicht an:  
 „ders als nach der alten Haacken: Zahl abgetragen  
 „hat, und nur die letztere neue Revision eine gänzliche  
 „Veränderung der Haacken nach der wirklichen Be:  
 „schaffenheit aller Güther, ohne Unterscheid zum  
 „voraus gesetzt, und alsdann durch einen Landtägli:  
 „chen Schluß die Haacken: Zahl verändert werden  
 „kann; so hat der Wohlgebohrne Kammerherr von

„Nedem, als jeziger Befizer der Cappelschen und  
 „Remtenschen Güther solches Einer Hochwohlge:  
 „bohrnen Ritter: und Landschaft gehorsamst unterle:  
 „gen, und die Bitte beyfügen wollen, daß gedach:  
 „ter Landtäglicher Schluß von 1749 zu keinem Nach:  
 „theil gedachter Cappelschen und Remtenschen Gü:  
 „ther gereichen möge. Er hoffet die Erfüllung dieser  
 „Bitte um somehr, da solche der Billigkeit gemäß ist,  
 „und er nicht allein gern und willig alle Landes:One:  
 „ra abgetragen, sondern auch ein starker Vorschuß  
 „bey dem letzten Landtage von Cappeln, Remten  
 „und Elley, zum allgemeinen Wohl des Vaterlan:  
 „des in der besten Absicht gemacht worden.,,

Der Windausche Deputirte brachte folgendes ad  
 Diarium :

„Wie, daß nach Inhalt seiner Instruction, der  
 „erste Punct, wegen der Aufhebung derjenigen Acte,  
 „welche die höchstunglückliche Zwiſtigkeiten bekannter:  
 „maassen geursachet, sollte wahrgenommen und be:  
 „folget werden; da aber bereits der Anfang gemacht  
 „worden, die Deliberatoria zu behandeln, so wollte  
 „er zu seiner Legitimation sich bewahret haben, daß  
 „er seiner Instruction gemäß sich hätte benehmen  
 „wollen.,,

Auf inſtändiges Anhalten des Herrn Kammerhrn.  
 von Thülen, ward dessen Schreiben an Eine Hochwohlge:  
 bohrne Ritter: und Landschaft, zu denen Beylagen dieses  
 Diarii sub Lit. O. genommen.

Die Herren Baron von Taube und von Bistramb,  
 wurden ersuchet, die Hochwohlgebohrne Herren Ober:  
 rätthe

räthe zur Landbothen-Stube einzuladen: diese Herren referirten bey Ihrer Zurückkunft, daß die Herren Ober-räthe sogleich erscheinen würden. Bey der darauf erfolgten Ankunft derer Hochwohlgebohrnen Herren Ober-Räthe, wurde Denenselben von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft folgendes angezeigt:

„Die Grenz-Führung zwischen denen Herzogthümern Curland und Semgallen und denen angrenzenden Districten des Herzogthums Litthauen, wäre eine dem Interesse Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten sowohl als Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemeinschaftliche Sache, die Wohlgebohrne Deputirte hoffen daher zuversichtlich, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Ihrer Seits einen Plan zu der bevorstehenden Grenz-Führung bereits werden haben entwerffen lassen, wodurch das allgemeine Wohl unsers Vaterlandes gemeinschaftlich beobachtet werden könnte. Biewohl von einigen Kirchspielen in dieser so wichtigen Materie unterschiedene Vorschläge angezeigt worden, aus selbigen jedoch kein vollständiger Plan ansgemacht werden kann; so ersuchen die Wohlgebohrnen Deputirte hiedurch sämtliche Wohlgebohrne Herren Ober-Räthe, Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu unterlegen, ob Höchstdieselben geruhen wollten, den Ihrer Seits angefertigten Plan zur Grenz-Führung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft huldreichst mitzutheilen.“

Nach:

Nachdem die Herren Ober-Räthe versichert hatten, dieses Anverlangen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn gehörigst zu unterlegen, so verliessen sie die Landbothen-Stube.

Der Herr Landbothen-Marschall producirte Einer anwesenden Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ein Antworts-Schreiben, welches er von dem Herrn von Brincken aus Pedwahlen erhalten hatte, in welchem derselbe anzeigte, daß er nur bloß von zwey Güthern, nemlich Neuhoff, so im Frauenburgschen und Sarzen welches im Zabelfchen Kirchspiele belegen wäre, die gewilligte Landschafts-Gelder empfangen, und solche auch bereits an den Herrn Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken, abgegeben hätte; im übrigen wären ihm die Activ- und Passiv-Schulden Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft völlig unbekannt, und könnte er daher von selbigen keine Anzeige geben.

Die Session ward bis Nachmittags ausgesetzt.

Post Meridiem.

Der Hochwohlgebohrne Herr Landbothen-Marschall entschuldigte schriftlich, sein, durch eine Krankheit verursachtes Ausbleiben, und da den den folgenden Tag der Festtag St. Michaelis einfiel, so limitirte er den Terminum Sessionis bis Frentag als den 30sten September Vormittags um 9 Uhr

Den 30sten Septemb. ante Meridiem.

Nach angehobener Session und gewöhnlicher Verlesung des Diarit, meldete sich der Tuckumsche Herr Deputirte

putirte und zeigte an, daß da er von seiner Reise retour-  
nirret wäre, er seine Instruction nunmehr selbst gehörrigst  
befolgen wolle: auch machte der Herr von Bistramb be-  
kannt, daß der Herr Deputirte von Vietinghoff, wegen  
nothwendiger Angelegenheiten sich genöthiget gesehen hät-  
te, nach Hause zu reisen, und seine Instruction derer  
Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus Ihm anvertrauet  
habe.

Die Herren Calculatores gaben ad Diarium:

„ In der abgelegten und untersuchten Rechnung  
„ des Wohlgebohrnen Herrn Landschafts-Rittmeisters  
„ von Brunnow, sowohl von denen Kirchspielen seines  
„ Beritts, als auch denen Kirchspielen so derselbe für  
„ den seligen Herrn Landschafts-Rittmeister von  
„ Klopffmann einzucassiren, übernommen, sind fol-  
„ gende Errata bemerket worden, so hiemit mitge-  
„ theilet werden.

I. „ Es sind in der Ausgabe dieser Besagten Rechnung  
„ 630 Rthlr. Alb. als Executions-Gebühren abge-  
„ führet, und von denen Willigungs-Geldern baar  
„ abgenommen worden.

„ Da aber nach dem Gutachten Einer Hoch-  
„ wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Aus-  
„ gabe nicht passiret wird, noch auch dieser Posten  
„ als eine Passiv-Schuld der Landschaft, angesehen  
„ werden kann, auch kein Landtags-Schluß vor-  
„ handen, der den Herrn Landschafts-Rittmeister  
„ berechtiget, oder ihm die Anweisung gegeben,  
„ diese Summa von denen baar eingekommenen  
„ Landschafts-Geldern zu decourtiren, und sich sol-  
„ chergestalt bezahlt zu machen; so wird nach die-



„sem von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter; und  
 „Landschaft ertheilten Gutachten, bemeldter Posten  
 „in der Ausgabe nicht angenommen, sondern re-  
 „quiriret, daß selbiger als ein Debitum liquidum  
 „zum *Ærario publico* gebracht werde,  
 „mit — — — — 630 Rthlr.

II. „Ergiebet es sich aus der bengeleg-  
 „ten Rechnung, daß zum Besten  
 „Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-  
 „und Landschaft, aus selbiger noch  
 „zu gute kommen und zur *Cassa*  
 „gebracht werden müssen — 32 — 54½ Gr.

III. „Wegen denen in Ausgabe ge-  
 „brachten vier Obligationen, jede  
 „von 33¾ Rthlr. Alb. so eingelöset  
 „worden, sind fünfjährige Interes-  
 „als bezahlt angeführet.

„Da aber diese Obligationen  
 „vom 30 Jun. 1764 datiret sind,  
 „und um diese Zeit 1768 wieder  
 „bezahlt worden, so sind die Inte-  
 „ressen für ein Jahr zuviel ange-  
 „führet worden, welche also zu  
 „vergüten sind, mit — — 8 —

Summa 670 Rt. 54½ Gr.

Mitau,  
 den 28sten Sept. 1768.

C. F. Pfeiliger gen. Franck,  
 als verordneter Calculator.  
 Ernst von der Howen,  
 als verordneter Calculator.

Die Hochwohlgebohrne Herren Ober-Räthe erschienen auf der Landbothen-Stube, und machten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, Sie hätten das Anverlangen der Landschaft, da dieselbe von Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn einen Plan zu der gemeinschaftlich zu errichtenden Grenz-Commission durch Sie gehorsamst erbitten lassen, Höchstedenen selbst gehörigst unterleget und folgendes Project erhalten:

„Je wichtiger die Grenz-Sache zwischen Curland  
„und dem benachbarten Litthauischen District und  
„Samogitien ist, destomehr sind alle Maaßregeln  
„zu nehmen, daß solche vorhero in ein Licht gesetzt,  
„und die zu constituirende Commissarii sodann instrui-  
„ret werden.

„Es scheint also vor allen Dingen nöthig zu  
„seyn, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Land-  
„schaft Personen ausmache, welche diese vorläufige  
„Untersuchung, so bald es sich immer thun läßt, mit  
„denen, welche Sr. Hochfürstl. Durchl. dazu ernenn-  
„ten werden, conjunctim vornehmen.

„Die Instruction, welche diesen ertheilet werden  
„müßte, würde ohngefähr darin bestehen, daß sie  
„sich vorhero alle schriftliche Urkunden und Beweise,  
„welche die Grenzen und die Geschichte davon betreffen,  
„durchgehen, die dahero ihnen sowohl ex Archivo  
„Ducali, als denen Briestladen der benachbarten von  
„Adel communiciret werden müßten, wohin auch die  
„Verhandlungen und Abmachungen zwischen einzel-  
„nen Güttern gehören, die nach der Subjection vor  
„sich gegangen, imgleichen würde ihnen die Folge



„der angrenzenden sowohl Fürstlicher als Adeliccher  
 „Güter von Warnowiz ab, bis an heiligen A.  
 „mitzutheilen seyn.

„Wann sie solchergestalt, eine vorläufige histori-  
 „sche Kenntniß, nach der Ordnung der Jahre so-  
 „wohl, als der Folge der Güter erhalten, würden  
 „sie den Anfang ihrer Untersuchung doch bey War-  
 „nowiz machen müssen; denn obgleich bis Lunida  
 „oder Lubita die Grenzen Anno 1557 auffer Streit  
 „gewesen, so ist es doch ungewiß, ob seit der Zeit  
 „nicht welche neue Zwistigkeiten entstanden.

„Alsdann werden ihre Bemühungen dahin gehen,  
 „die in denen Documentis vorkommende Urkunden  
 „und Grenz-Mähler auszumachen, wo die Grenzen  
 „sind, die Beschreibung davon zu machen, wo sie  
 „unrichtig, sowohl den Duct Curländischer Seits,  
 „als wie die Pitthauer ihn haben wollen, mit den  
 „auszumachenden Gründen sowohl für den einen, als  
 „den andern Theil zu notiren, ingleichen was für  
 „eine Bewandniß es mit dem Posses habe, und ob  
 „seit der Subjection was von Curland und Semgale-  
 „len abgegrenzet worden, auch wenn es geschehen;  
 „an welchen Orten seit selbiger Zeit durch Privat-  
 „Processe und Verträge, die Grenzen in Richtigkeit  
 „gebracht worden, wie die Grenzen insbesondere  
 „längst Curland mit Samogitien bis an heiligen A.  
 „sowohl nach dem jetzigen Posses gehen, als auch wie  
 „sie nach der Grenz-Bestimmung von 1473 wenn zwi-  
 „schen Bauske und dem Berge Comodna die Hälfte  
 „auszumachen stünde, von da ab in der Richte auf Woy-  
 „szwiski

„szwiski und Schedibory bis heiligen A. gehen müſte,  
„da theils nach der neuen Carte von Curland, theils  
„nach den Klagen der Curländer, jezo die Litthau:  
„ſche Grenze in die Curländiſche ſehr eindringet.

„Die Carten von allen dieſen Grenz: Beſchrei:  
„bungen, würden durch den Landmeſſer, der jezo  
„ebenfalls auszumachen wäre, zu entwerffen, und ins  
„Reine zu bringen ſeyn.

„Dann wäre auch jezo zu überlegen, daß, da  
„der Curländiſche Duct durch Piltensche Angrenzun:  
„gen unterbrochen wird, ob ſelbiger Kreis nicht ein:  
„zuladen wäre, dieſe Grenz: Commiſſion mit zu atten:  
„diren, dazu gleiche Veranſtaltungen mit Curland  
„zu machen, und auf den Fall es nöthig, damit es  
„mit den Litthauſiſchen Herren Commiſſariis keinen  
„Streit deswegen ſeze, ſolche aus Polen authoriſiren  
„zu laſſen.

„Ebenmäßig würden bey dieſem Landtage, abſei:  
„ten Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landſchaft  
„diejenigen Perſonen zu ernennen ſeyn, denen, wenn die  
„Zeit der wirklichen Grenz: Commiſſion ſich heran:  
„nahet, nebst denen, die Se. Hochfürſtl. Durchl.  
„Ihrer Seits dazu belieben würden, ſowol ihr Con:  
„ſtitutorium und die Inſtructiones zu ertheilen wären.

„Wie dieſes Conſtitutorium und die Inſtructio:  
„nes von den Grenz: Commiſſarien ſelbſt, in Betracht  
„der Dunkelheit, in welcher die Sachen ſind, jezo  
„nicht entworffen werden können; ſo müſſen ſolche  
„nothwendig ſo lange anſtehen, bis ihnen ſolche nach  
„geſchehener Unterſuchung und abgeſtatteter Relation



„davon ex Cancellareá Ducali ertheilet werden können.

„Endlich würden bey gegenwärtigem Landtage die Kosten, welche sowol zur Untersuchung als zu der Grenz-Commission selbst erforderlich seyn möchten, ausgemachet werden müssen.

„Hiezu fügten die Hochwohlgebohrnen Herren Ober-Räthe noch dieses, daß Se. Hochfürstl. Durchl. angemerkt hätten, daß ein jeder angränzende Einsaß, aus seiner Briefflade die hiezu dienlichen und etwa Grenz-Steitigkeiten betreffende, oder andere Grenz-Documenta enthaltende Schriften, eben sowohl allhier einzusenden verbunden wäre, als wie Höchst-dieselben Ihres Theils gnädigst geruhen wollten, die, in dem Hochfürstl. Archiv anzutreffende Schriften, von gleichem Inhalt, Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mitzutheilen, damit aus allen diesen ein vollständiger Plan der zu errichtenden Grenz-Commission, verfertiget werden könnte..

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft wurde durch den Hof-Fourier avertiret, daß sowol morgen, als an dem höchsten Geburts-Fest Sr. Kaiserl. Hoheiten des Allerdurchlauchtigsten Groß-Fürsten, als auch den künftigen Montag, als an dem höchsterfreulichen Erdnungs-Feste Ihre Ruffisch Kaiserl. Majestät, bey Hofe Galla und Dinee seyn würde, zu welchem der Herr Landbothen-Marschall, wie nicht weniger sämtliche Herren Landbothen hiedurch eingeladen wurden.

Sobald sich die Hochwohlgebohrnen Herren Ober-Räthe wegbegeben hatten, wurde die Session bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

In dieser Stunde versammelten sich die Herren Deputirte, worauf der Dünaburg- und Ueberlausche Deputirte folgendes beybrachte:

„Daß, da der Herr Kammerherr von den Brin-  
 „ken, die Stelle eines Convocanten dieser Kirch-  
 „spiele, niedergeleget hätte, so würde in dessen Stelle  
 „der Herr von Sacken aus Kaltenbrunn im Vor-  
 „schlage gebracht.“

Der Herr Starost, Obrister von Igelströhm, übergab Einer anwesenden Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ein Schreiben, nebst einem Extract aus der letzteren Reichs-Constitution, seine Indigenats-Rechte betreffend, welches beydes unter denen Beylagen sub Lit. P. genommen wurde.

Gleichfals wurde ein Schreiben des Herrn von Mantuffel genannt Szöge, als Bevollmächtigten der verwittweten Frau Rittmeisterin von Brunnow verlesen, und unter denen Beylagen sub Lit. Q. genommen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte vier Herren Deputirte, als nehmlich den Herrn Kammerherrn von Fircks, Herrn Baron von Taube, Herrn von Buttler und Herrn von Bistramb, sich morgen zu des Russischkaiserl. Herrn Ministre von Simolin Excellenz, hin zuverfügen, und demselben die unterthänigste und ehrerbietigste Freude, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und

und Landschaft an dem höchsten Geburts: Feste Sr. Kaiserl. Hoheiten des Groß-Fürsten belebete, gehorsamst zu bezeigen, und die Bitte hinzuzufügen, daß Se. Excellenz geruhen mögen, Eine ganze Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft dieser Herzogthümer, der kostbaren Gnade und Protection Jhro Kaiserl. Hoheiten, bestens anzupfehlen.

Wegen der hohen Staats: Feste, wurde die Session dieses Landtages, bis Dienstag als den 4ten October per limitationem conserviret, jedoch mit dem Vorbehalt, daß am Montage um 9 Uhr sich die Herren Deputirten auf der Landbothen: Stube versammeln möchten, um alsdann abermals eine Deputation an Sr. Excellenz den Herrn Ministre abzusenden,

Den 3ten October ante Meridiem.

Die Sonnabend, an Sr. Excellenz den Russisch: Kaiserl. Herrn Ministre, abgeschickte Herren Deputirte, referirten von ihrem Auftrage, daß der Herr Ministre, diese Attention Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, seinem Allerhöchsten Hofe gehörigst bekannt zu machen, nicht ermangeln würde.

Hierauf wurde abermals vier Herren Deputirten, nemlich dem Herrn Kammerherrn von Fircs, Herrn von Buttlar, Herrn von Bistramb und Herrn von der Howen, der Auftrag gegeben, sich zu Sr. Excellenz dem Russischkaiserl. allhier accreditirten Herrn Ministre, Etatsrath und Ritter von Simolin, zu begeben, und demselben, an dem heutigen so erfreulichen Krönungs: Feste Jhro Kaiserl. Majestät von allen Reussen, an welchem durch

durch die so glückliche Thron-Besteigung der Allerhuldreichsten Beherrscherin dieser Länder, die Glückseligkeit aller Völker erneuret worden ist, die allerunterthänigste Devotion Einer Hochwohlgeb. Ritter: und Landschaft dieser Herzogthümer, Demuthsvoll zu bezeigen, mit welcher sie die Göttliche Vorsicht, um die gütige Erhaltung der Glorreichen Regierung dieser Grossen, Mächtigen und Huldreichen Monarchin, deren Weisheit und Gnade ganz Europa Ehrfurchtsvoll verehret und bewundert, Zutrauensvoll anseheth, und sich Allerhöchstders ferneren Gnade in tiefster Submission ehrerbietigst zu empfehlen bittet.

Diese brachten bey ihrer Zurückkunft, Einer Hochwohlgeb. Ritter: und Landschaft die Versicherung, daß Sr. Excellenz der gedachte Herr Ministre, diese unterthänigste Attention der Landschaft, seinem allerhöchsten Hofe bekannt machen wolle. Es wurde beliebt morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen.

Den 4ten Octob. ante Meridiem.

Sämmtliche Herren Landbothen erschienen um die bestimmte Stunde, worauf das Diarium verlesen wurde.

Die Seelburgschen Herren Deputirte machten bekannt, daß die Zusammenkünfte ihres Kirchspiels in Zukunft nicht mehr zu Seelburg, sondern in Jacobstadt seyn würden.

Die Hochwohlgeb. Herren Oberrätthe erschienen auf der Landbothenstube, und referirten das Ihnen mitgetheilte Project den Grenz-Duct zwischen Litthauen und Curland betreffend, mit der Anzeige, daß sie selbiges Sr. Hochfürstl. Durchl. gehörigst unterleget hätten, woben Sie zugleich

ihr Gutachten in dieser Materie Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt machten, und von selbiger wegen der Grenz-Commission nachstehenden schriftlichen Auftrag, an Sr. Hochfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Landesherrn erhielten.

„Da von dem Sr. Hochfürstl. Durchl. wegen  
 „der Grenz-Führung zwischen denen Herzogthümern  
 „Curland und Semgallen und den angrenzenden Di-  
 „sticten des Großherzogthums Litthauen, gnädigst  
 „angezeigten Plan, die hier anwesende Wohlgebohr-  
 „ne Deputirte noch umständlicher unterrichtet  
 „zu seyn wünschen, um ihren respect. Kirch-  
 „spielen, den gehörigen Bericht davon abstaten zu  
 „können, vorjese aber in dieser so wichtigen Sache  
 „zu entriren nicht im Stande sind; so werden die  
 „Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe abermals er-  
 „suchet, Sr. Hochfürstl. Durchl. nachstehendes zu  
 „unterlegen:

- 1) „Wie viel und was für Personen Sr. Hochfürstl.  
 „Durchl. als Commissarien Ihrer Seits zu ver-  
 „ordnen gesonnen sind, damit nicht in der Folge  
 „Eine Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft  
 „unwissend auf die nehmlichen Subjecta zu refle-  
 „ctiren veranlasset würde.
- 2) „Wegen den dabey erforderlichen Aufwand wer-  
 „den Se. Hochfürstl. Durchl. Sich huldreichst zu  
 „erklären die Gnade haben, in welcher Art die zu  
 „der Bevorstehenden Grenz-Führung unvermeidli-  
 „che Kosten, von beyden Theilen, nach einer be-  
 „stimnten Proportion einzutheilen wären.

3) „Ob

- 3) „Ob, und wieviele Rechts: Gelehrte von Seiten  
 „Sr. Hochfürstl. Durchl. sowohl, als Einer Hoch:  
 „wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, zu dieser  
 „Grenz: Commission zu engagiren erforderlich  
 „wäre.
- 4) „Ob Se. Hochfürstl. Durchl. gnädigst erlauben  
 „wollten, daß bey der vorläufigen Untersuchungs:  
 „Commission, wann die angrenzende Adelige Be:  
 „sitzer ihre Grenzen und derselben Beweise anzeig:  
 „ten, die verordneten Hochfürstlichen Commissa:  
 „rien, solche in der Art verzeichnen ließen, wie  
 „ihnen wegen den Hochfürstl. Grenzen, ihre In:  
 „structiones die Weisung geben werden..

Worauf die Herren Oberräthe die Landbothenstube  
 wieder verließen.

Die Herren Calculatores übergaben Einer Hoch:  
 wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, die aus der Rech:  
 nung des Wohlheligen Curländischen Landschafts: Rittmei:  
 sters von Brunnow bemeldte Errata, welche dem Herrn  
 von Szöge, als Bevollmächtigten der verwittweten Frau  
 Rittmeisterin, communiciret wurden. Da die Zeit der  
 Vormittags: Session verstrichen war, so wurde dieselbe  
 bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Dem Herrn von Schröders aus Uscken war der  
 Auftrag gegeben, Sr. Excellenz dem Russischkaiserlichen  
 Herrn Ministre, das sub Lit. R. befindliche Pro Memoria,  
 zu überbringen.



Zu Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschafft desto genauern Prüfung des dreyzehnten Gravaminis, bat der Wohlgebohrne Deputirte des Talschen Kirchspiels, eine Abschrift von denen Original-Befehlen Sr. Hochfürstl. Durchl. an den Wohlgebohrnen von Fircks, als Besitzer von Nurmhusen und dessen Amtmann, zu denen Beylagen des Diarii zu nehmen.

Es wurden demnach die Hochfürstlichen Befehle sub Lit. S. unter denen Beylagen genommen.

Der Herr Landbothen-Marschall machte nachstehende Proposition:

„Zufolge denen Warschauer Nachrichten, würde  
 „ allem Vermuthen nach, dieser Reichstag bestehen.  
 „ Es wäre daher wohl erforderlich, unserm Delegir-  
 „ ten, dem Herrn Kammerherrn von der Howen, ei-  
 „ ne Instruction zuzustellen; welche aber vor jezo nicht  
 „ speciel abgefaßt werden könnte, weil die mehresten  
 „ Kirchspiele über die Deliberatorien gehörig zu in-  
 „ struiren, einiges Bedenken getragen; ehe und bevor  
 „ sie die Relationes der Wohlgebohrnen Delegirten,  
 „ in denen Kirchspielen würden geprüft haben.

„ Gesezt, daß auf dem bevorstehenden Reichstage,  
 „ etwas diese Herzogthümer betreffend, vorkommen soll-  
 „ te: so wäre der Herr Kammerherr von der Howen,  
 „ ohnerachtet seiner uns bekannten Patriotischen Ge-  
 „ sinnung doch auffer Stande gesezt, zum Besten  
 „ unsers Vaterlandes, das gehörige wahrzunehmen.

„ Auf diesen eventuellen Fall den Kammerherrn  
 „ von der Howen aus aller Verlegenheit zu setzen,  
 „ erforderte es die Pflicht eines jeden Deputirten,

der:

„ dergleichen Maaßregeln zu nehmen, wodurch er sei-  
 „ ner Ueberzeugung nach glaubte, seinen respectiven  
 „ Kirchspielen einigen Schaden und Nachtheil verhü-  
 „ ten zu können. Es wäre demnach sein wohlmen-  
 „ nender Vorschlag, den Herrn Kammerherrn von  
 „ der Howen, durch eine generale Vollmacht aus die-  
 „ sem Landtage zu authorisiren, bey diesem bevorste-  
 „ henden Reichstage über die Rechte Einer Hochwohl-  
 „ gebornen Ritter; und Landschaft, so viel als die  
 „ Umstände erlaubten, wachsam zu seyn; auch, da-  
 „ nach dem Sinn der mehresten Kirchspiele, die Li-  
 „ mitation dieses Landtages unvermeidlich wäre, bis  
 „ dahin seine Correspondence mit demjenigen fortzu-  
 „ setzen, welchen Eine Hochwohlgeborne Ritter; und  
 „ Landschaft hiezu bestimmen würde.

„ Wann nun der Herr Kammerherr von der Ho-  
 „ wen, das Geschäfte eines Delegirten noch länger  
 „ fortsetzen sollte; so wären zu seinen Zehrungs-Kosten  
 „ bis zu dem Reichstage ihm wenigstens 1000 Rthlr.  
 „ Ab. auszumachen.,

Dieser Vorschlag wurde mit vieler Aufmerksamkeit  
 geprüft, und hierauf beschlossen, daß der Herr Landbo-  
 then-Marschall in vorerwehnter Art an den Kammerherrn  
 von der Howen schreiben, auch die fernere Correspondence  
 mit Ihm fortsetzen, und dasjenige, so Einer Hochwohlge-  
 bornen Ritter; und Landschaft aus dieser Correspondence  
 zu wissen erforderlich seyn sollte, denen hier versammelten  
 Herren Deputirten bekannt zu machen, welches der Herr  
 Landbothen-Marschall dergestalt übernahm, daß ihm wei-



ter nichts als die Unkosten für den Schreiber und das Post- und Botengeld bezahlt werden möchten.

Die Session wurde bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 5ten Octob. ante Meridiem.

Nach formirter Session und verlesenem Diario, acquitirte sich der Herr von Schröderss von seinem gestern ihm gegebenen Auftrage, durch die Anzeige, daß er das Pro Memoria der Landschaft, Sr. Excellenz dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre, richtig abgegeben habe.

Die Durbische Deputirte brachten ad Diarium:

„Es ist von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-  
 „und Landschaft beliebt worden, daß der Herr Kam-  
 „merherr von der Howen, wegen des zukünftigen  
 „Reichstages, abermals mit einigen Landes-Affairen  
 „chargiret werden, und zu seinem Diäten-Gelde  
 „1000 Rthlr. Alb. bekommen soll, da wir nun Inn-  
 „halts unserer bey dieser Gelegenheit vorgezeigten  
 „Instruction, eben so wenig vor abgelegter Relation  
 „auf die Wahl eines Delegirten entriren können, als  
 „noch weniger wir in irgend einer Willigung, sie  
 „möge Nahmen haben wie sie wolle, vor Eintreibung  
 „derer Resten, nomine unseres Kirchspiels, welches diese  
 „Sentiments nicht nur auf allen Landtügen bekannt  
 „gemacht, sondern sich auch bereits Anno 1765 durch  
 „seinen dormaligen Bevollmächtigten den Hochwohl-  
 „gebohrnen Herrn von Schröderss, deshalb seine Jura  
 „competentia manifestando sich reserviret hat, uns  
 „einzulassen im Stande sind; als haben wir demnach  
 „uns

„ verpflichtet gesehen, diese Meynung unseres Kirch-  
 „ spiels, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-  
 „ schaft bekannt zu machen, oder vielmehr nochmals  
 „ zu wiederholen, und hiedurch die Gerechtsame unse-  
 „ res Kirchspiels auf die beste Weise zu präcustodiren.

Der Nerfft- und Ascheradsche Deputirte bat ver-  
 möge seiner Instruction, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu  
 besorgen, weil dem gegenwärtigen Herrn Convocanten,  
 dem Herrn Starosten und Ritter von Korff, das Amt  
 Alt-Sehren zu weit entlegen, und bey solchen Versendun-  
 gen viele Unordnungen vorkielen, daß aus denen im  
 Nerfftschen belegenen Fürstlichen Güttern Klein-Salven  
 und Rittenhoff, die Circularia herum gebracht werden  
 mögen.

Der Herr von Szöge brachte, als Bevollmächtig-  
 ter der Wohlgebohrnen Frau Landschäfts- Rittmeisterin  
 von Brunnow aus Damen, zu Beantwortung derer, aus  
 der Rechnung des Wohlseiligen Herrn Rittmeisters gezo-  
 genen Erratorum, folgendes ein:

ad I. & II. „ Femehr Eine Hochwohlgebohrne Ritter-  
 „ und Landschaft in Betracht zu ziehen, geneigt seyn  
 „ werden, daß besagte Wittibe genöthiget gewesen,  
 „ die Papiere so ihr seliger Gemahl, betreffend die  
 „ Landschäfts-Gelder, nachgelassen, fremden Händen  
 „ anzuvertrauen, und daraus eine Rechnung formiren  
 „ zu lassen, desto gewisser kann sie zuversichtlich hoffen  
 „ daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft  
 „ es ihr nicht zur Last legen, noch weniger als eine  
 „ prämeditirte Absicht anrechnen werde, wann in der-  
 „ selben Irthümer, sowol von Resten die von der  
 Wil-



„Willigung von Anno 1763 den 29sten Julii, von  
 „50 Rthlr. Alb. vom Haacken, vom 4ten Februar  
 „1764 von der Willigung von 10 Rthlr. Alb. vom  
 „Haacken, als auch von der letztern Willigung von  
 „1767 à 30 Rthlr. Alb. vom Haacken herrühren,  
 „angetroffen worden. Sie kann auch gegenwärtig  
 „keine decisive Auskunft darüber geben, weil so we-  
 „nig sie selbst als derjenige welcher diese Rechnung  
 „angefertiget, von allen denen Umständen, so dieselbe  
 „angehen, Wissenschaft hat, und so wie ihr seliger  
 „Gemahl davon informiret ist.

„Sie kann also nach dieser Lage ihrer Sachen,  
 „zu niemand anders als Einer Hochwohlgebohrnen  
 „Ritter: und Landschaft recurriren, damit Hochdie-  
 „selbe durch Dero zu treffende gerechte Verfügungen,  
 „es veranstalten mögen, daß ein jeder derer Hochwohl-  
 „gebohrnen Herren Kirchspiels: Deputirten, die Re-  
 „sten seines Kirchspiels mitnehmen, und ein jeder über  
 „die ausgesetzten Resten, sich legitimiren möge, ob solche  
 „Restantien existiren oder nicht, da es sich dann bey  
 „der nächsten Landes: Versammlung ergeben wird, ob  
 „selbige bestehen, oder ob darunter auch Deputat-  
 „oder andere Gelder mit gezogen worden, die solchen  
 „angezeigten Ueberschuß ausmachen.

„Zu vermuthen ist es wohl, daß der Ueberschuß  
 „an Resten vielleicht daher rühren kann, weil die  
 „Zeit zu kurz gewesen, einen Mann zu engagiren,  
 „der diese weitläufige Arbeit übernommen hätte, und  
 „daher bittet bemeldte Wittibe auch um Dilation bis  
 „zur nächsten Landes: Versammlung, damit sie alle

„Papiere, so sich noch bey ihr befinden, und in die  
 „Landschafts: Rechnungen einschlagen, genau nachse-  
 „hen lassen kann, und wenn sie welche finden sollte,  
 „die zur Erläuterung hierüber dienen, so wird sie  
 „selbige anzuzeigen nicht unterlassen, und im Fall  
 „dieser Ueberschuß bestehen sollte, so reserviret sie sich  
 „selbige ausdrücklich.

ad III. „Da der letztere Conferenzial: Schluß vom 4ten  
 „August 1767 ohne allen Widerspruch und Zweifel  
 „festsetzet und bestimmet, daß die Executions: Gebüh-  
 „ren bestehen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter:  
 „und Landschaft dafür sorgen soll, daß jeder Land-  
 „schafts: Officier selbige erhalten möge: so wird es  
 „ebenfalls von denen zu treffenden Veranstellungen  
 „Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft  
 „abhängen, besagter Wittibe dazu zu verhelpfen.

„Daß ihr seliger Gemahl selbige decourtiret, dar-  
 „an ist sie nicht Schuld, weil sie keinen Einfluß in  
 „die Landes: Angelegenheiten gehabt, und sie ist um so  
 „weniger im Stande, nach dem Verlangen Einer  
 „Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, selbi-  
 „ge baar bezubringen, als ihr seliger Gemahl ihr  
 „keine baare Gelder zu disponiren nachgelassen, noch  
 „weniger weiß sie, daß ein solcher Posten zu bezah-  
 „len wäre, indem sie von ihrem seligen Gemahl ge-  
 „höret, daß er Einer Hochwohlgebohrnen Ritter:  
 „und Landschaft nichts schuldig sey.

„Sie bittet dahero Eine Hochwohlgebohrne Rit-  
 „ter und Landschaft ganz gehorsamst, wenn Dieselbe  
 „die Mittel vorgekehret haben wird, daß die Execu-

„tions: Gebühren beygetrieben werden, mit selbigen  
 „diesen anverlangten Posten zu compensiren. Den  
 „Cassa-Bestand ist sie willig zu ersetzen, weil sie aber  
 „bey Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Land:  
 „schaft im Vorschuß ist, so kann selbiger Posten der:  
 „einst, wenn man ihre Forderung auszahlen wird,  
 „abgezogen werden.

ad IV. „Daß die 11 Special:Quitancen zur Ausgabe  
 „in Rechnung gebracht worden, ist aus Versehen  
 „desjenigen geschehen, der die Rechnung angefertigt,  
 „und nicht gewußt hat, daß selbige bereits assigniret  
 „gewesen, eben so wie er aus Versehen 498 Rthlr.  
 „18 Gr. zur Ausgabe gebracht, die nicht existiren.

Mitau,

Carl Fried. v. Manteuffel

den 5ten Oct. 1768.

genannt Szöge.

Auf die, von denen jetzt verordneten Herren Cal:  
 culatoribus ad Diarium eingereichte Errata, der Rechnung  
 des Semgallischen Herrn Landschafts: Rittmeisters von  
 Brunnow, fand derselbe sich verpflichtet, folgendes zu ant:  
 worten:

- 1) „Betreffend die in seiner Rechnung angeführte 630  
 „Rthlr. in Alb. von denen säumigen Zahlern, so in  
 „allen seinen vorigen abgelegten und ad interim quit:  
 „tirten Rechnungen, dazumalen vor gültig an:  
 „erkannt worden, wollen jezo bezweifelt werden  
 „und zwar aus dem Fundament, weiln kein  
 „Gesetz oder Landtags: Schluß vorhanden, daß  
 „die Landschafts: Officiere von den eincassirten Gel:  
 „dern sich bezahlt machen sollen. Inzwischen aber  
 „hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Land:  
 „schaft

„schaft in dem letzten Conferenzial-Schluß, solche an-  
„geführte Beweise reassumiret, die vorige Einrich-  
„tung in allen Stücken confirmirt, und ist dahero  
„als ein wahres Gesetz anzusehen, weil es einmüthig  
„sowohl von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht als  
„Einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-  
„schaft unterschrieben und bestegelt worden, auch darin-  
„nen mit klaren Worten allso steht:

„Die von denen Wohlgebohrnen Landschafts-  
„Officieren präterdirte 10 Rthlr. Executions-  
„Gelder bleiben bis an den bevorstehenden Land-  
„tag ausgesetzt, da denn dafür gesorget werden  
„wird, daß die Wohlgebohrne Landschafts-Officiere  
„befriediget werden mögen..

„Um so mehr ersuchet er Eine Hochwohlgebohr-  
„ne Ritter- und Landschaft hiedurch gehorsamst, ihm  
„eine Dilation bis dahin zu ertheilen, alsdenn aus-  
„gemittelt werden kann, wie die Befriedigung erfol-  
„gen soll.

„Den zweyten und dritten Punct betreffend,  
„will ich nachgeben, daß es eine Richtigkeit habe, da  
„es aber ein wenig es ausmachtet, so hoffe ich, daß  
„Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,  
„solches aus Grace mir erlassen werden, in Ansehung  
„der Function und Unkosten so ich um die Gelder  
„einzucassiren, von Hof zu Hof reisen müssen, wie  
„die Kirchspiele Bauske und andere mehr mir attesti-  
„ren können, ohngeachtet Se. Hochfürstl. Durchl.  
„auf der letztern Landes-Versammlung, gnädigst Ei-  
„ner Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ver-  
sicherten,



„sicherten, aus denen Aemtern wie gebräuchlich die  
 „Umschreiben herum zu senden; so haben Se. Excel-  
 „lenz, der Herr Landhofmeister und Cabinets-Mini-  
 „ster von der Howen, dieses aus dem Vorwande ab-  
 „geschlagen, weil solches wider die Regalien des Für-  
 „sten wäre, Gage habe ich auch nicht vor die vier  
 „Kirchspiele bekommen, weil solche dem Herrn Ca-  
 „pitaine von Bistramb zugestanden waren, weswegen  
 „ich denn nochmals gehorsamst bitte, in Rücksicht der  
 „vorangeführten Gründe dieses in hochgeneigte Erwe-  
 „gung zu nehmen, und mich alsdenn über meine abge-  
 „legte Rechnungen gesetzmässig zu quittiren.

Herrmann Gotthard von Brunnow,  
 Semgallischer Landschafts-Rittmeister.

Se. Excellenz, der Russischkaiserl. Herr Ministre,  
 Etats-Rath und Ritter von Simolin, überschiedten durch den  
 Herrn Rentmeister Beutner, die sub Lit. T. befindliche Note.

Es wurde beliebet, denen Hochwohlgebohrnen Her-  
 ren Oberräthen nachstehende Vorstellungen bekannt zu  
 machen:

- 1) „Es geschiehet aus keinem Mißtrauen gegen die  
 „Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe, als die äl-  
 „testen Brüder Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-  
 „und Landschaft, sondern vielmehr aus zuversichtli-  
 „chem Zutrauen, daß von Ihnen vernommen wird,  
 „ob die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe, als  
 „durch die Gesetze bestellte Wächter derselben, durch  
 „die Beantwortungen derer Gravaminum, da sie  
 „selbige, auf gnädigsten Befehl des Herzogs Durchl. un-  
 „ter

- „terschrieben, die Gravamina für gesetzmässig abge-  
 „than halten.
- 2) „Hat der Merfft: und Ascheradsche Deputirte ange-  
 „zeigt, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu besorgen,  
 „weil dem gegenwärtigen Herrn Convocanten, dem  
 „Herrn Starosten und Ritter von Korff, das Amt  
 „Alt-Sehren zu weit entlegen, und bey solchen Ver-  
 „sendungen viele Unordnungen sich begeben, das aus  
 „denen im Merfftschen belegenen Fürstlichen Güthern  
 „Klein-Salven oder Rittenhoff, die Circularia her-  
 „um gebracht werden mögen; wie auch zu Folge der  
 „Instruction.
- 3) „Der Dünaburg: und Ueberlausche Deputirte an-  
 „zeigte: daß, da der Herr Kammerherr von den  
 „Brincken, Erbherr auf Schödern, als gewesener  
 „Convocant abgegangen, der Herr von Sacken, Erb-  
 „herr auf Kaltenbrunnen, zum Convocanten der  
 „Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus erwählet wor-  
 „den. Da auch
- 4) „die Hochwohlgeb. Herren Deputirte den Sinn des  
 „vierten Deliberatorii in Ansehung der Allodien und  
 „Lehnen zu treffenden Auskunft wegen, eigentlich  
 „nicht einnehmen können; so wünschen selbige bey  
 „ihren Relationen eine genauere Erklärung hierüber  
 „von Sr. Hochfürstl. Durchl. ihren respective Kirch-  
 „spielen anzeigen zu können.
- 5) „Daß die Stelle eines Convocanten, welcher der  
 „Herr Baron von Knigge, Erbherr auf Birten,  
 „zeithero vorgestanden, der Herr von der Neck,  
 „Erbherr auf Feldhoff, nunmehr übernommen.

6) „Daß in Stelle des Herrn Hauptmanns von Rosch,  
 „kull, als Convocanten des Zabellischen Kirchspiels,  
 „der Herr von der Brucken genannt Fock, Erbherr  
 „von Hohenberg und Langsehden, willig gemacht  
 „worden.“

Die Durbische Deputirten zeigten an, daß sie an  
 der Anfrage, welche denen Herren Oberräthen in Anse-  
 hung der Unterschrift der Beantwortung auf die einge-  
 reichte Gravamina geschehen sollte, keinen Antheil nehmen,  
 und brachten zugleich den zweyten Punct aus ihrer In-  
 struction zu ihrer Legitimation bey:

„Die in der Constitution festgesetzte Cassation  
 „der darinn bekannten Acten, Relation ic. ist unsern  
 „inneren Verfassungen, allerdings gemäß, dahero  
 „unsere Herren Deputirte sich enfrigt werden ange-  
 „legen seyn lassen, daß selbige *authoritate laudi publi-*  
 „*ci* aufgehoben, und die vollkommene Ruhe mittelst  
 „einer separaten Acte, glücklich zu Stande gebracht  
 „werde.“

Allschwangen und Windau accedirten diesem.

Die Session ward bis Nachmittags um 3 Uhr  
 ausgesetzt.

Post Meridiem.

Sobald die Session ihren Anfang genommen hatte,  
 brachte der Tuckumsche Herr Deputirte in copia parata  
 bey:

„Daß er keinen Antheil an der Anfrage, so an  
 „die Herren Oberräthe, in Ansehung der abolicirten  
 „Gravaminum gethan wird, nehme.

„Ferner

„Ferner zeigte er an, wie er vermöge seiner In-  
„struction, um das Andenken voriger Zwistigkeiten  
„in eine immerwährende Vergessenheit zu setzen,  
„sich hätte möglichst zu bemühen, und angelegen seyn  
„zu lassen, durch eine zuerrichtende Acte mit Sr.  
„Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Für-  
„sten und Herrn, und Einer Hochwohlgebohrnen  
„Ritter- und Landschaft alle diejenige Behandlungen  
„und Entwürffe, welche die grosse Mißhelligkeiten  
„geursachet, auch die höchstnachtheilige Begebenheit,  
„für unser Vaterland gefolgert, nunmehrö gänzlich  
„zu heben, und durch diese Acte in immerwährende  
„Vergessenheit zu setzen, damit die Erinnerung dessen,  
„auf stets verloschen bleibe.“

Der Herr von Wildemann, überbrachte Einer Hoch-  
wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft denen Hochwohlge-  
bohrnen Herrn Oberräthen in der vormittags Session die  
entworfene Anfrage, und referirte bey seiner Zurückkunft  
daß dieselben versichert hätten, ihre Antwort darauf Mor-  
gen mitzutheilen.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß, da  
der Herr Archiv Secretaire Reimbts sich seit vielen Jahren  
undenkliche Mühe gegeben, Genealogische Stamm- Ta-  
bellen aller hier im Lande befindlichen Adlichen Familien  
zu sammeln, auch versichert hätte, alle diese Stammtafeln, so  
wie er bereits mit einigen, welche er zur Prüfung der Land-  
schaft communiciren würde, den Anfang gemacht, drucken  
zu lassen, und der Landschaft zu offeriren, es höchst bil-  
lig wäre, daß die sämtlichen Herrn Deputirten, solches ad  
referendum nehmen, um allda auszumachen, ob, und wie-  
viel

viel dieselb um die Curländische Ritterschaft so verdienten Mann, als eine Belohnung zur ferneren Aufmunterung seiner eifrigen und mühsamen Bemühungen auszumachen wäre; wobey noch dieses anzumerken stünde, daß einjeder ihm aus seiner Briefflade die erforderliche Nachrichten, so in dieses wichtige Werck einschlugen, mittheilen möchte.

Dieser höchst billige Vorschlag wurde von sämtlichen Herren Deputirten genehmiget, und die Session bis Morgen um 9 Uhr Vormittags ausgesetzt.

Den 6ten Octob. ante Meridiem.

Nach formirter Session brachte der bisherige Landes-Bevollmächtigte Herr Hauptman von Schopping bey:

„Daß er auf Befehl und Verlangen Einer Wohl-  
 „gebohrnen Ritter: und Landschaft den gegenwärtigen  
 „Landtag bishero zwar abgewartet hätte, da er aber  
 „nicht absehe, worinnen er Einer Wohlgebohr-  
 „nen Ritter: und Landschaft bey dem Landtage fernere  
 „Dienste leisten könnte, die gewesenen Herren Lan-  
 „des: Delegirten auch bereits abgelassen wären, und  
 „überdem seine häußliche Angelegenheiten, ihn unum-  
 „gänglich zurück beriefen, daß er noch in diesen Tagen  
 „bey sich eintreffen müßte; so könnte er nicht umhin  
 „Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft solches  
 „gebührend vorzulegen, sich zugleich von Einer Wohl-  
 „gebohrnen Ritter: und Landschaft zu beurlauben  
 „und sich gehorsamst zu empfehlen; wornächst er an-  
 „noch bahn, ihn über die, von ihm abgelegten Berech-  
 „nungen der Landschaftsgelder gütigst zu quittiren.

Die Durbische Deputirte inserirten dem Diario nachstehendes;

„Das

„Das Kirchspiel Durben, hat uns den Auftrag gegeben, denen zu diesem ordinairen Landtage im Namen einer ganzen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft versammelten sämtlichen Hochwohlgebohrnen Herren Herren Deputirten, diejenige lebhaft Erkennlichkeit zu bezeigen, welche unser Kirchspiel empfindet wann es sich auf die angenehmste Weise überzeigt siehet, wie viel der uneigennütige Eifer der ganzen Landschaft, mit welchen dieselbe sich so großmüthig unserer unrechtmässiger Weise geraubten Kirchen, zu Altenburg und Groß Illmagen gerechtfamst angenommen, zu deren Wiedererhaltung beygetragen hat. Was würden wir aber von diesen so kostbaren Früchten ihrer so gütigst angewandten und mit vielen Kosten verknüpft gewesen gemeinschaftlichen Bemühungen, Religion und Freyheit zu befestigen, vorthailen? Wann man nicht auch die letzten Schritte zu Ausführung dieses so wichtigen Werkes mit eben dem Muthe wagen wollte.

„Aus diesen Gründen ist es geschehen, daß wir bereits Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unsern Gnädigsten Landesherrn, durch des Herrn Geheimten Raths und Ritters von Keyserlingk Excellence gehorsamst antreten lassen, dieserhalb ein Deliberatorium denen andern beyfügen zu lassen, auch dieser Wunsch ist erfüllet, und wir können zuversichtlich hoffen, daß die sämtliche Hochwohlgebohrne Herren Deputirte von Ihren respectiven Kirchspielen instruiert worden, auf diesem Landtage communicatis consiliis die sichersten und besten Mittel vorzukehren, wodurch wir, wieder in den ruhigen Besitz unserer verlohrenen Gotteshäuser

R

auf

„ auf das baldigste gesetzt werden könnten: Wir getrösten  
 „ uns demnach mit gegründetem Vertrauen Ihres götti-  
 „ gen Beystandes, und erwarten mit der grössesten Be-  
 „ ruhigung Ihre schleunige Beyhülfe, Seiner Hoch-  
 „ fürstlichen Durchlaucht unsern Gnädigsten Fürsten  
 „ und Herrn dahin zu vermögen, daß die in solchen Fäl-  
 „ len gewöhnliche Restitutions- und Executions- Mandata  
 „ so balde als möglich ausgefertigt werden mögen.

Der Luckumsche Deputirte zeigte an: daß er Inhabt  
 seiner Instruction mit den übrigen Herren Deputirten sich  
 bey Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu bemühen hätte, daß  
 vermöge der Constitution die Restitution der Altenburgschen  
 und Jilmagischen Kirchen bewerkstelliget werde. Die Hoch-  
 wohlgebohrne Herren Oberräthe erschienen auf der Landbo-  
 thenstube und übergaben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-  
 und Landschaft im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht  
 unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, Höchst Dero Gnä-  
 digste Erklärung und Beantwortung derer, wegen der  
 Grenz Commission Ihnen unterlegten Anfragen.

1) „ Daß Höchst dieselben zu der bevorstehenden Grenz  
 Commission ausser denen, welche E. Wohlgeb. Rit-  
 ter- und Landschaft ernennen und vorschlagen wür-  
 de sieben Personen von dero Dignitariis und Offician-  
 ten als Grenz Commissarien constituiren werden.

2) „ Daß Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht die Hälfte  
 der Kosten, sowohl zu der vorläufigen Untersuchung,  
 als der Grenz Commission selbst übernehmen.

3) „ Daß Höchst dieselben zweene Rechtsgelehrten sowohl  
 zur Untersuchung, als zur Grenz Commission selbst  
 zuziehen werden, auch dafür halten, daß Eine  
 Wohl-

„ Wohlgebohrne Ritter; und Landschaft, wo nicht  
 „ eben so viele, doch wenigstens einen darzu ausmache.  
 4) „ Da der Adlicher Seits bey der Grenz Commission zu-  
 „ zuziehende Rechtsgelehrte, ohnmöglich mit der erfor-  
 „ derlichen Einsicht advociren kann, wenn er nicht  
 „ selbst der vorhergegangenen Untersuchung benge-  
 „ wohnt; so halten Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht  
 „ dessen Gegenwart bey der bevorstehenden Untersu-  
 „ chung für nothwendig.

„ Da übrigens nach dem Inhalt der letztern  
 „ Reichs Constitution der Terminus Commissionis,  
 „ auf den 1sten May, des bevorstehenden Jahres fest  
 „ gesetzt ist, folglich keine Zeit zu Einrichtung dessen,  
 „ was dazu erforderlich, zu verlieren ist; so sehen  
 „ Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht nicht ab, wie  
 „ das dahin gehörige ad referendum in die Kirchspiele  
 „ genommen werden mag, zumal solches bereits  
 „ pro Deliberatorio ausgeschrieben gewesen. Wie  
 „ nun Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht die noth-  
 „ wendigen Maasregeln jeko ohnfehlbar nehmen müs-  
 „ sen und werden; so gewärtigen Sie Sich auch von E.  
 „ Wohlgebohrneu Ritter; und Landschaft, daß Die-  
 „ selbe Jhrer Seits bey gegenwärtigem Landtage gleich-  
 „ fals einen Schluß darinn treffen wird. So balde  
 „ die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe sich weg-  
 „ begeben hatten, wurde die Session gehoben, und  
 „ aus wichtigen Ursachen bis Morgen Vormittages  
 „ um 9 Uhr limitiret.

Den 7ten October ante Meridiem.

In der bestimmten Stunde versammelten sich die Herren Landbothen, da alsdann das Diarium und die von denen Hochwohlgebornen Herren Oberräthen eingesandte Beantwortung, derer Ihnen vorgestern übersandten Punkte verlesen wurde, welche also abgefast war:

„Auf die von der Landbothenstube an die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, gestern Nachmittags übersandte Vorstellungen und Punkte, wird hiemit nachfolgende Erklärung gegeben.

ad I. „So angenehm das von Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft versicherte Zutrauen denen Oberräthen ist; so unerwartet ist denenselben die Anfrage: Ob nemlich die Oberräthe, als durch die Geseze bestellte Wächter derselben, durch die Beantwortung der Gravamina, die Sie auf Gnädigsten Befehl des Herzogs Durchlauchten unterschrieben, die Gravamina für Gesezmässig abgethan hielten? Gleichwie nun diese Anfrage als eine Art einer Inquisition anzusehen ist; der Inquisitionsproceß aber bekanntermaassen in unserm Vaterlande nicht Statt findet und denen Adelichen Rechten und Prærogativen zuwider ist: als befinden sich die Herren Oberräthe außer Stande gesezet auf die obgedachte Anfrage sich einzulassen. Indessen kann Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft vollkommen versichert seyn, daß die Herren Oberräthe nach aller Möglichkeit bestrebet sind, Ihre Pflichten wahrzunehmen, um denen Landesgesezen, wie auch denen Adelichen Rechten und Præroga-



„rogativen zurwieder, nichts vornehmen, noch ge-  
„schehen lassen werden.

ad II. „Die Herren Oberräthe werden sich angelegen seyn  
„lassen, bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht es  
„auszuwirken, daß die an die Kirchspiele Nerfft und  
„Aischerad ergehende Umschreiben, wenn selbige nach  
„Klein: Salwen kommen, weiter nach Alt: Sehren  
„befördert, und von diesem Fürstlichen Amte gewöhn-  
„licher maassen in die Höfe der obgedachten Kirchspie-  
„le herum gesendet werden mögen.

ad III. V. & VI. „Es ist bekannter Maassen zeithero alle-  
„zeit geschehen, daß die neue Convocanten in denen  
„Landtäglichen Schlüssen constituiret und bestätigt  
„worden.

ad IV. „Dieses Deliberatorium ist an sich selbstn klar  
„und deutlich, daherö hierüber eine Erklärung zu  
„geben überflüssig wäre. den 6ten Oct. 1768.

Der Herr Kammerherr von der Raab genant Thü-  
len, Erbherr auf Kimalen erschien mit dem Notario publico  
Herrn Werner auf der Landbothenstube und übergab dersel-  
ben eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation,  
wie auch einen vidimirten Extract seine Indigenats- Rechte be-  
treffend, mit Bitte selbiges die unter die Beylagen des Diarii  
zu nehmen, allwo man gedachten Extract sub Lit. U. antref-  
fen wird; die Manifestation aber, wurde von der Landbo-  
thenstube dem Goldingschen Deputirten abgegeben.

Die Hochwohlgebohrne Herren Calculatores legten  
die Relation Ihrer übernommenen und nunmehrö beendig-  
ten Geschäfte auf der Landbothenstube ab, worauf Sie er-

süchet wurden, einen summarischen Extract dieser Landesrechnungen gütigst zu besorgen.

Der Herr von Funck als Tuckumscher Deputirte zeigte die Nothwendigkeit sich nach Hause zu begeben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft gehörigst an, und machte auch zugleich bekannt, daß er die Instruction seines Kirchspiels dem Durbischen Deputirten Herrn von Blomberg übertragen.

Der Herr von Buttlar, beurlaubte sich gleichfals, weil Er aus wichtigen Ursachen, die Landbothenstube verlassen mußte, und übergab dem Herrn Landbothenmarschall die Instruction des Grenzhöffschen, dem Herrn Baron von Taube die Instruction des Mitauschen und dem Herrn von Wildemann die Instruction des Doblenschen Kirchspiels.

Die Session ward abermahls bis Morgen um 9 Uhr Vormittages limitiret.

Den 8ten Octob. ante Meridiem,

Nach Verlesung des Diarii wurden der Herr von Bistramb und Herr von Wildemann ersüchet, sich nach der Gerichtsstube zu begeben, um die Hochwohlgebohrne Herrn Oberräthe nach der Landbothenstube zu invitiren; sobald die Herren Oberräthe erschienen waren, wurde denenselben von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft um folches Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unserm Gnädigsten Landesherrn gehörigst zu unterlegen, schriftlich abgegeben.

„Während diesem Landtage hätte Eine Hochwohlgebohrne Ritter und; Landschaft durch die Wohlgebohrne Calculatores die Landschafts Rechnungen in der Art abnehmen lassen, damit die Wohlgebohrne

„gebohrne Deputirten bey ihren Relationen die Lan-  
„deschulden nicht nur auf das genaueste bestimmen,  
„sondern auch Ihre respective Kirchspiele zur Tilgung  
„derselben eine hiezu erforderliche Willigung bestim-  
„men und zu Eincastrung derselben die Kirchspiele-  
„einnehmer willig machen könnten; weil, nach dem  
„der Landschaftsrittmeister von Brunnow auf diesem  
„Landtage abgegangen, alle Landschaftsofficierstellen  
„dadurch erlediget worden, und hiezu andere willig  
„zu machen nicht möglich wäre.

„Die Relationes der Wohlgebohrnen Delegirten  
„wären abgeleget, und mehrentheils dasjenige, wo-  
„zu eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft  
„nach denen Instructionen der mehresten Kirchspiele  
„die Anleitung gehabt, reguliret worden. Ihre  
„Hochfürstliche Durchlaucht ertheilte Beantwortung  
„auf die Höchstdenselben eingereichtete Landes-Be-  
„schwerden, wäre Einer Hochwohlgebohrnen Ritter-  
„und Landschaft unerwartet gewesen und dadurch  
„veranlasset worden, selbige ad referendum in die Kirch-  
„spiele zu nehmen.

Endlich hätten die Wohlgebohrne Herren Depu-  
„tirte angezeigt, wie ihre respective Kirchspiele über  
„verschiedene in diesen Landtag einschlagende Be-  
„rathschlagungen zu instruiren, Bedenken getragen,  
„bevor Sie die Relationes der Wohlgebohrnen Dele-  
„girten würden geprüft haben.

„Die Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
„ersuchten daher zu Folge vorerwähnten Gründen  
„Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten zu unterlegen,  
wie



„wie Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft  
 „diesen Landtag bis auf den Monath Januarii oder Fe-  
 „bruarii zu limitiren sich genöthiget siehet, und an  
 „Höchstdero Gnädigster Einwilligung gar nicht  
 „zweifelt, wann Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht  
 „erwegen wollten, wie eingezeigter maassen ein jeder  
 „Deputirter die ihm aufgetragene Vollmacht zu be-  
 „folgen, verbunden sey.

Die Herren Oberräthe versicherten dieses Petitem  
 Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, Seiner Hoch-  
 fürstlichen Durchlaucht unserm Gnädigsten Landesherrn  
 gehorsamst zu unterlegen, und Höchstdero Entschliessung  
 Montag der Landbothenstube bekannt zu machen, wobey  
 Sie zugleich eröffneten, daß Sie heute von Seiner Excellenz  
 dem Russisch Kaiserlichen Herrn Ministre, eine Note erhalten  
 hätten, welche sie in einer vidimirten Copie, der Land-  
 schaft communicirten, welche unter denen Beylagen sub  
 Lit. V, genommen wurde.

Die Herren Oberräthe verließen die Landbothenstube.

Von des Herrn KronGroßkanglers von Modziejowski  
 Erlauchten, erhielt Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und  
 Landschaft das sub Lit. W. befindliche Antwortschreiben, die  
 Aussetzung der Relationsgerichte betreffend.

Die Session wurde bis Nachmittage um 3 Uhr aus-  
 gesetzt.

Post Meridiem.

Nachdem man sich über ein Project zur Antwort auf  
 das von Seiner Excellenz, dem Russisch Kaiserlichen Herrn  
 Ministre Statsrath und Ritter von Simolin, Einer ver-  
 sammelten Ritter: und Landschaft eingereichte Pro Memoria  
 geei:

geeiniget hatte, so ward solches ins reine geschrieben, unter denen Beylagen dieses Diarii sub Lit. X. genommen und Sr. Excellence von der Landbothenstube durch den Ausschuss Herrn Deputirten zugesandt.

Die Session ward bis Montag als den 10ten Octobr. um 9 Uhr des Morgens limitiret.

Den 16ten Octob. ante Meridiem.

Um die bestimmte Stunde, versamleten sich die Herren Deputirte, da denn nach verlesenem Diario, der Candausche Deputirte beybrachte:

„Da sowohl der Herr Major von Rutenberg als  
 „Erbbesitzer von Großstrasden, als auch der Herr Capitaine von Rutenberg, Erbbesitzer auf Gargeln sich schon Anno 1763. gemeldet, daß sie von der Zahl der Rentnirer abgehen; als haben sie auch nochmahlen bey diesem Landtage sich melden wollen, weil sie jetzt Erbgüther haben, sie nicht mehr in die Zahl der Rentnirer zu rechnen, desgleichen baten auch der Herr Herrman von Heycking, wie auch dar Herr Major Carl von Heycking, Sie aus dem Numero der Rentnirer zu zeichnen.

Der Herr Landbothenmarschall machte dem Herrn Obristlieutenant von Fircks auf sein wiederholtes Ansuchen durch ein Schreiben bekant, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft zweene Herren Deputirten, nemlich den Herrn Kammerherrn von Fircks und den Herrn von Junck zur Abnahme des Landeskastens dergestalt willig gemacht und erbethen hätte, sich in termino præfixo den 25sten Noobr. h. a. in Pesten einzufinden, um den gedachten Landeskasten

entgegen zu nehmen, und solchen an den jezigen Obereinnehmer, Herrn Kammerherrn von Sacken abzuliefern.

Die Session ward bis 3 Uhr Nachmittages ausgefetzt.

Post Meridiem.

Der Schreiber Christoph Wilhelm Beyer, meldete sich supplicando bey Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und bath um die Stelle eines beständigen Landschaftschreibers, woben er sich erboth den Bogen a 4 Sechsh. und zwar sonder alle Vitia zu schreiben; da dieses von den Herrn Deputirten genehmiget wurde, so wurde er Kraft eines Bescheides als Landschaftschreiber bestätigt.

Es erschienen die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, und übergaben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Entschliessung Seiner Durchlaucht. des Herzogs, auf das Ansuchen der Landschaft um Limitation und Conservation dieses Landtages. Selbige war also abgefaßt.

„Nachdem Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in Der-  
 „ro Rathe das Gesuch Einer Wohlgebohrnen Ritter-  
 „und Landschaft, wegen Limitirung dieses Landtages  
 „auch alles was dahin gehörig, wohl erwogen; so wil-  
 „ligen Höchstidieselben, eines Theils um Ihrer Ritter-  
 „und Landschaft Beweise von Dero Bereitwilligkeit,  
 „auch in solchen Gesuchen zu geben, die nicht nothwen-  
 „dig zu seyn scheinen, andern Theils aber, zu Verhü-  
 „tung aller Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht und dem  
 „Lande nachtheiligen Folgen, in der angesuchten Limita-  
 „tion, jedoch dergestalt, daß vor dieser Limitation die  
 „lestere Reichsconstitution in Erfüllung gesetzet und sol-  
 „cher zu Folge die nachtheiligen Verhandlungen, aus dem  
 Lan-

„Landeskasten herausgenommen und vernichtet werden.

„Mitau, den 10ten Octbr. 1768.

Nachdem die Herren Oberräthe sich wegbegeben hatten, so ward die Session bis Morgen Vormittags um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 11ten October. ante Meridiem.

So balde in Gegenwart sämtlicher Herren Deputirten das Diarium verlesen war, so wurde über die von denen Herren Oberräthen, bey der gestrigen Nachmittags Session überbrachten Beantwortung Seiner Hochfürstlichen Durchl. des Herzogs, in Ansehung der gebethenen Limitation des Landtages deliberiret. Und nachdem man sich über die Gegenbeantwortung geeiniget hatte, so wurden die Herren Oberräthe durch zwey Herren Deputirte auf der Landbothenstube invitiret und bey Ihrer Ankunft Denenselben folgendes unterlegt:

„Ritter und Landschaft hat die Ehre gehabt, die  
 „Gründe der Nothwendigkeit zur Limitation Seiner  
 „Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterlegen, und nach  
 „solchen umb die Limitation schuldigst zu bitten. Sei-  
 „ne Hochfürstlichen Durchlaucht haben in Dero Gnä-  
 „digsten Declaration zwar zu erkennen zu geben ge-  
 „ruhet, daß, obgleich Höchst dieselben die Nothwendigkeit  
 „der Limitation nicht einsehen, dennoch aus besonderer  
 „Gnade und Bereitwilligkeit die Limitation dieses Land-  
 „tages genehmigen wollten. Ritter- und Landschaft  
 „verehret diese großmüthige Bereitwilligkeit mit dem  
 „gehorsamsten Danke, und beruffet sich in Ansehung der  
 „Nothwendigkeit der Limitation nochmahlen, auf die  
 „schon beygebrachte wohlgegründete Ursachen, kan  
 „ auch

„ auch übrigens nicht umhin unangezeigt zu lassen, daß  
 „ in die gemachte Anforderung die letztere Reichstagscon-  
 „ stitution in Erfüllung zu setzen, und solcher zu Folge  
 „ die nachtheilige Verhandlungen aus dem Landeskasten  
 „ zu nehmen und zu vernichten, Ihr vor der Limitation  
 „ ganz unmöglich fällt, indem fast alle Kirchspiele nicht  
 „ vermuthen können, daß die Erfüllung und Festhaltung  
 „ der Constitutionspuncte durch einen Landtäglichen  
 „ Schluß noch mehr consolidiret werden könnten und  
 „ dürften. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft  
 „ siehet daher dieses abermahlige Anverlangen Seiner  
 „ Hochfürstlichen Durchlaucht als einen Grund zur  
 „ Nothwendigkeit der Limitation an, um darüber bey  
 „ dem zu limitirenden Landtage hinlänglich instruiret  
 „ werden zu können.

Die Herren Oberräthe nahmen diesen Auftrag der  
 Landschaft mit der Versicherung entgegen, daß sie denselben  
 Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gehörigst unterlegen,  
 und ihres Theils alles mögliche beytragen wollten, um die  
 Limitation dieses Landtages zu bewürken; wobey Seine  
 Excellence der Herr Landhofmeister annoch anzeigte, daß Ihro  
 Hochfürstlich. Durchlaucht. E. Wohlgebohrnen Ritter- und  
 Landschaft nochmahls erinnern ließe, daß es nothwendig sey,  
 wegen der Grenzcomission, das nöthige bey gegenwärtigem  
 Landtage wahrzunehmen, weil die Zeit hierzu zu kurz seyn  
 dürfte, worauf die Herren Oberräthe, und nach Aussetzung  
 der Session bis Nachmittags um 3 Uhr, auch sämtliche Herrn  
 Deputirte die Landbothenstube verließen.

## Post Meridiem.

Die Herren Calculatores legten Einer Hochwohlgeb. Ritter; und Landschaft die Relation ihrer übernommenen und nunmehr beendigten Geschäften ab. Die Summarische Berechnung derer Landschaftsgelder, ward unter den Beylagen des Diarii sub Lit. y. genommen, auch zeigten dieselben gehörigst an, daß sie laut einer, von dem Herrn Ober-einnehmer, Kammerherrn von Sacken eigenhändig unterschriebenen Consignation (welche sie anbey producirten) die dahin einschlagende Landschaftsschriften demselben eingehändiget hätten.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter; und Landschaft statete hierauf den Hochwohlgebohrnen Herrn Calculatoribus den verbindlichsten Dank, von ihre gütigst übernommene Bemühung ab, und offerirte zugleich denenselben das gewöhnliche Gratual, welches Sie aber nicht annehmen wolten, sondern solches absque sequela ausschlugen.

Da die Zeit mit Collationirung derer Beylagen verflossen war; so ward die Session bis Morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 12ten Octob. ante Meridiem.

Nachdem die Session durch Verlesung des Diarii eröffnet war, so meldete sich der Mitausche, Grenzhöfische und Doblensche Deputirte Herr von Buttlar, und zeigte an, daß er von seiner vorgehabten Reise zurück gekommen und seine Pflicht nunmehr selbst attendiren werde.

Seine Excellenz, der Russisch Kaiserliche Herr Ministre übersandten abermahls ein Promemoria, die Bauerforderungsproceße zwischen Lief; und Curland betreffend, welches auf der Landbothenstube verlesen und einem jeden De-

putirten in Abschrift zur Prüfung derer Kirchspiele mitgetheilet wurde.

Der Herr Secretair Dörper lieferte die ihm zur Ver- sion übergebene Original Landesacta nebst denen von ihm angefertigten und vidimirten deutschen Uebersetzungen derselben, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf der Landbotenstube ab, welche diese Sachen dem Herrn Obereinnehmer Kammerherrs von Sacken einhändigte, der auch von dem Herrn Landbothenmarschall die Assignation erhielt, dem Herrn Secretair Dörper, zu Folge seiner Berechnung, 150 Rthlr. in Alb. für seine Bemühung gegen Quitance zu zahlen.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Durben und Tuckum zeigten an: daß sie instruiret wären, den Anfang zu der zu errichtenden Gränzcommission zu machen, und die dazu nöthige Herren Commissarien auf diesem Landtage zu bestimmen.

Die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube und überbrachten Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft die auf die gestern Ihnen übergebene Note, welche sie Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gehörigst unterlegt zu haben anzeigten, nachstehende Antwort.

„Ihro Hochfürstliche Durchlaucht haben bey der  
 „ertheilten Erklärung, nicht nur die von Seiten Einer  
 „Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angesuchte  
 „Limitation, sondern auch, was dahin gehörig, in reif-  
 „liche Erwegung ziehen müssen; indem Höchstdieselben  
 „Sich Landesväterlich gegen Ihre Ritter- und Land-  
 „schaft erkläret; so haben sie dabey die nothwendige  
 Rück-

„Rücksicht auf die eingegebene Note Seiner Excellence  
„des Russisch Kaiserlichen Ministre und auf die neuerli-  
„che Reichs Constitution nicht bey Seite setzen können;  
„Sie haben in gleichmässiger Betrachtung gezogen, daß,  
„gleichwie Sie vorhin niemahls in die Aufbehaltung,  
„der Ihnen so höchst nachtheiligen einseitigen Verhand-  
„lungen willigen mögen, jezo solches um so viel  
„weniger geschehen könnte, nachdem Ihre Hochfürst-  
„lichen Durchlaucht, den, in den vorigen Landtagen  
„geäußerten Wunsch Einer Wohlgebohrnen Ritter-  
„und Landschaft, aus Landesväterlicher Huld in würc-  
„liche Erfüllung gesetzt, und diejenigen Persohnen,  
„welche in den vorigen Verwirrungen gelitten zu haben,  
„geklaget, durch Gutthaten in Zufriedenheit gesetzt.

„Ihre Hochfürstliche Durchlaucht haben sich nach  
„so vielfältigen, Ihrer Ritter- und Landschaft bewiesenen  
„Willfährungen, von derselben Erkenntlichkeit versichert  
„gehalten, daß dieselbe vor sich selbst die Kränkungen,  
„welche Ihrem Landesfürsten wiederfahren, aus dem  
„Wege räumen würde; iezo aber müsten Sie mit auß-  
„serstem Schmerz ersehen, daß Dieselbe Sich auch durch  
„das Ansehen der Oberherrschaft nicht hierzu bestimmen  
„wollte, und daß man hiezu den Vorwand nehme, als  
„ob die Wohlgebohrne Deputirte darüber nicht instrui-  
„ret wären.

„Ihre Hochfürstliche Durchlaucht haben den In-  
„halt der letzten Reichsconstitution in die Kirchspiele um-  
„herfenden lassen, auch in Höchstderoselben Circularen der-  
„selben Erfüllung auf diesem Landtage anverlanget. Un-  
„ter die Deliberatoria hat diese nothwendige Erfüllung

„so wenig gebracht werden können als jeso die Wohlgebohrne Deputirte solche ad referendum & deliberandum in die Kirchspiele zu nehmen anverlangen mögen, in massen das Ansehen der Reichsconstitution eben so sehr dabey leiden würde, als wenn man behaupten wollte, daß diese Reichsconstitution erst durch einen Landtäglich Schluß solidiret werden müßte, welches Ihre Hochfürstl. Durchlaucht: keinesweges, hingegen nur die Erfüllung dieser Reichsconstitution durch Ausnehmung der nachtheiligen Verhandlungen verlanget.

„Gleichwie nun Ihre Hochfürstliche: Durchlaucht: Sich nunmehr die Vorstellung machen können, daß die den Wohlgebohrnen Deputirten von ihren Kirchspielen ertheilte Instructiones in sich enthalten, den Inhalt der Constitution nicht zu erfüllen, oder die nachtheilige einseitige Verhandlungen aus dem Landeskasten nicht wegzuthun; so verhoffen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, daß die Wohlgebohrne Deputirte etwas ad referendum & deliberandum in die Kirchspiele zu nehmen nicht weiter anverlangen werden, worüber sie und die Kirchspiele nicht deliberiren zu können von selbst zu bescheiden haben.

Als sich die Herren Oberräthe wegbegeben hatten, so ward die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Der Herr Capitaine von Schröders und der Herr Kammerherr von Firk's verfügten sich mit dem Auftrage, zu denen Herren Oberräthen, selbige im Nahmen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu ersuchen, daß, nach dem sie die erhaltene Antwort von Ihre Hochfürstliche Durchlaucht

laucht reiflich geprüft hätte, und sich nicht im Stande fände ohne Rücksprache mit ihren Kirchspielsbrüdern dem Anverlangen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ein Gnüge zu thun; so bäthe Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft eine hohe Landesregierung auf das Inständigste, sich nochmals bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unserm Gnädigsten Landesherrn in Ansehung ihres Gesuches wegen der mit vielen Gründen angezeigten nothwendigen Limitation dieses Landtages zu verwenden, und die Unmöglichkeit, die Anforderung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu erfüllen, Höchstdenenselben gütigst vorzustellen.

Hierauf replicirten die Herren Oberräthe: Sie hätten Ihrerseits alles so in ihren Kräften gestanden, angewandt und würden auch noch in dieser Sache alles mögliche versuchen, zweifelten aber, daß sie etwas dabey ausrichten würden.

Die Herren Oberräthe verließen die Landbothenstube und die Session ward bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 13ten Octob. ante Meridiem,

Die Session nahm durch Verlesung des Diarii ihren Anfang.

Der Herr von Blomberg und der Herr von Buchholz wurden zu denen Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthen gesandt selbige auf der Landbothenstube zu invitiren.

Die Herren Oberräthe erschienen und erhielten von dem Herrn Landbothenmarschall die Mittheilung der Entschliessung Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft wegen der dem Herrn Kammerherrn von der Howen zu ertheilenden Generalvollmacht, worauf sie erwiederten: daß, da diese Sache nur bloß die Landschaft concernirete, sie da-

bey nichts einzuwenden hätten. Zugleich zeigten die Herren Oberräthe an, daß sie sich nochmahls bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unserm Gnädigsten Landesherrn dahin verwandt hätten, die Einwilligung zu der Limitation dieses Landtages von Höchstedenenselben zu bewirken, es wäre aber diese Bemühung ganz vergebens gewesen, weil Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bey Höchstdero einmal gefaßten und wiederholten Entschliessung bleiben, und sich überdem deshalb auf die von dem Russisch Kaiserlichen Herrn Ministre im Nahmen seiner Allerhöchsten Monarchin, eingereichten Note beriefen. So bald sich die Herren Oberräthe weggeben hatten, ward die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Diese Session ward dazu angewandt daß man einen Entwurf zu der, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammerherrn von der Howen zu zusendenden general Vollmacht verfertigte, nachdem man sich darüber geeiniget hatte, so ward der Entwurf auf der Landbothenstube unterschrieben und besiegelt, so wie man selbigen unter den Beylagen dieses Diarii sub Lit. Z. antreffen wird.

Gleichfals ward sowohl das an den Herrn Landesdelegirten von der Howen gerichtete Begleitungsschreiben, als auch die zu diesem Geschäfte annoch sonstnothwendige Briefe von dem Herren Landbothenmarschall nomine Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterschrieben, und die Expedition derselben dem Herrn Landbothenmarschall, vermöge seiner gütigst übernommenen Bemühung, die Correspondence mit mehr gedachtem Herrn Landesdelegirten zu unterhalten, übertragen.

Der Terminus Sessionis ward Morgen um 9 Uhr beliebt.

Den 14ten Octobr. ante Meridiem.

Nach angefangener Session ward der Frauenburgsche und Durbische Deputirte von Blomberg, zu denen Herren Oberräthen abgefertiget, Dieselben auf der Landbothenstube einzuladen.

Als die Herren Oberrathe erschienen, so ward Ihnen folgendes bekannt gemacht:

„Da Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft  
 „zu dreyenmahlen die kräftigsten Gründe zur Limitation  
 „angezeiget, und Ihre Durchlaucht darum gebethen;  
 „in der letzteren Beantwortung, des Herzoges aber,  
 „Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft zu er:  
 „kennen gegeben worden, daß Ihre Hochfürstl. Durchl.  
 „die Limitation keinesweges nachgeben könnten, als  
 „siehet Ritter: und Landschaft sich nothgedrungen, den  
 „Herren Oberäthen mit dem äussersten Schmerz be:  
 „kannt zu machen, daß nach der gegenwärtigen Lage,  
 „selbige den Entschluß den Landtag zu heben, und aus:  
 „einander zu gehen wird fassen müssen. Die Herren  
 „Oberräthe versicherten, dieses Seiner Hochfürstlichen  
 „Durchlaucht gehorsamst zu unterlegen, begaben sich  
 „dahero sogleich nach Hofe, von wo sie aber balde retour:  
 „nirten und bey ihrer Zurückkunft folgende Antwort  
 „überbrachten;

„Ihre Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog  
 „liessen durch die Herren Oberräthe Einer Wohlge:  
 „bohrnen Ritter: und Landschaft bekannt machen,  
 „daß es an denenselben nicht gelegen hätte, die Limi:

„ tation des Landtages nachzugeben, zum beweiße des-  
 „ sen haben die Herren Oberräthe das von dem Herrn  
 „ Ministre Jhro Durchlaucht eingereichte Promemo-  
 „ ria Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft  
 „ zu communiciren.

„ Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft erwie-  
 „ derte hierauf, daß Sie keine Anweisung hätte, sich  
 „ der Limitation wegen, bey Seiner Excellence den  
 „ Herrn Ministre zu verwenden..

Die Herren Oberräthe verließen die Landbothenstube.

Der Hoffurier machte Einer Wohlgebohrnen Ritter:  
 und Landschaft bekannt, daß Morgen, als an dem Höchst-  
 erfreulichen Geburtsfeste Jhro Hochfürstlichen Durchlaucht  
 unserer Gnädigsten Landesmutter Galla, Diné Ballparé  
 und Souppé bey Hofe seyn würde, wozu der Herr Oberhoff-  
 marschall Eine ganze Hochwohlgebohrne Ritter: und Land-  
 schaft einladen ließe.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr aus-  
 gesetzt.

Post Meridiem.

Der Durbische Mitdeputirte von Schröders, ent-  
 schuldigte, das durch eine zugestoffene Maladie unbestimmte  
 Ausbleiben bes Windauschen Herrn Deputirten.

Seiner Excellence der Russisch Kaiserl. Herr Ministre  
 schickten Den Hrn. Rentmeister Beutner auf die Landbothenstube  
 und ließen sich durch denselben zwey Herren Deputirte aus-  
 bitten, der Herr Landbothenmarschall fertigte dieserwegen  
 sogleich den Herrn von Buttlar und von Wildemann dahin ab.

Diese Herren referirten bey ihrer Zurückkunft, daß  
 Seiner Excellence der Herr Ministre ihnen vor sich einen  
 Vor:

Vortrag gemacht hätte, als sie aber sich denselben auf Verlangen der Landbothenstube schriftlich ausgebeten, so wäre ihnen solches refusiret worden.

Der Herr Oberburggraf und der Herr Landmarschall erschienen auf der Landbothenstube, und machten folgende Proposition

„Nachdem Ihro Hochfürstliche Durchlaucht diesen  
 „Nachmittag ausgefahren, und vielleicht späte retour-  
 „niren möchten, als nehmen die Herren Oberräthe sich  
 „die Ehre Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-  
 „schaft wohlmeinend anzurathen, Deroselben Session  
 „bis Morgen, oder noch besser bis Montag gütigst aus-  
 „zusetzen.

So balde sich diese beyde Herren Oberräthe wegbegeben hatten, wurde von der Landbothenstube über diesen Vortrag deliberiret, und denenselben durch den Augschen Herrn Deputirten bekannt gemacht, daß man Morgen, die letzte Entschliessung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht erwarten würde.

Die Herren Oberräthe lieffen durch die gedachten Herren Deputirten die anverlangte Resolution versichern.

Da die Herren Deputirte Herr von Buttlar und Herr von Bistram aus nothwendigen Ursachen die Landbothenstube verlassen zu müssen, anzeigten, so übergab ersterer die Grenzhöfische und Doblehnsche Instructiones dem Augschen Herren Deputirten, und die Mitausche, dem Herrn Baron von Taube, der letztere aber, die Dünaburgsche und Uberglausche Instructiones gleichfals dem Herrn Baron von Taube, die Nerfft und Ascheradsche aber dem Herrn von der Howen.

Der Herr Landbothen Marschall limitirte wegen des morgen einfallenden Hoff: Festins, und des übermorgenden Sontages die Session bis Montag um 9 Uhr, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sämtliche Herren Deputirte sich Morgen um 10 Uhr auf der Landbothenstube versammeln möchten, um sich von da nach Hofe zu begeben, und unserer Durchlauchten Landesherrschafft die ehrerbietigste Freude, welche E. Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft an dem hohen Geburtstefte Ihrer Durchlauchtigsten Landesfürstin empfände, gehorsamst zu bezeigen.

Den 17ten Octobr. ante Meridiem,

Nachdem die Session durch die Zusammenkunft sämtlicher Herren Landbothen eröffnet, und das Diarium verlesen war, so wurde der Herr Obereinnehmer Kammerherr von Sacken, von der Landbothenstube ersüchet, die dem Herrn Landesdeligirten Kammerherrn von der Howen auf diesem Landtage bestimmte 1000 Rthlr Alb. wie nicht weniger dasjenige Geld, welches annoch zu Bestreitung derer, durch diesen Landtag verursachten Kosten erforderlich wäre, gütigst zu besorgen, und dieses Capital nebst den gewöhnlichen Intressen der Landschaft zu berechnen wogegen der Herr Obereinnehmer sich dieses Vorschusses wegen, bey der ersten Willigung bezahlt zu machen berechtiget seyn, und solchen von den ersten eingekommenen Landschaftsgeldern decourtiren sollte.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß es nothwendig wäre, folgende Sachen ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, damit die Herren Deputirte auf den zukünftigen conservirten Landtag hierüber additionaliter instruiert werden könnten.

Imo.

- I. „ Die Relationes derer Herren Delegirten, und des Hrn.  
 „ Hauptmann Schoppingks seine ad referendum in die  
 „ Kirchspiele zu nehmen. Die Herren Deputirten ha-  
 „ ben in Ansehung derer abgelegten Relationen denen  
 „ Herrn Delegirten den vorzüglichsten Dank abgele-  
 „ get, mithin sie einen gleichen Dank, nach Prüfung  
 „ derer Relationen von denen Kirchspielen zu gewar-  
 „ ten haben.
- II. „ In Ansehung des Kornpreises vor die Russisch Kai-  
 „ serlichen Troupes, auf Anverlangen des Herrn Mi-  
 „ nistre von Simolin Excellenz vom Haaken ein Last  
 „ Roggen à 35 Rthlr. und  $\frac{1}{2}$  Last Haber à 10 Rthlr.  
 „ zu liefern, wäre nothwendig, in denen Kirchspielen  
 „ einen Bevollmächtigten willig, und selbigen hier be-  
 „ kannt zu machen, daß wenn solches Getreyde ver-  
 „ langet würde, man also wüste, an wen man, ge-  
 „ gen eine sogleich zu erfolgende Bezahlung sich zu  
 „ adressiren hätte.
- III. „ Nach dem von uns bereits angefertigten, so wohl als  
 „ auf der, von den Herrn Ministre von Simolin Excel-  
 „ lenz eingereichten Plan wäre nothwendig, zu be-  
 „ rathschlagen, wie man am füglichsten einen kürzeren  
 „ Modum erwehlen könnte, denen Liefländischen Bauer-  
 „ forderungen ein Genüge zu leisten.
- IV. „ Das Anverlangen Ihro Hochfürstlichen Durch-  
 „ laucht, die angeforderte Schriften aus dem Landes-  
 „ kassen zu nehmen, und zu vernichten.
- V. „ In Ansehung der Berechnung derer Herren Land-  
 „ schäfts Officire und der eingehaltenen Executions-  
 „ Gebühr von denen Landschaftsgeldern, ist nothwen-  
 dig

„dig warzunehmen, ob man ihnen solches der Billig-  
 „keit gemäß, zustehen kann; oder nicht und da bereits  
 „die gemachte Schulden durch die angefertigten Rech-  
 „nungen zusammen gezogen, so wäre erforderlich,  
 „die fernere nöthige Bewilligungen, wie stark selbi-  
 „ge seyn sollten festzusetzen.

VI. „Da die Landschafts-Officier Stellen vacant, und  
 „keine Landschafts-Officiere solche zu bekleiden willig  
 „gemacht werden können, so wäre es vielleicht zuträg-  
 „licher, und dem Lande ersprießlich, Kirchspielsein-  
 „nehmer hiezu willig zu machen, und selbige hier im  
 „Vorschlage zu bringen, auch wieviel denenselben  
 „für ihre Bemühung zu bestimmen wäre.

VII. „Nach dem eingezogenen Plan der Grenzführung,  
 „wären sieben Commissarien, ein Rechtsgelehrter,  
 „wie nicht weniger ein Landmesser von Seiten der  
 „Landschaft zu bestellen nothwendig, wie denn solche  
 „aus jeder Oberhauptmanschaft, wegen desto bessern  
 „Kenntniß derer Gegenden, gewählt werden müß-  
 „ten, wobey es erforderlich wäre, selbigen zu ihrem  
 „Monatlichen Gehalt die Zehrungskosten durch eine  
 „Billigung festzusetzen.

VIII. „Der von dem Herrn Cammerherrn von Thülen  
 „aus Rimahlen abgegebene und geführte Beweis sei-  
 „nes gesuchten Indigenatsrechts, wird zur Prüfung  
 „deren Kirchspielen hiemit angezeigt.

IX. „Des Herrn von Brincken aus Schibbenhoff seine  
 „Prätenston, wegen der Gage von 400 Rthlr. Alb. für  
 „ein Jahr als gewesenen Marschcommissarii, wird  
 „gleichfals zur gehörigen Prüfung anempfohlen.

X. Das

X. „Das, den 5ten Octobr. post meridiem gethane An-  
 „erbiethen des Herrn Archiv Secretaire Reimbts,  
 „vollständige und gründliche Genealogische Tabellen,  
 „von sämtlichen alhier im Lande befindlichen Adeli-  
 „chen Familien, anzufertigen, wäre, da diese Ar-  
 „beit zum Vortheil des ganzen Adels gereicht, zu  
 „approbiren, und gedachter Herr Archiv Secretaire  
 „Reimbts in dieser nützlichen Beschäftigung, nicht  
 „nur auf alle Art und Weise zu unterstützen, sondern  
 „auch für seine Bemühung zu belohnen.

Die Herren Oberräthe hatten folgende Entschluffung  
 und Einwilligung zu der Limitation des Landtages von Sr.  
 Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge erhalten, und sel-  
 bige dem Herrn Landbothenmarschall zugesandt.

„Nachdem Seiner Excellence der Hochwohlgebohr-  
 „ne von Simolin, Russisch Kaiserlicher Herr Statsrath  
 „und in diesen Herzogthümern accreditirter Ministre  
 „von denen Bewegungsgründen, welche Eine Wohl-  
 „gebohrne Ritter- und Landschaft bey Seiner Hoch-  
 „fürstlichen Durchlauchten, wegen der Limitation des  
 „jetzigen Landtages angebracht, die Nachricht eingezo-  
 „gen und hierauf declariret hat, daß ohngeachtet eine  
 „solche Limitation den Allerhöchsten Gesinnungen Ihro  
 „Kaiserlichen Majestät Seiner allergnädigsten Souverai-  
 „ne entgegen wäre, Er gleichwohl in Betracht des Um-  
 „standes, daß die Herren Deputirten nicht instruiret wä-  
 „ren, es wagen wollte, diese nachzugebende Limitation  
 „bey Ihro Kaiserlichen Majestät zu entschuldigen; je-  
 „doch damit das von Ihm eingereichte Pro Memoria  
 „bey seiner Kraft erhalten würde, und die Hochwohlge-  
 „bohrne

„bohrne Herren Deputirte mit zureichenden Instruc-  
 „tionen zurück kommen mögen, um dasjenige, was ver-  
 „langet worden, genau zu erfüllen; Als lassen Sr. Hoch-  
 „fürstl. Durchl. Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Land-  
 „schaft nunmehr bekandt machen, daß Höchst dieselben  
 „die gebethene Limitation dieses Landtages, bis auf den  
 „18ten Januarii, des mit der Hülfe Gottes zu erlebenden  
 „1769sten Jahres, gnädigst bewilligen. Damit alsdenn  
 „sämtliche Hochwohlgebohrne Deputirte, mit genüg-  
 „lichen Instructionen, wiederum allhier erscheinen, den  
 „jetzigen Landtag weiter fortsetzen, und alle unabgemach-  
 „te rückstellig gebliebene Sachen, zum glücklichen Schluß  
 „gebracht werden mögen. Datum den 15ten October  
 „1768.

Otto Christoph von der Howen,  
 Landhofmeister und Oberrath.

Johann Ernst Klopmann,  
 Rangler und Oberrath.

Otto Friedrich Saff,  
 Oberburggraf.

Christoph Friedrich Georg  
 von Medem, Landmarschall.

Die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, wurden  
 durch den Goidingschen und Neuenburgschen Herrn Depu-  
 ten auf der Landbothenstube eingeladen. Als Dieselben er-  
 schienen, so wurde ihnen wegen der, von Seiner Hochfürst-  
 lichen Durchlaucht eingewilligten Limitation des gegenwär-  
 tigen Landtages, folgendes unterleget.

„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, hat,  
 „die von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht nachgegebene  
 „Limitation des Landtages, obgleich die Art dersel-  
 „ben ganz unerwartet, und sonst niemahlen gewöhn-  
 lich

„lich gewesen, nach den gegenwärtigen Umständen annehmen müssen.

Der Herr Landbothen Marschall ersuchte hierauf Sr. Excellence den Herrn Landmarschall sich nach Hofe zu begeben, und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bekannt zu machen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft wünschte, sich noch heute Vormittags bey Ihrer Durchl. Landesherrschaft beurlauben zu können, die Herren Ober: rätthe verliessen hierauf die Landbothenstube, und bald nachher, ließ Seiner Excellence der Herr Landmarschall, Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft bekannt machen, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht sich gnädigst dahin erkläret hätten heute Vormittags um 11 Uhr die Beurlaubung Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft entgegen zu nehmen.

Auf Beybringen des Herrn Kammerherrn von Firccks, daß ihm noch 180 Rthlr. von seinem der Landschaft gethanen Vorschuß zukämen, wurde dem Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken aufgetragen, künftigen Johanni des 1769sten Jahres, dieses Capital nebst Intressen an gedachten Herrn Kammerherrn von Firccks auszuzahlen.

Hierauf limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session' bis Nachmittag um 3 Uhr, und begab sich mit sämtlichen Herren Deputirten nach Hofe.

Post Meridiem.

Als Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft zur Beurlaubung, bey Hofe erschien, so ward Dieselbe, durch des Herrn Landmarschalls Excellence zu der Durchlauchten Landesherrschaft geführet, welche das Ehrfurchtsvolle Bezeigen Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft auf die huldreichste Weise entgegen nahm. Nach Beendigung

derselben, wurde der Herr Landbothenmarschall nebst sämtlichen Herrn Deputirten, zur Hochfürstlichen Tafel eingeladen.

Der Deputirte derer Kirchspiele Frauenburg Hasenpohlt und Gramsden, inhærirte nochmahls seiner, den 24ten Septbr. gethanen und ad Diarium gebrachten Erklärung, räumte wider die beygebrachte Bewahrung weder die geringste Einschränkung, noch sonst etwas präjudicialisches, jetzt und in der Folge ein, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt aller competirenden Rechte.

Die Originalschriften dieses Landtages, wurden laut Consignation an den Herrn Obereinnehmer von Sacken abgegeben, um solche zum Landeskasten zu nehmen.

Hierauf wurde dieser ordinaire Landtag cum toto suo robore & effectu conserviret, und bis auf den 18ten Januarii des mit Gott zu erlebenden 1769sten Jahres in Activitæt erhalten, und limiret. Mitau, in der Landbothenstube, den 17. Octobr. 1768.

(L. S.)

Christoph Levin Manteuffel,  
genannt Szöge.  
p. t. Landbothenmarschall.

Beylagen

zum

DIARIO

des

ordinairen Landtages;

vom 12. Sept. 1768.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,  
Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

**E**s ist mein fester Vorsatz gewesen, mich zu dem gegenwärtigen Landtage in Mitau einzufinden, um auf demselben Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die schuldige Rechenschaft der mir aufgetragenen Geschäfte, und diejenige lebhaft Dankesagung persönlich abzustatten, die das mir bezeigte gütige Vertrauen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft in mir erregt.

Da aber durch die gegenwärtige Unruhen in Pohlen sowohl als in Litthauen, alle Wege und Land-Strassen so unsicher geworden, daß schon verschiedene Reisende das Leben eingebüßet haben, und der Herr General von Holz noch vor einigen Tagen, ohngeachtet einer starken Escorte attaquirt worden, so habe ich mich durch diese Beyspiele sowohl, als durch den Rath verschiedener guter Freunde genöthiget gesehen, die feste Entschliessung meiner Abreise zu ändern, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft hiedurch gehorsams zu ersuchen, meine Relation durch den Herrn Landes-Delegirten, Kammerherren von Sacken, gütigst entgegen zu nehmen.

Ich schmeichle mir um destomehr, dieses von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gebetene Merkmal Ihrer Höchstschätzbaren Gewogenheit zu erhalten, da ich bey aller Gelegenheit bereit bin, meinen Eifer und Treue für das Vaterland zu bezeigen, und mich gewiß keine andere, als die schon angeführte Ursachen einer offenbaren  
und



und augenscheinlichen Gefahr abhalten, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft von derjenigen vollkommensten Hochachtung mündlich zu versichern, mit welcher ich bis an den letzten Augenblick meines Lebens zu seyn die Ehre habe

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft,  
Meiner allerseits Hochzuehrenden Herren Wittbrüder,

Warschau,

ganz gehorsamster Diener,

den 5ten Septemb. 1768.

Otto Hermann von der Howen,  
Landes-Delegirter.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Landbothenmarschall, und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgalen, des auf den 12ten September ausgeschriebenen Landtages

in Mitau.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner,  
Insonders Hochgeehrter Herr!

Für Hochwohlgebohrnen unter dem 1sten September letzt abgewichenen Jahres, mir angeehrte Zuschrift, ist mir durch den Herrn von Brincken zu seiner Zeit wohlge worden, und da derselbe nach verrichtetem Auftrage sich nunmehr wiederum auf die Rückreise zu begeben gedenket, so habe nicht ermangeln wollen, für die im Nahmen Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft mir zu erkennen gegebenen Gesinnungen, von Zutrauen und Freundschaft, verpflichteten Dank zu sagen. Hiernächst gereicht es mir zu besonderem Vergnügen, von Ihre Majestät der Kaiserin meiner



meiner Souveraine, für das Beste des gesammten Curländischen Adels  
begenden gnädigsten Wohlwollen, die Versicherungen hinzuzufügen, und  
gleich wie sich die erspriessliche Wirkung hievon, durch die Aufnahme der  
bey Gelegenheit, der allzemeinen Conföderation in Pohlen, angebrachten  
Beschwerden, vorzüglich zu Tage leget, als nehme ich an diesem erfreu-  
lichen Erfolg, mit eben der Aufrichtigkeit Antheil, mit welcher ich den un-  
verrückten Wohlstand Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu  
allen Zeiten wünsche. Gedachter Herr von der Brincken, der sich seines  
Auftrages hier mit Beyfall entlediget, wird bey seiner Zurückkunft, diesen  
Versicherungen den besten Nachdruck zu geben wissen, und nicht weniger,  
denen achtungsvollen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wo-  
mit ich unausgesetzt verharre,

Ew. Hochwohlgebohrnen,

Moscau,  
den 17ten Jan. 1768.

ergebener Diener,  
B. A. Galitzin.

Ab Extra.

A Monsieur  
Monsieur von der Osten dit Sacken, Directeur de l'Assemblée  
de la Noblesse de Courlande

à  
Mietau



Hochwohlgebohrner Herr Director,  
Einer sämtlichen Hochwohlgebohrnen  
Landes- Versammlung der Herzogthümer,  
Curland und Semgallen.

Die Abfertigung des Herrn von Brincken, als Delegirten von Seiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, und durch selbigen meiner allergnädigsten Souveraine für die, denen Herzogthümern angediehenen Protection, den demüthigsten Dank abzustatten, und derselben weiteren Fortdauer sich zu erbitten, gereicht Ihre Kaiserlichen Majestät zum allerhöchsten Wohlgefallen.

Sie haben dahero selbigen nicht nur vor sich zu lassen, und dessen mitgebrachtes Schreiben huldreichst entgegen zu nehmen, sondern auch mir eigends aufzutragen geruhet, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, in Allerhöchst Dero Nahmen die bündigste Versicherung zu geben, daß der Wohlstand der sämtlichen Herzogthümer und insbesondere die Erhaltung des Adels, bey seinen Rechten und Vorzügen, in soferne selbige nicht mit der Beeinträchtigung eines dritten verknüpft sind, nach wie vor, unter die von Ihrer Kaiserlichen Majestät einmal angenommene, auf Großmuth und Menschenliebe abzielende Grundsätze gehöre. Jederezeit wird eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, auf den thätigen Schutz Ihrer Kaiserliche Majestät, sicheren Anspruch machen können, wenn selbige in der Zukunft alles dasjenige sorgfältig vermeiden wird, was zu irgend einigen, dem Lande selbst zur Last fallenden Unruhen und Uneinigkeiten Anlaß geben könnte.

Bey einer so huldreichen Gesinnung Ihrer Kaiserlichen Majestät, gegen das sämtliche Corps, Einer Hochwohlgebohrnen- Ritter und Landschaft, wird mir nichts schmeichelhafter und angenehmer seyn können, als zur Erhaltung derselben, die hauptsächlich auf das selbst eigene Betragen gedachten Corps ankömmt, auch meiner Seits alles mögliche beytragen zu können.



Der Herr von Brincken, der sich während seines hiesigen Aufenthalts den vollkommensten Beyfall zu erwerben geruht, und der, in seiner Person getroffenen Wahl alle Ehre macht, wird der eifrigen Geküpfenheit alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, mit welcher ich Eine sämtliche Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, von meiner wahren Sorgfalt, für deren Bestes und von der vorzüglichen Ergebenheit zu überzeugen wünsche, womit ich unwandelbar beharre.

**Euer Hochwohlgebohrnen und Einer sämtlichen Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft**

Moscau, den 26. Jan.  
1768.

Ergebenster Diener  
Graf von Panin.

ab Extra.

**An den Hochwohlgebohrnen Herrn Director  
und an Eine sämtliche Hochwohlgebohrne  
Ritter und Landschaft, der Herzogthümer Curland  
und Semgallen.**



Lit. E.

Celsissime atque Illustrissime Princeps ac Domine

Domine Supreme M. D. Litthuanizæ Cancellarie,

Domine Gratiofissime.

Summæ Sacræ Regiæ Majestatis Intimatoriales pro celebrandis  
Judiciis, humilima quidem cum devotione die 5 h. mensis  
à Nobis acceptæ sunt, publicari autem in hisce Ducatibus exinde  
haud potuerunt quia requisitum apud nos, a publicatione earum  
usque ad Terminum dictorum Judiciorum Spatium jam non expletur.

Illustrissimam Celsitudinem Vestram ideo debita cum Revere-  
rentia rogamus, velit Sacræ Regiæ Majestati suæ, Regi ac Domi-  
no Nostro longe Clementissimo benevole subdicere ac in Futu-  
rum gratiofissime procurare ut Summæ istæ Sacræ Regiæ Majesta-  
tis Intimatoriales Nobis ad minimum, prout hucusque usitatum fuit,  
duas menses ante Terminum supra fætorum Judiciorum Relationum  
Sacræ Regiæ Majestatis transmittantur quo publicatio earundem  
in hisce Ducatibus ubique tempestive peragi queat.

Prout etiam ex multis nobis perlatis relationibus in turbu-  
lenti hisce temporibus iter in Poloniam infestum pro nunc & pericu-  
losum existimatur, Illustrissimam Celsitudinem Vestram simul obnixè  
petimus, ut aput Sacram Regiam Majestatem Regem ac Dominum N o-  
strum longe Clementissimum efficere dignetur, quo Summa Ejusdem  
Relationum propriarum Judicia in Cadentia hac autumnali non ce-  
lebrentur, sed usque ad proximam Cadentiam differantur ac limi-  
tentur.

Peruasi de gratia atque benevolentia Illustrissimæ Celsitudi-  
nis Vestræ non dubitamus, quin Eadem humillimis hisce precibus no-  
stris benignas aures præbere iisque Clementissime deferri dignatura



fit, & cum voto omnigenæ prosperitatis ac venerationis cultu permanemus

Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ

Mitaviæ,  
die 9. Sept. 1768.

humillimi Servitores  
O. C. ab Howen, Landhoffmeisterus  
& Consiliarius Supremus.  
I. E. Klopmann, Cancellarius  
O. F. Safs, Oberburgrabius  
C. D. G. a Medem, Landmarefchallus.

Durchlauchtigster Fürst und Herr,  
Herr Großkanzler des Großherzogthums  
Litthauen,  
Gnädiger Herr!

Die höchsten Intimatoriales Seiner Königlichen Majestät, zur begung der Relations-Gerichte, haben wir zwar mit der unterthänigsten Devotion, den 5ten dieses Monats erhalten, sie haben aber daher in diesen Herzogthümern nicht publiciret werden können, weil die, von der Publication derselben, bis zum termino besagter Gerichte, erforderliche Zeit zu kurz ist.

Wir bitten daher Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht, mit der schuldigsten Ehrerbietung, es geruhen Dieselben Seiner Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, zu unterlegen, und in Zukunft gnädigst zu besorgen, daß besagte hohe Intimatoriales Seiner Königlichen Majestät, uns wenigstens, so wie es bishero gewöhnlich gewesen zwey Monate vor dem Termino oberwehnter Relations gerichte Seiner Königlichen Majestät, zugeschicket werden, damit die Publication derselben, in diesen Herzogthümern bey Zeiten geschehen könne.

Da auch nach vielen erhaltenen Nachrichten bey diesen unruhigen Zeiten, die Reise nach Pohlen für beschwerlich und unsicher gehalten wird,



so bitten wir zugleich Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht inständigst, daß Dieselben bey Seiner Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn zu bewirken geruhen mögen, daß diese allerhöchst eigene Königlicheliche Relationsgerichte in dieser Herbstcadenz nicht geheget, sondern bis auf die nächste Cadenz verschoben und limitiret werden mögen.

Von der Gnade und Wohlwollen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht versichert, zweifeln wir nicht, es werden Höchstieselben dieser unterthänigen Bitte ein geneigtes Gehör geben und selbige gnädigst anzunehmen geruhen. Mit dem Anwunsche alles ersinnlichen Wohlergehens und Bezeigung der schuldigsten Ehrerbietung verharren wir

Ihre Durchlaucht

Mitau,  
den 9. Sept. 1768.

gehorsamste Diener  
D. E. von der Howen, Landhofmeister  
und Oberrath.  
J. E. Klopmann, Canzler und Oberrath.  
D. F. Saff, Oberburggraf und Oberrath.  
E. D. G. von Medem, Landmarschall  
und Oberrath.

Lit. F.

Ex Actis Varfaviæ sabbatho Pridie Dominicæ Palmarum  
Quadragesimalis Die Scilicet 26ta Mensis Martii Anno  
Domini 1768.

Extract.

Tandem Celsissimi Ducis Curlandiæ Plenipotentes Supra nominati deductis ac probatis præmissis Reservationem ac præcustoditionem iutulerunt super eo. Quod Idem Celmus Dux quamvis pro suo Debito erga directum Dominium non plura admittere hæctenus Allodia potuit, quam quæ supra indicata sunt, & ex Archivo Ducali constant, in posterum tamen, si ejusmodi Allodia ad invenirentur & probarentur Jus omne in ea Sibi competens præcustodit. —

— Expedito itaque Actu præsentis Nobis præcommisso eundem Ma-



nibus nostris subscripsimus, sigillis communivimus & Partibus extradi permisimus.

Version.

Endlich reservirten sich des Durchl. Herzogs von Curland obengenannte Bevollmächtigte, nachdem sie alles vorhergehende bewiesen und dargethan hatten, und brachten eine Bewahrung darüber bey, daß der Durchlauchtige Herzog, obgleich er, nach seiner Schuldigkeit gegen das directum Dominium nicht mehrere Allodia, als die hier oben angeführet worden, und aus dem Fürstl. Archiv bekannt sind, bis jetzt hat angeben können, doch in Zukunft, wenn solche Allodial-Güter ausfindig gemacht und bewiesen werden würden, sein Ihm auf selbige zukommendes Recht sich vorbehält. — —

Nachdem wir gegenwärtigen Uns voraufgetragenen Actum vollzogen, haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und denen Parten zu extradiren erlaubet.

And. Stan. Młodziejowski,  
Episc. Premisl. N. P. S. R.

(L. S.)

Michael Princeps Czartoryski,  
Supr. M. D. Lit. Cancellarius

(L. S.)

Ignatius Twardowski,  
Palatinus Calificensis.

(L. S.)

Andreas Moszczenski,  
Palatinus Junivladislavienf.

(L. S.)

Basilius Walicki,  
Castellanus Sochacoviensf.

(L. S.)

Casimirus Karas,  
Castellanus Viznensis.

(L. S.)

Daß dieser Extract und die Uebersetzung desselben, mit dem wahren Original übereinstimme, beglaubige hiemit, unter Beydruckung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats und Notariats-Insigels, und meiner eigenhändigen Unterschrift. Mitau den 19ten Septemb. 1768.

(L. S.)

Christoph. Luther Dörper,  
S. R. M. Secretarius Actualis & Notarius  
publicus.

Con-



Lit. G.

## Consignation

sämmtlicher Pfand: Güter.

Pfand: Güter.	Pfand: Besitzer.	Pfand Summa.	
		Rthlr.	Gr.
Abelhoff.	Die fünf Gebrüdere von Handring.	3666	60
Brambergshoff.	Sämmtliche von Focken Erben.	3000	—
Breeden.	von Schilling.	3333	30
Banckaushoff.	Eiff. Magd. Koop, Wit. v. d. Brügggen.	4000	—
Danhoff.	Wit. Car. von Fock.	2400	—
Dühren.	v. d. Brincken.	9333	30
Groß Erwahlen	Friedr. von Fircks.	7000	—
Friedrichsberg.	Georg. Friedr. von Loebel.	5833	30
Goldingen.	Anna Maria, verehel. von Drachenfels.	10000	—
Granteln.	Otto Joh. von Bistramb, Capit.	5333	30
Grünwald.	Christoph von Korff, Major.	7353	—
Jellig.	Joh. Ern. Klopmann, Canzler.	8333	30
Jytrum.	Witt. Canzlerin von Finck.	4000	—
Kulpen.	Witt. Landhofmeisterin von Sacken.	6666	60
la Fontaine.	Witt. von Hahnbohm.	666	60
Lemfern.	Joh. Herm. Keyserlingk, Obristlieut.	3415	—
Laschuppen.	Friedr. Wilh. von Sacken.	1833	30
Mahlemuische, im Sziurschen.	Ern. Phil. von Drachenfels.	1000	—
Mahlemuische, im Saucschen.	Ann. Mar. verehel. Gen. L. v. Schilling.	595	60
Alt Moocken.	Fried. Georg von Finck, Kammerherr.	13333	30
Mühlenbeck.	Georg Fr. Bar. v. Knigge, Oberhofm.	1666	60
Nebelgunde.	Haimr. Christ. v. Offenbergh, Landhofm.	4333	30
Nixtern.	Ferd. von Witten.	11000	—
Neschenhoff.	Fried. Goth. v. den Brincken, Obrist.	2400	—
Stalbrings Gel.	Pastor Janssen.	300	—



Pfand: Güter.	Pfand: Besitzer.	Pfand Summa.	
		Rthlr.	Gr.
Groß Sessau	Ditr. Joh. v. d. Brincken, Lieuten.	20000	—
Serwenhoff	Maria Elisabeth, Witt. von Korff.	6666	60
Sprosten	von Brunnow.	500	—
Sussenhoff	Jac. Fried. von Fürstenberg, Capit.	2336	30
Summen	von der Brüngen.	8000	—
Warduppen	Anna Elis. Wilh. von Mirbach.	3400	—
Wahrenhoff	Otto Magnus von Derschau.	1145	30
Wittwenhoff.	Joh. Got. v. Korff, Major.	6072	60
Wytensche,	Joh. Christ. von Medem, Capit.	2509	—
pf. Bauren.			
Wildaushöfchen.	Joh. Ern. von Hahnbohm.	1000	—
Wagenhoff.	Carl Heinr. v. Schlippenbach.	2666	60
Zelohden.	von Stempel.	3333	30
Groß Zejern.	Fried. Herm. von Sjöge.	10000	—
Klein Zejern.	von der Brüngen.	3333	30
Zimmern.	Christoph Fried. von Fircks.	6666	60
Slacktern, im	von Sacken.	300	—
F. auenburgsch.			

(S. L.) Hochfürstl. Kammer.

Lit. H.

Hochwohlgebohrner Herr  
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen  
Marschall!

Euere Hochwohlgebohrnen und einer jetzt versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft wünsche in Dero Behandlungen zum besten unseres geliebten Vaterlandes, den glücklichsten Fortgang. Und da die Regulirung der Landeswilligungen mit unter Deroselben Beschäftigungen gehöret, so unterlege ich mit dem vollkommensten Zutrauen folgende zwey Stücke der gerechtfamen Entscheidung, Eurer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft,

Das



Das erste betrifft die von dem Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunnow anbelangte a part zuzahlende Willigung à  $\frac{1}{2}$  Haacken, für das sonst wüßt gewesene, jetzt aber mit einem Bauern besetzte Großstrandensche Vormerck Wittenbeck, wie es dessen beygehende Berechnung anzeigt, der in Original mit beygefügte Revisionschein aber, als die einzige Richtschnur in dergleichen Zahlungsfällen beweiset, daß die so genannte Beyhöfe Wittenbeck und Neuhoff, schon seit 1763 zu der Haackenzahl des Guths Groß-Strasden mit eingerechnet worden, und da dem zufolge das Guth Groß-Strasden, mit diesen benannten Beyhöfen nur für  $1\frac{1}{6}$  Haacken contribuiren sollte so hat es bis dato noch ein mehreres gethan und für  $1\frac{1}{2}$  Haacken alle Willigungen bezahlt.

Meine Mutter überläßt es dem gerechten Ausspruch Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, in wie weit die Gültigkeit dieses Revisionscheines gegründet seyn soll, Sollte aber allenfalls eine Nachzahlung beliebt werden, so werde auch solche alsbald besorgen. Da aber unter dessen der Revisionschein, so lange er nicht verworfen wird, allezeit als eine legale Ursache der Nichtzahlung anzusehen ist, so werden auch Euer Hochwohlgebohrnen und eine gesamte Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft nach Dero gerechtfamen Einsicht anlangend dieses Wittenbeck's, das Guth Groß-Strasden, weder unter die Säumigen noch unter die Resistenten zählen, folglich werden die angefesten Poen-Gelder des Herrn Landschafts-Rittmeisters von Brunnow, von selbst wegfallen.

Das Zweite betrifft die von erwehntem Herrn Landschafts Rittmeister, an mich und meinen Bruder, unter dem Namen der Rentenierer, an jeden von 2000 Fl. gemachte Anforderung für abzutragende Willigungen und Poen der Säumigen, von 1763. bis 1767. Vors erste haben wir uns aus der Zahl der Rentenierer ganz ausgestrichen zu seyn geglaubt, indem wir schon auf dem Huldigungs Landtage Anno 1763. durch unsern damaligen Candauschen Deputirten den Herrn Lieutenant Korff, Erbherrn auf Santen, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft darum ersuchet, (wie das Diarium von selbigem Landtage es zeigen wird) und seit der Zeit auch unsere Stimmen im Kirchspiele nicht mehr exerciret haben, wie es aus denen Instructionen der vormahligen Herrn Deputirten des Candauschen Kirchspiels gleichfals zu ersehen ist. Dem allen ohngeachtet aber



haben wir uns doch nicht entzogen, auf Notification des Herrn Landschafft-  
Rittmeisters von Brunnow, die Landes- Billigungen von 1763. 1764.  
und die letzte von 1767. im verrwichenen October Monat, mit allen inter-  
ressen prompt und baar zu erlegen.

Was aber die anverlangte Poen der Säumigen betrifft, so ist von  
1763 ab, biß im vorigen Jahre in keinem Umschreiben, von dem Herrn  
Landschafft Rittmeister weder eine Billigung von uns gefordert, noch auch  
jemals von denen Rentenirern etwas erwehnet worden, also weder eine  
schriftliche, noch mündliche Anmahnung, zur Zahlung an uns ergangen.

Ich unterlege es also Euer Hochwohlgebohrnen und Einer Hoch-  
wohlgebohrnen Ritter und Landschaft, billigen und gerechtfamsten Ent-  
scheidung, ob ich und mein Bruder nach diesen angeführten Gründen, als  
Resistenten, oder als Säumige angesehen werden können, und ob wir von  
der anverlangten Poen frey sind oder nicht?

Schließlich wiederhole nochmals, meine und meines Bruders  
Bitte auf die ergebenste Art, nemlich daß wir aus der Liste der Rente-  
nirer ausgestrichen werden mögen, und zeichne mich mit der vollkommens-  
ten Hochachtung als

Euer Hochwohlgebohrnen

Meines Insonders Hochzuehrenden Herrn  
Landbothen Marschalls

Strasden, den 5. Sept.  
1768.

unterthänigster Diener,  
Leonh. Ferd. von Rutenberg.

Die Herrn Jacobs und Berner, Handelsleute zu Mitau, haben  
Ordre auf Dero eigenhändigen Schein, so viel als Dieselben, anlangend  
dieses Wittenbeck's etwa anverlangen werden, gleich auszuzahlen.



Des Herrn Landschafts : Rittmeisters von Brunnow ge-  
 machte Berechnung, von dem sogenannten Utschen  
 Beyhoff Wittenbeck.  
 vom 31sten August 1767.

1/2 Haacken.	Edsch. Geld.		Interessen.		Von.
	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	
Vom 6ten Julii ab alle Resten	—	2	37 1/2	2	37 1/2 10
Den 26. Nov. 1759, Posten Geld. à 3 Rthl.	—	—	22 1/2	—	12 1/2 —
Den 18. Sept. 1760, Commissar Geld. à 6 Rthl.	—	—	45	—	25 —
Den 18. Sept. 1760, Posten Geld. à 12 Rthl.	1	—	—	—	40 —
Den 19. Jul. 1763, Willigung à 50 Rthl.	4	15	3	40	10 10
Den 21 Febr. 1764, Willigung à 10 Rthl.	—	—	75	—	15 10

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, als auf dem bevor-  
 stehenden Landtage zu erwählenden Herrrn Land-  
 bothenmarschall,

Meinem Hochzuehrenden Herrn,  
 dieses ergebenst  
 in  
 Mitau,

Lit. I  
 Pro Memoria.

Die in Litthauen entstandene Unruhen, welche Ihre Kaiserliche Maje-  
 stät meine allergnädigste Monarchin, nicht gleichgültig ansehen kön-  
 nen, haben Allerhöchstdieselben veranlasset, Dero in Liefland stehende  
 Truppen, um diese Unruhen zu dämpfen und zugleich die hiesigen Grenzen  
 zu decken in Bewegung setzen zu lassen. Es wird dahero noch heute  
 das bereits aus Riga aufgebrochene Regiment, unter Anführung des  
 Herrn Obristen Baron von Budberg alhier erwartet, um mit einem  
 Theil, die Ihm angewiesene Grenzen, längst Litthauen zu besetzen, mit  
 dem



dem andern Theil aber in Litthauen einzurücken und die Ihm aufgetragene Befehle zu vollführen, zu welchem Ende Er zum Transport des Proviants 28 Posten für Bezahlung, wie auch einen Befehl an die Herren Possessores, um auf obigem Marsch bis Szagarren, für billige Bezahlung die Fourage bekommen zu können, nöthig hat ist. Ich habe keinen Umgang nehmen können, Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht hievon die gehorsamste Kenntniß zu geben, und um die Ausfertigung der erbetenen Befehle, nebst Anzeigung der Preise für die Posten und der Fourage ehrerbietigst anzuhalten. zu gleicher Zeit befinde ich mich auch veranlasset. Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorstellig zu machen, daß, da das hiesige Kaiserl. Magazin fast leer ist, und in Betracht der Jahreszeit nicht mit dem erforderlichen Proviante aus dem Reiche versehen werden kan, es gleichwohl die Vorsicht erfordert die nöthigen Maaßregeln in Betracht, der, in diesem Jahr mistlungenen Erndte zu nehmen, und dergleichen Verfügungen auf den Fall zu machen, durch welche die, etwa nach Erforderniß der critischen Umstände, in den hiesigen Herzogthümern einquartirt werden könnende Kaiserl. Truppen eines zureichenden Vorraths an Getreyde ic. gesichert werden könnten, damit sie widrigenfalls nicht einem Mangel ausgesetzt werden dürften.

Ich habe solchemnach die Ehre zu Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Gnädigster Beprüfung den gehorsamsten Vorschlag zu machen, ob es Höchstdenen selbst nicht gefällig seyn dürfte, zu Vorckommung eines solchen Mangels, Sich mit einer versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dahin zu vereinigen, damit ein gewisses Quantum an Korn, auf einen jeden Haacken gegen einen zu verabredenden und festzusetzen den Preis per Last dermaassen bestimmet werde, daß sothanens Quantum von einem jeden Haacken, wenn es erfordert wird, denen Troupes unweigerlich geliefert werde. Ich schmeichle mich mit der Hofnung, Ihre Hochfürstl. Durchl. sowohl, als Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft werden um so weniger Bedenken tragen, dieses vorgeschlagene Arrangement, welches mit dem Interesse dieser Herzogthümer und den Absichten Ihrer Kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine vollkommen übereinstimmt, zu treffen als Sie die Allerhöchste Kaiserliche Protection bey diesen Conjunctionen vorzüglich genießen.



Er. Hochfürstl. Durchl. habe ich solchemnach die Ehre gehorsamst zu ersuchen, mir dasjenige, was hierüber beschloffen werden möchte, nebst Anzeigung des Quanti und des zu verabredenden Preises, damit auch meiner Seits das Kaiserl. Interesse hiebey beobachtet werden könnte, vorläufig gnädigst mittheilen zu lassen.

Mitau,  
den 17ten Sept. 1768.

Carl Edler von Simolin.

Lit. K.

## G r a v a m i n a,

welche von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, aus der auf den 12ten September a. c. ausgeschriebenen Landes-Versammlung, Er. Hochfürstl. Durchl. zur gerechsamsten Abolition unterthänigst unterlegt werden.

Grav. I.

Die Pacta primævæ Subjectionis feu Privilegia Nobilitatis sehen Artic. II. fest, daß Prediger mit hinlänglichem Unterhalte zu versehen sind, und wo ihnen an Zinsen oder Ländereyen was genommen, daß solches ihnen wieder zu ersetzen wäre. Die Kirchen Visitation-Abtschiede von Bauske bestimmen die Quantität von Korn und Holz, so der Bauskersche Früh-Prediger aus denen Fürstlichen Aemtern jährlich zu erhalten hat. Diesem Gesetze zuwider, werden dem Bauskerschen Früh-Prediger von denen Fürstlichen Güttern, anstatt 94 Eof 4 Kil. jedes Korns, nur 49 Eof und 3 Kil. jedes Korns jährlich geliefert. Nach dem Wacken-Register des Pastoraths haben die Bauren 16 $\frac{1}{2}$  Faden Holz jährlich zuzuführen, an deren Stelle aber von dem Förster nur 10 Faden ihm jährlich zugestanden werden. Auch sind bey der zu Jahr geschenehen Introduction obgedachten Predigers, auf speciellen Befehl des Herzogs Durchl. dem Prediger 2 Bauren, die schon zur Regierung des Hochseligen Herzoges Ferdinand, 1720 den 28sten Februar, dem Pastorathe zugeleget worden, ohne Anzeige abge-



abgenommen, daß er also gegenwärtig nur 6 Wirthe hat; ohnerachtet doch nach dem Kirchen Visitation's-Abschiede von 1732 auch selbst nach dem Inventario des Fürstlichen Amtes Bauske von 1695 mehr gedachtem Pastorathe 10 Wirthe zuständig sind, wie nicht weniger, die von Alters und undenklichen Zeiten her vom Pastorathe genukzte und im Besiß gehabte Hal-Wehre. Weiter sind dem Prediger noch bey seiner zu Jahr geschehenen Introduction, Inhalts Inventarii 2 Fußgänger wöchentlich verschrieben, dahingegen ist denen Bauren aus dem Amte Bauske der Befehl ertheilet, daß sie die 4te Woche des Gehorchs, gar keinen Arbeiter stellen solten.

#### Grav. II.

Ohnerachtet der Adelige Kirchen-Vorsteher solcher dem Prediger geschehenen Verkürzungen wegen, bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten unter dem Product vom 27sten Junii a. c. sich supplicando gemeldet; so ist doch, denen Gesetzen zuwider bis anhero darin keine Verabscheidung erfolgt.

#### Grav. III.

Zu Bestreitung der nothwendigen Introduction's-Kosten gegenwärtigen Pastoris, sind vom Kirchspiele 6 Rthlr. vom Haacken der Allodial-Güther gewilliget. Ob nun gleich Se. Durchl. der Herzog, die ansehnlichsten Allodial-Güther in diesem Kirchspiele an Sich gebracht und im Besiß haben; so sind doch diese gewilligten Gelder, von denen Allodial-Güthern Ruendahl, Bersteln, Schwitten und Schwirfalln, nebst deren Beyhöfen zu zahlen vorenthalten, ohngeachtet doch der Adelige Kirchen-Vorsteher desfalls supplicando sich gemeldet, worauf aber gleichfals keine Verabscheidung erfolgt, wozu doch die Landes-Gesetze eine bestimmte Zeit festsetzen.

#### Grav. IV.

Die Zölle sind, zuwider dem von dem Hochseligen Herzoge Friedrich Casimir mit der Landschaft 1692 errichteten Zoll-Reglement, verhöhet, wodurch der Handel und Wandel gestöhrret, und der Preis der Consumabilium gesteigert wird.

Grav.



## Grav. V.

Es wird die Beschwerde geführet, über die von Sr. Hochfürstl. Durchl. eigenhändig unterschriebene und an den Bausterschen Accies - Verwalter, unter dem 2ten August a. c. ergangene Verordnung, vermöge welcher besagter Accies - Verwalter kein Vieh, es sey auch unter wessen Attest es immer wolle, passiren lassen soll, und zwar ohne Ansehung der Person, auch widrigensals man es nicht zurücktreiben wolte, das Vieh erschiesßen soll, wodurch doch die vom Adel ertheilten Pässe bezweifelt werden, daß solche nicht der Wahrheit gemäß ertheilet würden, welches zugleich auf die Einschränkung der Adlichen Freyheiten abzwecket.

## Grav. VI.

Nach denen Landes-Gesetzen gehören die Juden Straf-Gelder von 100 Rthlr. ad ærarium publicum der Landschaft, diesen Gesetzen entgegen stipuliret sich Sr. Durchl. sothanes Geld von denen Arrendatoren Fürstlicher Aemter ad ærarium Ducale, welche eingekommene Straf-Gelder dahero an die Landschaft auszufehren sind.

## Grav. VII.

Nach dem Privilegio Nobilitatis Artic. V. der Formulæ Regiminis p. m. 14. der Prov. Ducali 8. 4. und der Commissorialischen Decision von 1717 ad Grav. XII. müssen die Officiales publici bene possessionati seyn, und ist dazu eine Possession in Piltzen nach der Commissorialischen Decision von 1717 ad Grav. XII. nicht hinlänglich, welchen Fundamental-Gesetzen zuwider, der Herr von Kloppmann die Kanzler-Stelle bekleidet.

## Grav. VIII.

Es haben Sr. Durchl. der Herzog das Allodial-Guth Scripsten im Bausterschen Kirchspiel belegen, vor wenigen Jahren an sich gebracht, und solchergestalt selbiges der Adels-Fahne entzogen.



## Grav. IX.

Nach der Commissorialischen Decision von 1642 ad Grav. V. ist, Privat-Räthe zu halten und zu adhibiren, ausdrücklich untersaget, wie denn auch die zur selben Zeit von dem Hochseligen Herzoge Jacobo gehaltenen Privat-Räthe von Wischer und von Ahnen realiter removiret werden müssen. Welchen Cardinal-Gesetzen zuwider, der Herr Hof-Rath Tottien, da er doch nur civici status ist, als Privat-Rath gehalten und in publicis Negotiis gebraucht wird, indem er dem Hrn. Geheimen Rath von Medem, und nachher dem Herrn Kanzler von Klopffmann, als Mit-Bevollmächtigter nach Warschan adjungiret gewesen.

## Grav. X.

Bey der vorigen Herbst-Cadence der allerhöchst eigenen Königl. Relations-Gerichte, ist von den Hochfürstl. Patronis Causæ in ihrem Vorbringen daselbst, die Gültigkeit der Commissorialischen Decision von 1717 angestritten worden, welches aus der von dem Hrn. Hofrath Tottien d. d. Warschau den 23sten November 1765 ausgetheilten Dilucidation ausdrücklich erhellet.

## Grav. XI.

Der Hr. Kanzler von Klopffmann und der Hr. Hofrath Tottien, haben als Bevollmächtigte Sr. Hochfürstl. Durchl. kein Bedenken getragen, Inhalts der obbemeldten Dilucidation das zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge und dem Lande 1737 errichtete Pactum dadurch anzustreiten und zweifelhaft zu machen, daß sie Sr. Königl. Majestät zu entscheiden überlassen, wozu diese Pacta Sr. Durchl. verbänden, ungeachtet doch selbige Sr. Durchl. mit dem Lande in die erste reciproque Verbindung gesetzt, auch Sr. Durchl. selbst bey der Conference 1763 die unverbrüchliche Festhaltung derselben feyerlichst angelobet haben.

## Grav. XII.

Die Fürstlichen Aemter Groß-Ausz, Eckhoff und Zierohlen, welche als Allodia von je her zu allen Landes-Willigungen, Kirchen-  
Korn



Korn und zur Reparation der Kirche ihr Quotum contribuiret, hören nunmehr auf die Onera publica zu tragen.

Grav. XIII.

Es ist sonst wohl eine bekante Sache, daß Dienstbothen nur von den Befehlen ihrer Herren in deren Diensten sie stehen, abhängen, und daß an selbige anderweitige unmittelbare Befehle, ohne Vorwissen ihrer respectiven Herren, nicht ergehen können, dem ungeachtet hat der Normbursche Amtmann einen Fürstlichen Befehl erhalten, daß er sich als Zeuge wider seinen eignen Herrn stellen sollte.

Grav. XIV.

Nachdem zwischen dem Fürstlichen Hause und denen Besitzern von Normhus und Riddeldorff interveniente Nobilitate getroffenen Vergleich, haben die Angerschen Werke gänzlich demoliret und die Angersche Bäche wieder geöffnet werden sollen, welches vom Fürstlichen Hause auch 1699 als eine Abolitio des schon damals 1684 und 1692 formirten Gravaminis versprochen worden; nun ist aber, nachdem die eigentliche Bäche mit Schlacken und Steinen zugefüllt und verworfen, ein neuer Canal gezogen, und sind auf diesem Canal die Mühlenwerke angeleget worden, woraus dem angrenzenden Adel durch Ueberschwemmung und Austretung der Angerschen See, deren freyer Abzug dergestalt gehindert worden, ein sehr beträchtlicher Schaden erwächst.

Grav. XV.

Nach denen Landtäglichen Schlüssen von 1669 und 1684 sind die Adlichen Bauren zollfrey, dem ungeachtet werden die Strand-Bauren des Herrn Kammerherrn von Brügggen, Erbherrn von Stenden, von dem Verkauf ihrer Gefälle, gezollet.

Grav. XVI.

Se. Hochfürstl. Durchl. haben auf der allgemeinen Landes-Versammlung, der Landschaft die gnädige Versicherung gegeben, daß Hochdieselben denen Gesetzen gemäß, erforderlichen Falls einen Relations-Landtag ausschreiben würden, welcher gnädigen Versicherung wie auch



auch denen Befehlen entgegen, doch die Bitte des Herrn Landes- Bevollmächtigten, daß ein Relations- Landtag ausgeschrieben werden möchte, abgeschlagen worden, wodurch das Land also außer Stande gesetzt worden, den Landes-Delegirten zur Wahrnehmung seiner Rechte bey den Königl. Relations-Gerichten zu instruiren.

#### Grav. XVII.

Beÿ dem letztern ausgeschriebenen extraordinairn Landtage sind unsern Befehlen zuwider die einmal festgesetzten Deliberatorio wegge- lassen, und an deren Stelle andere gesetzt worden.

#### Grav. XVIII.

Die sichere Ueberfahrt bey Zabeln über der Abau ist in vers- chiedenen Landtäglichen Schlüssen vom Hochfürstl. Hause zu besorgen, versichert worden, dem zuwider ist der Thau und das Floß in denen schlechtesten Umständen, daß sowohl die Reisende, als die Leute so zur Kirchen gehen müssen, die größte Gefahr laufen.

### Fernere Gravamina publica,

welche bey der a. p. gehaltenen allgemeinen Landes- Ver- samlung denen Herren Landesdelegirten nach Warschau nicht mitgege- ben worden, sondern gegenwärtig Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Abolition unterthänigst unterleget werden.

Dem 26sten §. Formulæ Regiminis und der Commissorialischen Decision von 1642 §. IV. & VII. entgegen, ist der voriges Jahr einfällig gewesen, und vor dem damaligen Reichstage nothwendige ordinaire Landtage, mittelst eines Circular-Schreibens in die Kirch- spiele gehoben; wodurch die Delegation an den Reichstag behindert worden.

#### Ad §. I.

Des von der Königl. Commission von 1642 durch die Deci- siones Commis. namentlich confirmirten Commissorialischen Ab- schiedes ejusdem anni. Der



Der unter dem 28sten Febr. 1567 von dem Herzoge Gotthard mit der Landschaft zu Riga errichtete Receß beweiset, daß bloß der Herzog nebst dem Adel in diesen Herzogthümern die Kirchen, Schulen und Hospitäler gestiftet, und folglich selbigen alleine, mit Ausschließung aller andern das Jus patronatus & compatronatus als Stiftern derselben gebühret, welchem zuwider, auch die Städte ohne allen Grund an die Kirchen, Hospitäler und Schulen, ein Compatronats-Recht sich zu arrogiren bemühet sind; auch selbiges usurpirt; wie dieses die Kirchspiele von Mitau, Goldingen und Windau hinlänglich darthun.

### Ad §. XII.

In diesem §. der Commissorialischen Decision de Anno 1717 ad Defid. XIII. & Acta Compositionis de Anno 1717 §. VIII & IX. ist festgesetzt, daß in causis manifestis & liquidis, quæ paratam executionem erfordern, Mandata aus der Cancellen gefertigt werden sollen. Diesem zuwider ist in einer causa liquida zwischen dem Herrn Kammerherrn von den Brincken aus Schöden, und dem Herrn von Roschkull von Adern, eines, auch dem Herrn Regierungs-Rath von Plettenberg, andern Theils zwar das Fürstliche Mandat ausgefertigt, auch darauf das Monitorium erfolgt, wodurch diese Sache res judicata worden, doch nachhero durch eine Cancellen-Sentence inaudita altera parte das ausgekommene Mandat und Monitorium gehoben, und diese liquide Sache ad forum fori und ordinären Proceß verwiesen.

### Ad Decif. Commiss. de Anno 1717 Defid. XVIII.

Hier ist denen Advocaten untersagt, causas Fiscales und dem Advocato Fisci causas privatas über sich zu nehmen, welchem doch entgegen Advocati Nobilitatis gemeiniglich Fiscalibus causis patrociniren.

### Ad Concluf. Decif. Commiss. de Anno 1717.

In dieser Stelle des Commissorialischen Gesetzes ist die Strenge Beobachtung der Commissorialischen Decision auch Actus Compositionis von 1717 festgesetzt, nichts destoweniger ist dawider nicht nur



bereits 1738 in audito Equestri Ordine aus der Königl. Canzellen eine Declaration ausgebracht, sondern auch neuerlich ein gar vieles attentiret worden. Da nun diese Commission aus dem Reichstage von 1717 ihren Ursprung hat, und folglich ein Reichs-Gesetz zum Grunde führet; so erhellet klärlisch, daß ohne Verlesung selbst der allerdurchlauchtigsten Ober-Herrschaft in scio Supremo Dominio aus denen Canzellenen nichts dawider exportiret, noch selbige vor Gerichte schrift- und mündlich bezweifelt werden können.

Cum Facultate augendi & corrigendi.

Mitau aus der Landesversammlung,

den 27sten Septemb. 1768. Christ. Levin von Manteuffel  
genant Szdge,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. L.

Celsissime Princeps ac Domine  
Domine Supreme Magni Duc. Lith. Cancellarie,  
Domine Gratosissimæ!

Exposuerunt Magnifici ac Generosi horum Ducatum Consiliarii supremi Generoso Equestri Ordini implorasse se per litteras Vestram Celsitudinem, apud Sacram Regiam Majestatem Dominum nostrum supremum ac Clementissimum eo benigniter allaborare, ut Judiciorum Relationum ejusdem propriarum proximorum celebratio, in proximam Cadentiam vernalem limitetur, proinde itidem, & Generosus Ordo Equestris rationibus in litteris Dominorum Consiliariorum Supremorum allatis inherendo preces suas hac in re eorundem petito jungit, Vestramque Celsitudinem enixe & intentissime rogat, apud dictam Regiam Majestatem, & nomine Generosi Ordinis equestris efficere, ut propter difficultatem itinerariam in præsentī turbido circumstantiarum Statu, & brevitatem temporis, ex Gratia Regiæ Majestatis in hos Ducatus, in proximam Cadentiam eo clementissime



tissime rejiciatur. Omni spe fretus Generosum Ordinem Eque-  
strem Mediante Vestra Celsitudine a Sacra Regia Majestate cle-  
mentissime exauditum iri, ego omni cum Obsequio, & maximo  
Venerationis Cultu sum & permaneo.

Vestræ Celsitudinis.

humillimus Servitor,

Mitaviæ in Conventu pu-  
blico die 23. Sep-  
tembris 1768

Christ. Levinus Manteuffel,  
dictus Szoege; Generosi Ord-  
nis Equestris Deputatorum p. t.  
Mareschalcus.

Ab Extra.

Celsissimo Principi ac Domino Domino Czartorysky,  
Domino Supremo M. D. Litthuaniae Cancellario,  
Equeti Aquilæ albæ.

Varsaviae.

Lit. I.

Illustrissime atque Excellentissime Domine Comes,  
Domine Supreme Regni Cancellarie,  
Domine Gratosissime!

**E**xposuerunt Magnifici ac Generosi horum Ducatum Consilia-  
rii Supremi Generoso Equestri Ordini implorasse se per litte-  
ras Vestram Illustrissimam Excellentiam apud Sacram Regiam  
Majestatem Dominum Nostrum Supremum ac Clementissimum  
eo benigniter allaborare ut Judiciorum Relationum Ejusdem pro-  
prietarum proximorum Celebratio, in proximam Cadentiam verna-  
lem limitetur, proinde itidem & Generosus Ordo Equestris ratio-  
nibus in litteris Dominorum Consiliariorum Supremorum allatis  
inhærendo, preces suas hac in re Eorundem petito jungit, Ve-  
stramque Illustrissimam Excellentiam enixe & intentissime rogat,



apud dictam Regiam Majestatem, & nomine Generosi Ordinis Equestris efficere, ut propter difficultatem itinerariam in praesenti turbido circumstantiarum Statu, & brevitatem temporis ex Gratia Regiae Majestatis in hos Ducatus, in proximam Caudentiam eo clementissime rejiciatur.

Omni spe Fretus Generosum Ordinem Equestrem Mediante Vestra Illustrissima Excellentia a Sacra Regia Majestate clementissime exauditum iri, ego omni cum obsequio, & maximo Venerationis cultu sum & permaneo

Vestrae Illustrissimae Excellentiae,

humillimus Servitor

Mitaviae in Conventu publico die 23. Septembris 1768,

Christ. Levinus Manteuffel  
dictus Szoega, Generosi Ordinis Equestris Deputatorum  
p. t. Mareschallus.

Ab Extra.

Illustrissimo atque Excellentissimo Domino Comite Domino Mlodziejowski, Domino Supremo Regni Cancellario Equiti Aquilae Albae.

Warsaviae.

Lit. M.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen-  
Marschall!

Erw. Hochwohlgebohrnen Verlangen gemäß habe ich die Ehre die-  
nigen Güter anzuzeigen, für welche die Summa von 671 Rthlr.  
3¼ Sechser und 202 Rthlr. 1½ Sechser gezahlet sind. Die Summa  
aber von 27 Rthlr. 67½ Gr. von 450 Rthlr. von 62 Ducaten und  
von



von 1700 Rthlr. die ich annoch zu fordern habe, sind von verschiede-  
nen guten Freunden zur Delegation als Vorschuß gezahlet worden,  
welche Summen ich sobald ich sie ausgezahlet erhalte, zu verrechnen  
habe. Ich bin sowohl darüber erfreuet, daß Eine Hochwohlgebohrne  
Ritter- und Landschaft die Entschliessung gefaßt, zu Erhaltung des all-  
gemeinen Credits, alle Landes - Schulden zu entrichten, als wie ich  
auch übrigen dieser Landes - Versammlung zu Ihren Berathschlagungen,  
einen guten Fortgang und gesegnetes Ende von Herzen anwünsche.  
Ich bin mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen,  
Meines Hochzuehrenden Herrn Landbothen  
Marschalls,

Stenden,  
den 23sten Sept. 1768.

ganzergebener Diener,  
von der Brügggen.

Ab Extra.

A Monsieur, Monsieur de Manteuffel, nommé Szoega,  
Marechal de la Diète.

à  
Mitau.

Lit. N.

Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten Erklärung, über die,  
von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den 21sten  
September a. c. übergebene Gravamina.

Ad Grav. I.

Schon nach dem Amts - Inventario 1722 also lange vor der Rus-  
sischkaiserl. Sequestration, wie irrig im Pastorats - Inventario  
anaeführet worden, ist enthalten, daß dem deutschen Früh - Prediger  
zu Bauske, 40 Lof. jedes Kornes aus dem Amte jährlich gegeben wer-  
den sollen. Das Fürstliche Amt hätte sich also umsomehr darnach  
richten



richten müssen, als nach dem Kirchen-Visitations-Abschied desselben Jahres, der Abgang des Pastoren-Korns, wegen Mangel eines alten richtigen Inventarii, nicht ausgemachet werden können, dieser Punct also zur Fürstlichen Verordnung weiter referiret worden.

Wann nun Se. Hochfürstl. Durchl. die Kirchen gerne bey ihren alten Widmen erhalten wissen wollen, nunmehr aber sich ex Archivo Ducali ergeben, daß 1710 das Kirchen-Korn von einem jeden Halb-Haackn auf 2 Kümit jedes Korns gestrichenen Rigischen Maaßes reguliret worden; so geben Se. Hochfürstl. Durchl. hiermit die gnädigste Erklärung, daß, da Inhalts letztern aufgenommenen Amts-Inventarii, das Amt Bauske Springenhöfchen eingeschlossen, 87 $\frac{1}{2}$  besetzte und wüste Haackn hat, von selbigen hinführo dem deutschen Pastori, jährlich 58 Loß 2 Kümit jedes Korns abgegeben werden sollen, wie denn auch Se. Hochfürstl. Durchl. wegen der Beyhöfe zu Bauske die Befehle ergehen lassen werden, daß selbige künftighin nach gleichem Verhältniß das Kirchen-Korn besagtem Pastori abgeben sollen. Was das dem deutschen Prediger zustehende Fahden Holz anbetrifft; so ist auch in dem neuerlichen Amts-Inventario enthalten, daß die Pastoraths-Bauren demselben jährlich 16 $\frac{1}{2}$  Fahden Holz anzuführen haben; sollte der Förster verstorben haben, so würden Se. Hochfürstl. Durchl. demselben sich zu reguliren, anbefehlen lassen.

Wann ferner die beyden Pastoraths-Bauren, die da abgenommen worden, und welche laut Inventario von 1722 dem Pastorathe zugeleget gewesen, worüber aber die Concession von 1720 vom 28sten Febr. nicht zu finden, dem Pastorathe als eine beständige Widme wäre zugeeignet gewesen; so würden solche Zweifels ohne, sowohl in denen nachherigen Bauskerschen Kirchen-Visitationen, als den Bauskerschen Pastoraths-Inventariis inseriret worden seyn, so aber ist es klar, daß selbige damals nur aus der Ursache zugeleget worden, weil die Wirthhe auf Szabbath und Dettloff ausgestorben gewesen.

Indem nun Se. Hochfürstl. Durchl. die Szabbath-Wüsteneey wirklich besetzen lassen, auch auf dem Fall durch eine etwa geschene Entweichung es wieder unbesezt wäre, solche aus dem Amte wieder besetzt werden müßte, ein gleiches auch in Ansehung der Dettloff-Wüsteneey verordnet, welches letztere aber, weil der Pastor solche zu  
seinem



seinem Pastoraths-Felde gezogen, und solches nach dem Inhalte seines Schreibens, mit Bezeugung seiner Zufriedenheit über der geschehenen Einrichtung verbeten, unterblieben; so hätte besagter Pastor den Gehorch, der ihm laut dem Pastoraths-Inventario zukäme, und der dadurch, daß er jezo weniger Wirthe, wie ehemals auf den Ländereyen gewesen, hätte, nicht geschwächt worden.

Wegen der Hal-Währe wäre anzumerken, daß solche nur neuerlich in einem einzigen Pastoraths-Inventario, und wie es darin hiesse, auf Requisition des Pastoris inseriret worden.

Der, laut Inventario dem Priester schuldige Gehorch, müßte demselben prästiret werden, und würden Se. Hochfürstl. Durchl. aus dem Ante die Erkundigung dieserwegen einziehen, und dann die Verordnung darüber ergehen lassen, es wäre denn, was Pastori dadurch, daß er die Detthoffs-Wüstenei zu seinem Pastoraths-Felde gezogen, an seinem Gehorch abgienge.

#### Ad Grav. II.

Weil die Fürstliche Kammer, wegen der Dunkelheit der Inventarien sich nicht finden können; so hat dem Wohlgebohrnen Adeltichen Kirchen-Vorsteher, keine Resolution ertheilet werden können, wodurch im übrigen Se. Hochfürstl. Durchl. den Befehlen nichts benachtheiligt wissen wollen.

#### Ad Grav. III.

Da bishero die supplicirte Bewantniß mit denen Ruendahl, Bersteln, Schwitten und Swirkalschen Gütern, welches letztere vom Herzog Gotthard Kettler, an Weyland Otto Grotthuss verlehnet worden, nicht ausgemachet werden können; so hat dieses die Resolution auf sothane Supplique behindert. Wann sich aber nunmehr ex Archivo Ducali eräben, daß sothane Güter nicht zur Bauserischen Kirche eingepfarrt sind, sondern zur Mesobtenschen gehören, so wird die rechtheliche Resolution ohne Anstand ergehen.

Ad



## Ad Grav. IV.

Es ist aus dem Landtäglichen Schlusse von 1792 nicht zu ersehen, daß der Hochselige Herzog Friedrich Casimir mit der Landschaft ein Zoll Reglement errichtet haben sollte, als welches so, wie Post und andere ad Regalia gehörige Ordnungen Principi exindiviso eigen sind. Wann aber davon die Rede wäre, daß Se. Hochfürstl. Durchl. die Zölle erhöhen lassen; so käme es nur darauf an, die Zoll-Edicte von den Zeiten des Hochseligen Herzogs Friedrich Casimir, mit denen, welche Se. Hochfürstl. Durchl. ergehen lassen, zu conferiren, da sich denn ergeben würde, daß nicht die geringste Erhöhung vorgenommen worden, wie dann auch Absseiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft man angezeigt, in welchen Stücken es geschehen.

## Ad Grav. V.

Die Landes- Väterliche Vorsorge, welche Se. Hochfürstl. Durchl. gehabt, daß die Vieh- Seuche nicht wieder in diesen Herzogthümern einreisse, ist die Ursache gewesen, warum Höchst dieselben, auf sichere Nachrichten, daß sich die Vieh- Seuche abermals verbreitet, die Befehle ertheilet, kein Vieh unter keinem Vorwande passiren zu lassen.

Die Kläglichen Beyspiele welche man gehabt, belehren, daß nicht vorsichtig genug hierin verfahren werden kan; es ist also weit entfernt, daß dabey eine Einschränkung der Adelichen Freyheiten abgezwecket worden, und Sr. Hochfürstl. Durchl. geben hiermit die gnädigste Versicherung, daß auf die erste sichere Nachricht von Nachlassung der Seuche, der ergangene Verboth wieder gehoben werden soll.

## Ad Grav. VI.

Die Arrendatores sind aus ihrem eingegangenen Contract auf dem Fall, wenn sie Juden halten, zu einer Poen von 100 Rthlr. Alb. an Se. Hochfürstliche Durchlauchten verbunden, falls aber Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft es urgirte; so würden sie aus den Landtäglichen Schlüssen zu der anderweitigen Straffe der 100 Rthlr. Alb. pro Arario publico ausgeladen werden müssen, und wür-

den



den Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten desfalls die Befehle an das Officium Fisci ergehen lassen.

Ad Grav. VII.

Es hat der Wohlgebohrne Herr Kamler von Kloppmann sich durch die Acquisition des würtlichen Pfand-Besizes des Guttes Islis besizlich gemacht, im Fall aber Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erweislich machen würde, daß eine solche Besizlichkeit pro dignitatibus publicis obeundis nicht admittiret worden, noch hinlänglich wäre, so machet er sich anheischig, innerhalb einem Jahre sich besizlich zu machen.

Ad Grav. VIII.

Das Gutß Scripsten ist, wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft es bereits aus dem Inventario des Bauskerschen Pastoraths angeführet, ein alter Bey-Hof von dem Amte Bauske, und der, von dem Hochseligen Herzoge Friedrich, den 18ten Julii 1612, ertheilte Lehn-Brief darüber, beweiset mit mehrerem, daß solches zum Lehn gehörig, wannenhero solches auch nach dem Inhalt S. 32 Actus Compositionis de Anno 1717 nicht zur Adels- Fahne contribuiren kan.

Ad Grav. IX.

Selbst die Grund-Gesetze, als die Subjections Pacten und Privilegia Nobilitatis sind mit Zuziehung einer Person Civici status, nehmlich des Gildesheims gemacht, und dieser ist damals bey dem Subjections Negotio nach Polen als Delegirter adhibiret worden; die Regiments-Form, ein ebenmäßiges Grund-Gesetz, schließet die Personen bürgerlichen Standes von den Negotiis publicis nicht aus, und die Beyspiele der nachherigen Zeiten bestätigen es mit mehrerem.

Ad Grav. X.

Se. Hochfürstl. Durchl. haben schon vielfältig anzeigen lassen, wie Hochstdieselben die Commissorialische Decision von 1717 keinesweges als Grund- und unveränderliche Gesetze, sondern nur in so weit,



als sie den Grund-Gesetzen und ihrem Fürstlichen Investituren nicht entgegen, annehmen. Dasjenige, was die Fürstliche Bevollmächtigte aus diesen Commissorialischen Decisionen bey den Königl. Relations-Gerichten angestritten, nehmlich: daß der Adel, wenn der Herzog nicht persönlich das Lehn empfangen, die Huldigung zu prästiren nicht gehalten sey, gehört mit dahin; und da die neuerliche Constitution, die Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. nach den Pactis primævæ Subjectio-nis und Ihrer Investitur mit Aufhebung alles des, so dem zuwider auf irgend eine Weise eingeschlichen, bestätigt, in selbiger Constitution auch specialiter die Commissorialische Decision de Anno 1717 ratione der, von dem Adel nach §. 1. zu prästirenden Huldigung ihre Abän-derung erhalten, so ist solches dadurch auffer Contestation gesetzet wor-den, und können Se. Hochfürstliche Durchlauchten, das angezogene keinesweges pro Gravamine annehmen.

#### Ad Grav. XI.

Es hat ohne alles Bedenken geschehen müssen, daß, da bey den Königl. Relations-Gerichten, aus dem Pacto von 1737, die, Sr. Hochfürstl. Durchl. schuldige Huldigung angestritten werden wol-ten, die Fürstl. Bevollmächtigte solche gemachte Folgerung nicht zuge-geben, sondern es zu Sr. Königl. Majestät Entscheidung gestellet, wor-zu diese Pacta Sr. Hochfürstl. Durchl. verbinden, und ob die gegen-seitige Folgerungen daraus gezogen werden können. Wann nun die letztere Constitution diese Sr. Hochfürstl. Durchl. schuldig gewesene Huldigung anerkannt; so können selbiger zuwider Se. Hochfürstliche Durchl. das angezogene keinesweges pro Gravamine annehmen.

#### Ad Grav. XII.

Die Fürstliche Aemter Groß-Auz, Eckhoff und Zierosen gehö-ren, wie darüber die Original-Beweise Einer Wohlgebohrnen Ritter-und Landschaft zur Perustration sollen vorgeleget werden, zum Lehn, und wird so wenig erwiesen werden, daß sie von je her zur Adels-Fab-ne contribuiret, als daß sie jeso erst damit aufgehöret.



## Ad Grav. XIII.

Obgleich Testes pro Domino regulariter nicht admittiret werden; so ist doch deren Aufführung contra Dominum Rechten nach erlaubt, Se. Hochfürstl. Durchl. haben also nach den Gesetzen das rechtliche dieservogen ergehen lassen.

## Ad Grav. XIV.

Es wird von dem Amte Angern nicht zugestanden, weder daß durch die vorigen Mühlen- Werke eine Austragung der Angerschen See verursacht, noch auch, daß nachhero die Bäche mit Schlacken und Steine zugefület und verworfen worden, und durch die, auf dem neuen Canal angelegte Werke, Ueberschwemmungen und Schäden entstehen. Fals aber die Angrenzende solches behaupten wolten, so stehet es bey ihnen, zu einer genauern Untersuchung, Commissarien ihrer Seits vorzuschlagen, da denn Se. Hochfürstl. Durchl. mit selbigen auch die ihrigen ernennen und zu solcher Untersuchung befehligen würden.

## Ad Grav. XV.

Es wird Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft anzeigen, welche Strandbauern des Wohlgebohrnen Kammerherrn von Brügggen von dem Verkauf ihrer Gefälle gezollt worden, auch wenn und von wem es geschehen, maassen Se. Hochfürstl. Durchl. allerdings darüber gehalten wissen wollen, daß der Adel und dessen Leute exceptis tantum mercatoribus zollfrey blieben.

## Ad Grav. XVI.

Inhalts des Schlusses der Landes- Versammlung haben Se. Hochfürstl. Durchl. einen extraordinairn Landtag zur Ablegung der Relation nach geendigtem Reichstage auszuschreiben versichert. Wie der Wohlgebohrne Landes- Correspondent um die Ausschreibung eines extraordinairn Landtages zur Ablegung der Relation angehalten, wäre der Reichstag noch nicht geendiget gewesen, als welcher erst im Martio dieses Jahres geschlossen worden, überdem aber sind die Königl.



Relations • Gerichte gegen den Martii Monath dieses Jahres weder intimiret noch geheget worden.

Ad Grav. XVII.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter • und Landschaft sich auf die Deliberatoria beziehet, welche vorigen Jahres bey Ausschreibung des extraordinairn Landtages weggelassen worden; so kann es derselben nicht unbekannt seyn, daß sie nirgends festgesetzt gewesen, daß sie vielmehr im Sommer des 1766sten Jahres in Cancellaria Ducali eingegeben worden, und solche nachtheilige Puncte vor Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten betroffen, welche insonderheit nach der im Herbst desselben Jahres wiederhergestellten Ruhe weder auf dem darauf gefolgten Landtage zum Vorschein gebracht, noch weniger nach dem Inhalte der neuerlichen Constitution jeko und zu immerwährenden Zeiten gereget werden dürften.

Ad Grav. XVIII.

Wenn wegen der schlechten Ueberfarth bey Zabeln in Camera Ducali eine Anzeige geschehen wäre, würde dieses sogleich abgestellt worden seyn. Se. Hochfürstl. Durchl. versichern auch gnädigst, deswegen den erforderlichen Befehl ohne Anstand ergehen zu lassen.

Auf die folgende fernere Gravamina.

Da in dem Hochfürstl. Circulair-Schreiben selbst die Ursachen, warum der damalige ordinaire Landtag nicht ausgeschrieben werden können, enthalten; so finden Se. Hochfürstl. Durchl. selbigem nichts weiter beyzufügen, als daß nach der wiederhergestellten Ruhe und nach dem Inhalte der neuerlichen Constitution dieses nicht wieder rege gemacht werden müsse.

Weil die Quästion des Juris Compatronatus der Städte Jura partium betrifft, und auf einem Landtage nicht erörtert werden mögen, die wegen der Stadt Goldingen auch schon wirklich bey denen Appellationsgerichten pendent ist: so lassen Se. Hochfürstl. Durchlauchten



ten es dabey bewenden, daß auch in Ansehung der übrigen ordinaria Judicis cognitio ergehe.

Wegen des Gravaminis in der vorgewesenen Sache des Wohlgebohrnen Regierungs-Raths und Ritters von Mettenberg mit seinen Wohlgebohrnen Schwägern, haben Se. Hochfürstl. Durchl. bereits auf dem im November 1764 gehaltenen extraordinairten Landtage, und zwar ad Grav. VIII. & IX. sich geseszmässig erklärt, welches also abosiret worden, wie denn auch die interessirende Theile verglichen sind.

Der Punct, daß Advocati in causis Fiscalibus nicht patrociniren können, läuft wider den ausdrücklichen Inhalt der neuerlichen Constitution, da die Commissorialischen Decisiones ausdrückliche Abänderungen in der letzten Constitution erhalten, und nur in soweit die Kraft eines Geseszes haben, als sie den Fürstlichen Investituren und Grund-Gesesen nicht widersprechen, so können Se. Hochfürstl. Durchl. sich auf dem, was hoc loco dieserwegen angeführet worden, nicht committiren noch vielweniger solches pro Gravamine annehmen.

Wie nun Se. Hochfürstl. Durchl. durch Belegung und Absolirung dessen, was das Ansehen eines rechtlichen Gravaminis gehabt, Höchstderoselben Bereitwilligkeit sattfam angezeiget, sich mit ihrer Ritter- und Landschaft nach den Gesesen zu benehmen, und einem jeden bey Gleich und Recht zu erhalten; so können Höchstderoselben hingegen darüber, ihren gerechten Schmerz nicht bergen, daß, ohngeachtet der wiederhergestellten Ruhe, die ein jeder nach Möglichkeit zu solidiren, und das Andenken voriger Zwistigkeiten zu vertilgen hätte, bemühet seyn sollen, auch ohngeachtet der dem Lande bekanntgemachten leßtern Reichstags-Constitution, welche die vorigen unglücklichen Verhandlungen aufgehoben, dennoch durch viele Puncte, welche als Gravamina eingemenget worden, die vorige Zwistigkeiten wieder rege gemacht werden wollen: weil es nur das Ansehen hat, daß Veranlassungen dazu dahero genommen worden, weil diese, durch die Reichstags-Constitution aufgehobene Verhandlungen noch in dem Landes-Kasten aufgehoben sind: so müssen Se. Hochfürstliche Durchlauchten um destomehr



von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft anverlangen und darauf insistiren, daß zu Befolgung der Reichs-Constitution sothane Verhandlungen aus dem Landes-Kasten herausgenommen, und vermögge Landtäglichen Schlusses, der ewigen Vergessenheit gewidmet werden.  
Mitau, den 27sten Sept. 1768

Auf Gnädigsten Befehl.

Otto Christ. von der Howen,  
Land-Hofmeister.

Joh. Ernst von Klopffmann,  
Kanzler.

Otto Friedrich Saks,  
Ober-Burggraf.

E. D. G. von Medem,  
Land-Marschall.

Lit. O.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,  
Hochwohlgebohrne Herren Herren Landbothen,  
Meine Insonders Höchstzuehrende Herren Herren!

Nur zwey Gegenstände erlauben, ja auferlegen einem jeden Bürger eines freyen Staates, bey einer solchen Versammlung als die Ih-rige, meine Herren! gegenwärtig ist, freymüthig, ohne Schmeicheley und mit Nachdruck seine Gedanken zu eröffnen; und diese zwey sind: die Ehre und das allgemeine Wohl des Vaterlandes, und nächst demselben: die besondere Ehre und die Wohlfarth eines jeden zu solchen Staaten gehörenden.

Weder hat ein blinder Zufall, noch eine wohlbedächtige und weise Wahl, mir bishero die Gelegenheit zurwege gebracht, des allgemeinen Wohls wegen meine Gedanken mittheilen zu können: wohl aber hat es sich vielmehr zugetragen, daß man mir im Goldingschen Kirchspiele, die durch meine rechtmässigen Erb-Besizlichkeit zukommende Stimme und Gerechtfame eines Indigená, hat bezweifeln und strittig machen wollen.

Es bleibt demnach (laut den schon in meinen Briefen vom 10ten Julii a. c. an denen Kirchspielen erklärten Bewegungsgründen,) meine Obliegenheit und Absicht zu erweisen, daß mir, durch das Verfahren



fahren des Wohlgebohrnen Goldingschen Kirchspiels, (in welchem sich doch vier Erbsaassen befinden, deren Geschlechts-Namen eben so wenig, als die Meinige in der gehaltenen Ritterbank verzeichnet stehen,) mit vor-ausbeschlossener Unsicherheit vor mein und der meinigen Wohl, zu nahe getreten worden ist: und ich darf hoffen, daß, so bald ich dieser meiner Absicht werde ein Genüge geleistet haben, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, eben deswegen, weil sie aus alten Edlen bestehet, edel und sich selbst überzeugend genug denken wird, um auf diesen meinen Beweisen, und durch Einverleibung derselben und dieser Adresse in Ihrem Diario, meinem Geschlechte endlich eine hinlängliche Genugthuung und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Um also, so bald es mir von Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen erlaubt und auferleget werden wird, deutlicher und kürzer zur Sache schreiten zu können, sey mir vorkäufig erlaubt zu fragen: aus welchen Gründen Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich berechtiget glaubet, meine Jura Indigenatus zu bezweifeln, und mir Erbbesitzlichkeit und Stimme strittig zu machen? Ist es, weil mein Geschlechts-Namen sich nicht in ihren Ritter-Bänken verzeichnet befindet? so habe ich Ursache befremdet zu seyn, daß man eben gegen mich eine so aufmerksame Strenge zu beobachten, vor genehm hält, da es doch Landkündig ist, daß sich noch mehrere Geschlechter in eben dem Fall sehen, und dem ungeachtet alle Jura Indigenatus unbestritten und ungerweigert exerciren.

Möchte mir hierauf erwiedert werden wollen: daß man einige Geschlechter unangefochten gelassen und lassen müssen, obgleich sie bey den gehaltenen Ritter-Bänken nicht erschienen sind: erstlich, weil man von einigen ex Notorio (welche in der Instruction zur ersten Ritter-Bank probatio probatissima genant worden ist,) gewußt hat und weiß, daß selbige schon zur Zeit der Union, oder des Ordens, als alte von Adel in Lief- und Curland sich besitzlich befunden haben, und es folglich denenselben nicht hat präjudiciren können, daß sie sich nicht bey den gehaltenen Ritter-Bänken gemeldet, zu welchen sie zwar gleich den neuern und unbekanten Geschlechtern eingeladen worden, jedoch aber nicht unter der Strafe standen, noch vernünftiger Weise haben stehen können, ihres alten Adels entsetzt zu werden, falls sie nicht vor  
noth,



nothwendig und beliebig fänden, sich, gleich den neuern allererst zu qualificiren: Und ztens, weil man von noch andern durch Constitutiones gehaltener Reichstage, durch der grossen Revision der Polnisch-Ließländischen Güter, und aus der Reichs-Metrique in Erfahrung gekommen ist: Daß sie in irgend welcher Provinz der Republik erbbesitzlich gewesen, und das alte Indigena geachtet worden sind.

Ist dieses? so bin ich im Stande zu behaupten, ein gleiches Recht von je her gehabt, und durch kein Verschulden verlohren zu haben. Dann erstlich ex Notorio ist bekannt, und hat zu jeder Zeit bekant seyn müssen, weil es aus Kelchs, Hennings, Ceumers und Arends Ließländischen Chronicken und aus dem Corpore Diplomatico hat ersehen werden können: Daß schon 1318 von dem deutschen Ordens-Meister Gerdt von Jöcke, zu Coldingen in Estland, fünfe meines alten Geschlechts mit Erbgüther sind belehnet worden. Daß 1325 unter eben demselben Ordens-Meister, als sich die Estländische Ritterschaft anheischig machte, dem Könige Christoph in Dännemark 2000 Mark Silber zu zahlen, diese Schrift von dreyen Erbherrn meines Geschlechts, mit ist unterschrieben worden. Daß einer meines Geschlechts 1344, als Wapener und Rath des Königes und der Krone Dännemark, zu Reval einen Vertrag errichtet und unterzeichnet, vermöge welchem Reval und Wesenberg an dem Ordens-Meister Burchard von Dreylewen, zur Vormundschaft übergeben wurden, um diese Plätze der Krone Dännemark zum Besten zu erhalten. Daß 1347, als der König von Dännemark Woldemar das ganze Herzogthum Estland an den Hoch-Meister Heinrich Dufemer um 19000 Mark Silbers käuflich überließ, die Acte zu Marienburg, nebst von den Kanzlers und den Räten des Königes, auch von oberwehnten Wapener meines Geschlechts unterzeichnet worden ist. Daß, als 1383 den 15ten Novemb. zu Wolmer, dem Ordens-Meister Robin von Elken und dem Erz-Bischofe Johann von Finler, des zu Hapsel geplünderten Schlosses wegen, die angelegentlichste Vorstellungen gemacht wurden, sich einer meines Geschlechts mit unter den Domherrn und Vasallen der Deselschen Kirche befunden hat, die damalen obige Vorstellungen zu machen unternommen hatten. Daß 1457 der vom Erz-Bischofe Silbestre und dem deutschen Ordens-Meister Osthof zu Wolmer gemachte Friede und die Verbündniß zwischen



schen allen Ständen und Ländern Lieflands von dreyen aus meinem Geschlechte mit unterzeichnet worden ist. Daß in selbigem Jahre eben oberwehnte drey eine Verbündniß mit unterzeichnet, welche die Ordens Gebiethigere und die Dom Capittel unter sich aufgerichtet, und alle Streithändel unter sich auszumachen, und gegen den loßzuschlagen, welcher einen fremden Richter suchen würde. Daß 1533 als der Coadjutor Wilhelm, den Verdacht von sich abzulehnen, den man bisher gegen seinen hohen Stand gefasset, sich mit den Ständen verband, mit gesammten Kräften über die Schriften alten und neuen Testaments zu halten, dieser Vergleich von einem meines Geschlechts, als Kanzler zu Jerven mit unterzeichnet wurde. Daß 1538 der Heermeister Brüggeneß eben demselben, als damahligen Ordens-Boigt, nebst dem Landmarschall von Galen, den Bellinschen Comthur von der Necke und Wolter Plettenberg, als Commissarien nach Estland geschicket, die zu Weissenstein einen Vergleich zwischen der Ritter- und Bürgerschaft zu Revel getroffen und unterzeichnet haben, Daß 1545 der zu Wolmer gehaltene bedenkliche Landtag von einem meines Geschlechts, als damahligen Stifts-Boigt zu Teyden und Rockenhausen, mit unterzeichnet worden ist. Daß 1554 den 6ten Januar da auf dem Landtage zu Wolmer der junge Gotthard Ketser zum Kanzler zu Dünaburg erwählet wurde, er, von meinem Uhe-Uhr-Ahnherrn Heinrich von Thülen, ehemaligen Kanzler zu Bellin, (welcher sich nach der Reformation Luttheri mit einer von Maslan verinählet hatte, und zu Tarrast sein Alter in Ruhe zubringen wolte,) einen ganzen Staat von Meubles Geschmeide und Pferden, geschenkt bekommen hat.

Und 2tens hat man, seit den Subjections-Pacten und der verliesenen Formula Regiminis, aus unsern Instanz-Gerichts-Büchern, aus den Constitutionen gehaltener Reichstage, und aus der grossen Revision der Polnisch-Liefländischen Güther erfahren und wissen können, daß 1590 Casper von Thülen, welcher der älteste Großsohn Heinrichs des letzten Comthurs unsers Namens, und mein Uhe-Uhr-Eltervater gewesen, die Lande zu Durben oder das heutige Legatten, gerichtlich erkaufet hat. Und daß 1630 dieses Legatten von des Söhnen wieder gerichtlich ist verkauft worden. Daß 1592 den 12ten



November Lorenz von Thülen, (zweyter Groß-Sohn Heinrichs, und zweyter Bruder Caspars, das Guth Dreyzendorff im Kositschen District gelegen, unter der Confirmation Sigismundi III. erkaufft hat. Daß 1599 den 17ten März, bey der grossen Revision der Polnisch-Ließländischen Güther, und 1679 bey der Perustration derselben, Ihm und seinen Nachkommen dieses Guth ist confirmiret worden: und daß dieses Guth und die Güther Dsennegall und Pudorisnigoll nicht nur von seinen Nachkommen in ununterbrochener Folge bis in diesem Jahrhundert hierin sind besessen, sondern auch die rechtmässigen Ansprüche an selbigen, nach Aussterbung dieser Branche meines Geschlechts, theils an den Königl. Kammerherrn Felicianum von Reck 1765, theils an den Herrn Starosten und Ritter von Korff, erst verwichenes Jahr, von mir gerichtlich sind cediret worden. Daß Georg von Thülen, (dritter Groß-Sohn Heinrichs und zweyter Bruder Caspars,) nicht nur das Guth Dsennegall auch im Kositschen District gelegen, erblich besessen; sondern auch 1620 den 7ten März das Guth Pudorisnigoll gleichfals im Kositschen District gelegen, (welches dessen Bruder Simon von Thülen, fünfter Großsohn Heinrichs, mit einer Wittibe von Rock 1592 den 9ten October geheyrathet und auch wieder verkauffet hatte,) von Adelberto Dzybliowsky erkauffet hat. Daß 1670 den 20sten August Bernhard und Andreas von Thülen, Gebrüder und Söhne Lorenty, nachdem ihre Vater-Brüder ohne Erben gestorben waren, der Güther Dsennegal und Pudorisnigoll wegen einen gerichtlichen Vergleich getroffen haben. Daß Werner Diederich von Thülen, (ein Uhr-Enkel Heinrichs, meines Uhr-Elder-Vaters ältester Bruder-Sohn,) 1676 den 13ten März das Guth Stansen im Windauschen und 1677 das Guth Capsen im Neuhauschen gerichtlich gekauffet hat. Daß Johann Diederich von Thülen, Werner Diederichs Sohn, welcher zugleich ein leiblicher Mutter Bruder meines jetzt noch lebenden Betters, des Majors von Thülen gewesen: um sich mit seinen Geschwistern zu eydividiren, 1697 den 29sten April vom Herzoge Friedrich Casimir, pro Majorenni ist erkläret worden, und das Guth Capsen den 24sten Junii darauf gerichtlich verkauffet hat. Daß 1688 den 13ten December Eberhard Johann von Thülen, (zweyter Uhr-Enkel Heurichs, ein Bruder Werner Diederichs,) auf beygeschlossener Supplique



plique von Nicolao Blomberg, Oberhauptmann zu Viltten, als Erbsaß auf Capfen und Pfandhalter von Baruzzen, zum Mitvormunde eines Herrn von Blombergs, vom Herzoge Friedrich Casimir ist constituiret worden. Daß Ernst Ludewig von Thülen, meines Großvaters ältester Bruder, als man ihn für einen Ausländer gehalten, weil er, nachdem er lange Jahre gedienet, als Königl. Polnischer Cornet erst 1692 wieder nach sein Vaterland zurück gefehret ist, 1693 den 22sten August ein Attestatum aus dem Viltenschen Landgerichte, seiner Bluts - Verwandtschaft wegen mit dem Capschen Thülen, 1694 den 17ten Sept. ein gleiches aus dem Mitauschen Gerichte, seines alten einheimischen Adels wegen und darauf vom Herzoge Ferdinand das Pfand - Guth Mühleabecf erhalten hat, welches auch seine Erben bis 1764 ungekränkt besessen haben. Daß mein jetzt noch lebender naher Vetter, der Major Eberhard von Thülen, nicht nur 1745 das Guth Doronogall im Opitschen Poviats im Großherzogthum Litthauen erkaufet, und selbiges 1747 an die Jesuiten verpfändet hat, ohne daß noch zur Zeit, (ungeachtet aller Eifersucht wider die Besitzlichkeiten der Geistlichen in Pohlen, weder zuwider diesem Kauf, noch wider diese Verpfändung, die geringste Einwändung ist gemacht worden, sondern er hat auch 1763 die Windaus - und Zuckumshöfische Güther im Viltenschen Kreysse erblich gekauft, und vermöge selbigen, bis auf heute alle Jura Indigenatus & Compatronatus, und zwar letzteres, als erwählter Kirchen - Vorsteher ohne die geringsten Widerrede und Einwendung exerciret.

Gesetzt aber, mein Geschlecht wäre zur Zeit der gehaltenen Ritterbänke nicht von notorisch altem einheimischen Adel gewesen: so bin ich im Stande darzuthun: daß es meinen Vorfahren nicht schwer gewesen wäre, auch auf die sechs noch übrige vorgeschriebene Arten, (wovon auch nur eine einzige schon hinlänglich gewesen wäre,) ihren Adel zu erweisen.

Und gesetzt endlich, daß es bis zum Verlust des Indigenats und des Adels sträflich gewesen wäre, oder hätte seyn können, daß man sich nicht bey den gehaltenen Ritterbänken, gleich den - neueren Geschlechtern qualificiret; so kann ich nicht begreifen, warum man nach mehr den hundert Jahren, eben gegen mich mit dieser nicht gesetzmässigen



mässigen und unerhörten Strafe verfahren will, da doch meine Vorfahren die eigentlichen Verbrecher, dieserwegen ungeahndet geblieben? indem denenselben vielmehr von den derzeitigen Herzogen, den Fürstlichen Officianten und den andern alten von Adel nicht nur der Adelige Titel ist beygeleget worden; sondern sie auch von denen Herzogen, als wirklich Erbbesitzliche zu Fürstlichen Begräbnissen eingeladen, zu Vormündern andrer alten Edelleute constituiret, auch ihnen Leichen-Predigten unter Beylegung des Adelligen Titels gehalten worden sind. Und war dieses alles nicht den Puncten des Schlusses der gehaltenen Ritter Bank von 1634 den 20sten Julii. ganz ausdrücklich zuwider?

Oder soll ich deswegen die vermeintliche und unwahrscheinliche Schuld meiner Voreltern büßen, weil dieselben von meinem Eltervater ab, vielleicht verarmet, oder nicht bemittelt genug gewesen sind, um sich Erbbesitzlichkeiten in Curland anzukaufen? oder weil es mir besser als ihnen geglückt hat, auf eine ehrliche und ruhmwürdige Weise so viel in auswärtigen Diensten zu erwerben, daß ich im Stande gewesen bin, ein meiner Gemahlin mütterlich zukommendes Erbguth von Schulden zu befreyen, und es aus diesem Grunde, als mein und meiner Kinder dereinst rechtmässig Zuständiges zu maintainiren

Ein so grausam neues Gesetz darf ich warlich von Einer zur Billigkeit geneigten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht vermuthen; sondern ich hoffe vielmehr, daß mir Hochdieselbe auf gegenwärtiger Adresse, durch Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, als ihren Bevollmächtigten, während diesem Landtage die Gelegenheit verleihen, und einen Tag anberaumen wird, in welcher, und an welchem ich ihr die hiemit angelobten Beweise werde vorlegen, und mich dadurch in der That mit aller Hochachtung werde bezeigen können, als

Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, und  
Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,

gehorsamster Diener,  
E. J. von der Naab, genant Thülen,



Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn von Man-  
teuffel, genant Szoegel, derzeitigen Herrn  
Landbothen: Marschall, und denen Hochwohlge-  
bohrnen Herrn Herrn Landbothen, meinen in-  
sonders Höchstzuehrenden Herren Herren

in  
der Landbothen: Stube.

Lit. P.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen: Marschall,  
Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,  
Höchstzuehrende Herren Mitbrüder!

Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen habe ich die Ehre  
hiemit die denen letztern Reichstäglichen Constitutionen einverleibte  
Beleuchtungen des auch in diesen Herzogthümern zuständigen Indigenats,  
in einer beglaubten deutschen Uebersetzung zu unterlegen, und zugleich  
ergebenst zu bitten, solche dem Diario dieser gegenwärtigen öffentlichen  
Landtags: Versammlung hochgeneigt zu inseriren, auch mich Dero höchst-  
schätzbaren Gewogenheit bestens anempfohlen seyn zu lassen, welche ich  
mir durch die aufrichtigste Theilnehmung an allen Landes: Ereignissen,  
mehr und mehr zu erwerben, mich äusserst bestreben und mit der voll-  
kommensten Hochachtung alstets beharren werde

Erw. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,

Mitau,

den 30sten Sept. 1768.

ganzergebenster Diener

Leonh. Joh. Baron von Zgelströhm.



Lit. p.

## Beleuchtung des Indigenats derer Wohlgebohrnen von Igelströhm.

Es ist der Republik sehr daran gelegen, daß in derselben die würdigen und alten Geschlechter, bey dem kostbaren durch das Blut ihrer Vorfahren erworbenen Kleinode des Adels, unangefochten bleiben mögen. Mit solchem Kleinode pranget das fürtreffliche und seit hundert und etlichen zehn Jahren her mit beträchtlichen Erbbesitzlichkeiten in dem Braclawischen Powiat eingeseffene Haus derer Wohlgebohrnen von Igelströhm, wie solches der autentique Extract aus denen Braclawischen Grod - Gerichts - Actis d. d. 14ten März 1759 imgleichen der wirklichen Erb-Besitz der Zohdenschen und Bispenhöfischen Güther in Curland, und die in diesem Herzogthum gebrauchte freye Stimme des Wohlgebohrnen Leonhard Johann Baron von Igelströhm, wirklichen Obristen des Litthauischen Artillerie Korps, und unseres Starosten auf Gulben, bezeugen.

Damit nun dessen seine eigene sowohl als auch seiner rühmlichen Vorfahren ihre Verdienste, um Unser Vaterland, in seinen Nachkommen destomehr Liebe für das Vaterland erwecken mögen; so ordnen und wollen Wir, daß die Abkömmlinge von dem Horald Igelströhm, ehemaligen Besitzer der Pustynnienschen Güther der Druzenschen Graffschaft Uken und anderer im Braclawischen Powiat belegenen Erbgüther, für alle Einsaassen der Krone und des Großherzogthums Litthauen, für Eingebohrne von Adel anerkannt werden, auch aller Ehrenstellen, Würden und Adeltichen Prärogativen, fähig gehalten, und keinem Zweifel unterworfen seyn sollen.

In welcher Absicht Wir alle deshalb irgendwo entstandene Actus, Transactiones, Privilegia & Processus auf ewig cassiren, und wollen, Kraft und vermöge dieses gegenwärtigen Reichstages, daß solche diesem Adeltichen Geschlechte an seiner Würde nimmermehr nachtheilig noch schädlich seyn mögen.

Daß



Daß vorstehende Uebersetzung mit dem polnischen in denen zu Warschau gedruckt heraus gekommenen Reichstäglichen Constitutionen von 1767 und 1768 auf der 324sten Seite befindlichem Puncte in allem gleichlautend sey, beglaubige hiemit untr Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats-Insigels, und meiner gewöhnlichen Unterschrift,

(L. S.) Theophilus Werner, Sacrae Regiae Majestatis Secretarius. Actuarius & Notarius publicus juratus m.p.p.

Lit. Q.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,  
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
Hochzuehrende Herren!

Meine Schwester, die jetzige Wittwe des Wohlseiligen Wohlgebohrnen Landschafts-Rittmeisters von Brunnow, hat bey ihrem traurigen Schicksale, welches ihr nicht nur durch den Verlust ihres Gemahls, sondern auch wegen der abzulegenden Landschafts-Rechnung sehr hart getroffen, mich erbeten, daß ich in ihrer Stelle aus denen nachgelassenen Papieren seine noch abzulegende Rechnung ausfertigen lassen solle. Dieses ist zwar so gut als es möglich gewesen, von mir bewerkstelliget worden, gleichwohl aber kann weder ich, noch besagte Wittwe dafür gut sagen oder einstehen, daß die Resten in bemeldter eingegebener Rechnung wirklich existiren solten, indem das Buch welches der selige Landschafts-Rittmeister als sein Journal geführet, nur bis an den abgewichenen Februar Monat von ihm fortgesetzt worden, und es ist wohl nicht anders als wahrscheinlich zu vermuthen, daß er nach dem Februar Monat bis Johanni wohl Gelder eingenommen, oder auf die Resten mit verschiedenen Wohlgebohrnen Possessoribus liquidiret haben könnte, wovon aber nichts gefunden worden, es wäre dann, daß sich noch bey meiner Zurückkunft in diesem Fach einschlagende Papiere finden solten, die ich alsdenn anzuzeigen nicht ermangeln werde.

Dieser



Dieserwegen bin ich genöthiget, bey Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen, im Namen befagter Wittwe diese gehorsamste Bitte zur Vermeidung aller nachtheiligen Coupons einzulegen, daß dieselben hochgeneigt geruhen wolten, demjenigen, welcher diese Resten zum eincassiren erhalten wird, aufzugeben, daß derjenige Herr Possessor welcher bezahlet, und als ein Restant angegeben seyn möchte, sich durch die vorzuzeigende Quittung des seligen Rittmeisters legitimire, weil sonst kein anderes Mittel übrig ist, in dieser Sache die gehörige Auskunft zu geben; Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen werden es selbst ermessen und in betracht zu ziehen, hochgeneigt geruhen, daß ein Fremder, wenn er nicht die gehörige data vor sich findet, wornach eine solche Rechnung formiret werden muß, ohnmöglich die Gewisheit aller Einnahme bestimmen könne.

Wie schmerzhaft und Kränkend es aber dieser armen Wittwe und ihren theils unmündigen Kindern seyn wird, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die abgezogene Summa von denen, vermöge dem Landtäglichen Schluß vom 19ten Jul. 1763 S. 33, und zu Folge der Assignation vom 14ten December 1764 und der Assignation vom 13ten Jul. 1767 dem seligen Rittmeister zuerkante, und unter der Landschafts Debet-Schulden, in der Rechnung vom Landtage 1763, 1764 und 1767 placirte Summe der ihm competirenden Executionsgebühre von 2288 Rthrt. à 18 Sechser nicht passiren lassen, noch selbige als Landes Passiva anerkennen wollen, solches kann man sich schon im Voraus sehr lebhaft vorstellen, Ich hege aber zu der gerechten und billigen Denckungsart Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft umsomehr das zuversichtliche Vertrauen, daß Hochdieselben zu Folge des allegirten Landtäglichen Schlusses und der Assignation, hochgeneigt geruhen werden, es bey der in Ausgabe angeführten Summe bewenden zu lassen, weil die Wittwe ohnedem keine Mittel in Händen hat, diese Gelder einzucassiren, und es also doch von dem Arrangement Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft abhänget, auf was Art selbige zu diesen stipulirten Geldern gelangen sollte, wie ich mich denn auch in ihrem Namen und als ihr Bevollmächtigter auf das Solenneste bewahre, daß in præjudicium dieser Landtäglichen Schlüsse nichts nachtheiliges hierüber verhänget werden möge.



Es ist gewiß und zu bekant, daß der selige Landschafts- Rittmeister aus Liebe zum Vaterlande nicht nur ein Theil seiner Wohlfahrt, sondern auch seine Gesundheit zugesetzt hat. Sollten nun seine treue Dienste so er dem Vaterlande erwiesen, so belohnet werden, daß man durch den Ruin seiner nachgelassenen Wittwe (denn selbiger ist unvermeidlich, wenn ihr die Executions-Gebühre, die durch die Landtage bestätigt sind, solten entzogen werden,) davon die deutlichste Probe geben wolte? Nein, ein solches Verfahren darf ich nicht fürchten, vielmehr empfehle ich zur großmüthigen Beherzigung die betrübten Umstände bemeldter Wittwe und ihrer Kinder, zugleich der hohen graces und Wohlgewogenheit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf das angelegentlichste, und bekenne mich mit dem vollkommensten Respect, für

Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen,

gehorsamsten Diener  
 Carl Friedrich von Manteuffel  
 genant Szoega.

Lit. R.

Pro Memoria.

Eine auf dem gegenwärtigen Landtage versamlete Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgalen, hatte die Ehre, mittelst diesem Pro Memoria Sr. Excellenz dem Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Edler von Simolin, Ihro Russisch Kaiserl. Majestät wirklichen Etatsrath, alhier accreditirten Ministre und des St. Annen Ordens Rittern, gebührend zu erkennen zu geben, daß, da fast alle Instructiones der Kirchspiele, in Absicht auf den zwischen Liefland und Curland zu beyderseitiger Bequemlichkeit abzukürzenden Weg in Bauerforderungssachen, den Herren Landbothen die Weisung geben, sich von der in unsern Landes-Gesetzen, zu unserer Richtschnur vorgeschriebenen Art, nicht zu entfernen, die hier versamleten Hochwohlgebohrnen Herren Landbothen gegenwärtig, nach der, Sr.



Excellenz dem Herrn Ministre, wohlbekanten hiesigen Verfassung, sich ausser dem Stande befinden, etwas mit Bestande und mit Gültigkeit darüber zu beschliessen, und zur steten Beobachtung festzusetzen. Da inzwischen die Hochwohlgebohrnen Kirchspielsdeputirte, keinen ausgenommen, nach dem Sinn ihrer anwesenden Herren Mitbrüdern es gerne sehen und wünschen; daß je eher je lieber, auf eine thunliche und schickliche Art, nach der allerhöchsten und gerechten Absicht Ibro Russischkaiserl. Majestät, allen Verzögerungen und Weitläufigkeiten in denen obgedachten Bauerforderungssachen abgeholfen, und die Kosten von beyden Seiten möglichstermaassen erspahret werden; so haben wohlgedachte Herren Landbothen für ihre Personen, sich über einen Plan geeiniget, welchen sie ihren respectiven Hochwohlgebohrnen Herren Kirchspiels Brüdern zur aufmerksamen Prüfung angelegentlich empfehlen werden, damit nach selbigem Plan, bey der nächsten Landesversammlung der forthin in Bauerforderungssachen zwischen Liefland und Curland reciproquement zu beobachtende Modus, mittelst einer zu beliebenden Acte festgesetzt werden könne.

Auf solche Art wird Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht nur, den nicht verdienten Verdacht, einer ihr dieser Sache wegen angeschuldigten Eigennützigkeit und Gleichgültigkeit, vollkommen von sich ablehnen, sondern auch darthun können, daß sie die grossen Beweise der Allerhöchsten Huld, Gnade und Gerechtigkeits-Liebe Ibro Kaiserl. Majestät, gegen diese benachbarte Herzogthümer mit dem allerdemüthigsten Herzen erkennet und verehret, und gemeinsam wünschet, durch nichts in der Welt dieses grossen und unschätzbaren Vorzuges, jemalen unwürdig zu werden

Mitau aus der Landesversammlung

den 4ten Octob. 1768.

Christoph Levin v. Manteuffel  
genant Szöge,

p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. S.

Durchlachtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem in der Restitutionsfache der Selgerbschen Willdnissbereute-  
rey wider den Wohlgebohrnen George Friedrich von Fircks, Erb-  
besitz-



besitzern derer Normbusenschen Güther, ich des Zeugnisses des Normbusenschen Amtmanns, des ehrsamten Eitner benöthiget bin, so bitte Ew. Hochfürstl. Durchl. ich unterthänigst, sowol an jetztgenanten ehrsamten Eitner, daß er in dem zu solcher Restitution auf den 16ten May dieses Jahres präfigireten und innotescirten Termino zu Ablegung seines Zeugnisses compariren, als auch allenfals an den Wohlgebohrnen von Fircks, daß er mehrgedachten Eitner, seinen Amtmann, in solchem Termino, zu vorangezeigtem Endzwecke, compariren lassen solle, die gerechtfamste Befehle ergehen zu lassen. Ich ersterbe in tiefster Devotion

**Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten,**

unterthänigst gehorsamster  
Augustus Vic.

prod. die 29. April Anno 1768.  
Hochfürstl. Kanzellen.

**Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann, in Piesland zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien zu Wartenberg: Brasin und Goshütz.**

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

**Wohlgebohrner Lieber Getreuer.**

**W**as der Edle und Wohlgelahrte Augustus Vic, Fiskalis, an Uns supplicando gelangen lassen, und weiter zu verordnen unterthänigst geberthen, werdet ihr aus der Beylage mit mehrerem ersehen. Wann nun Supplicant des Zeugnisses Eures Normbusischen Amtmanns des Ehrsamten Eitner benöthiget ist, Wir auch an denselben den Befehl bereits ergehen lassen, daß er in Termino Restitutiouis der Selgerschen Wildnißbereuterey contra euch zu Ablegung seines Zeugnisses sich sistiren solle; so befehlen Wir auch euch hiedurch in Gnaden, daß ihr demselben in besagtem Restitutions Termino in solcher Absicht zu compariren rechtlich verstattet. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben zu Mitau, den 30sten April 1768.

**Ernst Johann, Herzog zu Curland.  
Dem**



Dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben Getreuen George Friedrich Fircks, Erbsaassen auf Normhusen.

Anno 1768 den 6ten May  
Befehl, im Hofe Normhusen,  
gegeben.

(L.S.  
D.)

habe ich diesen Hochfürstlichen Befehl, wohl insinuirt und ab-

Johann Andreas Gilbert.  
Hochfürstl. Ministerial zu Tuckum.

Lit. s.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem in der Restitutionsfache der Selgerbschen Wildnißbereuterrey, wider den Wohlgebohrnen George Friedrich von Fircks, Erbbesitzern derer Normhusenschen Güten, ich des Zeugnisses des Normhusenschen Amtmanns, des ehrsamten Citner, benöthiget bin, so bitte Ew. Hochfürstl. Durchl. ich unterthänigst, sowol an jetzt genannten ehrsamten Citner, daß er in dem zu solcher Restitution auf den 16ten May dieses Jahres präfigirten und innotescirten Termino, zu Ablegung seines Zeugnisses compariren, als auch allenfals an den Wohlgebohrnen von Fircks, daß er mehrgedachten Citner, seinen Amtmann, in solchem Termino, zuvor angezeigtem Endzweck compariren sollte, die gerechsamste Befehle ergehen zu lassen. Ich ersterbe in tiefster Devotion.

Ew. Hochfürstlichen Durchlauchten,

unterthänigst gehorsamster  
Augustus Vic.

Prod. d. 29. April Anno 1768,  
Hochfürstl. Kanzley.

Von



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann, in Piefland,  
zu Curland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schle-  
sien zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ic.

Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Ehrsamer Lieber Getreuer.

Was der Edle und Wohlgelehrte Augustus Vic, Fiscalis, an Uns  
supplicando gelangen lassen, und weiter zu verordnen unterthä-  
nigst gebethen, werdet ihr aus der Beilage mit mehrerem ersehen.

Wann nun Supplicant in der für die Selgerbsche Wildniß-  
bereuterey wider den Wohlgebohrnen Georg Friedrich Fircks, Erbsaaf-  
sen der Normhusenschen und mehrerer Güter verhängten Restitutions-  
sache eures Zeugnisses benöthiget ist, so befehlen Wir euch hiedurch  
gnädigst: daß ihr in dem zu besagter Restitutionsfache auf den 16ten  
May a. c. präfigirten und innotescirten Termino in loco Spolii zur  
Ablegung eures Zeugnisses, auf Kosten des Officii Fiscii unfehlbar euch  
sistiret. Daran geschiehet Unser gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau,  
den 30sten April 1768.

Ernst Johann, Herzog zu Curland.

Dem Ehrsamem Unserm Lieben Getreuen Eitner,  
Amtmann zu Normhusen.

Anno 1768 den 6ten May,  
Befehl dem Amtmann Eit-  
wohl insinuiret und abge-

( L.S. )  
D.

habe ich diesen Hochfürstl.  
ner, im Hofe Normhusen  
geben.

Johann Andreas Gilbert,  
Hochfürstl. Ministerial zu Tuckum.

Lit. T.

Note.

Ihro Kaiserl. Majestät meine allergnädigste Souveraine, haben sich  
von der Wohlgefönnung Einer Wohlgebohrnen Ritter, und Land-  
schaft



schaft mit Grunde versprechen können, es würde Dieselbe alle Ihr bis hiezu erwiesene Gnade, Protection und großmüthige Vorsorge, für die Wiederherstellung der innerlichen Ruhe, und für die Aufrechthaltung und Bestätigung aller ihrer Vorrechte und Freyheiten, wovon die bey dem letztern Conföderations-Reichstage in Betracht Curland festgesetzte Constitutiones, einen überführenden Beweis abgeben können, mit ehrfurchsvollem demüthigsten Dank zu erkennen, und in genauer Erfüllung derselben sich die allerhöchste Kaiserl. Gnade und Protection zuzueignen, eigends beflissen gewesen seyn.

Ihro Kaiserl. Majestät werden aber mit so vieler Befremdung als Misvergnügen das Gegentheil aus denen Sr. Durchlauchten dem Herzoge, von Einer versamleten Ritter- und Landschaft übergebenen Landesbeschwerden sowohl, als aus der bedenklichen Relation des zu Warschau gewesenen Landes-Delegirten des Herrn Kammerherrn von der Howen, ersehen müssen.

In dem ersteren sind solche Materien berühret worden, als wenn die vorige Streitigkeiten noch subsistirten, und die durch Ihro Kaiserl. Majestät wiederhergestellte Ruhe; und was dabey abgemacht worden, ja auch, als wenn die Reichs-Constitutiones, die solche Abmachungen auf die solenneste Art festgesetzt und bestätigt, das Land zu nichts verbänden.

Es ist unbegreiflich, wie der Herr Kammerherr von Howen, sich hat beykommen lassen wollen, der auf dem letztern Reichstage unter Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchsten Protection und Guarantie geschehenen Verhandlung, durch ungleiche Insinuationes einen Zweifelhaften Anstrich zu geben, und dadurch die Gemüther irre zu machen.

Es ist ganz natürlich, und der allerhöchsten Dignité sowohl, als Dero Liebe zur Gerechtigkeit gemäß gewesen, daß, da die hier im Lande verabredete Abmachung nicht in die schuldige Erfüllung gebracht worden, und stets ein Stein des Anstosses zur Ernährung der innerlichen Uneinigkeit geblieben, Ihro Kaiserl. Majestät Sich veranlaßet gefunden haben, Allerhöchstdero zu Warschau vorsehenden Bothschafter, des Fürsten von Repnin Durchl. aufzutragen, bey dem gewesenen Conföderations-Reichstage für die gesekmäßige Bestätigung scthyaner Ruhe, und der Abmachung desjenigen, was von Einer Wohlgebohr-



gebohrnen Ritter- und Landschaft nicht hat erfüllet werden wollen, zu sorgen, und darüber die Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bereits durch Hochfürstl. Circulaire bekant gemachte, und von Ihro Kaiserl. Majestät und Dero hohen Allirten garantirte Constitutiones zu bewirken, welche als Reichs- und Grundgesetze angesehen werden müssen.

Zu Folge Ihro Kaiserl. Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine, mir, bey Schliessung obgedachten Reichstages zugekommenen gemessenen Befehls ein aufmerksames Auge zu haben, damit abseiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, selbigen auf keine Weise entgegen gehandelt, sondern sie vielmehr in einer genauen Erfüllung gebracht werden, habe ich bey Eröffnung des Landtages nicht verabsäumet, durch die zu mir geschickte Deputation Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bekant zu machen, wie meine Allergnädigste Monarchin von der Wohlgesinnung der versammelten Ritter- und Landschaft hoften, Sie würden ihre Berathschlagungen auf die genaue Erfüllung obgedachter Reichsconstitutiones richten, und dadurch ihre schuldicke Erkentlichkeit für die derselben bis hiezu angeediehene Kaiserl. Gnade, Protection und großmüthige Vorsorge, zu Tafe legen.

Gegenwärtig sehe ich mich Kraft obangezogenen Kaiserlichen Befehls, nach dem, was bey diesem Landtage diesem zuwider vorgegangen, gemüssiget, E. Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekant zu machen und darauf zu dringen, damit zu Befolgung der Reichsconstitutiones, die durch selbige aufgehobene Verhandlungen, aus dem Landeskasten herausgenommen, annulliret, und dadurch das Andenken der vorgewesen Zwistigkeiten getilget, auch überhaupt alle Puncte obgedachter Constitutionen, bey dem gegenwärtigen Landtage in die gehörige Erfüllung gebracht werden, wie denn in Befolgung dessen zu hofpen stehet, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft werde von selbstn bedacht seyn, die Relation des Herrn Kammerherrn von Hoven, welche sehr bedenklich, zweifelhaft, und in Betracht des Herrn Botshchasters Durchl. selbst anstößig ist, in den Actis eben so wenig, als alles übrige, so auf irgend eine Weise denen gerechten Absichten meiner Allergnädigsten Souveraine entgegen seyn könnte, zu legen, und alle Dero Schritte so einzurichten, damit, fass dem obverlangten nicht



ein völliges Gnuße bey diesem Landtage verschaffet werde, Ihre Kaiserl. Majestät daraus den Schluß nicht folgern möchten, als ob Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese Constitutiones nicht anzuerkennen, sondern vielmehr an die Unruhen der benachbarten indirecte mit Antheil zu nehmen, gemeynet seyn würden: und kein Bedenken trügen, auf diese Weise den Unwillen Ihre Kaiserl. Majestät auf sich zu laden.

Mitau, den <sup>24ten Sept.</sup>  
sten Octob. 1768.

Carl Edler von Simolin.

Lit. U.

- 1) Anno 1318 sind vom deutschen Ordensmeister Gerdt von Jöcke, zu Eoldingen in Estland 5 Thülen mit Erbgüthern belehnet worden. Vid. Ahrends Liefländische Chron. Tom. II. Pag. 81.
- 2) Anno 1325, als derselbe Ordensmeister, wie sich die Estländische Ritterschaft anheischig machte, dem Könige Christian in Dännemark 2000 Mark Silber zu zahlen, ist diese Schrift von dreyen Erbbesitzlichen Thülen, (deren Namen damalen nach dem dänischen Thilo geschrieben worden) mit unterzeichnet worden. Vid. ibid. Pag. 85.
- 3) Anno 1344, hat ein Thülen als Wapener und Rath des Königes und der Krone Dännemark, zu Reval einen Vertrag unterzeichnet, vermöge welchem Reval und Wensenberg, an den Ordensmeister Burhard von Dreylewen, zur Vormundschaft übergeben worden. um diese Plätze der Krone Dännemark zum Besten zu erhalten. Vid. ibid. Pag. 96.
- 4) Anno 1347, als der König von Dännemark Woldemar, das ganze Herzogthum Estland, an den Hochmeister Heinrich Dufemer, um 19000 Mark Silbers käuflich überließ, hat diese Acte zu Marienburg nebst den Kanzler und Rätthen des Königes auch oberwohnter Wapener des Königes mit unterzeichnet. Vid. ibid. Pag. 100.
- 5) Anno 1383 den 15ten Nov. als zu Wolmer dem Ordensmeister Robin von Eizen, und dem Erzbischofe Johann von Sinte, des zu Habsal geplünderten Schlosses wegen, die angelegentlichsten Vorstellungen



- stellungen gemacht wurden, hat sich ein Thülen mit dem Domherren und Vasallen der Deselschen Kirche befunden, die damalen obige Vorstellungen zu machen, unternommen hatten. Vid. ibid. P. 112.
- 6) Anno 1438, als Heidenreich Bincken, zum Ordensstatthalter erwähler wurde, ist ein Thülen, als ein Bevollmächtigter mit bey dieser Wahl gewesen. Vid. ibid. Pag. 134.
- 7) Anno 1457, ist der vom Erzbischofe Silvester und dem deutschen Ordensmeister Osthoff zu Wolmer gemachte Friede und die Verbündniß zwischen allen Städten und Ländern Lieflands, von drey Thülen mit unterzeichnet worden. Vid. ibid. Pag. 147 & 148.
- 8) Anno 1533, als der Coadjutor Wilhelm den Verdacht von sich abzulehnen, den man bishero gegen seinen hohen Stand gefasset, sich mit den Ständen verband, mit gesamen Kräften über die Schriften alten und neuen Testaments zu halten zc. hat diesen Vergleich ein Thülen Comthur zu Jarven mit unterzeichnet. Vid. ibid. Pag. 204.
- 9) Anno 1538, hat der Heermeister Brüggeneß eben denselben, als damaligen Ordensvoigt zu Jarven, nebst dem Landmarschall von Galen, dem Bellinschen Comthur von der Recke, und Wolter Plettenberg, als Commissarien nach Estland geschicket, die zu Weissenstein einen zwischen der Ritter- und Bürgerschaft, zu Reval getroffenen Vergleich mit unterzeichnet haben. Vid. ibid. Pag. 207.
- 10) Anno 1541 den 25ten Januar, hat der nehmliche Heermeister eben denselben Jarwschen Ordensvoigt Heinrich von Thülen, nebst Johann von Neugo, Comthur zu Bellin und Rectorth von Scharnberg Comthur zu Reval, als Commissarien zu einer Grenz-Revision zwischen Litthauen und Liefland, gesendet. Vid. Codex Diplom. T. v. Pag. 192.
- 11) Anno 1545, ist der zu Wolmer gehaltene bedenckliche Landtag, von einem Thülen als damaligen Stiftsvoigt zu Teyden und Rockenhausen, mit unterzeichnet worden. V. H. L. Chron. T. II. P. 211.
- 12) Anno 1554 den 6ten Januar, erwählten auf dem Landtage zu Wolmer die Stände den jungen Gotthard Kettler, für seine dem Orden oft mit Lebensgefahr geleisteten Dienste, zum Comthur zu Dünaburg, und der ehemalige Comthur zu Bellin Heinrich von Thülen, der zu Erwart sein Leben in Ruhe zubringen wolte, machte ihm



ihm ein so ansehnliches Geschenke, an Meubles, Geschmeide und Pferden, einiger tausenden an Werth, daß es auch dem Orden verdächtig wurde. Vid. Salom. Hennings Liefländische Chronik, 1ste Edition, Pag. 5. IIte Edition Pag 10. Arends Liefländische Chronik Tom. II. Pag. 217. Daß eben dieser Heinrich von Ehülen, als er noch Ordensvoigt zu Wittenstein oder Weissenstein, im Gebiethen Jarwen war, eine goldene Kette von 21 Pfund getragen hat, ist in der Vorrede der ersten Liefländischen Chron. in platdeutscher Sprache von Balthasar Prassow. Pag. 4 zu lesen. Auch ist es noch aus Joh. Aug. Hylzeni Instantii Zebrane, item aus Caspari de Zeymern Theatridio Livonico zu ersehen, daß die Familie von Ehülen, schon zur Zeit des Ordens, ein altes einheimisches Geschlecht in Liefland und der Republik gewesen ist.

13) Wurde Anno 1765 den 13ten August, von Friedrich Wilhelm Fabricius, Duc. Jud. Gold. Secr. den 7ten Sept. desselben Jahres, von Casimiro Ernesto de Derschaw Sacrae Regiae Majestatis Secretario & Notar. reg. Distr. Piltenf. und 1767 den 2ten Julii von Christoph Luther Dörper Sacrae Regiae Majestatis Secretario Act. & Notar. publ. eine Consignation aller alten von dem einheimischen Alterthume der Wohlgebohrnen von Ehülen zeigenden Urkunden und Schriften, nach genauer Perustration derselben corroboriret, und ad Acta publica genommen, und zwar mit dem Einbekenntnisse Friedrich Wilhelm Fabricius, daß die Schriften welche von Fascicul Nro. 2 bis Nro. 5 exclusive, in der Consignation verzeichnet stehen, und vermöge welchen die Wohlgebohrne Ehülen, durch einen Erbkauf, durch ein Privilegium Sigismundi III. durch die Revision der Polnisch-Liefländischen Gütber, und durch Reichstagsconstitutiones und Commissorialische Decisiones voriger Jahrhunderte von 1592 ab, die Besizlichkeit durch ganze Jahrhunderte und die gerechteste Ansprüche auf die Gütber Dessenegal und Pudorinigol gehabt, von dem Churpälzischen Kammerherrn Ernst Johann von der Raab genant Ehülen, an einen polnischen Herrn von Uda, in Bollmacht in seinem des geschwornen Secretarii Beyseyn erblich cediret, und extradiret worden sind.



14) Anno 1767 den 3ten Julii, wurde durch Christoph Luther Dörper, Sacrae Regiae Majestatis Secr. Act. & Not. publ. eine Evictions-Acte gerichtlich gemacht, vermöge welcher die Gebrüder, der Herr Starost und Ritter Friedrich Korff, und der Herr Nicolaus Korff, Erbherr der Kositschen Güther, vor sich und ihre Nachkommen, dem Herrn Kammerherrn von Thülen, und seinen Nachkommen die Gewehr und Versicherung geleistet, daß, weil er ihnen alle seine, von seinen Vorfahren ererbte Documenta und Rechtsansprüche auf die Güther Dreyzendorff und Lusa im Kositschen District gelegen, erblich cediret, Sie die Herren von Korff, den Herrn Kammerherrn von Thülen und seine Erben in allen sich aus dieser Cession ereignenden Fällen und Rechtsansprüchen nicht nur bey allen Gerichten vertreten, dessen Bevollmächtigte, als auch dessen Ausnehmere in allen möglich schädlichen Fällen seyn, sondern ihm auch nach Beschaffenheit des dadurch zu erreichenden Vortheils, der Billigkeit gemäß pro rata erkenntlich werden, und endlich bey allen erforderlichen Fällen und Gelegenheiten erweislich machen wolten, daß die Vorfahren des Herrn Kammerherrn von Thülen schon seit mehr den 200 Jahren, als wahre und in der Reichsmetricque verzeichnete Indigena, das Jus Indigenatus auf alle Art besessen, und im Kositschen District exerciret haben.

15) Anno 1744 den 7ten Januar, wurde zu Warschau sub Nomine & Sigillo Augusti Tertii Dei Gratia Regis Poloniae &c. &c. ex Actis Metrices Regni ein Extract von der Revision derer Polnisch-Liesländischen Güther von Anno 1582 ausgefertigt, aus welcher zu ersehen ist, daß die Wohlgebohrne von Thülen schon zu dasiger Zeit längst erbbesitzlich im Kositschen District gewesen sind.

16) Ein aus der in der Fürstl. Archiv befindlichen Metrica genomener Extract der Lehns-Revision des Kositschen Districts von Anno 1599 wurde unter eigenhändiger Unterschrift des Herrn Archivsecretsairs Johann Eberhard Reimbs ausgefertigt, aus welchem zu ersehen ist, daß Simon von Thülen, dessen Gemahlin eine Wittwe Kock gewesen, die Güther Sunal Muzza sonst auch Pudorishnigol genant, mit Erlaubniß des Königes durch einen Kaufcontract, von dem Starosten Michael Bówid an sich gebracht, und vom Könige



Sigismundo III. von neuen belehnet erhalten hat, zu Warschau auf dem Reichstage den 9ten October Anno 1592 mit der Unterschrift des Hieronymi Wollowitz und beyden kleinen Siegeln, item, daß der Edle Lorenz von Thülen einen Brief auf Pergament, Sigismundi III. aufgewiesen, in welchem die Verkaufung der Güther Dreyzendorff, welche zwischen Joh. Schiep, Verkäuffern, und diesem Producenten Anno 1584 vorgegangen, in so weit von Rechtswegen confirmiret. Warschau den 12ten Novemb. 1592 mit der Unterschrift Hieronymi Wollowitz mit des Reichs kleinen und Litthauischen grossen Siegel.

- 17) Von Herrmann Pausler Duc. Jud. Pilt. Secr. wurde eine Copia vidimata ertheilet, eines auf Pergament geschriebenen Original Kauf-Briefes davon noch zwey in Wachs hangende Siegel vorhanden, das dritte, oder mittelste aber nicht mehr da gewesen, vermöge welchen Gerhard Kummel der ältere, und dessen liebe Hausfrau Elba von Vietinghoff, dem edlen und treuesten Casp. v. Thülen, allen seinen Erben und Erbnehmern ihre Lande zu Durben längst der Durbschen See gelegen, (heut Legatta genant,) erb und eigenthümlich verkaufet haben. d. d. Durben am Sonntage Trinitatis Anno 1590.
- 18) Ein Original Kauf-Brief auf Pergament geschrieben, mit zwey in Wachs hangenden Siegeln, wurde Anno 1630 den 29sten März von Johann Wölcker Duc. Jud. Gold Secr. gerichtlich gemacht, vermöge welchem Johann von Thülen für sich und seine liebe Hausfrau Anna Köchling, sowol Erben als Erbnehmen 2c. sein von seinem seligen Herrn Vater auf Lebzeiten Besessenes angeerbtes Guth, an der Durbschen See, Ligatten genant, dem Wohlledlen Herrn Christoph Kummel und seinen Erben und Erbnehmern, erb- und eigenthümlich verkaufet hat. d. d. Goldingen den 29sten März 1630.
- 19) Von Johann Wölcker Duc. Jnd. Gold. Secr. wurde Anno 1630 den 3ten Octob. gerichtlich gemacht, ein Verzichtsbrief vermöge welchem Ernst von Thülen mit Rath und Einwilligung seiner lieben Hausfrauen Sophia Lamsdorff sein älter Recht auf sein von seinen Eltern ererbtes Guth Ligutten, an der Durbschen See gelegen, an seinen lieben Bruder Johann von Thülen cediret, um es an seinen Herrn Oheim Christoph Kummel, erblich verkaufen zu können. d. d. Ilimagen den Jul, 1630.

20) Ein



- 20) Ein von Johann Wölcker Duc. Jud. Gold. Secr. gerichtlich gemachter Contract, vermöge welchem der Wohlledle, Mannhafte und Ehrenveste Herr Diederich Buthmann, sein von dem Wohlledlen, Mannhaften und Ehrenvesten Herrn Johann von Thülen, als ein Pfandinnehabendes Guth eigutten, an den gleichfals Mannhaften und Ehrenvesten Christoph Kummel, weil ers verkaufet, abzutreten und zu räumen schuldig seyn würde, sobald ihm Kummel in der gesetzten Frist 2000 Fl. poln. würde erlegt haben. d. d. Goldingen den 27sten Jul. 1630 unterschrieben.
- 21) Eine alte mit Farben auf Pergamet gemahlte Stamm-Tafel enthaltende 16 Ahnen Väterlicher und 16 Ahnen Mütterlicher Linie, von Caspar von der Raab genandt Thülen, ist nach seinem Tode seinen Nachkommen geblieben.
- 22) Ein Original Vor-Contract, vermöge welchem der Wohlgebohrne Herr Eberhard Korff, Erbherrn zu Stansfen und Zergeln dem auch Wohlgebohrnen Werner Diederich von der Raabe genandt Thüle, sein Guth Stansfen Erbeigenthümlich und unwiederrufflich verkauffet wurde, d. d. Zergeln, den 3ten März. 1676. eigenhändig unterschrieben und besiegelt, von Eberhard Korff, und von Friedrich Daniel Korff, Christian Stromberg, Heinrich Christian von der Brincken, als Zeugen.
- 23) Von Hermann Pauffer, D. Jud. Pilt. Secr. wurde 1693. den 21. August, eine vidimirte Copie eines wahren Original Briefes ertheilet, vermöge welchem Johann Eberhard von Schlippenbach, Königlicher Major, vor sich seiner Eheliebsten, Enckel von der Reck, und seinen Erbnehmern, sein im Neuhauschen belegenes Väterlich und Mütterliches Erb Guth Caspen, an den Wohlgeb. Hochedl. und Gestrengen Hrn. Werner Diederich von der Raab genandt Thülen, Capitain Lieutenant, und seine Eheliebste Fekelle Gerdrut von Lamsdorff, Erb- und Eigenthümlich verkauft hat, wurde zu Caspen den 24sten Junii 1677. unterschrieben.
- 24) Daß der Wohlgebohrne Herr Werner Diederich von Raab genant Thüle, Königl. Capitain Lieutenant, wegen seinem auf Fehgenhaftenden Vermögen von tausend Fl. poln. nach letzterm Mitauschen Landtäglichen Abscheide, zu contentirung der Litthauschen Armé 19  $\frac{1}{2}$  Fl. pol. nisch



- nisch richtig erleget, ist ihme den 8ten Jan. 1662. von Georg Fircks, Fürstlichen Oberhauptmann zu Goldingen eigenhändig quittiret worden.
- 25) Daß vom Herrn Capitain Lieutenant Thülen, laut bewilligter Contribution vom letzten Landtage 1676. seiner Pfand-Summe von 4000 Fl. wegen 8 Fl. 9 Gr. richtig erleget worden, quittirte den 13ten August 1676. Friedrich Johann von Meerfeldt.
- 26) Anno 1677. d. 28. Jun. wurde dieser Werner Diedrich von der Raab genant Thülen, vom Herzoge Jacobo eigenhändig zum Begräbnisse seiner Gemahlin, der Weyl. Durchl. Fürstin Louisa Charlotta, geb. Marggräfin und Churfürstl. Prinzessin zu Brandenburg 2c.2c. und seines Sohnes des Weyland Durchl. Prinzen Caroli Jacobi, auf den 8ten und 9ten August nach Mitau eingeladen. In Dorso stand: dem Wohlgebohrnen unsern Lieben Getreuen N. Thiele, Capitain Lieutenant, in Neuhausen.
- 27) Anno 1680. den 11ten Dec. starb er, und wurde eine Parentation anlangend die Herkunft, Leben und Abschied, des Weyland Wohlgebohrnen Hochedlen und Gestrengen Werner Diedrich von der Raab genant Thülen, gehalten.
- 28) Anno 1688. den 13ten Dec. wurde Eberhard Joh. von der Raabe genant Thülen, Cornet und Erbsaß auf Capsen, vom Herzoge Friedrich Casimir, auf der Supplique des Oberhauptmanns zu Piltten Nicolaus Blomberg zum Mit-Vormunde George Christoph Blombergs, Erben auf Jamaiten und Zilden constituiret.
- 29) Anno 1697. den 23ten April supplicirte Joh. Diedr. von der Raabe genandt Thülen, an Herzog Friedrich Casimir, um die Majorennité, den 29ten April wurde er vom Herzoge pro Majorenni erkläret. Den 8ten exdividirte er sich mit seiner Mutter und seinen Geschwistern. Den 24sten Junii verkaufte er sein erworbetes Adeliges Guth Capsen, an Nicolas Gerhard von Blomberg, Königl. Regimentsquartiermeister, Erbherrn der Sergemitschen und Strogischen Güther, Erb- und Eigenthümlich.
- 31) Anno 1693. den 22ten Aug. erhielt Ernst Ludwigo v. d. Raab genant Thülen, von Hermann Pausler, Duc. Jud. Pilt. Secr. einen Gerichtlichen Attest seiner Bluts-Verwandschaft wegen mit dem Capschen Thülen 1694. den 17ten Septembr. von Policarpo Baur, Fürstlich Cur-



Curländischen Ober- Secretair einen gerichtlichen Attest seines alten einheimischen Adels wegen, und den 1ten Julii 1700. als Pfandhalter zu Mühlenbeck einen Befehl vom Herzoge Ferdinand, daß er beschlossene Kerls mit Geschütz, Bley, Pulver und Proviant versehen, nach Ungern an den Cornett Martens senden sollte.

32) Es ließ der Wohlgebohrne Ernst Johann von der Raab genant Thülen, wirklicher Kammerherr zu Churfalk 1765. den 13ten August von Friederico Wilhelmino Fabricius Duc. Jud. Gold. Secr. und den 7ten Sept. ejusdem anni von Casimiro Ernesto de Derschaw Sacrae Regiae Majestatis Secr. & Not. reg Dist. pilt. seinen aus oberwehnten alten Urkunden und Schriften, eigenhändig zusammen getragenen und gezeichneten Stammbaum corroboriren und ad Acta publica nehmen, wovon die Ahnen Väterlicher Linie bis ins neunte Glied, und bis an Heinrich von Thülen den letzten Comthur dieses Rahmens gehen.

33) Vorerwehnter Kammerherr besorgte unter denselben datis das nehmliche in Betracht einer Geschlechts Tabelle die er eigenhändig, aus oberwehnten alten Urkunden und Schriften glaubwürdigst zusammen getragen, aus welcher zu ersehen ist, daß nicht nur er, sondern auch alle schon erwehnte und noch jetzt lebende Wohlgebohrne von der Raab genandt Thülen, oberwehntem Heinrich und dessen Gemahlin von Maska zu ihren Uhr- und Stammeltern gehabt haben.

Daß vorstehende Asserta aus denen mir vorgezeigten allegirten Autoribus und Original-Urkunden getreulich excerpirt und mit solchen Summarisch gleichlautend seyn, beglaubige hiemit, præiaulufrata collatione, unter Beydruckung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariats- Inseigel und meiner gewöhnlichen Unterschrift.

(L. S.)

Theophilus Werner, Sacrae Regiae Majestatis Secretarius. Actuarius & Notarius publicus juratus m.p.p.

Lit. v.

Pro Memoria.

Ich habe nicht entstehen wollen zu Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Benachrichtigung die Abschrift einer, der Landbothenstube, übergebenen Note



Note hiebey gehorsamst mitzutheilen. Aus selbiger werden Höchst-dieselben die Befinnungen Ihre Kaiserlichen Majestät meiner Allergnädigsten Souveraine und die mir darüber zugekommene gemessene Befehle in Betracht Curlands und der Erfüllung, der, bey dem letzteren Considerations Reichstage festgesetzten Constitutionen, des weitern zu ersehen geruhen. Diesem finde noch ehrerbietigst beyzufügen, daß, da ich eben vernommen, wie Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft entschlossen seyn soll, den Landtag limitiren zu wollen, eine solche nachzugebende Limitirung ehe und bevor ebengedachte Constitutiones nicht in die verlangte Erfüllung gebracht worden, mit den Allerhöchsten Absichten und der Willensmeynung meiner Allergnädigsten Monarchin nicht übereinstimmen, sondern vielmehr dero gerechte Empfindung erwecken, und gar zu deutlich die geringe Aufmerksamkeit, welche Abseiten der Landschaft gegen die Kaiserliche Erklärung in dem Fall bezeuget werden würde, zu Tage legen möchte. Meine Befehle sind so gemessen, daß ich nicht umhin kann, Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht das obige mitzutheilen, und lege der zuversichtlichen Hofnung, Höchst-dieselben werden die Wichtigkeit dieser Sache unschwer einzusehen und in die Limitirung des Landtages nicht eher, als das Verlangte erfüllet worden, zu condescendiren geruhen. Ich gewärtige hierüber zu seiner Zeit eine Gnädige Auskunft zu meiner etwan erforderlichen Legitimation bey meinem Allerhöchsten Hofe.

Mitau, den <sup>26ten Sept.</sup> <sub>7ten Octob.</sub> 1768.

Carl Edler von Simolin.

Concordantiam hujus cum  
Originali testor

Iohann Friedrich Conradi,  
Ober Secretair.

(L.S.)  
D.)

Lit. W.

Generose Domine

Amice plurimum honorande!

Quæ Mihi Generosa Dominatio Tua, literis Suis de die 23. elapsi, nomine totius Generosi Equestris Status Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ, conformiter ad desideria Supremorum Consiliarium Ducatum horumce à Sacra Regia Majestate D. M. Clemo expetenda



petenda indicavit; hæc ego pro ratione Ministerii mei, aequè ac propensæ in Univerfos Inclytos Ducatus voluntatis Sacræ Regiæ Majestati nudius tertius exposui. Annuit benigne Serenissimus Rex votis Statuum inclytorum Ducatum, Judicia Relationum proxime in cidentia ad futuram Cadentiam Vernalem differendo quorum terminum, ut prout ad usque fuit usitatum, Intimatoriæ duobus mensibus præ cedant, providebitur.

Quæ quidem, cum præsentibus Gsæ Dtioni Tuæ, Totique Generoso Equestri Ordini refero - cupiosimul omnes intime persuasos esse, nil mihi carius esse, quam ut constantem meam in illos tenebrarum semper probatam reddam Summa cum propensione,

Generosæ Dominationi Vestræ

addictus & ad officia paratus

Warsaviæ, die 3, Octobr.

1768.

Młodziejowski,

Episcop. Pofnanski.

Generoso Domino Mareschallo Equestri Ord, Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ.

Ab Extra.

Generoso Domino Mareschallo Deputatorum Generosi Equestri Ordinis Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ

amico plurimum honorando

Mitaviæ.



## Lit. X.

Auf die Sr. Excellence den Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Edler von Sinolin, Ihro Ruffisch Kaiserl. Majestät würcklichen Etatsrath allhier accreditirten Ministre und des St. Annen Ordens Ritttern unter dem 7ten dieses St. n. an Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ergangenen Note, hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Eur Excellence gebührend vorzulegen die Ehre, wie der Inhalt besagter Note, theils in Betracht der darin von Eur Excellence gemachten unverdienten Anschuldigungen, theils auch der aus denselben gezogenen Folgerungen wegen, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ganz unerwartet gewesen, und die Landschaft in die gerechteste Bestürzung setzen müssen.

Eur Excellence haben durch die daselbst angebrachten Anschuldigungen erstlich E. Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Last legen wollen, wie selbige durch die bey dem gegenwärtigen Landtage Sr. Hochfürstlichen Durchl. dem Herzoge überreichten Landes- Bescherwen die zuletzt errichtenden Constitutiones des conföderirten Reichstages in Zweifel nehmen, und dann zweitens, der Herr Landesdelegirter Kammerher von der Hornen durch dessen bey diesem Landtage abgelegten Relation, um die Gemüther irre zu machen, dazu den Anstrich geben wollen.

Anlangend das erstere, so hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch selbst durch Eur Excellenc die wiederholentlich geschehene schriftliche Versicherungen, daß es Ihro Kaiserlichen Majestät dieser Allergerechtesten Allerhuldreichsten und Grossen Monarchin unabänderliche Willensmeynung sey, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer bey ihren Gesezen, Rechten und Freyheiten beybehalten werde.

Da nun den Gesezen und der von Alters, hergebrachten Usance nach, die Abmachung der Landesbescherwen, als Abweichungen von den Gesezen den neuen Beschliessungen bey Landtügen vorher gehen müssen, damit die Sicherheit der Geseze und deren Festhaltung auf recht erhalten werden; So hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft auch



auch um desto zuversichtlicher bey Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge auf diesem Landtage die Landesbeschwerden, zur Abstellung einreichen, zugleich auch die Loka der Geseze anzeigen können, nach welchen deren Abhandlung zu erwarten stünde.

Wie sehr aber Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft in dieser ihrer Vermuthung gefehlet, zeigen die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge bey Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft eingekommenen Beantwortung derselben.

Was den zweiten Inhalt Eur Excellence Note betrifft, so wird Eur Excell. nicht unbekant seyn, daß ein Landesdelegirter, von dem, so bey der ihm aufgetragenen Negoce vorgegangen Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft den genauesten Bericht abzulegen gehalten ist; wann nun eine solche Pflicht selbst auf die Landesgeseze sich gründet, deren Aufrechthaltung nach Ihro Kaiserl. Majestät Allergnädigsten Versicherung Allerhöchst Ihro Willensmeynung gemäß ist, so wäre es vielmehr ein Mangel seiner Pflicht und Aufmerksamkeit, wann von seinem aus der zu Jahr unter Kaiserlicher Majestät Allerhöchsten Protection gehaltenen allgemeinen Landesversammlung, erhaltenen Delegations-Geschäfte Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft was zu vorenthalten, selbiger sich hätte beykommen lassen.

Aus diesem allen werden Eur Excellence zu erwegen geruhen, wie Höchst schmerzhaft E. Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die in Eur Excell. Note angebrachten Imputata, auch unverdiente Androhungen des Verlusts Ihro Kaiserlichen Majestät Gnade und Protection, die E. Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft gewiß unschätzbar sind bey der Lauterkeit ihrer Bemühungen seyn müssen.

Die Folgerungen, als ob Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft, die in der ungeschmünkten Treue und Gehorsam gegen Seiner Königlich Majestät von Pohlen, als ihren Allergnädigsten König und Oberherrn, ihre wahre Glückseligkeit festsetzet, an denen Unruhen der  
benach-



Benachbarten indirecte mit Antheil zu nehmen, gemeinet wäre, verursacht Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den allergrößten und gerechtesten Schmerz, sintemal ihrer Natur nach, keine grössere und empfindlichere einem Volcke gemacht werden mag.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ersuchet demnach Eur Excellence, durch Dero zu machende Vorstellungen unserer Unschuld, die Allerhöchste Gnade der mächtigsten Monarchin uns ferner zu conserviren. Mitau, aus der Landesversammlung, den 8ten October, 1768.

# Summarische Berechnung

über die

sowohl von denen Hochwohlgebohrnen Herren  
Einnehmern, als auch denen Herren Landschafts-  
Officieren eingegebenen Rechnungen, über theils  
eingenommene Landschafts = Willigungen, theils  
auch erhaltenen Vorschuß, und wird hier  
extractive angezeigt.

1mo Von Pag. 1. bis Pag. 2. Wie viel an baaren Gel-  
dern eingeflossen, und wozu selbige verwendet worden.

2do Von Pag. 3. bis Pag. 4. Was die Herren Land-  
schafts = Officiere eingenommen und ausgegeben, und

3tio Von Pag. 5. bis Pag. 16. werden die Passiva so-  
wohl, als auch die Activa Einer Hochwohlgebohrnen  
Ritter, und Landschaft specificce angezeigt.

Pag. I. **Einnahme der baar eingefloss. Gelder.** in Albertus.  
Thaler. Gr.

1mo. Der Herr Obereinnehmer, Kammerherr von Sacken, haben laut der eingegebenen Rechnung vom 15ten März 1765, bis den 6ten Septemb. 1766 eingenommen wie folget:

An Vorschuß: so von verschiedenen Herren welche in der Rechnung specificiret sind, zusammen geleyet 3212 Rthlr. 39 $\frac{1}{4}$  Gr.

An Willigungsgeldern von denen Herren Kirchspiels-Einnehmern empfangen. 3154 — 86 —

Betrag

6367 35 $\frac{1}{4}$

2do Der Herr Landes-Bevollmächtigte, Hauptmann von Schöppling, haben laut eingegebener Rechnung eingenommen:

An Vorschuß von dem Hrn.

Kammerherrn von Firschs. 3000 Rtl.

von dem Hrn. von Brincken 1000 —

von dem Herrn von Korff,  
aus Preckuln 1000 —

5000 Rtl.

Von denen Herren Landschafts-Officieren.

Von dem Eurländisch. Land-  
schafts Rittmeister. 3852 Rtl.

Von dem Sengallischen  
Landschafts Rittmeister 2317 — 45 Gr.

Von dem Herrn Capitain  
von Bisfram. 2300 — —

zusammen 8469 Rtl. 45 Gr.

Betrag

13469 45

3tio. Der Herr Kammerherr von Heyckingf. als damaliger Landes-Bevollmächtigter, haben laut einer eingegebenen Rechnung, welche schon bey dem Landtage 1765 justificiret worden, von verschiedenen Herren, welche in der Rechnung specificiret sind, als einen Vorschuß zur Warschauer Delegation aufgenommen, und darüber Scheine ertheilet, die Summe von 754 Ducaten, beträgt in Albertus. — — — — —

1508 —

Summa — —

21344 80 $\frac{1}{4}$

imo, Des Herrn Ober-Einnehmers Ausgabe.			
An Sr. Excell. den Hrn. Landhofmeist. v. Howen	3500 Rtl.	—	
An den Herrn Kammerherrn v. Howen zur Warschauischen Delegation.	—	—	600 — —
An den Hrn. v. Neck, als Courier nach Warschau.	215	—	—
An den Hrn. von Fock Diäten-Gelder.	680	—	—
Auf Abrechnung des Vorschusses, haben folgende die Willigungen decourtiret.			
D. H. Hauptm. v. Hahn v. Postenden	182 Rtl.	6	Gr.
D. H. Baron v. Rönne von Puhren.	221	—	22½ Gr.
D. Hr. v. Brincken aus Pedwahlen.	160	—	—
zusammen		563 Rtl.	28¼ Gr.
An verschiedenen Ausgaben, als dem Notario publico für Versiones und Requirirung seines Officii, dem General Ministerial für Insinuationes verschiedener Sachen, Miethe für die Landbothenstube, Aufwärter, Landschaftsschreiber und Post-Porto, zusammen			
	—	—	763 — 81 —
An Cassa Bestand baar abgegeben	—	—	45 — 16 —
Balance mit gegen über stehender Einnahme			6367 35½
2do. Ausgabe des Herrn Landes-Bevollmächtigten.			
An den Herrn Kammerherrn von Brincken an Delegations-Geldern nach Moskau.	—	3000 Rtl.	—
Seinen gethanen Vorschuß mit Interessen	—	1060	— —
An den Herrn Kammerherrn von Sacken, Delegations-Gelder nach Warschau	—	2000	— —
An den Herrn Kammerherrn v. Howen dito	—	2000	— —
Des Herrn Kammerherrn von Fircks Vorschuß zurückgezahlet mit	—	—	3000 — —
Des Herrn. von Korff aus Prekulin Vorschuß	—	1017	— 45 —
Des Hrn. Landes-Bevollmächtig. Diäten Gelder.	—	650	— —
Für die vidimirte Pacta primæva, die Gerichtskosten wegen der Additional-Instruction an den Hrn. Kammerherrn von Howen, für die vidimirte Abschriften der Edictal-Citation, Miethe für die Landbothenstube, Landschaftsschreiber Post-Porto zc. zusammen			
	—	—	560 — 54 —
An Cassa-Bestand so baar beyzubringen	—	—	181 — 36 —
Balance mit gegenüber stehender Einnahme			13469 45
3tio. Ausgabe des Herrn Kammerherrn von Heycking.			
An Sr. Excellence, den Herrn Landhofmeister von der Howen, und den Herrn Oberhauptmann von Mirbach, als Landesdelegirten nach Warschau übermacht	—	—	1273 Rtl. —
An Advocaten in Warschau, für Courier und Estafetten, ingleichen für Vidimation verschiedener Sachen, für den Druck der Acten zc. zusammen	—	—	235 — —
beträgt			1508 —
Balance,			21344 80½

Pag. 3 Einnahme derer Hrn. Edsch. Officiere. | in Albertus.  
Thaler. Gr.

1mo. Der Curländische Landschafts-Rittmeister von Brunnow, h von allen drey Verritten, vermöge der von ihm angelegten Be- rechnung sub Sign. C eingenommen:			
An Resten, so baar eingekommen	—	—	2173 Rtl. 25
Von der Willigung à 30 Rthlr. Alberts vom Haa- ten, nebst Pfand- und Rentenierer Summen	4776	—	35 —
	beträgt		6949 60
2do. Der Sengallische Herr Landschafts-Rittmeister v. Brunnow, hat, vermöge der von ihm angelegten Berechnung sub Sign C an Resten, und von der Willigung à 30 Rthlr. Alberts vom Haa- ten, nebst Pfand- und Rentenierer Summen			
eingenommen,	—	—	3786 Rtl. 50 Gr.
An Erratis sind zu vergüten	—	—	40 — 54 $\frac{1}{2}$ —
	beträgt		3827 14 $\frac{1}{2}$
3tio Der Herr Capitain von Bisfram, hat, nach der angefertigten Berechnung sub Sign S sowohl an Resten, so er eincafiret, als auch von der Willigung à 30 Rthlr. Alberts eingekommene Gel- der zu berechnen die Summe	—	—	— von
			2569 69 $\frac{1}{4}$
	Summa,		13346 53 $\frac{3}{4}$

1mo. Ausgabe des Curländischen Hrn. Edsch. Rittmeisters.			
An den Herrn Landesbevollmächtigten von Schöppingk, vid. pag.			
1 baar abgegeben	3852 Rtl.		
Zwey Reverse eingelöset, einen von dem Herrn			
Assessor von Rutenberg, und den andern von			
dem Herrn von Funck jede von 33 $\frac{1}{2}$ Rtl. Alb.			
mit 4jährigen Interessen	82 — 60 Gr.		
Des Herrn Rittmeisters Gage	105 —		
Verbleibet ein baarer Cassabestand beyzubrin-			
gen mit	2010 —		
	beträgt	6949	60
2do. Ausgabe des Semgallschen Hrn. Edsch. Rittmeisters.			
An den Herrn Landesbevollmächtigten von Schöppingk vid. pag. 1.			
baar bezahlet	2317 Rtl. 45 Gr.		
Seinen beyhm vorigen Landtage gethanen			
Vorschuß laut Assignation mit Interessen	80 — 60 —		
Laut Assignation 3 Obligationes eingelöset, von			
Er. Excellenz dem Herrn Kanzler von Klopp-			
mann, Herrn Capitaine von Schröders aus			
Woff und dem Herrn von Vietinghoff aus			
Groß-Bersen, zusammen von 400 Rthlr. Alb.			
mit 5 jährigen Interessen	520 —		
Ferner 4 Reverse eingelöset, von des Herrn			
Oberburggraf von Frank Excellenz, von dem			
Herrn Hauptmann von Nelsen, von dem Hrn.			
Hauptmann von Frank und von dem Herrn			
Capitaine von Lieven aus Augensburg, jeden			
à 33 $\frac{1}{2}$ Rthlr. mit 5 jährigen Interessen	173 — 30 —		
Wegen zwey producirten Quitancen kommen			
ihm zu gut	5 — 5 —		
Seine Gage	60 —		
Verbleibet ein baarer Cassabestand beyzubrin-			
gen mit	670 — 54 $\frac{1}{2}$ —		
	beträgt	3827	14 $\frac{1}{2}$
3tio. Ausgabe des Herrn Capitaine von Bistramb.			
An den Herrn Landesbevollmächtigten von Schöppingk vid. pag. 1.			
baar gezahlet	2300 Rtl.		
Verbleibet ein baarer Cassabestand beyzubrin-			
gen von	269 — 69 $\frac{1}{4}$ —		
	beträgt	2560	69 $\frac{1}{4}$
	Balance	13346	53 $\frac{1}{4}$

		à 18 Sech. den Rtl. aerechnet	Rthlr.	Gr.
1) An den Herrn Kammerherrn von Heyking von Weiß-Pomuch, vom 2ten Sept. 1748 ab, laut Landtäglichen Schluß von 1754 J. 15 und 1756 J. 16 Capital 300 Ducaten, thut à 18 Sechser gerechnet — — — 666 Rtl. 60 Gr.				
An Interessen bis Joh. 1768 für 19 Jahr 10 Monathe — — — — 793 — 30 —				
beträgt			1460	—
2) An den Wohlseiligen Herrn Hauptmann von Hahn aus Postens den, vom 27sten Julii 1754, nach der Gerichtlichen Consigna- tion an Capital — — — — 2333 Rtl. 30 Gr.				
An Intr. bis Joh. 1768 für 13 Jahr 11 Mon. 1048 — 32 —				
4281 Rtl. 60 Gr.				
Noch an denselben laut Revers vom 13ten Aug. 1752 an Capital 33 Rtl. 30 Gr.				
An Intressen bis Johanni 1768 für 15 $\frac{1}{2}$ Jahr 31 — 60 —				
beträgt			65	—
3) Denen in der Gerichtlichen Consignation von dem 1sten Julii 1750 ab, welche der Herr Mannrichter von Tork eingeben an Capital — — — — 527 Rtl. 35 Gr.				
An Intr. bis Joh. 1758 für 18 Jahr 573 — 64 $\frac{1}{2}$ —				
beträgt			1101	9 $\frac{1}{2}$
4) An den Herrn Mannrichter von Tork 662 Rtl. davon aber ge- hen wegen der ausser der Consignation gefundenen Scheine ab, 166 Rtl. 60 Gr. bleiben Capital 1495 Rtl. 30 Gr.				
Die Intr. bis Joh. 1768 für 17 Jahr 1529 — 67 $\frac{1}{2}$ —				
beträgt			3025	7 $\frac{1}{2}$
5) Laut dem Landtäglichen Schluß vom 27sten Julii soll der Frau Hauptmannin von Hahn an Capital bezahlt werden 848 Rtl.				
An Intr. bis Joh. 1768 für 13 Jahr 11 Mon. 709 — 87 Gr.				
beträgt			1557	87
6) Der Herr Landschafts-Rittmeister von Brunnow hat laut Assignation vom 14ten Dec. 1764 einen Vorschuß gethan von — — — — 609 Rtl. 46 $\frac{1}{2}$ Gr				
An Intr. bis Joh. 1768 für 3 $\frac{1}{2}$ Jahr 128 — 16 $\frac{1}{2}$ —				
beträgt			737	63
7) Inhalts der summarischen Berechnung, welche auf dem Land- tage vom 16ten März 1767 angeleget worden, beträgt die ganze Forderung des Herrn Oberhauptmanns von Heyking von Degahlen, wie solche gehörigst auseinander gesehet wor- den, an Capital — — — — 3424 Rtl. 50 Gr.				
An Intr. bis Joh. 1767 siud gewesen 1361 Rtl. 65 Gr.				
Für 1 Jahr bis Joh. 1768 dazu 201 — 66 —				
beträgt			1563	41
Latus			4988	1
			172	48

	à 18 Sechsf. dem Rtl. gerechnet	
	Rthlr.	Gr.
Laut der geführten Calculation über die abgegebene Rechnung des Hochwohlgebohrnen Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken, befinden sich im Aerario publico vid. pag 45 Rthlr. 16 Gr. Altb. betragen	50	16
Aus der abgelegten Rechnung des Herrn Landesbevollmächtigten Hauptmann von Schöppingk kommet Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft noch zu gute, der Posten von 181 Rtl. 36 Gr. Altb. beträgt	201	46
Aus der abgelegten Rechnung des seligen Curländischen Landschafts- Rittmeisters von Brunnow, kommet dem Aerario publico ein baarer Bestand zum Besten von 2910 Rthlr. Altb. vid. pag. 4. welcher theils daher erwachsen, daß der Wohltheliger Herr Rittmeister, von denen baar eingekommenen Landes-Willigungen auf 2500 Rthlr. wegen seiner zu fordern habenden Executions-Gebühre von denen Resistenten und Säumigen eigenmächtig und willkürlich ohne Anweisung decourtiret und einbehalten, theils weil sich aus der Berechnung auch ein baarer Cassa Rest ergeben, welcher zusammen auf 2910 Rthlr. Altb. beträgt, selbige à 18 Sechser betragen	3233	30
Aus derselben abgelegten Rechnung gedachten Wohltheligen Herrn Landschafts-Rittmeisters von Brunnow ergiebet es sich ferner, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft annoch an wirklichen Resten, sowohl von denen Willigungen vom 29sten Julii 1763 à 50 Rthlr. Rtlb. vom Haacken, vom 21sten Febr. 1764 à 10 Rthlr. zu 18 Sechser vom Haacken, als auch von der Willigung vom 2ten Sept. 1767 à 30 Rthlr. Altb. vom Haacken, besage einer darüber aufgenommenen Consignation		
Transport	3485	2

		à 18 Sechser	
		den Thaler.	
		Rthlr.	Gr.
8)	An den Herrn Regierungsrath von Plettenberg vom 18ten Sept. 1760 an Capital 300 Rthl. An Interessen bis Joh. 1868 für 7½ Jahr beträgt	139	45 Gr.
		439	45
9)	Auf den, den 13ten Febr. 1762 zur Petersburgischen Delegation von unterschiedlichen Herren gethanen Vorschuß von 2000 Rthl. gehen die von dem Semgallschen Hrn. Rittmeister, laut seiner Rechnung und auf Assignation mit 5 jährigen Interessen bezahlte 400 Rthlr. ab, und bleiben noch 1600 Rthl. Hiezu 5 jährige Interessen bis Joh. 1768 beträgt	480	—
		2080	—
10)	Die Forderung des Herrn Hauptmanns von Wertberg wegen seines gethanen Vorschusses beträgt 2000 Rthl. An Interessen vom 19ten Julii 1763 bis Joh. 1768 für 5 Jahr 11 Monathe beträgt	590	—
		2590	—
11)	Von dem, den 21sten Februar 1764 gethanen Vorschusse komt dem Herrn Hauptmann von Wolschwing noch zu 566 Rthl. 60 Gr. An Interessen bis Johanni 1768, für 4 Jahr 11 Monath beträgt	147	30 —
		714	—
12)	Von dem, den 24sten Junii 1764 Inhalts der Consignation im Diario des den 25sten August 1764 gehaltenen Landtages von unterschiedenen Herren gethanen Vorschuß von 900 Rthlr. gehen die Anno 1768 von dem Semgallschen Herrn Rittmeister bezahlte 133½ Rthlr. ingleichen die von dem Curländischen Herrn Rittmeister bezahlte 66½ Rthlr. ab, und bleiben noch an Capital 700 Rthl. An 4 jährigen Interessen bis Joh. 1768 beträgt	168	—
		868	—
13)	Die dem Herrn Kammerherrn von Medem als damaligen Delegirten in Warschau zugestandene Zulage von 800 Rthl. An Interessen von Weyhnachten 1764 bis Joh. 1768 für 3½ Jahr beträgt	168	—
		968	—
14)	Des Herrn Landes Bevollmächtigten von Grotthuß ihm zugestandene Diätengelder Monatl. 100 Rthl. beträgt vom 1sten Febr. bis den 21sten Dec. 1764 für 10 Mon. 1000 Rthl. An 3½ jährige Interessen bis Joh. 1768 beträgt	210	—
		1210	—

		à 18 Sechser den	
		Rtl. gerechnet	
		Rthlr.	Gr.
	Transport —	3485	2
<p>sub Lit B. worüber selbige speciel angezeigt sind, zu gut und einzufordern habe vom Betrag 3681 Rthlr. 33<math>\frac{3}{8}</math> Gr. in Alb. welche à 18 Sechser ausmachen</p>		4090	33 $\frac{3}{4}$
<p>Aus der abgelegten Rechnung des Semgallischen Herrn Landschafts-Rittmeisters von Brunnow hat es sich ergeben, daß derselbe gleichfals mit denen 630 Rthlr. Alb. so er wegen seiner Executions-Gebühre von denen Säumigen und Resistenten zu fordern gehabt, und welche er von denen eingekommenen Willigungsgeldern baar abgenommen und zur Ausgabe gebracht, nach dem Gutachten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aber, da Sie die Executions-Gebühre nicht als Landes Passiva ansiehet, diese Ausgabe nicht passiret, sondern zum Errato und als einen zur Landschafts-Cassa baar beyzubringenden Rest ausgesetzt hat, imgleichen mit denen ausgesetzten 40 Rthlr. 54<math>\frac{1}{2}</math> Gr. noch in allem zur Landschafts-Cassa beyzubringen habe 670 Rthlr 54<math>\frac{1}{2}</math> Gr. in Alb. beträgt à 18 Sechser —</p>		745	4 $\frac{1}{2}$
<p>Aus eben dieser allegirten Rechnung und zufolge einer darüber aufgenommenen speciellen Consignation sub Lit. C hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft annoch an Resten von allen dreyen Willigungen à 50 Rthlr. à 10 Rthlr. und à 30 Rtl. zu gut, und sind einzucassiren vom Betrag 1938 Rthlr. 51 Gr. in Alb. welche à 18 Sechser ausmachen —</p>		2153	81
<p style="text-align: center;">Transport —</p>		10474	30 $\frac{3}{4}$

		à 18 Sechf. den Rtl. gerechnet	Rthlr.	Gr.
15)	Die auf dem Landtage von 1764 dem damaligen Hrn. Land- beschevollmächtigten von Grotthuß bey Empfang Thro Kai- serl. Majestät aller Reussen in Riga, zugestandene ange- wandte Kosten von	700 Rtl.		
	An 3½ jährige Intressen bis Joh. 1768	147		
	beträgt		847	—
16)	Ferner des Herrn Landschafts-Rittmeisters von Curland von Brunnow anderweitige Forderung laut Assignation vom 14ten April 1767 von 146½ Rthlr. und vom 13ten Julii. eiusdem annis von 111 Rthlr. 40 Gr. zusammen an Capital	257 Rtl. 70 Gr.		
	An Intressen bis Joh. 1768	15 — 46½		
	beträgt		273	26
17)	Aus des Herrn Obereinnehmers Kammerherrn von Sacken abgelegten Rechnung ergeben sich folgende Vorschüsse: von dem Wohlseiligen Herrn Hauptmann von Hahn von Postenden 500 Rthlr. Alb. wovon derselbe aber die Willigungen von sei- nen Güttern, nehmlich 182 Rthlr. 30 Gr. abgezogen hat, bleibt also noch sein Capital	317 Rtl. 60 Gr.		
	Hiezu 2 jährige Intressen bis Joh. 1768	38 — 30 —		
	Albertus	356 Rtl.		
	beträgt à 18 Sechser		395	55
18)	An den Herrn Baron von Könne aus Puhren 366½ Rtl. Alb. davon aber hat er die Willigungen von seinen Güttern des courtiret mit 221 Rthlr. 22½ Gr. bleibt also sein Capis- tal	145 Rtl. 37½ Gr.		
	An 2 jährige Intressen bis Joh. 1768	17 — 30 —		
	Albertus	162 Rtl. 67½ Gr.		
	beträgt à 18 Sechser.		18	67½
19)	An den Hrn. v. d. Reck aus Neuenburg	467 Rtl. 48¼ Gr		
	An 2 jährigen Intressen bis Joh. 1768	56 — 45 —		
	Albertus	24 Rtl. 3¼ Gr		
	beträgt à 18 Sechser		582	
20)	Dem Herrn Obristen von Igelströhm	190 Rtl. 42¼ Gr		
	An 2 jährigen Intressen bis Joh. 1768	22 — 60 —		
	Albertus	213 Rtl. 12¼ Gr		
	beträgt à 18 Sechser		236	23¼
21)	Dem Hrn. Capit. von Hahn aus Plenen	223 Rtl. 82¼ Gr		
	An 2 jährigen Intressen bis Joh. 1768	15 — 14 —		
	Albertus	239 Rtl. 6¼ Gr		
	beträgt à 18 Sechser		265	61¼
	Latus	3. — —	2781	36¼

à 18 Sechsf. den  
Rthl. gerechnet.  
Rthlr. | Gr.

Transport. — —  
 Aus der Rechnung des Herrn Capitain von Bieftram, als Einnehmer der Kirchspiele Dünaburg, Ueberlaus, Seelburg, Nerfft und Ufcherad, kommet dem Erario publico, wie bey P. 4. angezeigt worden, ein Rest zu gut von 269 Rthlr. 69 $\frac{1}{4}$  Gr. welches à 18 Sechser ausmachet  
 Aus eben derselben Rechnung ergeben sich, Inhalts einer speciellen Consignation sub Lit. D. noch einzucassirende Resten, so Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu gute kommen, von 654 Rthlr. 40 $\frac{1}{2}$  Gr. in Albertus, so à 18 Sechser gerechnet, in allem betragen  
 In Gefolge einer speciellen Consignation sub Lit. E. hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, von der Willigung de Anno 1766 den Januarii à 10 Rthlr. Albertus vom Haacken, an noch an ausstehenden Resten einzucassiren zu lassen 2695 Rthlr. 85 $\frac{1}{4}$  Gr. Albertus, welches à 18 Sechser den Thaler gerechnet, beträgt  
 Das den 5ten Decemder 1758 von denen beyden Herren Delegirten, als dem Herrn Starost von Korff, und dem Hrn. Hauptmann von Heycking aus Dyfeln zu viel empfangene Ugio an Capital.  
 In Interessen vom 5ten Decemb. 1758 bis Joh. 1768

10474 30 $\frac{7}{8}$   
 299 59 $\frac{1}{2}$   
 727 10 $\frac{1}{2}$   
 2995 35 $\frac{3}{4}$   
 617 45 $\frac{3}{4}$   
 1395 25 $\frac{1}{2}$

Transport. — — 15891 72 $\frac{1}{8}$

		118 Sechs. den Rtl. gerechnet. Rthlr. Gr.	
22)	Dem Herrn Capitaine von Sacken aus Genten	153 Rtl. 76 Gr.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768	18 — 37 $\frac{1}{2}$ —	
	Albertus.	170 Rtl. 23 $\frac{1}{2}$ Gr.	
	beträgt à 18 Sechs.	— —	191 33 $\frac{1}{2}$
23)	An den Hrn. Kammerjunker, Baron von Taube	100 Rtl. — —	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	12 — —	
	Albertus.	112 Rtl. à 18 Sechs.	124 40
24)	Dem Herrn Kammerherrn von Brincken aus Schöbern	400 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	48 Rtl.	
	Albertus	448 Rtl. à 18 Sechs.	497 70
25)	Der Frau Starostin von Korff	100 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	12 —	
	Albertus.	112 Rtl. à 18 Sechs.	124 40
26)	Dem Herrn von Szöge aus Plathon	100 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	12 Rtl.	
	Albertus.	112 Rtl. à 18 Sechs.	124 40
27)	Dem Herrn von Fircks von Normhusen	100 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	12 —	
	Albertus.	112 Rtl. à 18 Sechs.	124 40
28)	Dem Herrn Hauptmann von Rolde	100 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1758.	12 —	
	Albertus.	112 Rtl. à 18 Sechs.	124 40
28)	Dem Herrn Oberhauptmann von Mirbach	50 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	6 —	
	Albertus.	56 Rtl. à 18 Sechs.	62 20
30)	Dem Herrn Hauptmann von Koschull	50 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	6 —	
	Albertus.	56 Rtl. à 18 Sechs.	62 20
31)	Der Frau Obristin von der Reck.	50 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	6 —	
	Albertus.	56 Rtl. à 18 Sechs.	62 20
32)	Dem Hrn. Kammerherrn von Fircks von Waldegahlen	50 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	6 —	
	Albertus.	56 Rtl. à 18 Sechs.	62 20
33)	Dem Hrn. Kammerhyn. v. Medem aus Elley	50 Rtl.	
	An zweyjährige Interessen bis Joh. 1768.	6 —	
	Albertus.	56 Rtl. à 18 Sechs.	62 20
Latus 4.		— —	1622 43 $\frac{1}{2}$

	Transport	a 18 Schf. den Rtl. gerechnet. Rthlr.   Gr.
Von der Frau Hauptmannin von Hahnen aus Postenden, die ein- behaltene Willigungen von ihren Güttern, welche sich von dem 1sten Julii 1750 ab, bis den 24sten Decemb. 1764, betragen an Capital — — — 545 Rthl. 66½ Gr.	1589	72½
An Interessen vom 1. Jul. 1750 bis den 1. Jul. 1768, betragen für 18 Jahr — — — 588 — 67½ — beträgt	1134	44½
Von dem Wohlhel. Hrn. Hauptmann von Hahn aus Posten, den die einbehaltene Willigungen von seinen Güttern, welche von dem 23sten August 1752 ab, bis den 18ten September 1760, betra- gen an Capital — — — 108 Rthl. 2½ Gr.	193	62½
An Interessen bis Joh. 1768. a pro Cent — — — 85 — 60 — beträgt	220	85½
Da nach der Berechnung des Landtages von 1764 und 1767, der Wohlhelige Herr Landschafts Rittmeister von Klopmann, mit einem Rest angeführet worden, welchen er in seinem Bericht hät- te eincaßiren sollen, so wird derselbe hier wiederum dergestalt aufgenommen mit — — — 181 Rthl. 72½ Gr.		
An 3½jährige Interessen bis Joh. 1768 — — — 39 — 12½ — beträgt		
<b>Transport:</b>	<b>17440</b>	<b>85½</b>

a 18 Sechsl. den  
Rtl. gerechnet,  
Rthlr. | Gr.

Vermöge der Anno 1765 im Martio bey dem Landtage, von dem damaligen Bevollmächtigten, dem Herrn Kammerherrn von Heyding eingegebenen, und von bemeldten Landtage justificirten Rechnung, ist Anno 1764 den ten Septemb. aus nachstehenden Dertern folgende Vorschussweise besorgte Gelder, gegen ausgestellte Scheine, von bemeldtem Herrn Kammerherrn von Heyding aufgenommen worden.

34)	Auß Kurmen	—	—	25	Ducaten.
35)	— Eckengrave	—	—	15	—
36)	— Jungfernhoff	—	—	25	—
37)	— Bornsmünde	—	—	25	—
38)	— Brucken	—	—	75	—
39)	— Elley	—	—	50	—
40)	— Kruschalln	—	—	17	—
41)	— Postenden	—	—	62	—
42)	— Stenden	—	—	62	—
43)	— Rönnen	—	—	34	—
44)	— Plahnen	—	—	50	—
45)	— Neuenburg	—	—	75	—
46)	— Puhren	—	—	25	—
47)	— Susten und Creutzburg	—	—	25	—
48)	Kußau, von dem Herrn Geheimen Rath von Mirbach	—	—	75	—
49)	— Zohden	—	—	6 $\frac{1}{2}$	—

686 $\frac{1}{2}$  Ducaten.

59) Dem Herrn Kammerherrn v. Heyding von weiß Pommusch laut derselben Rechnung einen Vorschuß von

67 $\frac{1}{2}$  —

754 Ducaten.

Betragen mit vierjährigen Interessen a 18 Sechser. — —

31) Laut Sr. Excellenz, des Herrn Landhofmeisters von der Howen eingegebenen Berechnung, betragen die Warschauerische Delegations-Kosten

20754 Rthlr. Alb.

Darauf haben Dieselben empfangen

4773 — —

Sind also an Sr. Excellenz noch zu zahlen

5881 Rthlr. Alb.

Selbige betragen a 18 Sechser.

Latus 5. — —

6534

40

8612

32



à 18 Sechs. den  
Rtl. gerechnet  
Rthlr. | Gr.

52) Dem Hrn. Hauptmann Schöppingt aus Jölig für seinen laut  
Anweisung des Herrn Landbothen - Marschalls von Siedge  
an den Hrn. Landesbelegirten Kammerhrn. von Hoven, nach  
Warschau übermachten Vorschuß von 1000 Rtl. Alb.

beträgt à 18 Sechsfer 111 Rthlr. 10 Gr.

An Intressen für 5 Monath bis  
den 1sten Oct. 1768

— 27 — 27½ —

beträgt			1138	37½
Latus	5.	—	8612	32
Latus	4.	—	1622	43¾
Latus	3.	—	2781	36¼
Latus	2.	—	8869	45
Latus	1.	—	17216	48
	<u>Summa</u>		40240	62½

		à 18 Schf. den Rtl. gerechnet	
		Rthlr.	Gr.
	Transport —	17440	84 $\frac{1}{8}$
Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft hat also nach dieser summarischen Berechnung, zu dem Credit noch zu zahlen die Summe von —	—	22799	68 $\frac{1}{2}$
<b>Balance mit gegen über stehendem Debet —</b>		<b>40240</b>	<b>62<math>\frac{1}{2}</math></b>

Ernst von der Howen,  
als verordneter Calculator.  
Carl Fried. Pfeiliger, gen. Franck,  
als verordneter Calculator.

## Vollmacht.

Welche Eine gegenwärtig auf diesem ordinairn von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht ausgeschriebenen Landtage versammlete Hochwohlgeb. Ritter, und Landschaft Ihrem vorjekt in Warschau befindlichen Herrn Delegirten dem Hochwohlgebohrnen Otto Herrmann von der Horven, Chursächsischen Kammerherrn gegen instehenden Reichstag ertheilet.

- 1) Unserm Herrn Delegirten wird hiemit die general Vollmacht gegeben, zu insigiliren, damit auf diesem Reichstage nichts, was unseren Vorrechten, Verträgen, Commissorialischen Decisionen, Formulæ Regimis und Freyheiten entgegen, vorgenommen werde, und wie unser grosse und weise König die Leutseligkeit und Gerechtigkeit selbst ist, die Durchläuchtigste Republick die Beschüzerin unser Verträge und Freyheiten zu jeder Zeit gewesen; so wird unser Herr Delegirter bey jeder Vorfällenheit die unserm Vaterlande nachtheilig fallen könnte, sich diesen glücklichen Umstand bestens zu Nuze zu machen wissen.
- 2) Damit aber unser Herr Delegirter desto gründlicher für unser Wohl sorgen, und allen bedenklichen Fällen vorkommen und agiren könne, so ist für nöthig erachtet, Ihm von der iezigen Lage unserer Landesverfassungen einen wahren Begriff zu machen, zu dem Ende die nöthige Stücke, welche alles in ein helles Licht setzen, zugleich mit übersandt.
- 3) Wann auch der iezige Herr Deputaten Marschall, der Herr von Söge, Erbherr der Plathon und Blanckenfeldschen Güter die Correspondence zu führen übernommen, so wird unsern Hrn. Delegirten von allen bedeutenden Vorfällen der Herr von Söge benachrichtigen.
- 4) Zu Defrayrung der Delegationskosten zu diesem ordinairn Reichstage, werden unserm Herrn Delegirten, der schon in Warschau ist, Tausend Reichsthaler Albertus zugestanden.

Schließlich empfehlen wir unserm Herrn Delegirten, das wahre Wohl unsers Vaterlandes, als einem Patrioten, und wünschen Ihm in allen glückliche Berrichtungen. Mitau, aus der Landbothenstube, den 8ten October, 1768.



- (L. S.) Christoph Levin Manteuffel, genannt Söbge, p. t. Landbo-  
thenmarschall, Deputirter des Kirchspiels Sessau.
- (L. S.) Ferdinand Alexander Baron de Taube, Deputirter des Seel-  
burgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst von der Howen, Deputirter des Kirchspiels Seelburg.
- (L. S.) Otto Johann von Bistram, Deputirter der Kirchspiele Nerst  
und Ascherad.
- (L. S.) Franz Christopher Schröders, als Deputirter derer Kirchspiele,  
Bauske, Eckau, Baldohn.
- (L. S.) Ernst von der Howen, als Deputirter des Kirchspiels Neuguth,
- (L. S.) Magnus de Buttlar, als Deputirter der Kirchspiele Grenshof,  
Mitau, und Doblehn.
- (L. S.) Carl Friedrich Pfeiliger, genannt Franck, als Deputirter des  
Kirchspiels Neuenburg.
- (L. S.) Ernst Nicolaus von den Brincken, Deputirter derer Kirch-  
spiele Frauenburg und Hasenpoth.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, Deputirter von Falsen, Candau und Zabeln.
- (L. S.) Christian Wilh. von Wildeman, Deputirter des Kirchspiels  
Auk, und in Bolnacht für den Herrn von Vietinghof De-  
putirten derer Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus.
- (L. S.) Hermann Ulrich de Blomberg, als Substituirtirter Deputirter  
des Zuckumschen Kirchspiels.
- (L. S.) Carl Ludwig von Stempel, Deputirter des Windauschen  
Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst Sigmund von Buchholz, Deputirter des Goldingschen  
Kirchspiels.
-

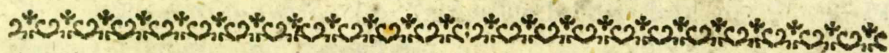
# DIARIUM

des

vom ordinairen,

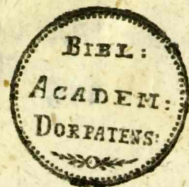
bis zum 18. Januar 1769.

limitirten Landtages.



Mitau,

gedruckt bey des Hochfürstl. Hofbuchdrucker Ehr. Liebtkens Wittwe.





Aus Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr, Carl Friedrich von Pfeiliger genannt Frank, Erbherr auf Schmucken.

Aus Goldingen, accediret plurimis.

Aus Allschwangen und Durben, der Hochwohlgebohrne Herr Gotthard Wilhelm von Schröderß, Erbbesitzer auf Usecken und Drangen.

Aus Grobin, caret.

Aus Frauenburg und Hasenpoth, caret.

Aus Windau, caret.

Aus Tuckum, caret.

Aus Candau und Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr, Ewald Carl Fircks, Königl. Kammerherr, Erbherr auf Waldegahlen.

So balde die Session ihren Anfang genommen, legitimirten die Herren Deputirte durch die vorgezeigte Ad-ditional-Instructiones Ihre Activität, wobey es sich ergab, daß der Herr von Schröderß als Durbischer Deputirter, nicht additionaliter instruiert worden, sondern nur von einigen Kirchspiels-Eingesessenen, das bey der zweyten gehaltenen Convocation angefertigte Schreiben sub Lit. A. überreichte

Hierauf producirte der Herr Landbothenmarschall, in eben derselben Materie, zwey Briefe vom selbigem Kirchspiel, welche dem Diario sub Lit. B. beygefüget wurden, und übertrug zugleich die Führung des Diarii den Hochwohlgebohrnen Herrn von Klopmann aus Würzau, als Mitauischen, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Christian Wilhelm Lieutenant von Wildemann, als Augschen Deputirten.

Es schickte der Herr Landbothenmarschall, wegen denen Ihro Hochfürstl. Durchl. abzulegenden Curialien, den Seelburgischen und Grenzhöfischen Herren Deputirten, zu denen Herren Oberräthen, mit dem Auftrage ab, Dieselben auf der Landbothenstube zu invitiren.

Die



Die abgefertigte Herren Deputirte referirten bey Ihrer Zurückkunft, daß die Herren Oberräthe erscheinen würden.

So bald die Herren Oberräthe auf der Landbothenstube sich eingefunden hatten, beliebte der Herr Landbothenmarschall denenselben anzufragen, in welcher Art Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft die gehörige Curialien, wegen der Jhro Hochfürstl. Durchl. zugestoffenen Unpäßlichkeit abzulegen hätten.

Hierauf erwiderten die Herren Oberräthe, Sie würden dieserwegen bey Jhro Hochfürstl. Durchl. die gehörige Vorstellung thun, und Höchstderoselben Willensmeynung, der Landbothenstube wissen lassen.

Nachdem die Herren Oberräthe sich wiederum wegbegeben hatten, wurden aus denen Kirchspielen Goldingen, sub Lit. C. aus Hasenpöth sub Lit. D. und aus Windau von dem Herrn von Stempel aus Zeloten sub Lit. E. gerichtete Briefe verlesen, unter denen Beylagen genommen, und die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe machten durch den Canzley Secretair Maletius, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft bekannt, wie Sr. Hochfürstl. Durchl. Morgen um 11 Uhr die Curialien annehmen wollen.

Es wurden die Vormittags durchgelesene Briefe geprüft, und von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, wie folget, entschieden.

„Da nach dem Inhalt der zweyen Briefe, welche  
 „die in loco & termino Convocationis versammelt ge-  
 „wesen Einsassen des Durbischen Kirchspiels, an



„ den Herrn Landbothenmarschall geschrieben, die zu der  
 „ Zeit gegenwärtigen Einsaassen angezeigt, welcher Ur-  
 „ sachen halber Sie eine fernerweitige Instruction auszu-  
 „ fertigen, nicht im Stande wären, und daher sich ent-  
 „ schuldigen, daß sie zu diesem limitirten Landtag fei-  
 „ nen Deputirten schicken könnten, auch den ersten  
 „ Terminum nicht limitiret, sondern der zweyte Ter-  
 „ minus ohne Veranlassung der anwesenden Einsaassen,  
 „ blos von denen Herren Deputirten beliebt worden.  
 „ Auf welchem die geringere Anzahl derer im 2ten Ter-  
 „ mino Convocationis anwesenden Brüder, die Legalis-  
 „ tät ihres Deputirten, ohne Ihm eine Additional-Ins-  
 „ truction zu ertheilen, durch einen Brief an den  
 „ Herrn Landbothenmarschall behaupten wollen: so ist  
 „ Eine allhier versammelte Hochwohlgebohrne Ritter-  
 „ und Landschaft der Meynung, daß, nach denen Ge-  
 „ setzen, sowohl auf denen Landtagen, als denen Kirch-  
 „ spiels-Versammlungen, alles durch die Mehrheit be-  
 „ schlossen wird, der Herr von Schröders als Deputir-  
 „ ter von Durben, nicht erkannt werden könne. „

Der Durbische Herr Deputirte behielte sich dieser-  
halb Spatium im Diario vor.

Hierauf ward die Session gehoben, und bis morgen  
um 10 Uhr limitiret.

Den 19. Januar, ante Meridiem.

Nach formirter Session wurde das Diarium verlesen,  
weil die Zeit aber zur Ablegung der Curialien bereits da  
war, so begab sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter und  
Landschaft nach Hofe, und der Herr Landbothenmarschall  
machten Sr. Hochfürstl. Durchl. durch eine kurze abgefakte  
Anrede



Anrede bekannt, wie der limitirte Landtag seinen Anfang genommen hätte.

Nach diesen erschien Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft wiederum auf der Landbothenstube, und der Herr Deputaten-Marschall, lieffen durch den Herrn Kammerjunker Baron von Taube, und den Herrn von Klopmann, des Rußischkaiserlichen Herrn Ministre von Simolin Excellence complimentiren.

Die Herren Deputirte brachten nachstehende Antwort zurück.

„Ihro Kaiserl. Majestät, meine allergnädigste  
 „Monarchin, wird die Zusammenkunft der Wohlge-  
 „bohrnen Herren Deputirte zu dem limitirten Landtag  
 „ge um so angenehmer seyn, als nunmehr zu hoffen  
 „stehet, es werde Eine Wohlgebohrne Ritter- und  
 „Landschaft die Wichtigkeit des Inhalts meiner, in  
 „Allerhöchst Kaiserlichen Namen, der Landbothenstu-  
 „be eingegebenen Note, in genauer Erwegung gezo-  
 „gen, und den Wohlgebohrnen Herren Deputirten  
 „mit solchen vollständigen Instructiones versehen ha-  
 „ben, damit das damals Unverlangte in gehöriger Er-  
 „füllung gebracht, und die unumgängliche Befestigung  
 „der innerlichen Ruhe und Einigkeit, als das beste  
 „Kleynod eines Staats auf die Weise consolidiret wer-  
 „de, in welchem Fall Eine Wohlgebohrne Ritter- und  
 „Landschaft sich der Fortdauer Ihro Kaiserl. Majestät  
 „Gnade und Protection, nach wie vor vergewissert  
 „halten kann; wie ich denn derselben zu ihren vorha-  
 „benden Berathschlagungen Glück und Segen aufrich-  
 „tigt anwünsche, und von meiner wahren Hochach-  
 „tung zu versichern bitte.“

Hier:



Hierauf wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Nach geschenehenen Deliberationes wurde der Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 20. Januar, ante Meridiem.

In der bestimmten Stunde versammelten sich die Herren Landbothen, und wurde das Diarium verlesen.

Der Herr Landbothenmarschall hatte in der gestrigen Nachmittags-Session seine Bereitwilligkeit gezeigt, von den Ihm aufgetragenen Geschäften Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die Relation abzulegen; dieses in Erfüllung zu bringen, machte der Herr Landbothenmarschall, nach einer kurzen Anrede, sämtlichen Herren Deputirten bekannt, wie er nach der auf denen Landtagen gebräuchlichen Ordnung, von seiner übernommenen Correspondence, mit dem Herrn Landes-Delegirten seinen Bericht abstaten wollte, bevor Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu denen Berathschlagungen dieses Landtages schreiten würde.

Wann aber Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft von dem Herrn Landes-Delegirten gleichfals eine Relation, die durch ihre beyderseits geführten Briefwechsel von den Seinigen unzertrennlich ist, anverlangte, so wollte er die Willensmeynung sämtlicher Herren Deputirten wissen, und solche mit Vergnügen erfüllen. Dieser zufolge legitimirte er sich mit einem Vollmachts-Schreiben sub Lit. F. so von dem Herrn Landes-Delegirten zugleich an sämtlichen Herren Deputirten gerichtet war. Hierauf producirte derselbe erstlich die Original-Briefe bis

Num.



Num. 5., von welchen die Extracte, mit denen dazu gehörigen Beylagen vor dem Landtage, sämmtlichen Herrn Deputirten zugesandt worden; zweitens die übrigen Briefe bis Num. 9. von welchen er die Extracte denen Herren Deputirten vor dem Landtage mitzutheilen, wegen Kürze der Zeit nicht im Stande gewesen; drittens seine Original Briefe bis Num. 3. an den Herrn Landes-Delegirten, welche selbiger, in Betracht ihrer beyderseits vereinigten Relationen, den Herrn Landbothenmarschall zurück gesandt hatte. In dieser Art wurde von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft, die Relation von dem Herrn Landbothenmarschall für sich und in Vollmacht für dem Herrn Landes-Delegirten entgegen genommen.

Es entsegelte der Herr Landbothenmarschall ein Schreiben von Sr. Durchl. des Herrn Großkanzlers von Litthauen, Fürsten Czartoriski sub Lit. G. ein Schreiben von Sr. Excellenz, den Herrn Großkanzler Modziewski sub Lit. H., imgleichen ein Schreiben von Sr. Durchl. dem Fürsten Primas sub Lit. I., welche verlesen und unter denen Beylagen des Diarii genommen wurden.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft stattete hierauf den Herrn Landbothenmarschall für die gehabte Bemühungen, den verpflichtesten Dank ab, und wurde die Nachmittags Session um 3 Uhr angesetzt,

Post Meridiem,

Der Herr Landbothenmarschall erbath den Herrn von der Howen und den Herrn von Franck, die Herren Oberräthe auf der Landbothenstube zu bitten.

Die Herren Oberräthe erschienen, und der Herr Landbothenmarschall zeigte zuvörderst an, wie Eine Hoch-

B

wohl



wohlgebohrne Ritter: und Landschaft aus gründlichen Ursachen gern wünschte, wenn Dieselben Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge vorstellig machen würden, daß die nunmehr ange setzte Warschauer Relations-Gerichte, durch ein daselbst gemeinschaftliches Ansuchen, von Seiten Ihrer Durchl. dem Herzoge und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft ausgesetzt werden könnten: und nachgehends brachte derselbe das Gesuch des Dinaburgschen und Ueberlauschen Herren Deputirten bey, wie die bey dem vorigen Landtage vom 12ten Septemb. 1768, von Ihm an Ihre Hochfürstl. Durchl. angesuchte Fiscälische Actton, contra dem Herrn Kammerherrn von Sieberg, betreffend des von ihm unternommenen Zolles, da selbiger nunmehr sich mit denen Kirchspielen in einen gehörigen Vergleich eingelassen, und den Zoll aufgehoben, die darüber an ihm zu ergehende Actton vor diesesmal gnädigst möge erlassen werden. Die Sesion wurde hierauf bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 21. Januar, ante Meridiem.

Das Diarium wurde verlesen, und weil die Unpäßlichkeit des Herrn Landbothenmarschalls, die Sesion weiter fortzusetzen verhinderte, wurde solche bis Uebermorgen um 9 Uhr limitiret.

Den 23. Januar, ante Meridiem.

Auf Anverlangen des Herrn Landbothenmarschalls, weil derselbe sich noch unpäßlich befand, wurde Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr verschoben.

Den 24. Januar, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, wurde ein von Sr. Excellenz des Herrn Kammerherrn von Buttlar, Erbherrn auf



auf Bersebeck, der Landbothenstube übersandtes Schreiben sub Lit. K., ein von dem Frauenburgischen Kirchspiel eingegangenes Schreiben sub Lit. L. verlesen, und zu denen Beylagen dieses Diarii genommen.

Der Herr von Franck, Neuenburgscher Deputirter, beurlaubte sich, wichtiger Ursachen halber nach Hause, und übergab seine Instruction an dem Herrn von Bistram aus Memelhoff.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Beantwortung, auf die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorigen ordinairen Landtage vom 12ten Sept. 1768 eingegebenen Gravamina wurden geprüft.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube, und machten Ritter- und Landschaft bekannt, daß Se. Hochfürstl. Durchl. den Vorschlag von Ritter- und Landschaft, die Limitation der Relationsgerichte zu besorgen, auch die Aufhebung der Fiscälischen Action, wider dem Herrn Kammerherrn von Sieberg, huldreichst genehmigten, und in Betracht ersteren, das erforderliche wahrnehmen, und nach Warschau schreiben würden.

Die Herren Oberräthe verliessen die Landbothenstube, und wurde die Session Nachmittage um 3 Uhr angesetzt.  
Post Meridiem.

Ein Schreiben von den Hrn. Generalmajor von Sacken aus Roth-Pommusch, wurde an Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft abgegeben; die Prüfung derer Gravaminum continuiert, und nach verflussener Zeit die morgende Session um 9 Uhr angesetzt.

Den 25. Januar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario, wurde der Dünaburgsche und  
B 2



Bauskersche Herr Deputirte ersuchet, mit Sr. Excellence dem Rußischkaiserl. Herrn Ministre und Ritter von Simolin zu conferiren, und das beyhm vorigen Landtage beliebte Project, in Ansehung der Piesländischen Bauerforderungen vorzuzeigen; auch wurde von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Sr. Excellenz, durch denen obenannten Herren Deputirten bekannt gemacht, wie in Ansehung des zweyten Deliberatorii, welches die Herren Deputirte ihren respectiven Kirchspielen vorgeleget, selbige damit zufrieden wären, daß die Herren Landbothen, auf Anverlangen des Rußischkaiserl. Hrn. Ministre und Ritters von Simolin Excellenz, im Namen seines Allerhöchsten Hofes, eine Last Roggen à 35 Rthlr. und eine halbe Last Haber à 10 Rthlr vom Haacken, für die diesen Winter etwan in diesen Herzogthümern zu stehen kommen könnende Kaiserl. Troupes zu liefern versichert; wobey in den Kirchspielen

1) Seelburg, der Hochwohlgebohrne Herr Oberjägermeister von Dusterloh, Herr auf Holinhoff.

2) Dinaburg und Ueberlauß, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Budberg, Erbherr auf Garzden.

3) Nerfft und Ascherad, der Hochwohlgebohrne Herr Kammerherr von Korff, Erbherr auf Salven.

4) Bauske, Eckau, Neuguth und Baldohnen, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Schoppingk, Erbherr auf Islit.

5)



5) Mitau und Sessau, der Hochwohlgebohrne Herr Capitain von Vietinghoff, Erbherr auf Dannenthal.

6) Grendshoff, der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann von Delsen, Erbherr auf Gemaurt Hoff.

7) Doblen und Luz, der Hochwohlgebohrne Herr Lieutenant von Wildemann, Erbe auf Reweln.

8) Neuenburg, der Hochwohlgebohrne Herr von Franck, Erbherr auf Schmucken.

9) Candau, der Hochwohlgebohrne Herr von den Brincken aus Klein Strasden.

10) Talsen, der Hochwohlgebohrne Herr von Brüggem, Erbherr auf Stenden.

11) Zabeln, der Hochwohlgebohrne Herr von den Brincken, Erbherr auf Können.

12) Gramsden, der Hochwohlgebohrne Herr von Molde, Erbherr auf Klein Gramsden,

dergestalt zu Bevollmächtigte erwählet worden, daß obgedachter Ruffischkaiserl. Herr Ministre, denen benannten Kirchspiels Bevollmächtigten erforderlichen Falls bekannt machen würde, wenn erwehntes Getrende verlangt werde, und selbige darauf die Veranstaltung treffen könnten, damit daß von denen Kirchspielen zu liefernde Quantum, gegen sogleich zu erfolgende baare Bezahlung, am gehörigen und bequemen Orte angeführt werden könnte.



Der Herr Landbothenmarschall beliebte die Nachmittags-Session um 3 Uhr anzusetzen.

Post Meridiem.

Ein Brief von dem Herrn von Szöge aus Neuhoß wurde verlesen, worin er wegen der ihm zugestoffenen Unpäßlichkeit, sein Ausbleiben entschuldigte, und wann es sein Befinden erlaubte, so würde er die nächste Woche bey Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft als Bevollmächtigter seiner Schwester sich zu melden die Ehre nehmen.

Der Nachmittag wurde mit deliberiren über wichtigen Verhandlungen zugebracht, und die Session bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 26. Januar, ante Meridiem.

Sobald die Session ihren Anfang genommen, und das Diarium verlesen wurde, entledigten sich von ihrem Auftrage, die an des Herrn Ministre und Ritter von Simolin Excellence abgefertigte Herren Deputirte folgendermassen: daß Sr. Excell. Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft sein Gegencompliment versichern ließ, und was den Plan der Bauerforderungen beträfe, so könnte Er mit dem bey dem vorigen Landtage vom 12ten September 1768 gefertigten Plan nicht zufrieden seyn, sondern wünschte, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter und Landschaft sich dieserhalb wegen einen kürzeren Modum benehmen möchten, zeigten zugleich an, das allergnädigste Wohlgefallen, im Namen seines Allerhöchsten Hofes, für die von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft geschehene Erklärung, in nöthigen Fall das bestimmende Korn in diesen Winter-Monaten für den gemachten Preis zu liefern.

Die



Die in einem Corpore zusammengetragene Gegen-  
Beantwortung derer Gravaminum als auch Additional-  
Gravamina wurden verlesen, geprüft, und ins Reine zu  
schreiben bewilliget.

Die Session wurde bis Nachmittage um 3 Uhr li-  
mitiret.

Post Meridiem.

Die Nachmittags-Session wurde mit Berathschla-  
gungen der Piefländischen Bauerforderungen wegen zuge-  
bracht, und morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen be-  
liebet.

Den 27. Januar, ante Meridiem.

In beliebter Session wurde das Diarium verlesen,  
wobey der Herr von Funck aus Raiven, als Tuckumscher  
Deputirter sich meldete, und sein gehabtes Ausbleiben durch  
der ihm zugestoffenen Unpäßlichkeit entschuldigte, daß er  
nicht eher den limitirten Landtag hätte attendiren können.

Es wurde zugleich den Herrn von Schröders, Erb-  
herr von Usecken und Ordangen, der seit einigen Tagen  
nicht auf der Landbothenstube erschienen war, abermal an-  
gezeiget, wie derselbe die Instruction von Allschwangen  
als Deputirter nicht gebrauchen könnte, sondern selbige den  
Herren Landbothenmarschall, oder den Herrn von Fircks  
aus Zimmern, bis zur Ankunft des Herrn von Buchholz  
übergeben möchte, indem er bey dem Anfange des limitir-  
ten Landtages, als Deputirter des Durbischen Kirchspiels,  
von Ritter- und Landschaft nicht anerkannt worden: wor-  
auf selbiger erwiederte, daß er die Landbothenstube nicht  
verlassen würde, sondern als Allschwangscher, nicht aber  
als Durbischer Deputirter ad interim seine Activität be-  
haupten



haupte wollte, da er sich demohngeachtet aller möglichen Vorstellungen, die von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gemacht wurden, widersezte, und die Landbothenstube nicht zu verlassen erklärte: so sahe sich Ritter- und Landschaft genöthiget, die Herren Oberräthe, durch den Herrn Kammerjunker Baron von Taube, und den Herrn Capitain von Vietinghoff invitiren zu lassen; da denn der Herr Landbothenmarschall Denenselben, im Namen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die oben angeführte Intention des Herrn von Schröders bekannt machte, und selbige ersuchte, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, diesen Vorfall zu unterlegen, und zu besorgen, daß er ex termino tactu ausgeladen würde.

Post Meridiem.

Nachdem durch Vermittelung derer Herren Oberräthe, der Hr. von Schröders die Allschwangsche Instruction an den Herrn von Fircks, als Grenzhöffschen Deputirten, übergeben hatte, wurde beliebt, daß die zuvor erwehnte Action gegen den Herrn von Schröders cesiren sollte, und solches aus der morgenden Session denen Herrn Oberräthen bekannt gemacht würde.

Der Herr von Schröders aus Usecken, brachte in Copia parata bey:

„ Wenn ich Endes Unterzeichneter, bey diesem  
 „ limitirten Landtage, in der Qualität eines Deputir-  
 „ ten, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft  
 „ des Durbenschen Kirchspiels, erscheinen zu können,  
 „ überzeugt gewesen, so hat diese meine Ueberzeugung  
 „ sich auf Befugnisse fundiret, die ich um soviel weni-  
 „ ger unbefolget lassen können, als es weder mir, noch  
 „ denen



„ denen übrigen Wohlgebohrnen Eingeseffenen des Dur-  
 „ bischen Kirchspiels, die mich zu Abwartung dieses li-  
 „ mitirten Landtages speciatim bevollmächtiget, ange-  
 „ muthet werden kann, bloß aus Gesellschaft uns dem  
 „ Rigueur, der die Unterlassung der Kirchspiels: De-  
 „ putationen zu Landtügen coercirenden Pönal: Gesetze  
 „ zu exponiren, und die gemeinsame Sache des Vater-  
 „ terlandes im Stiche zu lassen,

„ Die zu dem Landtage vom 12ten Septemb.  
 „ vorigen Jahres, von Einer Wohlgebohrnen Ritter-  
 „ und Landschaft des Durbenschen Kirchspiels mir  
 „ und dem Herrn von Blomberg aus Klein: Drogen  
 „ ertheilte, und auf sothanem Landtage als gültig  
 „ agnoscirte Vollmacht, authorisiret mich, nachdem  
 „ jertzbesagter mein Herr Mit: Deputirter mir gegen-  
 „ wärtig seine Vollmacht gleichfalls übertragen, als  
 „ Durbenschen Kirchspiels: Deputirten auch bey diesem  
 „ limitirten Landtage unstrittig, und um so mehr, als  
 „ nicht nur die Vollmacht eines Landtags: Deputir-  
 „ ten eo ipso durch die cum toto suo effectu geschehene  
 „ Limitation des Landtages zugleich mit limitiret und  
 „ im Effect erhalten, und falls das Kirchspiel keinen  
 „ andern Deputirten erwählet, zugleich mit in Activi-  
 „ tät conserviret wird, sondern auch in gegenwärtigem  
 „ Fall auffer denen mir noch besonders ertheilten Voll-  
 „ machten in dem sub dato Durben den 4ten Januar  
 „ a. c. an den Wohlgebohrnen Herrn Landbothennar-  
 „ schall abgelassenen Schreiben, Neun Wohlgebohrne  
 „ Eingeseffene des Durbenschen Kirchspiels ausdrücklich  
 „ declariret, daß sie an dem Entschluß derer in Termino

C

„ Con-



„ Convocationis den 24sten Novemb. a. p. gegenwärtig  
 „ gewesen Kirchspiels-Einsassen, den limitirten Ter-  
 „ minum des Landtages nicht zu beschicken, keinen Theil  
 „ nehmen, da sie bereits in der ersten Instruction die  
 „ gesetzmäßige Beschickung des Landtages für nothwen-  
 „ dig erklärt hätten.

„ Wie ich nun bey diesen Umständen für meine  
 „ Pflicht gehalten, dieses mit den Gesetzen denkenden  
 „ Theil des Kirchspiels, mir weder die erste Vollmacht  
 „ abgenommen, noch ein anderer Deputirter an meiner  
 „ Stelle erwählet worden, meine Vollmacht also in ih-  
 „ rer Kraft geblieben, billig Bedenken tragen müssen,  
 „ mich selbst auffer Wirkung zu setzen, des mir einmal  
 „ gewidmeten Vertrauens meiner Kirchspiels-Brüder,  
 „ bey den wichtigen Gegenständen dieses limitirten  
 „ Landtages durch Unthätigkeit unwürdig zu machen,  
 „ und meinem Kirchspiele, die auf die unterlassene Be-  
 „ schickung des Landtages, in den Gesetzen bestimmte  
 „ Strafe über den Hals zu ziehen.

„ Da es nun aber denen Wohlgebohrnen Her-  
 „ ren Deputirten bey gegenwärtigem limitirten Land-  
 „ tage gefällig gewesen, mittelst Decisi vom 18ten dieses,  
 „ mich als Durbenschen Deputirten nicht zu admitti-  
 „ ren, so bleibet mir nichts übrig, als mich wider das  
 „ mir und meinen Herren Vollmachtsgebern daraus  
 „ resultirende Präjudice hiedurch bestens zu bewahren,  
 „ wie ich denn solches hiemit verlautbaret, aus obigem  
 „ ganzen Verfahren keine nachtheilige Folgen eingeräu-  
 „ met, vielmehr mir und meinen Wohlgebohrnen  
 „ Herren



„Herren Vollmächtsgebern auf alle Fälle quævis competentia & Jura salva vorbehalten haben will.“

Gotthard Wilhelm Schröderß.

Die Session wurde gehoben, und Terminus bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 28. Januar, ante Meridiem.

Nach Anfange der Session, wurde das Diarium verlesen, und der Herr von Funck und der Herr von Wildemann erbethen, die Herren Oberräthe nach der Landbothenstube zu bitten. Nachdem selbige erschienen, wurde mit Ihnen in Ansehung der Piesländischen Bauerforderungen conferiret, da Sie denn das in der Materie entworfene Project mitnahmen, um es Sr. Durchl. dem Herzoge zu unterlegen.

Der Brief des Herrn Generalmajor von Sacken, wurde zur gültlichen Vorstellung bey Sr. Hochfürstl. Durchl., denen Herren Oberräthen, in Ansehung seiner Forderung, empfohlen; es entschuldigten sich aber die Herren Oberräthe und sagten: die Angelegenheiten des Herrn Generalmajor von Sacken, wären von der Beschaffenheit, daß Sie sich unmöglich damit befassen könnten.

Zugleich wurde Denenselben bekannt gemacht, daß die Landbothenstube den Herrn von Schröderß aus Usecken, der Criminal-Action erlassen hätte.

Die Session wurde gehoben, und bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Da Ritter- und Landschaft mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, betreffend die Aussetzung der Relationegerichte



richte zu besorgen, sich geeiniget; so erbaten die anwesende Herren Deputirte den Herrn Landbothenmarschall, zu Besorgung dessen, an des Herrn Landes-Delegirten, Kammerherrn von der Howen nach Warschau zu schreiben.

Die Herren Deputirte zeigten an, daß ohnerachtet Sie für ihre Person, schon im vorigen Landtage, denen Herren Landes-Delegirten, wie auch den Herrn Landes-Bevollmächtigten, für Derselben gehaltenen Bemühungen gedanket, Sie gegenwärtig von ihren respectiven Kirchspielen, welche die Relationes derer Herren Delegirten und Landes-Bevollmächtigten geprüft, den Auftrag hätten, denenselben die vollkommenste Zufriedenheit über Ihr Benehmen, samt dem verbindlichsten Dank Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu erkennen zu geben.

Die beym vorigen Landtage bevollmächtigte Herren, nemlich der Herr Kammerherr von Fircks aus Waldegahlen, Deputirter des Tallschen, und der Herr von Funck aus Kaiwen, Deputirter des Tuckumschen Kirchspiels, statten die Relation des Ihnen aufgetragenen Geschäfts ab, daß Sie auf den gesetzten Terminum, den 25ten Novemb. nach Pesten gekommen, dem Herrn Obristlieutenant von Fircks, als gewesenen Obereinnehmer, den Landeskasten, nach der vorhandenen Consignation abgenommen, alles richtig befunden, ausser daß wenige Sachen, von keiner grossen Erheblichkeit, wie in der Consignation befindlich, gefehlet, auch welche neue Landesfachen, die der Herr Obristlieutenant von Fircks, seit seines Obereinnehmer Amts von der Landschaft empfangen, annotiret, und dem jezigen Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken, Erbherrn auf Potkaisen übergeben.

Der



Der hier gegenwärtige Herr Obereinnehmer, Kammerherr von Sacken zeigte an, daß es in allem seine gehörige Richtigkeit hätte, worauf Ritter: und Landschaft sowohl denen beyden Herren Deputirten, als auch dem jetzigen Herrn Obereinnehmer von Sacken für die gehabte Bemühungen den verbindlichsten Dank abstattete.

Hierauf wurde die Session bis Montag um 9 Uhr limitiret.

Den 30. Januar, ante Meridiem.

Die Session wurde zur bestimmten Stunde formiret, und das Diarium verlesen.

Die Antwort, die die Herren Landbothen an den Herrn von Schröderß aus Usecken, auf seine in der Nachmittags Session vom Frentage beygebrachten Bewahrung ertheilten, war folgende:

„Daß sie selbigen, zum Nachtheil der Landbothenstube, die diese Sache als bereits abgemacht ansehe, nichts einräumen könnten und würden.“

Denen Herren Oberräthen wurden durch den Herrn von der Howen, und den Herrn von Wildemann die Gegenbeantwortung, auf die bey dem letztern Landtag überreichte Beantwortung der Gravamina nebst einigen Ad:ditional-Gravaminibus, welche unter den Beylagen sub Lit. M. genommen, zugeschickt, als auch selbigen nachstehende Vorstellung zu machen, aufgetragen.

„Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft in den Kirchspielen, hätte aus den Relationen Ihrer Herren Deputirten, mit dem größten Schmerze vernommen, wie die Herren Oberräthe auf die von Ihren Herren Deputirten, bey dem Anfange dieses Land-



„tages, in dem vollkommensten Zutrauen an Sie gerichtete Anfrage, ob durch die zu der Zeit ausgekommenen Erklärungen der Gravaminum, Sie die Gravamina für geseszmäßig abgethan hielten, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erwiedert hätten, daß selbige Anfrage eine Inquisition wäre, und dahero nicht statt haben könnte.

„Wenn aber eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey dem Publico, auch der Nachkommen: schaft es gedeutet werden könnte, als ob Sie diese vertraulichste Anfrage, zur Ungebühr wider die Gesetze gethan haben möchte: so stellte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Herren Oberräthen dargen vor, wie die Herren Oberräthe, nach der Form. Regim. § 28. Cod. Dipl. der Commiss. Decision von 1717 dem Act. Compos. von 1717 § 13. und 36. auch Jhrem geleisteten Eynde von 1717, bey den abzustellenden Landesbeschwerden Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft den Beystand nicht entziehen könnten, wesfalls denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, Innhalt's allegirten Jphi der Form. Regim. die Herren Oberräthe gehorsamst requirirte, zur Abstellung der Landesbeschwerden, bey Sr. Durchl. dem Herzoge sich gütigst zu verwenden. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft stellte denen Herren Oberräthen weiter vor, daß bey allen diesen Vorgängen, es ihr um weiter nichts, als um die Aufrechthaltung der Landesgesetze zu thun wäre, und gewisserte sich daher, auf diese in Fundament der Form. Regim. gemachte Requisition, der Herren Oberräthe geseszmäßigen Beystand dabey zu erhalten. Der



Der Allschwangsche und Grendshöffsche Herr Deputirte, behielte sich Spatium im Diario, in Ansehung einiger nach seiner Instruction lautenden Stellen vor.

Die Sesion wurde Nachmittag um 3 Uhr angefest.  
Post Meridiem.

Die Nachmittags Sesion wurde mit Collationirung des Diarii zugebracht, und die Sesion bis Morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 31. Januar, ante Meridiem.

Nach formirter Sesion und verlesenem Diario, wurde ein von der Landbothenstube, an den Herrn Landes-Delegirten, Kammerherrn von der Howen, gerichteter Brief verlesen, und über der Post nach Warschau abgefertiget.

Durch die Deputirten, Herrn von der Howen und Herrn von Franck, wurde denen Herren Oberräthen nachstehendes bekannt gemacht.

„Se. Hochfürstl. Durchl. zu überzeugen, daß  
 „Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft geneigt  
 „ist, das auf vorigem Landtage von Höchstdenenselben  
 „geschehene Anverlangen, in der Art zu beantworten,  
 „daß Se. Hochfürstl. Durchl. damit zu frieden seyn  
 „mögen: die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe  
 „würden also Se. Hochfürstl. Durchl. gütigst unterle-  
 „gen, wie dergleichen Höchstdemselben nachtheilige  
 „Schriften, in dem Landeskasten gar nicht vorhanden.  
 „Daß aber Se. Hochfürstl. Durchl. noch überdem  
 „verlangen, daß die in der Constitution specificirte  
 „Acten und Verhandlungen, aus dem Landeskasten  
 „herausgenommen und vernichtet, das ist, zerrissen  
 „werden sollen; solches sind Actus und Feyerlichkeiten,  
 „welche



„welche die Constitution selber nicht vorschreibt, und  
 „auch nicht vorschreiben wollen, weil sie sonst gewiß ge-  
 „sagt haben würde: Wir verordnen, daß die Acten in  
 „Curland casiret werden sollen, nicht aber: Wir er-  
 „kennen respective für widerrechtlich, und casiren sel-  
 „bige hiemit, und Kraft gegenwärtiger Constitution.

„Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft  
 „hoffet demnach, daß Se. Hochfürstl. Durchl. ihre  
 „Gründe in Gnaden, mit Aequanimität erwegen, Sich  
 „mit demjenigen, was Höchst dieselben, nach der wört-  
 „lichen und klaren Disposition der Constitution schon  
 „erhalten zu haben glauben, sich begnügen lassen, und  
 „Höchstero weiterem Verlangen nicht mehr insistiren  
 „werden..“

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limi-  
 tirt.

Post Meridiem.

Nachdem die Herren Landbothen sich versammelt hatten, wurde ein Directorium in Ansehung der einbehaltenen Straf gelder derer Landschafts-Officiere aufgeführt, wobey es sich ergab, daß, da Ihnen nach dem letzteren Conferentialschluß eine Schadloshaltung zugesaget worden, von dem Einbehaltenen, nur ein drittel zugestanden wird, doch dergestalt, daß sie die andere zwey drittel ohne Anstand an den Herrn Obereinnehmer, Kammerherrn von Sacken, wieder auszufehren haben, widrigenfalls der Herr Obereinnehmer wider selbige die Execution zu besorgen hat.

Das denen Herren Oberräthen communicirte Project, in Ansehung derer Piesländischen Bauerforderungen, war dem Herrn Landbothenmarschall abgegeben worden,  
 mit



mit der Anzeige, wie die Herren Oberräthe willig wären, Innhalt des erwähnten Project, die Ihnen dadurch von Ritter- und Landschaft aufgetragene Bemühungen gütigst zu übernehmen.

Hierauf wurde ein Pro Memoria in Ansehung der Piefländischen Bauerforderungs Sachen, so unter den Beylagen sub Lit. N. genommen ist, Sr. Excellenz dem Russischkaiserl. Herrn Ministre und Ritter von Simolin, durch den Herrn Kammerjunker Baron von Taube zugeschickt.

Es wurde beliebt, die Session bis Freytag um 9 Uhr zu limitiren.

Den 3. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario erschienen die Herren Oberräthe auf der Landbothenstube, und machten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bekannt, wasmaassen Sie die übersandte Gravamina Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge vortragen wolte, solches aber dahero jeso nicht ins Werk richten könten, weil bekanntermaassen Se. Hochfürstl. Durchl. nach ausgestandener schweren Krankheit noch nicht ihre vorige Kräfte erlanget hätten, auch mithin nicht im Stande wären, sich selbige vortragen zu lassen. Solchemnach hätten Sie den Befehl erhalten, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu hinterbringen, daß die Beantwortung oder Abolition der Gravaminum bis zum ersten ordinairn oder extraordinairn Landtage anstehen müßte.

Nach dieser gemachten Erklärung verließen die Herren Oberräthe die Landbothenstube, und ward Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.



Den 4. Februar, ante Meridiem.

In der beliebten Session wurde das Diarium verlesen, und der Herr Capitain von Schröders, und der Herr von Fircks aus Zimmern mit folgendem Auftrage zu den Herrn Oberräthen abgefertiget.

„Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft wäre davon überzeugt, wie bey der so lange anhaltenden Unpäßlichkeit Sr. Hochfürstl. Durchl. es nicht rathsam wäre, Höchstdenenselben, die von Ritter: und Landschaft eingereichte Gravamina zu unterlegen. Sie hoffet demnach, daß, da nach der Formula Regiminis, die Herren Oberräthe alle Administratio-nis munia Principis nomine verwalten sollen, Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht nur huldreichst genehmigen, sondern auch die Herren Oberräthe kein Bedenken tragen werden, die Gravamina, ohne selbige Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterlegen, gesetzmäßig zu beantworten.

„Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und Landschaft siehet dieses vorstellig zu machen, sich um so viel mehr veranlasset, da derselben Verlangen in denen Gesetzen gegründet ist, und die anwesenden Herren Landbothen, welche über diesen Vorfall nicht instruiret seyn können, bey ihren respectiven Kirchspielen sich dadurch zu rechtfertigen glauben, wenn ohnerachtet ihrer gethanen Vorstellung, die Abolition derer Gravaminum ausgesetzt bleiben sollte.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube, und machten folgendes bekannt:

„Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft  
„sieht



„ steht es selbstn eiu, daß die Gravamina Jhro Hoch:  
„ fürstl. Durchl. bey Dero noch anhaltenden Unpäßlich:  
„ keit und Schwachheit, nicht vorgetragen werden mö:  
„ gen. Wann aber E. Wohlgeb. Ritter: u. Landsch. der  
„ Meynung ist, daß die Wohlgebohrnen Oberräthe, nach  
„ Anleitung der Regiments: Form, bemeldte Grava:  
„ mina auch ohne Jhro Hochfürstl. Durchl. höchsteige:  
„ nen Decission abzumachen, kein Bedenken tragen wür:  
„ den: so können die Wohlgebohrnen Oberräthe nicht  
„ umhin, Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft  
„ zu erkennen zu geben, daß selbige, da die Gravamina  
„ von der Beschaffenheit sind, daß sie nur von Jhro  
„ Hochfürstl. Durchl. selbstn, mit Zuziehung der Wohl:  
„ gebohrnen Oberräthe, beantwortet und aboliret wer:  
„ den können, sich solchergestalt ganz auffer Stande be:  
„ finden, in die Abstellung der Gravaminum allein zu en:  
„ treiren, zumalen Jhro Hochfürstl. Durchl. Höchstdero  
„ gnädigste Willensmeynung den Oberräthen schon  
„ dahin eröffnet, daß Sie die Gravamina selbstn erwe:  
„ gen, und Sich darüber erklären wollten, und daß in  
„ solcher Absicht, bey der grossen Schwachheit, in  
„ welcher Höchstdieselben Sich annoch befinden, dieses  
„ Geschäfte bis zum ersten ordinairn oder extraordi:  
„ nairn Landtage ausgesezet bleiben müßte. Inzwi:  
„ schen kann Eine Wohlgebohrne Ritter: und Land:  
„ schaft sich gewiß versichert halten, daß die Wohlge:  
„ bohrnen Oberräthe, obwohl sie die Gravamina. nach  
„ derselben Beschaffenheit, für sich allein abzumachen,  
„ nicht im Stande sind, doch ihre Pflicht alsdann, wann  
„ Jhro Hochfürstl. Durchl. zur Beantwortung derselben



„Selbst werden schreiten können, ihrer Obliegenheit gemäß wahrzunehmen, nicht ermangeln werden.“

Der Herr von Schröderß aus Usecken, producirte eine Vollmacht aus dem Allschwangschen Kirchspiel, da aber der Herr von Schröderß als Deputirter von Durben nicht erkannt, und daher die Allschwangsche Instruction dem Herrn von Fircks aus Zimmern, als Deputirten von Grendshoff aufgetragen, weil der Herr von Buchholz als Deputirter von Allschwangen, den Landtag aus legalen Ursachen nicht attendiren können: so ist die vom Allschwangschen Kirchspiel dem Herrn von Schröderß zugesandte Vollmacht vom 23sten Januar, welche während diesem Landtage, und also aus einem illegalen Termino ausgefertigt, dem Herrn von Schröderß retradiret, auch dasjenige, so er diewegen ad Diarium bringen wollen, nicht angenommen worden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

#### Post Meridiem.

Die Herren Deputirte machten bekannt, daß Sie zu Einnehmern in den Kirchspielen, nachstehende Einsaassen willig gemacht hätten, welche die eincasirten Landschaftsgelder an den Herrn Obereinnehmer vor Johannis abzutragen, und die Resten anzuzeigen haben, damit nach deren Anzeige, der Herr Obereinnehmer wider die Resistenten die Execution der Herren Mannrichter ohne Verzug besorgen kann. Zugleich ist den Herren Kirchspiels-Einnehmern, für so viele Kirchspiele als sie die Landschaftsgelder zu bewahren haben, ein achtel Haacken frey zugestanden worden.

Kirch:



## Kirchspiels-Einnehmer.

Aus Seelburg, der Herr von der Howen,  
Erbherr von Eckengrave.

Aus Dinaburg und Ueberlauz, der Herr Ca-  
pitain von Budberg, Erbherr von Garsen.

Aus Merfft und Usherad, der Herr von Bi-  
stram, Erbherr von Memelhoff.

Aus Bauske, Ekau, Neuguth und Baldoh-  
nen, der Herr Major von Nettelhorst, Erbherr von  
Paxen.

Aus Mitau, der Herr Capitain von Vieting-  
hoff, Erbherr von Dannenthal.

Aus Sessau und Grendshoff, der Herr Man-  
teuffel genant Szöge, Erbherr auf Platohnen und  
Blankensfeld.

Aus Doblen, der Herr von Vietinghoff, Erb-  
herr von Groß-Berssen.

Aus Neuenburg, der Herr von Neck, Erb-  
herr auf Neuenburg.

Aus Goldingen, der Herr von Heucking, Erb-  
herr von Pelzen.

Aus Allschwangen. der Herr von Buchholz,  
Erbherr von Birsen.

Aus Durben, Grobin, Gramsden und Ha-  
senpoth, der Herr von Blomberg, Erbherr von  
Drogen.



Aus Frauenburg, der Herr von Schlippen-  
bach, Erbherr von Gaicken.

Aus Windau, der Herr Baron von Rönne,  
Erbherr von Wensau.

Aus Luckum, der Herr von Junck, Erbherr  
von Raiwen.

Aus Candau, der Herr von Brinck, Erbherr  
von Klein Strasden.

Aus Talsen, der Herr Kammerherr von  
Brüggen, Erbherr von Stenden.

Aus Zabeln, der Herr von Brinck, Erbherr  
von Pedwahlen.

Aus Fluss, der Herr Lieutenant von Wilder-  
mann, Erbe auf Keweln.

Der Herr Landbothenmarschall setzte die Session bis  
übermorgen um 9 Uhr aus.

Den 6. Februar, ante Meridiem.

Nachdem die Session formiret, und das Diarium verlesen  
war, meldete sich der Allschwangsche und Grenzhöfische  
Herr Deputirte, und zeigte an:

„Daß da die bey dem letzteren Landtage einge-  
gebene Gravamina, nach reiflicher Erwägung seiner  
„Kirchspiele, alle als aboliret angesehen werden, er die  
„Meynung solcher hiemit bekannt machen mußte, daß  
„Sie an den wiederum eingereichten Gravaminibus fest-  
„nen Theil nehmen können.

Zu Tilgung der Landeschulden wurde beliebet, daß  
von diesem Jahre an, auf drey nach einander folgende Jahre  
vom



vom Haacken 40 Rthlr. Alb., und von 1000 Fl. Alb., Pfand:  
Summen und Renten, 4 Fl. Alb. gewilliget werden solte.

Die Herren Deputirte derer Kirchspiele, als Grönd:  
hoff, Allschwangen, Tuckum und Aug declarirten:

„Daß Sie nur in der Art den neuen Willigun:  
„gen beygepflichtet hätten, wenn, wie Sie von ihren  
„respectiven Kirchspielen instruiret, wären die alte Re:  
„sten zuförderst eingetrieben würden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limi:  
tirt.

Post Meridiem.

Eine Wohlgeb Ritter: und Landschaft ließ den Her:  
ren Oberräthen, durch den Hrn. Kammerjuncker Baron von  
Taubе, folgenden mündlichen Auftrag bekannt machen:

„Zufolge der, von den Herren Oberräthen,  
„an Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft er:  
„haltenen Anzeige, wie nehmlich Ihre Hochfürstlichen  
„Durchl. gnädigste Willensmeynung dahin ginge, daß  
„Höchstieselben die Gravamina Selbsten erwägen, und  
„sich darüber erklären wollten, nimmit Eine Wohlge:  
„bohrne Ritter: und Landschaft den Vorschlag der  
„Herren Oberräthe in soweit an, daß in solcher Ab:  
„sicht, bey der noch grossen Schwachheit Ihre Hoch:  
„fürstl. Durchl. des Herzoges, anstatt dieses Geschäfte  
„bis zum ordinairen oder extraordinairen Landtag  
„auszusetzen, gegenwärtiger Landtag cum toto suo ef:  
„fectu & robore, bis an die ersten Tage des Mo:  
„nats Augusti dieses Jahres limitiret, und confer:  
„viret, und daß dasjenige, so auf diesem Landtage zu  
„reguliren, keinen Aufschub leidet, zuvor beschlossen,  
„wie



„wie nicht weniger die Limitation dieses Landtages,  
 „durch einen Landtäglichen Schluß festgesetzt werde.  
 „Anbey aber lebet Eine Wohlgebohrne Ritter- und  
 „Landschaft bis dahin in der gegründeten Hofnung, so  
 „dann, wann Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzog,  
 „zur Beantwortung der gesetzmäßigen Landesbeschwer-  
 „den Selbst schreiten werden, die gänzliche Abthnung  
 „derselben ohnfehlbar zu erhalten, wozu die Hochwohlge-  
 „bohrnen Herren Oberräthe, durch Dero unermüdete  
 „Wachsamkeit nicht wenig beytragen werden.

Der Grenzhöfische und Allschwangsche Herr Depu-  
tirte brachte ad Diarium:

„Da die vielen Landtage, welche ohne Noth-  
 „wendigkeit gehalten werden, die Landschaft sehr be-  
 „schweren, und ihre schon grosse Schulden-Last nur  
 „immer vermehren: so hätte er, auf Verlangen seiner  
 „Kirchspiele, der fernerweitigen Limitation dieses Land-  
 „tages vorjezo zu widersprechen, und hiemit zu  
 „declariren, daß Sie diesen zu limitirenden Land-  
 „tag alsdemn weder attendiren noch beschicken wür-  
 „den.

Wegen der von dem Herrn von Brincken aus Schib-  
 benhoff, zu habenden Forderung, haben die Herren Landbo-  
 then, eine genauere Kenntniß davon einzuziehen, zu dem  
 Herrn Stallmeister Baron von Taube sich verwendet, wel-  
 cher Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur  
 Antwort werden lassen, daß Sie in dieser Absicht seine ab-  
 gelegte Rechnung, von dem Commissariat: Wesen, zusamt  
 seiner Relation, nachsehen mögten; da aber zu dieser Untersü-  
 chung, indem der Landeskasten noch in Pesten befindlich, auf  
 diesem



diesem Landtage die Zeit zu kurz war, so wurde solches bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

Es wurde die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 7. Februar, ante Meridiem.

Nachdem die Session ihren Anfang genommen hatte, und das Diarium verlesen war, brachte der Herr Landbothenmarschall nachstehendes in Copiu parata bey:

„Nachdem Eine Hochwohlgebohrne Ritter-  
 „und Landschaft für nothwendig erachtet, zu der mit  
 „dem Großherzogthum Litthauen bevorstehenden  
 „Grenzcommission, auch Ihrer Seits einen redlichen  
 „und geschickten Mann, zum Anwald zu erkiesen,  
 „und denselben zur Uebernehmung dieser Mühe und  
 „Pflicht gehörig zu engagiren, derselben einmüthige  
 „Neigung, und Wahl aber auf den Herrn Schwan-  
 „der, Königl. Hofrath und Curländischen Hofge-  
 „richtsadvokaten gefallen, und der Herr Landbothen-  
 „marschall es schon vor einigen Tagen übernommen  
 „gedachten Hrn. Hofrath dazu zu determiniren, und  
 „sich mit ihm des Honorarii wegen zu benehmen, als  
 „referirte derselbe nunmehr, welchergestalt der Herr  
 „Hofrath Schwander, zuförderst seine Dankbarkeit  
 „für das von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und  
 „Landschaft, in ihn gesetzte Vertrauen mit den leb-  
 „haftesten und verbindlichsten Ausdrücken declariret,  
 „und sich wegen des Honorarii dahin erkläret hätte,  
 „wie er wegen der Größe und Wichtigkeit dieser  
 „Grenzsache, deren Beendigung nicht zum Voraus  
 „abzusehen wäre, nicht überhaupt accordiren könnte,  
 „und



„und dahero wünschte, daß Eine Hochwohlgebohrne  
 „Ritter: und Landschaft, istens, für die Arrham,  
 „Instruirung der Sache, und für die zugleich mit  
 „dem Hochfürstlichen Anwald zu unternemende  
 „präliminairre Untersuchung der ganzen Grenze, wel-  
 „che dem Verfahren der Grenzcommission noth-  
 „wendig zuvor gehen müste, ein Honorarium von  
 „300 Dukaten, ztens, für ein jedes Jahr, in wel-  
 „chem er Terminum von der Grenzcommission, es  
 „sey nun ein oder mehr malen, und es sey auch eine  
 „kurze oder lange Zeit, abwarten würde, 200 Duka-  
 „ten zugestehen, und ztens, die Verfügung treffen  
 „möchte, daß die 300 Dukaten für die gedachte pre-  
 „sable Untersuchung, und die 200 Dukaten, für  
 „das erste Jahr der zu attendirenden Grenzcommis-  
 „sion, Ihm auf Johanni a. c. ausgezahlet, und die  
 „Zahlung der letztgedachten Summa auch in allen  
 „folgenden Jahren, da Termini abzuwarten seyn  
 „würden, ohnfehlbar geleistet, und nicht weniger  
 „auch auf allen der Grenze wegen zu unternemen-  
 „den Reisen ihm sowohl von Fürstlichen als Adeli-  
 „chen Güttern, die nöthigen Pferde gegeben werden  
 „mögen, wogegen er, der Herr Hofrath Schwan-  
 „der, allen ihm möglichen Fleiß, Treue und Eifer  
 „bey dieser ihm anvertrauten Grenzsache, zu bewei-  
 „sen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter: und  
 „Landschaft von seiner vollkommensten Hochachtung  
 „und Ergebenheit zu überzeugen, angelobte. Da  
 „nun allerseits Hochwohlgebohrne Herren Deputirte  
 „nach reiflicher Erwegung der Sache, die von dem  
 „Herrn



„Herrn Hofrath Schwander, angetragene Bedin-  
 „gungen, für billig und acceptable befunden, und  
 „ihm selbige dahero auch einmüthig accordirten, so  
 „wurde der Herr Landbothenmarschall ersuchet, ihm  
 „hierüber im Namen Einer Hochwohlgebohrnen Rit-  
 „ter und Landschaft, eine bündige schriftliche Versti-  
 „cherung zu ertheilen und auszufertigen, welches  
 „denn auch der Herr Landbothenmarschall baldigst  
 „zu thun versicherte.“

Der Nerfft- und Tuckumsche Deputirte wurde er-  
 bethen, sich zu den Herren Oberräthen zu verfügen,  
 mit dem Auftrage, die von Ritter- und Landschaft er-  
 nannte, und hier folgende Grenzcommissarien bekannt  
 zu machen, als:

- 1) Der Herr Lieutenant von Vietinghoff, Erbherr  
auf Weiffensee.
- 2) Der Herr Kammerherr von den Brincken, Erb-  
herr auf Schödern.
- 3) Der Herr von Schlippenbach, Erbherr auf  
Prohden.
- 4) Der Herr Kammerherr von Korff, Erbherr  
auf Grosssalven.
- 5) Der Herr Capitaine von Schröderss, Erbherr  
auf Ahoff.
- 6) Der Herr Lieutenant vdn Bistram, Erbherr  
auf Remelhoff.
- 7) Der Herr von Manteuffel gen. Szöge, Erbherr  
auf Blankenfeld und Platohnen.



Und daß von Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, der Königl. Hofrath und Curische Hofgerichts: Advokat Herr Schwander, als Anwalt zu der mit dem Großherzogthum Litthauen bevorstehenden Grenzcommission engagiret, wie denn auch Ritter: und Landschaft den Herrn Capitaine von Schulden, als Landmesser bey der Grenzcommission gemeinschaftlich mit Sr. Durchlauchten zu engagiren geneigt wäre.

Da die Seelburgschen Herren Deputirte, nach Ihrer Instruction, zu denen Landeswilligungen nicht mehr als 40 Rthlr. Alb. vom Haacken, und drey Floren von Pfand: und Rentenirer: Summen, desgleichen zur Grenz: Commission für die Herren Commissarien Monatl. 40 Rthl. willigen können; Selbige aber überstimmet worden; so haben Sie zu Ihrer Legimation solches anzeigen wollen.

Es wurde beschloffen, daß die zu der bevorstehenden Grenzcommission, bestimmte Herren Commissarien, ein jeder von Denselben, an Zehrungskosten Monatlich 50 Rthlr. Alb. zu empfangen, und zu ihrem Fortkommen freyen Vorspan zu erhalten hätte.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

#### Post Meridiam.

Das von dem Herrn Kammerherrn von Thülen aus Rimahlen gesuchte Indigenatsrecht, hat Ritter: und Landschaft bis an den nächstberorstehenden Landtag, auszusetzen beliebet.

Es wurde Terminus Sessionis bis morgen um 9 Uhr limitiret.



Den 8. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario brachte der Dünaburg- und Ueberlausche Herr Deputirte folgendes bey:

„ Er hätte bereits als Deputirter seiner beyden  
„ Kirchspiele, bey dem vorigen Landtage aus seiner  
„ Instruction angebracht, wie daß es die größte Bil-  
„ ligkeit erforderte, daß dem Herrn Kammerherrn  
„ von den Brincken, als gewesenen Landes-Delegir-  
„ tem an dem Russischkaiserl. Hoflager, in Betracht  
„ seines langen Auffenthalts annoch 1000 Rthlr. Alb.  
„ nachgezahlet würden, und gewiß geglaubet, daß  
„ solches Ihm als einem redlichen Manne der bey al-  
„ len Negocen fürs Vaterland von allen interes-  
„ sirten Absichten entfernet gewesen, und zu aller  
„ Zeit das wahre Wohl zu bearbeiten, eifrigst ge-  
„ suchet, aus allen Kirchspielen zugestanden, und auf  
„ diesem Landtage beschloffen werden möchte. Da  
„ Er aber wahrnehmen müssen, daß, ohngeachtet dazu  
„ eine gnugsame Veranlassung vorhergegangen, in  
„ den Kirchspiels-Zusammenkünften daran gar nicht  
„ gedacht worden; so wiederholte Er auf ausdrückli-  
„ ches Verlangen seiner Kirchspiele, seine in dieser  
„ Absicht gethane Vorstellung, mit dem Beyfügen,  
„ daß sämtliche Herren Landbothen die Bestimmung  
„ der ohnfehlbaren Auszahlung der 1000 Rthlr. an  
„ selbigen gegen den ersten Landtag gütigst besorgen  
„ würden, und zwar um somehr, da das Land redli-  
„ che Männer brauchet, und die Treue belohnet  
„ werden muß. Dieses wäre aber an den Herrn  
„ Kammerherrn von den Brincken nur eine Ersetzung



„seiner ausgelegten Gelder, inmaassen derselbe auf  
 „die von dem Herrn Hauptmann von Schoppingf,  
 „als damaligen Landes- Bevollmächtigten gegebene  
 „Hoffnung der Wieder-Bezahlung an dem allerhöch-  
 „sten Hofe sich so lange aufgehhalten, und alles Mög-  
 „liche bearbeitet hat.“

Er. Excellenz der Russischkaiserliche Herr Minister  
 und Ritter von Simolin, schickte durch den Rentmeister  
 Herrn Beutner eine sub Lit. O. beygehende Note Einer  
 Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limi-  
 tirt.

Post Meridiem.

Die Selburgsche Herren Deputirte brachten aus  
 ihrer Instruction, zu ihrer Legitimation wörclich ad  
 Diarium:

„Da der Herr Kammerherr von Sacken bey  
 „seinem so kurzen Auffenthalt in Warschau, vermuth-  
 „lich wo nicht mehr doch wenigstens 1000 Rthlr. Alb.  
 „von der so ansehnlichen Willigung wird verübriget  
 „haben, so wären selbe nach dem löblichen Benspiele  
 „unserer Herren Delegirten älterer Zeiten billigst zu  
 „retradiren, womit also die Auslage des Herrn Lan-  
 „desbevollmächtigten Hauptmans von Schopping am  
 „füglichsten ersetzt werden könnten, zeigten auch zugleich  
 „an, wie sie die in ihrer Instruction befindliche Ein-  
 „nehmere die Herren Carl August von Haudring,  
 „Königl. Lieutenant, und den Herrn Ferdinand von  
 „Haudring, in 5 Kirchspielen als Einnehmere zum  
 „Vorschlage gebracht, da aber selbige überstimmet,  
 „so



„so haben sie solches zu ihrer Legitimation hier an-  
 „zeigen wollen. Erwähnte Herren Deputirte baten  
 „zugleich, daß zufolge der im Landtäglichen Schluß  
 „1717 geschehenen Versicherung, der Hr. Hauptmann  
 „von Bolschwing Erbherr auf Warenbrof sein Ca-  
 „pital nebst Interessen, von den erst einkommenden  
 „Geldern vorzüglich erhalten sollte, und von dieser  
 „gemachten Willigung ausgezahlt bekommen möge.,

Der Herr Landbothen Marschall beliebte die Ses-  
 sion bis morgen um 9 Uhr auszusetzen.

Den 9. Februar, ante Meridiem.

In der beliebten Stunde wurde das Diarium  
 wie gewöhnlich verlesen, nachdem die Zeit aber mit wich-  
 tigen Berathschlagungen zugebracht und verfloßen war;  
 wurde die Session bis Nachmittags um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiem.

Es wurden die Deliberatoria, wovon die mehre-  
 sten durch Aufführung eines Directorii entschieden  
 worden, nochmalen verlesen, und in dem Diario hier fol-  
 gend einzutragen beliebt.

Ad Delib. II. In Ansehung der Litthauischen Bauer-For-  
 derungs-Sache hält Eine Wohlgebohrne Ritter- und  
 Landschaft für zuträglich, daß, da die Unruhen noch  
 immer fortdauern, solche bis zu dem nächstkommenden  
 Landtage ausgesetzt würde.

Ad Delib. V. Wenn Krankheit, oder Verwandtschaftshal-  
 ber die geschworne Assessores die Instanz-Gerichte nicht  
 attendiren können, so könnten die Herren Oberhaupt-  
 leute in solchen Fällen andere Beyfizer nehmen. Je-  
 doch daß die im Landtäglichen Schluß bestimmte Anzahl ge-  
 schwor-



schwornen Assessoren in jeder Oberhauptmannschaft beyhalten werde.

Ad Delib. VI. Dieses Deliberatorium streitet wider die Formulam Regiminis, welche die Gerichtsbarkeiten der Oberhaupt- und Hauptleute, ohne Limitation bestellet. Nicht weniger ist in der Commiss. Decision von Anno 1717 ad Desid. VII. festgesetzt, daß die ausgesprochene Urtheile, nicht einmal dem Herzoge vor der Publication, zur Confirmation zugesandt werden sollen.

Wie viel weniger findet denn dieses Statt, in Ansehung der Advokaten, indem man selbigen, zuwider allen Gesetzen des Landes, solchergestalt, eine höhere Instanz und Gerichtsbarkeit tribuirte. Die Adelige Criminal-Gerichte sind durch die beschworne Pacta Subjectionis Art. XXVI. Formulam Regiminis §. VIII. & Commiss. Decision de Anno 1717 ad Desid. XXI. hinlänglich bestimmet, daß also die daselbst gefällten Urtheile, der Beurtheilung der Advokaten auch nicht ausgesetzt werden können. Sodann bestimmen auch die von den Heermeistern dem Adel verliehene Privilegia die Criminal-Gerichte des Adels zu Hals und zu Bauch, daher dann diese dem Adel gehörige Vorrechte, durch die Beurtheilung der daselbst gefällten Urtheile, von den Advokaten nicht zu schwächen sind, sintemalen solches sogar die Jura privatorum betrifft, wider welche, und zu deren Entkräftung nicht einmal die Mehrheit der Stimmen auf Landtagen was vermag. Die Advokaten haben seit 1746 bey der Regierung sowohl, als bey der Landschaft Ansuchung gethan, die Benennung eines Collegii zu erhalten; da aber die Statuten



§. 13. der Commiss. Abschied von 1642 und die Commiss. Decision de Anno 1717 ad Desid. XVIII. welche die Zahl der Advokaten bestimmen; diese Benennung ihnen nicht tribuiren, so hat dieser Gesuch weder bey der Regierung noch der Landschaft Statt finden können. Es werden also die Herren Oberräthe ersuchet, daß in Ansehung Ihrer, das Wort Collegium, in Actis publicis, nicht gebraucht werde.

Ad Delib. VII. In Ansehung der Mannrichter, wird von Ritter: und Landschaft festgesetzt, daß Selbige sich zuvörderst in den Höfen melden, von da sie einen mitzunehmen haben, der Ihnen die Heer: und Kirchenstrassen, so zu dem Guthe gehörig, anzeigt; sollte es aber sich ereignen, daß der Possessor des Guthes, Ihnen keinen Wegweiser zugestehet, sodann hat der Mannrichter nach den Gesetzen der bekanten Begeordnung zu verfahren.

Ad Delib. VIII. Diese Auflage der Adelichen Bauren ist nicht einmal durch die Mehrheit der Stimmen auf Landtügen festzusetzen, weil es die Jura privatorum betrifft, und solchergestalt der Widerspruch eines jeglichen von Adels seine Bauren davon befreyen muß.

Ad Delib. IX. Durch die letztere Conference von 1717, ist der Herr Kammerherr von Sacken von Podkaisen, zum Obereinnehmer festgesetzt, und durch diesen Landtäglichen Schluß confirmiret.

Ad Delib. X. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft, wurde der Herr von Howen, Erbherr auf Eckengrave, durch die Mehrheit der Stimmen zum Mannrichter ernennet.



Ad Delib. XI. In der Tuckumschen Oberhauptmannschaft, wurde der Herr von Grotthus, Erbherr von Wlkagen, durch die Mehrheit der Stimmen zum Mannrichter erwählt.

Ad Delib. XII. & XIII. Weil die vacante Landschafts-Officier Stellen zu besetzen, die Subjecta hiezu aus den Kirchspielen nicht haben in Vorschlag gebracht werden können, welche solche zu übernehmen willig wären; die Kirchspiels Einnehmer bereits ernant, und dieses Geschäfte übernommen, auch der Wohlgebohrne Semgalische Rittmeister von Brunnow seinem Geschäfte sich nicht weiter unterziehen wollen, so hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft sein Anverlangen zu accordiren beliebet, mit dem Vorbehalte, diejenigen Gelder, die er laut seinen vorigen Jahres eingegebenen Rechnungen Ritter- und Landschaft schuldig geblieben, an den Herrn Obereinnehmer Kammerherrn von Sacken, zurück zu zahlen.

In Ansehung des Deliberatorii wegen der Altenburgschen und Imagschen Kirche, bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstlichen Durchl. gehorsamst, daß Höchstdie selben dem Durbschen Kirchspiel, als Landesherr, Ihren Beystand nicht versagen, und dessen Erfüllung bey Sr. Königl. Majestät besorgen.

Zu Kirchen Visitatores sind der Herr Kammerherr von den Brincken Erbherr auf Schödern in Semgallen, und der Herr von Koschkull Erbherr auf Salingen in Curland, willig gemacht worden, und selbige durch den Landtäglichen Schluß zu bestätigen.

Das

Das Diarium ward collationiret, und die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 10. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario erschienen die Herren Ober-  
räthe auf der Landbothenstube, und brachten von Sr.  
Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge folgende Antwort mit  
sich:

„Es haben Se. Hochfürst. Durchl. auf die un-  
„terthänigste Vorstellung Einer Wohlgebohrnen Rit-  
„ter- und Landschaft sich gnädigst erklärt, das zu  
„Abmachung der Gravaminum, der gegenwärtige  
„Landtag bis auf den 1sten Sept. a. c. durch einen  
„Landtäglichen Schluß limitiret und conserviret wer-  
„den möge.

„Im übrigen sind aber Höchst-dieselben gleich  
„Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ge-  
„meinet, daß die übrigen Landesgeschäfte deren Re-  
„gulirung keinen Aufschub leidet, noch gegenwärtig  
„völlig verhandelt, und durch einen abzufassenden  
„Landtäglichen Schluß festgesetzt werden mögen, wie  
„Sie denn auch blos in die übrige Limitation des  
„Landtages condescendiren; und da Se. Hochfürstl.  
„Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen Einer Wohl-  
„gebohrnen Ritter- und Landschaft die Limitation  
„des jetzigen Landtages bis auf den 1sten Septemb.  
„a. c. gnädigst bewilliget haben; so werden Höchst-  
„dieselben es gerne sehen, daß Eine Wohlgebohrne  
„Ritter- und Landschaft auf der, von Sr. Excellenz  
„dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre empfan-  
„gen Note jeko antworten und sich erklären möge.



„Zunnaassen der Herr Ministre bey Sr. Hochfürstl.  
 „Durchl. gewesen, und darum mündlich die Ansu-  
 „chung gethan,,

und machten zugleich die von Seiten des Herzogs zu der  
 bevorstehenden Grenzcommission ernante Herren Com-  
 missarien, hier folgend bekant;

Der Herr Oberburg-  
 graf von Cass.

Der Herr Geheime Rath  
 und Ritter von Key-  
 serling,

Der Herr Oberhaupt-  
 mann von Mirbach.

Der Herr Kammerherr  
 von Behr.

Der Herr Hauptmann  
 von Koschull.

Der Herr Kammerherr  
 und Staroste von der  
 Koppe.

Der Herr Hauptmann  
 von Delsen.

zeigten zugleich an, daß Se. Hochfürstl. Durchlauchten,  
 wenn Ritter und Landschaft den Herrn Capitaine von  
 Schulen engagiren wolten, solches genehmigten.

Die Session wurde Nachmittag um 3 Uhr angesetzt.

Post Meridiam.

Der Herr von Wildemann, Deputirter des Kirch-  
 spiels Doblen, brachte auf dasjenige, so die Herren De-  
 putirte der Kirchspiele Selburg, Dünaburg und Ueber-  
 laug, aus ihren Instructionen ad Diarium gegeben, in  
 Copia parata bey:

„Aus dem Diario der brüderlichen Conference  
 „von 1767 den 4ten August ist zu ersehen, daß den  
 „Wohl



„ Wohlgebohrnen Delegirten, Kammerherrn von  
„ Sacken und Kammerherrn von Howen, nach auf-  
„ geführtem Directorio, einem jeden eins vor allen  
„ ohne Nachrechnung 2000 Rthlr. Alb. zugestanden:  
„ Gilt nun diese Einschränkung in Ansehung Einer  
„ Hochwohlgebohrnen Ritter: und Landschaft; so ist  
„ sie auch in Ansehung der Delegirten gültig, wann  
„ sie sich nach dem Sinn des Conferenzial: Schlusses  
„ gerichtet; Da nun der Herr Kammerherr von Sa-  
„ cken dieses genau beobachtet; so fällt die bestimmte An-  
„ forderung des Selburgschen Kirchspiels, von selbst  
„ weg.

„ Es würde ihm auch sehr leicht seyn, wann er  
„ dazu verpflichtet wäre, anzuzeigen, daß, da er na-  
„ he drey Monate in Warschau, an einem so kostba-  
„ ren Ort sich aufgehalten, eine beschwerliche und  
„ langwierige Rückreise gehabt, ein Drittel seiner Dia-  
„ ten Gelder, noch vor seiner Abreise zu seiner Equi-  
„ page verwandt, nichts hat vortheilen können.

„ Wann aber im Conferenzialschluß festgesetzt,  
„ daß die Gerichtskosten, so die Herren Delegirten in  
„ Warschau auszulegen genöthiget wären, Ihnen  
„ selbige von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter: und  
„ Landschaft solten erstattet werden, so hätte der Hr.  
„ Kammerherr von Sacken ein viel gegründeteres  
„ Recht, seine Auslage der Gerichtskosten, die sich  
„ 69 Dukaten belaufen, zu fordern, welches Er doch  
„ nicht gethan.

„ Was seinen Aufenthalt in Warschau betrifft,  
„ so ist selbiger im Conferenzialschluß bestimmet, und



„Ist er eher länger da geblieben, Er hat den Reichs-  
 „tag, und nach dem Reichstage, alle Conferenzen abge-  
 „wartet, und hat nicht eher, als bis in Ecclesiasticis  
 „alles, und in Politicis die wichtigsten Punkte regu-  
 „lirt, und ad Protocollum genommen; und die Dissi-  
 „dentische Sache bis zum limitirten Reichstage ausge-  
 „setzet worden auch alle Dissidentische Rätthe und Mar-  
 „schälle aus Warschau abgereiset, seine so beschwerliche  
 „und fatiguante Reise in der schlimmsten Jahreszeit, in  
 „der besten Absicht angetreten.

„Was die Beyspiele anbetrifft, so findet man  
 „nur eins, und zwar nicht in sehr alten Zeiten, es  
 „ist der Herr Hauptmann von Rutenberg, selbiger  
 „wurde auf einen Reichstag delegirt, der Reichstag  
 „wurde zerrissen, und sein Aufenthalt war kurz, da hat  
 „er freywillig, ohne daß es von ihm gefordert worden,  
 „dasjenige so er ersparet, wiedergegeben; thut man  
 „aber einen Blick in ältere Zeiten, so wird man  
 „viele Beyspiele finden, da Delegirten, die für das  
 „Vaterland gearbeitet, und ihren Patriotischen Ey-  
 „fer gezeiget, Belohnungen noch überdem zugeflossen  
 „sind. Nicht der Werth der Belohnung, nur das  
 „Merkmal der Zufriedenheit von Ritter; und Land-  
 „schaft bleibet unschätzbar.

Weil das Beybringen des Merst; und Ascherad-  
 schen Herrn Deputirten, von der Landbothenstube, als  
 ein solches Benehmen, so den Gesetzen und der auf  
 Landtügen zu beobachtenden Ordnung zuwider läuft, an-  
 erkannt worden; so wurde von der Landbothenstube be-  
 liebet, zum nicht wieder selbigen Herrn Deputirten mit  
 der

der in den Gesetzen bestimmten Action zu verfahren, sondern vielmehr aus brüderlicher Liebe und Nachsicht, statt der wieder ihn competirenden Action sein Beybringen ihm zu retradiren: mit der Vorstellung, daß er mit einem dergleichen gesetzwidrigen Benehmen die Landbothenstube ferner verschonen möchte. Aus oben angeführten Gründen, wurde dasjenige, so er in Betracht des Herrn Regierungsraths von Plettenberg ad Diarium bringen wollen, gleichfals retradiret. Dieses wurde dem Herrn von Bistramb als Kerst- und Ascheradschen Deputirten auf sein Verlangen communiciret, so wie solches wörtlich im Diario verschrieben. Der Herr von Bistramb behielt sich zugleich, wegen der vom 9ten Februar post Meridiem verzeichneten Deliberatoriorum, Spatium im Diario.

Wie denn die Kirchspiele Selburg, Mitau, Grendshoff und Allschwangen, sich gleichfals Spatium vorbehielten.

Der Herr Landbothenmarschall setzte Terminum Sessionis bis morgen um 9 Uhr aus.

Den II. Februar, ante Meridiem.

Nachdem das Diarium verlesen war, insinuirte der Ministerial eine ihm von dem Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg gegebene Schrift, welche in der besten Absicht nicht angenommen wurde.

Der Ministerial erschien abermals, und da Ritter- und Landschaft, die durch selbigen auf der Landbothen- Stube insinuirte Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, wodurch der Herr Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, Ritter- und Landschaft nicht wenig bekränket, geprüft hatte,

wur:



wurde beschlossen, selbigen ex termino tacto citiren zu lassen.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

Post Meridiam.

Durch die Herren Deputirte den Herrn Kammer Junker Baron von Taube, und Herrn von Kloppmann, wurde den Herren Oberräthen ein Pro Memoria sub Lit. P. von Ritter, und Landschaft, und die in der Vormittags Session vom Ministerial insinuirte Protestation, Manifestation und Jurium Reservation zugesandt, um die wider den Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg competirende Action, welche in der Vormittags Session beschlossen war, zu bewirken.

Die Herren Deputirten referirten, daß die Herren Oberräthe es besorgen würden.

Der Herr von Funck und von Wildemann wurden in dieser Absicht nochmals zu den Herren Oberräthen geschickt, um die Entschlüssung Sr. Hochfürstl. Durchl. zu erfahren, da sie denn zur Antwort brachten, daß die Herren Oberräthe die angesuchte Citation wider den Herrn Regierungsrath von Plettenberg würden anfertigen und ihm insinuiren lassen.

Wegen des morgenden Namenstages Ihre Hochfürstl. Durchl. Unserer Durchl. Herzogin, welchen Ritter, und Landschaft, der Herr Oberhofmarschall durch den Hoffourier bekant machen lassen, verabredeten der Herr Landbothenmarschall mit sämtlichen Herren Landbothen, morgen Vormittags um halb 11 Uhr auf dem Palais sich zu versamlen, um Unserer Durchl. Herzogin die schuldigste



digste Ehrfurcht Einer Wohlgeb. Ritter: und Landschaft  
bezeigen zu können.

Die Session wurde bis übermorgen um 9 Uhr  
limitiret.

Den 13. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario, wurde dem Herrn Ca-  
pitaine von Schulten, der von Ritter: und Landschaft  
zur Grenz: Commission willig gemacht und engagiret  
worden, zu seinen Monatlichen Zehrungskosten 50 Rthlr.  
Alb. festgesetzt.

Der Herr von Bistramb, Nerst: und Acherad-  
scher Deputirter, behielte sich in der bevorstehenden Nach-  
mittags Session Spatium in Diario vor.

Der Hr. Kammerjunker B. v. Taube und der Hr.  
v. Fircks aus Zimmern, wurden zu den Herren Oberrä-  
then abgefertiget, um die Nachricht einzubringen; welcher-  
gestalt die Citation dem Herrn Regierungsrath und Rit-  
ter von Plettenberg insinuiret worden; da denn Diesel-  
be bey Ihrer Zurückkunft referirten, daß eben, da man  
die Citation gedachtem Herrn Regierungsrath insinuiren  
wollen, derselbe kurz vorher sich von Mitau entfernt ge-  
habt, und überbrachten zugleich eine Copie von der an-  
gefertigten Citation, welche unter den Beylagen dieses  
Diarii sub Lit. Q. genommen wurde.

Der Herr Landbothenmarschall producirte ein  
Schreiben von dem Hrn. Landesdelegirten Kammerherrn  
von der Howen, welchem ein Pro Memoria, so derselbe  
wegen Aussetzung der Relationsgerichte dem Ministerio  
in Warschau übergeben, beygefüget war, so unter den  
Beylagen sub Lit. R. genommen wurde.



Ein Schreiben von gleichem Inhalte, so die Herren Oberräthe nach Warschau ergehen lassen, wurde der Landbothenstube communiciret, und unter den Beylagen sub Lit. S. genommen.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Nachdem die Herren Landbothen über einige Verhandlungen deliberiret, wurde die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 14. Februar, ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii, erschien der Herr von Bistramb, Nerfft, und Ascheradscher Deputirter, mit dem Notario Publico Herrn Kortum, und überreichte eine Manifestation, Protestation und Jurium Reservation.

Die Session wurde gehoben, und bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Die Herren Oberräthe wurden auf die Landbothenstube invitiret, und da selbige erschienen, wurde Ihnen in Ansehung der, von dem Herrn von Bistramb in der Vormittags Session insinuirten Manifestation, die Vorstellung gemacht, daß Sie eine Fiscälische Action wider den Herrn von Bistramb gegen die zu allernächst einfallende Criminalgerichte bewirken möchten, weil er als Nerfft, und Ascheradscher Deputirter die Landbothenstube zu verlassen declariret, auch auffer denen, den Herren Landbothen ungegründet gemachten Anschuldigungen wider dasjenige, so per majora beschloffen, sich aufgelehnet habe.

Weil



Weil die Citation ex termino tacto contra den Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, Inhalts des Diarii vom 13ten Februar nicht hat insinuiert werden können; so ersuchet Ritter; und Landschaft die Herren Oberräthe die Verfügung zu treffen, daß der Herr Fiscal demandiret werde, gegen die zu allernächst einfälligen Criminalgerichte, den Herrn Regierungsrath und Ritter von Plettenberg auszuladen.

Sr. Excellenz dem Herrn Ministre wurde durch den Herrn Capitaine von Schröders auf seine den 7ten Februar eingereichte Note ein Pro Memoria sub Lit. T. und eine Copie der Declaration Einer Wohlgebohrnen Ritter; und Landschaft an Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, sub Lit. U. zugesandt, wovon das Original den Herren Oberräthen durch den Herrn von Fircks übergeben wurde.

Wegen des morgen einfallenden Geburtstages Sr. Hochfürstl. Durchlauchten des Erbprinzen, bestimmten der Herr Landbothenmarschall und sämtliche Herren Landbothen die 11te Stunde morgen Vormittags bey Hofe zu erscheinen, um Sr. Hochfürstl. Durchl die schuldigste Hochachtung E. Wohlgebohrn. Ritter; und Landschaft zu bezeigen, und wurde die Session bis morgen um 3 Uhr Nachmittags auszusetzen beliebet.

Den 15ten Februar Post Meridiem.

Nachdem das Diarium verlesen war, referirte der Herr Capitaine von Schröders daß Er das Pro Memoria an Sr. Excellenz den Herrn Ministre nebst der Declaration als eine Beylage abgegeben, und derselbe



be sein gegen Compliment an Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft versichern lassen.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Sessi- on bis morgen um 9 Uhr.

Den 15ten Februar Ante Meridiem.

Nach angefangener Sessi- on und verlesenem Diario überbrachte der Herr Commissarius Lau, der Landbo- thenstube ein Pro Memoria von Sr. Excellenz dem Herrn Ministre und Etatsrath von Simolin, betreffend die Tief- ländischen Bauerforderungen: so zu den Beylagen dieses Diarii sub Lit. V. genommen wurde.

Der Hr. von der Howen und der Hr. Lieutenant v. Vietinghoff, wurden mit denen von Seiten E. W. Ritter- und Landschaft abgemachten, und zu dem Landtäglichen Schlusse gehörigen Deliberatoriis an die Herren Oberrä- the abgeschickt, welche sodann zur Antwort brachten, daß die Herren Oberräthe wegen der mit E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft sich noch zu besprechenden Puncten um 3 Uhr Nachmittags auf der Landbothenstube erschei- nen würden.

Der Herr Landbothenmarschall brachte ad Diarium:  
 „Wie dem Herrn von Rummel Erbherrn der  
 „Güter Vormsahnen und Dannhoff, viel daran  
 „gelegen wäre, die auf beyden Gütern separirte Haackenzahl, welche in ältern Zeiten vereinigt gewesen,  
 „durch einen nachherigen Verkauf der Güter aber getren-  
 „net worden, wiederum zu vereinigen, ohne die min-  
 „deste Erlassung der auf beyden Gütern in der Ta-  
 „riffe festgesetzten Haackenzahl anzuverlangen.



Es wurde hierauf beliebt, die separirte Haacken-  
zahl der Güter Vormsahnen und Dannhoff, dem billigen  
Ansuchen des Herrn von Rummel gemäß in der Tariffe  
zu notiren, welches sodann dem Herrn Obereinnehmer  
aufgetragen wurde.

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags aus-  
gesetzt.

Post Meridiem.

Die Seelburgschen Herren Deputirte brachten ad  
Diarium:

„Wie Sie die in Ihrer Hauptinstruction be-  
„nante 8 Grenzcommissarien Namentlich zum Vor-  
„schlage gebracht; da aber die Landbothenstube nur 3  
„von diesen Herren beliebt, so haben Sie sich der  
„Mehrheit nicht widersetzen, sondern solches nur zu  
„Ihrer Legitimation vor Ihren Kirchspielen, anzeigen  
„wollen.“

Der Herr von Bistramb, der durch Verlassung  
der Landbothenstube sich aus der Activität gesetzt, über-  
gab, die von dem Herrn von Franck, als Neuenburg-  
schen Deputirten, Ihm anvertraute Instruction dem  
Herrn Landbothenmarschall, der sodann solche dem Hrn.  
Kammerherrn von Fircks, als Talschen und Candau-  
schen Deputirten, übergab.

Ein unter den Beylagen sub Lit. W. genommenes  
Pro Memoria wurde den Herren Oberräthen durch den  
Herrn von Funck zugeschicket.

Durch ein aufgeführtes Directorium wurde belie-  
bet, daß der Herr Landesdelegirte Kammerherr von der  
Howen, bis zu denen in diesem Herbst einfallenden Relati-  
ons-



onsgerichten in Warschau bleiben sollte, und daß ihm dafür Monatlich 200 Rthlr. Alb. zugestanden würden.

Die Herren Oberräthe ließen durch den Canceleysecretair Herrn Maletius E. W. Ritter, und Landschaft bekannt machen, daß da Sie heute wichtiger Geschäfte halber mit E. W. Ritter, und Landschaft sich zu besprechen behindert worden, Sie dieserhalb morgen um 10 Uhr auf der Landbothenstube erscheinen würden.

Das Diarium wurde collationiret, die Session gehoben, und morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen beliebet.

Den 17ten Februar ante Meridiem.

Das Diarium wurde verlesen.

Nachdem das Guth Langsehden vor  $\frac{3}{8}$  contribuiret hat, jetzt aber getheilt verkauft worden, so übernimmt das Guth Hohenberg  $\frac{1}{8}$  und das Guth Pedwahlen auch  $\frac{1}{8}$  Theil Haackenzahl, welches der Herr Landbothenmarschall nach der Zabelschen Instruction der Landbothenstube anzeigte, und weil diese veränderte Haackenzahl ohne Nachtheil Einer Wohlgebohrnen Ritter, und Landschaft in der Tariffe oben angezeigter maassen notiret werden kann, so wurde solches dem Herren Obeereinnehmer Kammerherrn von Sachen aufgetragen.

Die Herren Oberräthe erschienen und zeigten an: wie Se. Hochfürstl. Durchl. zu der bevorstehenden Grenzcommission den Herrn Hofrath Tottien als Dero Anwalt ernennet hätten, ersuchten zugleich, daß E. Wohlgebohrne Ritter, und Landschaft die Verfügung treffen möchte, Ihrem bereits engagirten Anwalde aufzugeben, daß derselbe mit



mit dem Hochfürstl. Anwalte, sich in allen zu der Grenz-  
commission erforderlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich  
benehmen möchte.

Anbey überreichten Dieselben einen Entwurf, wel-  
chergestalt die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und  
Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. gemachte Declara-  
tion, dem Landtäglichen Schlusse einverleibet werden  
könnte, wie solche hier folget:

„Nachdem Unsere liebe Ritter- und Landschaft  
„aus schuldigster Ehrerbietung gegen Uns, sich der-  
„maassen unterthänigst erkläret und eingewilliget hat,  
„daß alle bey der, einige Jahre her, allhier ge-  
„wesenen grossen Uneinigkeit, herausgekommene  
„Schriften und Verhandlungen, die entweder den  
„hiesigen Landesgesetzen und Verfassungen zuwider  
„wären, oder durch welche Unserer Fürstl. Würde,  
„Rechten und Regalien, auf irgend eine Weise zu  
„nahe getreten seyn könnte, in diesem Landtäglichen  
„Schlusse gänzlich aufgehoben, und der ewigen  
„Vergessenheit übergeben werden möchten; Wir  
„auch solches Uns gnädigst gefallen lassen, um so  
„viel mehr, als Wir aus Landesväterlicher Huld  
„und Gnade sothane aus blossem Affect und Ueber-  
„eilung vorgefallene Vergehungen, für dieses mal  
„zu übersehen, gemeynet sind, als cassiren und annul-  
„liren Wir hiermit, inmaassen denn solches schon  
„durch die letztere Reichsconstitution geschehen ist,  
„obgedachte Schriften und Acten, sie mögen anzu-  
„treffen seyn wo sie immer wolten, welche den hie-  
„sigen Landesrechten zuwider, oder auch Unserer  
„Fürstl.



„Fürstlichen Würde, Gerechtsamen und Regalien,  
 „nachtheilig seyn, und dahin erklärt werden könnten,  
 „dermaassen, daß bey unausbleiblicher Fiscälischer  
 „Beahndung niemand sich unterstehen soll, selbige  
 „ferner anzuführen oder auszubreiten..“

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags li-  
 mitiret.

Post Meridiem.

Es wurde solche von Ritter- und Landschaft geprüftet und sofort ein anderer Entwurf, der, statt der ersteren Declaration in dem Landtäglichen Schluß abgefaßt und eingeführet werden möchte, durch den Herrn Lieutenant von Wildemann und den Herrn Kammerherrn von Fircks, den Herren Oberräthen übergeben, mit dem Beyfügen, daß Ritter- und Landschaft sich nicht näher erklären könnte.

Die beyde Herren Deputirte versicherten, daß die Herren Oberräthe solches prüfen, und Ihrer Seits alles mögliche zur baldigen Beantwortung beitragen wollten.

Der Herr von Klopmann, der sich wichtiger Ur- sachen halber von der Landbothenstube beurlaubte, über- gab seine Instruction an den Herrn von Wildemann.

Die fernerweitige erforderliche Correspondence mit dem Herrn Landesdelegirten zu führen, übernahm der Herr Landbothenmarschall, auf gemeinschaftliches Er- suchen, sämtlicher Herren Landbothen wiederum aufs neue, und da Ritter- und Landschaft demselben von Sei- ten Ihrer respectiven Kirchspiele die beste Dankagung versicherten, so machte der Herr Landbothenmarschall sich zugleich anheischig, die von dem Herrn Landesdele- girten



girten erhaltene Nachrichten von den Landesangelegenheiten sofort den Herren Deputirten in den Kirchspielen mitzutheilen.

Das Pro Memoria sub Lit. X. als eine Antwort auf das gestrigen Tages von Sr. Excellenz dem Herrn Ministre Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zugesandte Pro Memoria wurde dem Herrn Capitaine von Schröders, an Sr. Excellenz dem Herrn Ministre abzugeben, aufgetragen.

Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube und überbrachten ein anderes Project, welches zur Prüfung bis in der morgenden Session ausgesetzt wurde, machten auch zugleich bekant, wie Sr. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Kammerherrn und Starosten von der Koop, in Stelle des Herrn Rittmeisters von Haudring aus Doblen, als Grenzcommissarium ernant hätten.

Die Session wurde gehoben, und morgen um 9 Uhr zusammen zu kommen festgesetzt.

Den 18. Februar, ante Meridiem.

Die Session nahm um die festgesetzte Stunde ihren Anfang, das Diarium wurde verlesen, das von den Herren Oberräthen gestern eingereichte Project geprüft, und mit einigen Veränderungen durch den Herrn von Wildemann, den Herren Oberräthen übersandt.

Der Herr von Wildemann zeigte an, daß er es dem Herrn Kanzler, weil die übrigen Herren Oberräthe nicht auf der Gerichtsstube gegenwärtig gewesen, übergeben.



Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube, besprachen sich mit den Herren Landbothen, wegen der in dem Project gemachten Veränderungen, und zeigten an, daß Se. Hochfürstl. Durchl. solche nicht eingehen würden, indem die Herren Oberräthe dieserwegen schon gestern gesprochen hätten. Das Project wurde also abermals geändert, und die Herren Oberräthe ersuchet, selbiges dem Herzoge zu unterlegen, welches Sie, nebst einer darauf zu erfolgenden baldigen Antwort, versicherten.

Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags limitiret.

Post Meridieum.

Die Herren Oberräthe kamen auf die Landbothenstube, und machten bekant, Sie hätten das veränderte Project Sr. Hochfürstl. Durchl. unterleget, worauf aber Höchst dieselben erwiedert, daß Sie unter den Cardinal Gesetzen, die Grundgesetze verstünden, und also in dieser Absicht das Project nicht zu ändern wäre.

In Ansehung dieser Erklärung bequeme sich Ritter: und Landschaft, und nahm, nachdem die Herren Oberräthe die feste Versicherung gleichfals gegeben, daß die Cardinal: und Grundgesetze als Synonima angenommen würden, und also nichts bedenkliches dabey wäre, folgendes Project an:

„Nachdem Unsere liebe Ritter: und Landschaft  
 „aus schuldigster Ehrerbietung gegen Uns, Sich der:  
 „maassen unterthänigst erkläret und eingewilliget hat,  
 „daß alle Verhandlungen und Schriften, die den  
 „Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des  
 „Da:



„Vaterlandes im geringsten widersprechend wären,  
„und Unserer Fürstlichen Hoheit, Würde, persönli-  
„chen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Wei-  
„se zu nahe treten, zufolge der letztern polnischen  
„Reichs-Constitution, (als welcherwegen Wir für  
„Uns und Unsere Hochfürstl. Successores gnädigst  
„declariret, wie Wir aus alledem, was seldige in  
„sich enthält und disponiret, niemals die geringste  
„Folgerungen machen noch zulassen wollen, welche  
„den Grundgesetzen zuwider wären,) durch diesen  
„Landtäglichen Schluß gänzlich aufgehoben, und der  
„ewigen Vergessenheit übergeben werden möchten,  
„Wir Uns auch solches gnädigst gefallen lassen; als  
„annulliren und heben Wir hiemit auf, alle obge-  
„dachte Schriften, welche den Gesetzen und wohlher-  
„gebrachten Gebräuchen des Landes widersprechen,  
„und Unserer Fürstlichen Hoheit, Würde, persönli-  
„chen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Wei-  
„se zu nahe treten, also und dermaassen, daß selbiger  
„weder jemalen die geringste Erwähnung geschehen,  
„noch solche zu Unserm Nachtheil angeführet, noch  
„einige Beziehung darauf gemacht werden könne.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Sessi-  
on bis übermorgen um 9 Uhr.

Den 20sten Februar Ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario erschien der Herr Archiv-  
secretair Neimpts, und stattete Einer Wohlgebohrnen  
Ritter- und Landschaft für das Ihm zugestandene Gra-  
tial seiner Arbeit wegen, einen ganz verbindlichen Dank  
ab.



Der Mitausche Deputirte zeigte an, daß er retour-  
niret, und seine Pflicht selbst attendiren würde.

Aus der Instruction der Selburgschen Herren De-  
putirten, und dem Vorschlage, den Sie bey der Wahl  
der Grenzcommissarien gemacht, ist es schon bekant, daß  
das Selburgsche Kirchspiel nicht ohne Ursach acht als  
Commissarien vorgeschlagen, allermaassen niemand, als  
die Eingefessenen dieses Kirchspiels die Gränze zwischen  
Polen, Liefland und Litthauen, welches die Adelichen  
sowohl als die Fürstlichen angehet, genau kennen, und  
überdem bey sich ereignenden Streitigkeiten sowohl von  
Curland als Litthauen viele persönliche Zeugen aufführen  
können, als haben die Selburgsche Herren Deputirte  
im Namen der hier gegenwärtigen Kirchspiels: Eingefes-  
senen, nochmalen hiemit die Nothwendigkeit anzeigen  
wollen, daß die Wahl auf einige dieser Kirchspiels: Ein-  
gefessene geschehe, damit im entstehenden Falle das Seel-  
burgsche Kirchspiel nicht in Nachtheil gesetzt werden  
möge.

Der Dünaburg- und Ueberlausche Deputirte  
brachte folgendes ad Diarium:

„Da er eines und andern Punctes wegen nicht  
„instruirt wäre, aber doch der Mehrheit der Stim-  
„men hat beypflichten müssen, so wolte er zu seiner  
„Legitimation bey seinen Kirchspielen, hiemit solches  
„angezeiget haben.“

Die Deputirte der Kirchspiele Mitau und Aug,  
verlasen zu ihrer Legitimation den 4ten Punct aus ihren  
Additional-Instructionen, welchen zufolge sie an der, Sr.  
Durchl. dem Herzoge im Landtäglichen Schluß gemacht-  
ten Declaration, keinen Antheil nehmen könnten. Es



Die Session wurde bis 3 Uhr Nachmittags aus-  
gesetzt.

Post Meridiem.

Der Allschwangsche Herr Deputirte brachte den  
4ten und 13ten Punct aus seiner Instruction ad Diarium:

„4tens, Er declariret hiemit, im Namen des  
„Allschwangschen Kirchspiels aufs Solenneste, daß  
„da dasselbe im Monathe May 1765 sich bey dem  
„Notario publico Werner präcustodiret und mani-  
„festiret es an allen illegalen Verhandlungen, deren  
„Folgen und Unkosten, die aus dem Landtage vom  
„5ten März 1765 resultiren, und in der Folge der  
„Zeit noch ferner entstehen würden, niemalen Theil  
„nehmen wollen, selbige Verhandlungen auch nach-  
„hero durch den Reichstägliche Schlüsse cassiret und  
„annulliret worden, so wird es auch nimmermehr  
„diejenige Billigungen, Vorschüsse und Kosten, die  
„einige Glieder hier im Lande in obgedachten Ange-  
„legenheit sich selbst causiret, zahlen; sondern nur  
„bey einem willigen Abtrage derjenigen Schulden  
„verbleiben, die testante Diario des Landtages vom  
„16ten März 1767 in einer Summarischen Berech-  
„nung aufgenommen und calculiret worden, auch  
„die Schulden, die nachher bis auf diese Zeit legali-  
„ter entstanden, zu zahlen, sich verbunden halten.

„Das Allschwangsche Kirchspiel prätendiret  
„daher durchaus, daß der jezigen auf diesem Land-  
„tage versamleten Landschaft eine andere Rechnung  
„vorgelegt werde, die nicht nur allen illegalen For-  
„derungen gereiniget, sondern auf das Specielleste



„mit allen Rubricis, Titulis & Datis, ausgefertigt  
 „seyn muß.

„Eben so wenig versteht sich besagtes Kirch-  
 „spiel zu einer Bezahlung der von dem Herrn von  
 „Brincken aus Schibbenhoff, prätendirten Gage von  
 „400 Rthlr. Alb. da es bekant, daß das Land des  
 „Marsch-Commissariats wegen, alles richtig bezahlt  
 „und liquidiret hat. Wenn also der Herr von Brin-  
 „cken seine Prätension fortsetzen will, so mag er sie  
 „nicht dem Lande sondern dem damaligen Marsch-  
 „Commissario, Herrn Capitaine von Schröders  
 „Erbbesitzern auf Ahoff, formiren. Wann nun eine  
 „Pluralität sich demohngeachtet wolte bekommen  
 „lassen, eine Willigung zu statuiren, die alle gedach-  
 „te Forderungen tilgen solte, so will sich dasselbe nicht  
 „allein ad Diarium aufs feyerlichste dagegen bewah-  
 „ren, sondern auch in Cancellaria gerichtlich protesti-  
 „ren.

13tens Da unser Land für jetzt keine besondere  
 „Negocen in Warschau hat, so läßt das Allschang-  
 „sche Kirchspiel die nothwendige Rappellirung des  
 „Delegirten Cammerherrn von der Howen antra-  
 „gen, und dabey declariren, daß es zu seiner bishe-  
 „rigen und ferneren Delegation nichts mehreres wil-  
 „ligen noch geben werde.

Der Herr Landbothenmarschall und sämtliche Her-  
 ren Landbothen declarirten:

„Daß sie mit größter Bewunderung, die heu-  
 „te ad Diarium gebrachte Bewahrung des Allschwang-  
 „schen Kirchspiels vernommen hätten, wie aber sel-  
 „bige



„bige unseren Landes-Gesetzen directe entgegen wäre,  
„nach welchen es nicht erlaubt ist, demjenigen sich  
„zu widersetzen, was durch die meisten Stimmen  
„abgemacht worden, also wäre obgedachte Bewah-  
„rung an und vor sich selbst von keiner Kraft  
„und Gültigkeit, mithin müste selbige so angesehen  
„werden, als wenn sie da gar nicht vorhanden wäre,  
„und Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft  
„hätte nicht nöthig darauf zu reflectiren, oder da-  
„durch sich irre machen zu lassen, vielmehr sehe Eine  
„Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft wegen dieser  
„widerrechtlichen Bewahrung des Ausschwangschen  
„Kirchspiels sich genöthiget, selbiges in die festgesetzte  
„Strafe von 100 Fl. Alb. zu vertheilen, und die  
„Entrichtung dieser Poen innerhalb rechtlicher Frist  
„von 6 Wochen, an den Wohlgebohrnen Oberein-  
„nehmer sub poena tripli & paratissimæ Executionis  
„in dem jezigen Landtäglichen Schlusse aufzuerlegen.

Der Luckumsche Herr Deputirte zeigte an, wie  
er Inhalts seiner Instruction verschiedene Puncte, wor-  
innen er der Mehrheit hat nachgeben müssen, dem Diario  
einzuverleiben, sich verpflichtet sehe:

„In Ansehung der Gravaminum, und der, den  
„Herren Oberräthen abermals gethanen Anfrage,  
„berief er sich auf die im vorigen Jahre ad Diarium  
„gebrachten Bewahrungen.

„Wegen der Landschafts-Officiers hält dieses  
„Kirchspiel für billig, daß, wenn sie die Willigungs-  
„Gelder durch Execution eingetrieben, sie die 10 Rthl.  
„Executions-Gebühr erhalten, keines weges aber sind  
„sie



„ sie berechtiget gewesen, Executions-Gelder von den  
 „ Billigungs-Geldern zu decourtiren. Es kan ihnen  
 „ dahero auch nichts erlassen werden.

„ Da nach angestellter Prüfung der Herr Kam-  
 „ merherr von Thielen sein Indigenatsrecht erwiesen,  
 „ so hält dieses Kirchspiel dafür, daß solches per laudum  
 „ publicum auffer allen Zweifel gesetzt und bestätigt  
 „ werde.

„ Die Rappellirung des Delegirten aus War-  
 „ schau hält dieses Kirchspiel für nothwendig.

„ Da die Mehrheit den Landtag zu limitiren  
 „ beliebt, so hat der Luckumsche Deputirte, seinem  
 „ Auftrage zufolge, pflichtmässig anzeigen wollen,  
 „ daß sein Kirchspiel auch darin überstimmet sey.

Der Deputirte der Kirchspiele Bauske, Ekau und  
 Baldohnen brachte bey;

„ Daß er nach nach der Lage der Umstände  
 „ und Sache sich nothgedrungen gesehen, vieles wider  
 „ seiner Instruction nachzugeben und zu verhandeln,  
 „ als wolte er in Ansehung dessen, sich bestens be-  
 „ wahren, und seinen respectiven Kirchspielen ihr Jus  
 „ Salvum reserviren, um alles präjudicirliche von sich  
 „ und ihnen abzuwenden.

Diesem accredirten die Kirchspiele Neuguth, Neu-  
 enburg, Talsen, Candau und Zabeln.

Zu der wider dem Herrn Regierungsrath und  
 Ritter von Plettenberg, in der bevorstehenden Sommer-  
 inridique anzustellenden Criminalaction, wurde der Herr  
 von Klopmann aus Würzau, selbige zu attendiren, von  
 sämtlichen Herren Deputirten als Bevollmächtigter willig  
 gemacht.

Die



Die Session wurde bis morgen um 9 Uhr li-  
mitiret.

Den 21. Februar, ante Meridiem.

Weil die Unpäßlichkeit des Herrn Landbothen-  
marschalls, die heutige Session weiter zu continuiren,  
behinderte, wurde der Terminus Sessionis bis morgen um  
9 Uhr auszusetzen beliebt.

Den 22sten Februar ante Meridiem.

Nach Verlesung des Diarii wurde durch den Hrn.  
von Firccks und den Herrn von Klopmann, ein zum Land-  
täglichem Schlusse entworfenes Project, den Herren  
Oberräthen übersendet, welche hierauf erwiederten, daß  
Sie es Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge  
unterlegen, und sodann Einer Wohlgebohrnen Ritter-  
und Landschaft zustellen würden.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr aus-  
gesetzt.

Post Meridiem.

Die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Land-  
schaft bereits angefertigte, und an den Herrn Land-  
schaftsdelegirten Kammerherrn von der Howen zuerge-  
hende Additional-Instruction, wurde collationiret, unter-  
schrieben, unterschiegelt, und solche demselben zu überschi-  
cken, dem Herrn Landbothenmarschall aufgetragen.



Der Herr von Schröders aus Uscken, erschien mit dem Königlichem Notario Herrn Werner, auf der Landbothen: Stube, und wolte wegen seiner vor einiger Zeit producirten Vollmacht des Allschwangschen Kirchspiels, die Ihm damals testante Diario aus legalen Ursachen retradirer worden, abermals ad Diarium bringen, wasmaassen er die Legalität seiner zuvor erwähnten Vollmacht behaupten zu können glaubte. Eine Wohlgeborene Ritter: und Landschaft sahe sein in dieser Absicht wiederholtes Benbringen, als eine schon längst entschiedene Sache an, und declarirte, daß solches dieserwegen dem Diario nicht inseriret werden könnte.

Die Session ward bis morgen um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 23sten Februar Post Meridieum.

Nach Verlesung des Diarii brachte der Herr Landbothenmarschall in Copia parata bey:

„Daß, da das Gramsdische Kirchspiel es für zuträglich hielte, den Herrn Delegirten Kammerherren von der Howen von Warschau zu rapvelliren, Er dieserwegen sowohl als allen übrigen Puncten, gemäß der ihm anvertrauten Instruction des Gramsdischen Kirchspiels sich benommen, und daher zu seiner Legitimation solches anzeigen wolte.



„Wann aber die noch fernere Beybehaltung  
des Herrn Delegirten durch die Mehrheit bestim-  
met worden; so hätte er Inhalts der Commissio-  
nariischen Decision 1642 wider dasjenige sich nicht  
auflehnen können noch wollen, so die anwesende  
„Deputirte per majora beschlossen.“

Diesem accedirte der Grenz: Höffsche Depu-  
tirte.

Der Grenz: Höffsche, und Talsche Herr Depu-  
tirte, wurden zu den Herren Oberräthen geschickt, um  
von selbigen zu erfahren, ob das Project, so zum Land-  
täglichem Schluß Ihnen gestern bereits zugestellet wor-  
den, Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten unterlegt,  
und Höchstderoselben Entschliessung heute zu gewarten  
wäre, worauf die Herren Deputirte die Antwort brach-  
ten, daß die Herren Oberräthe die Punkte zum Land-  
täglichem Schluß für sich geprüffet hätten, und solche  
Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten vortragen wolten;  
da aber Höchstdieselben sich nicht wohl befinden, und da-  
hero keinen Vortrag annehmen, so hätte solcher vor  
heute nicht geschehen können.

Auf den von Einer Wohlgebohrnen Ritter: und  
Landschaft, dem Königlichem Secretario und Notario  
Herrn Dörper gemachten Antrag, daß derselbe bey der  
bevorstehenden Grenzcommission, von Seiten der Rit-  
ter: und Landschaft engagiret wäre, wenn er für seine  
Bemühung mit 50 Rthlr. Alb. monatlich zufrieden  
wäre,



wäre, ließ er auf das verbindlichste danken, und erwidern: Da das Vertrauen, welches Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch das Engagement bey der Grenz-Commission, in ihn setzte, von der Art wäre, daß er sich eine vorzügliche Ehre daraus machte; So wolte er mit allem was ihm E. W. Ritter- und Landschaft für seine Bemühung bey diesem Geschäfte bestimmet hätte, vollkommen zufrieden seyn.

Die Session wurde gehoben, und bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.

Das Diarium wurde collationiret, und die Session bis morgen um 9 Uhr limitiret.

Den 24. Februar, ante Meridiem.

Nach verlesenem Diario überreichte der Herr Ober-Einnehmer Kammerherr von Sacken, eine Berechnung, nach welcher die Herren Kirchspiels-Einnehmer die auf diesem Landtage gewilligten Landschafts-Gelder sowohl, als die Resten, welche die vorigen Landschafts-Officiere in ihren Berechnungen angezeigt, einzucassiren haben.

Zugleich übernahm der Herr Ober-Einnehmer die Bemühung den Einnehmern derjenigen Kirchspiele welche auf diesem Landtage ausgeblieben, gleichfalls eine

eine solche Berechnung wie zuvor erwehnet worden, mit der Post zuzusenden.

Ein Pro Memoria, die Bauerforderungen betreffend, so Sr. Excellenz der Russischkaiserliche Herr Ministre und Ritter von Simolin, durch den Commissarium Herrn Lau der Landbothenstube überschickte, wurde unter die Beylagen sub Lit. Y. genommen.

Das von dem Herrn Generalmajor von Sacken Erbherrn auf Pommusch, an die Landbothenstube ergangene Schreiben wurde verlesen, und gehödig beantwortet.

Der Herr Landbothenmarschall producirte ein Schreiben von dem Herrn von Szöge als Bevollmächtigten seiner Schwester der verwitweten Frau Landschafts-Rittmeisterin von Brunnow, so unter den Beylagen dieses Diarii sub Lit. Z. genommen wurde.

Nachdem bey dem Druck der Landschafts-Acten sich oft und mancherley Schwierigkeiten geäußert, wodurch die Herren Landbothen, aus Mangel der Landschafts-Acten, die Relationes ihren respectiven Kirchspielen zu lange auszusetzen veranlasset worden, so hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ad referen-



ferendum in die Kirchspiele genommen, ob es nicht Ritter, und Landschaft zuträglicher wäre, auf ihre Kosten eine Buchdruckerey in Mitau zu errichten, welche der Buchdrucker Michael Gottfried Damerau, zu übernehmen, sich anerböthen, wann Eine Wohlgebohrne Ritter, und Landschaft ihm hiezu einen Vorschuß zu thun, sich entschliessen wolte.

Die Session ward bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

Post Meridiem.  
Die Herren Oberräthe erschienen auf der Landbothenstube und wurde mit selbigen des abzufassenden Landtägliches Schlusses wegen conferiret, auch wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister von der Howen, ein Schreiben seines an Ritter und Landschaft gethanen Vorschusses wegen der Landbothenstube vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall feste Terminum Sessionis bis morgen um 9 Uhr aus.

Den 25. Februar, ante Meridiem.  
Die Session wurde formiret und das Diarium verlesen.

und



Die Herren Oberräthe communicirten Ritter- und Landschaft ein Antwortschreiben von Sr. Excellenz dem Herrn Kron-Groß-Kanzler Modziejewki, daß Se. Königliche Majestät unser Allergnädigster König und Herr, uns unterthänigste Vorstellung Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, die bevorstehende Relations- Gerichte bis zum Monat October dieses Jahres auszusetzen, gnädigst geruhet haben.

Auf das gestrigen Tages von Sr. Excellenz dem Herrn Landhofmeister von der Howen an Ritter- und Landschaft abgelassene Schreiben wurde geantwortet, wie Sr. Excellenz, für die, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorgeschoffene 6534 Rthlr. à 18 Sechser, von der Zeit ab, da auf dem Landtage des vorigen Jahres, die Landschafts-Rechnungen aufgenommen worden, die Interessen nach aller Billigkeit zugestanden werden müßten.

Der Ministerial referirte, daß er die Remanifestation, Reprotestation und Jurium Reservation dem Wohlgebohrnen Otto Johann von Bisframb, Lieutenant, Erbbesitzern der Memelhöffschen Güther, in seinem Quartier alhier in Mitau bey dem Bürger und Schumacher Mey, wohl insinuiret hätte, wovon die Wohl-



Wohlgebohrnen Herren Deputirte eine Abschrift in die Kirchspiele nahmen.

Der Herr Kammer: Junker von Klopmann meldete sich bey Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft wegen der Executions: Gebühren, welche den andern Herren Landschafts: Officieren zugestanden, und die sein seliger Vater gleichfals zu fordern hätte. Eine Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft, nachdem Sie den Gesuch des Herrn Kammer: Junker von Klopmann erwogen, befand, daß die von dem seligen Herrn Rittmeister angeführte Resten erst müsten untersucht werden, welches sich aber erst kommenden Johannis ergeben würde, dahero auch diese Forderung bis zum künftigen limitirten Landtage ausgesetzt wurde.

Das von Sr. Excellenz dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre in der gestrigen Session Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft zugesandte Pro Memoria wurde von der Landbothenstube beantwortet, und solchemnach ein Pro Memoria sub Lit. A a. als eine Gegenbeantwortung Sr. Excellenz dem Herrn Ministre einzuhandigen, dem Herrn Capitaine von Schröders aufgetragen.



Es wurde von dem Herrn Landbothenmarschall ein Schreiben an den Hrn. Landschaftsdelegirten Kammerherrn von der Howen unterschrieben. In Gefolge dessen Er die von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft angefertigte Instruction demselben zuzustellen übernahm.

Die Session wurde bis um 3 Uhr Nachmittags limitiret.

Post Meridiem.

Der Herr Obereinnahmer übernahm die dem Herrn Landschaftsdelegirten im Landtäglichen Schluß festgesetzten Monatlichen Gelder zu besorgen, und nach Warschau zu remittiren, auch zur Bestreitung der Kosten dieses Landtages, das erforderliche Geld, nach der dieserwegen gemachten Berechnung, auszuzahlen.

Ein Schreiben an die Königl. Polnische Grenzcommissarien wurde von den hiesigen Herren Grenzcommissarien unterschrieben, welches die Herren Ober-räthe zur sichern Beförderung übernahmen.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis übermorgen um 9 Uhr.

R

Den



Den 27. Februar, ante Meridiem.

Die Session nahm durch Verlesung des Diarii ihren Anfang.

Der Herr von Bistramb erschien abermals auf der Landbothenstube mit dem Königl. Notario Herrn Kortum, und überreichte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine Reremanifestation, Rereprotestation und Jurium Reservation, welche, da nach beendigten Verhandlungen dieses Landtages sämtliche Herren Landbothen, den Landtäglichen Schluß zu unterschreiben, die allezeit gewöhnliche Curialien abzulegen, wie auch das Diarium völlig zu reguliren und zu schließen, beschäftigt waren, dahero und wegen Kürze der Zeit, weder geprüfet noch beantwortet werden konnte. Jedoch wolte Ritter- und Landschaft dadurch dem Herrn von Bistramb nichts eingeräumet, sondern vielmehr omne Jus salvum sich vorbehalten haben.

Nach geschעהener Collationirung des Diarii wurden laut Consignation die Original-Landes-Acten dieses Landtages, um solche zum Landeskasten zu nehmen, dem Herrn Obereinnehmer Kammerherrs von Sacken, übergeben.

Nachdem der Landtägliche Schluß collacionirt war, wurde solcher unterschrieben und unterschiegelt.



Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß zur Ablegung der Curialien Sr. Hochfürstl. Durchl. die 11te Stunde Vormittags beliebt hätten, und daß solches der Herr Landmarschall Ihm hätte bekant machen lassen, zu dem Ende der Herr Landbothenmarschall und sämtliche Herren Landbothen sich nach Hofe begaben, und nach abgestatteten Curialien sich wieder auf die Landbothenstube verfügten. Hierauf wurde das Diarium des bis auf den 1sten Sept. dieses Jahres cum toto suo Robore & Effectu conservirten und limitirten Landtages, nachdem solches verlesen war, geschlossen. So geschehen zu Mitau auf der Landbothenstube den 27sten Februar 1760,

(L. S.) Christoph Levin Manteuffel  
genant Sjöge,  
p. t. Landbothen : Marschall.

B e y l a g e n

zum

D I A R I O

des

limitirten Landtages

vom 18. Jan. 1769.

Lit. A.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall.

Da auf dem den 24sten Novemb. a. p. präfigirten Termino, die mehresten Hochwohlgebohrnen Kirchspiels-Brüder abwesend gewesen, und die damals gegenwärtige Hochwohlgebohrne Kirchspiels-Einssaassen auf diesem Termino den Schluß gefaßt, den limitirten Terminum des Landtages nicht zu beschicken; so sehen wir Endes Unterschriebene uns genöthiget, Ew. Hochwohlgebohrnen hierdurch ergebenst bekannt zu machen, daß wir an dieser gefaßten Entschliessung um so weniger Theil nehmen können, jemehr wir bereits in der ersten Instruction, die gesetzmäßige Beschickung des Landtages für nothwendig erkläret haben, und diesem zuwider nicht entgegen handeln wollen. Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn,

Ew. Hochwohlgebohrnen  
Unserß Hochzuehrenden Herrn Landbothenmarschalls.

Durben, den 4ten Jan.

1769.

ergebenste Diener.

Casimir Friedrich von Keyserlingk, für mich und  
Krafthabender Vollmacht für meinen Bruder  
wegen Ligutten, und für meinen Schwiegers  
Sohn wegen Prefuln.

Friedrich Gotthard von Mirbach, für mich und  
Krafthabender Vollmacht für den Herrn von  
Kleist aus Legen, und den Herrn Obristen  
Opacki aus Klein Itmagen.

Gotthard Wilhelm Schröderß, für mich und  
Krafthabender Vollmacht für den Herrn  
Hauptmann von Wedberg.

Hermann Ulrich Blomberg

Lit.

## Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall.

**E**w. Hochwohlgebohrnen erlauben gütigst, daß wir Endesunterschriebene Hochdenenselben unterlegen, was maassen wir, zufolge des Umschreibens derer Durbischen Hochwohlgebohrnen Herren Deputirten den 24sten dieses erschienen, um von denenselben die Relation von dem verwichenen, und bis auf den 18ten Januar a. p. limitirten Landtage entgegen zu nehmen, auch solche wirklich entgegen genommen; da aber die meisten Eingeseffenen dieses Kirchspiels weder in Person noch in Vollmacht erschienen: als haben wir denen Herren Deputirten keine fernerweitige Instruction zu dem bevorstehenden limitirten Landtage zu ertheilen uns im Stande gesehen.

**E**w. Hochwohlgebohrnen werden also die Grace haben, und das Ausbleiben unserer Herren Deputirten uns nicht beymessen. Wir haben die Ehre uns **E**w. Hochwohlgebohrnen gütigen Wohlwollen bestens zu empfehlen, und mit wahrer Hochachtung zu seyn,

Hochwohlgebohrner Herr,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall,  
**E**w. Hochwohlgebohrnen,

Durben,  
in loco convocationis,  
den 24. Nov. 1768.

gehorsame Diener.

(L. S.) Georg Werner Behr, für mich und Krafthabender Vollmacht für Krothen und Dupelsdorff.

(L. S.) Carl Ferdinand von Alten Bockum.

(L. S.) Gotthard Ulrich Behr, für mich und in Vollmacht für Wirgen und Klein Kruthen.

(L. S.) Friedrich von der Osten genannt Sacken, für mich und in Vollmacht für den Herrn von Heycking aus Groß Illmagen.

(L. S.)



(L. S.) George Friedrich Hörner, für mich und  
Krafthabender Vollmacht für Groß Kruthen  
und Paplacken.

Ab extra.

Dem Hochwohlgeb. Herrn Herrn von Manteuffel ge-  
nannt Szöge, Landbothenmarschall des gegen-  
wärtigen limitirten Landtages,

in  
Mitau.

Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Wir sehen uns genöthiget, Ew. Hochwohlgebohrnen abermals ganz  
ergebenst vorzustellen, daß ob zwar wir auf den 24. Nov. a. p. als  
auf den von unsern Hochwohlgeb. Hrn. Deputirten bestimmten Convocation  
allhier erschienen, und wegen Abwesenheit der mehresten Eingefessenen im  
Durbischen Kirchspiel keine Additional-Instruction zu dem auf den 18ten  
Januar a. c. limitirten Landtage hat angefertigt werden können, dennoch  
ein neuer Terminus zur Convocation, auf den 4ten dieses, von unsern  
Herrn Deputirten beliebet worden. Da wir nun zu unserer Legitimation  
Ew. Hochwohlgebohrnen die Ursachen anzuzeigen die Ehre hatten, wo-  
her die Abwesenheit unserer Herren Deputirten entstanden: so wiederhoh-  
len wir nochmals unsere ergebenste Bitte, uns wegen angeführten Ursa-  
chen gütigst zu entschuldigen. Wir haben die Ehre mit wahrer Hochach-  
tung zu seyn.

Ew. Hochwohlgebohrnen,

Durben, den 4ten Jan.

1 7 6 9.

ganz ergebenste Diener,

George Friedrich Hörner, für mich und Kraftha-  
bender Vollmacht für Groß Kruthen und Pa-  
placken.

Gottbard Ulrich Behr, für mich und in Vollmacht  
für Wirgen und Klein Krutben.

Georg Werner Behr, für mich und in Vollmacht  
für Krothen und Duppelsdorf.

Carl von Herking, für mich und in Vollmacht für  
S. sten.

Carl Ferdinand von Alten Bockum,

Ab extra.

A Monsieur

Monsieur de Manteuffel nomme de Szoege,  
Maréchal de la Diète, Seigneur des Terres Blan-  
ckenfeld & Platonen,

à

Blanckenfeld,

Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,

Besonders Hochzuehrende Herren Herren Deputirte.

Da der auf den letzten ordinairn Landtage vom 12ten Septemb. a. p. erwählte Goldingsche Deputirte, der Herr von Buchholz aus Wirsen, bey seiner heutigen Relation die Additiona-Instruction, zu dem auf den 18ten Jan. limitirten Landtage nicht annehmen wollen, auch auffer ihn sonst niemand hierzu willig gemacht werden können: so erachten wir hier versammelte Kirchspiels-Eingefessene für nöthig, um nicht ganz untätig zu bleiben, durch gegenwärtiges Schreiben unsere Willensmeinungen über alle unsere Herren Deputirten ad referendum mitgegebene Puncta, der Mehrheit der Stimmen zu überlassen.

Um desio mehr, da wir von der Dexterite und Einsicht Ew. Ew. Hochwohlgebohrnen Hochwohlgebohrnen überzeugt sind, daß Dieselben alles, was unserm Vaterlande nützlich und ersprießlich ist, wahrnehmen und



und beschließen werden. In dieser festen Hofnung haben wir die Ehre,  
mit aller Hochachtung zu beharren,

Erw. Erw. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Goldingen, den 5. Jan.

1769.

Ulrich von Schlippenbach, für  
mich und in Vollmacht von  
Wangen meine Hand.  
George Christopher von Medem.

ergebenste Diener

Friedrich Ernst von Korff, in  
Krafthabender Vollmacht für  
Padern und Raben.

Engelbrecht Sigismund von  
Stempel.

Johann Heinrich von Meerfeld,  
Alexander Wilhelm von Heyking,  
in Vollmacht für Eckhoff.

Christopher Friedr. von Heyking,  
für mich und in Vollmacht für  
den Herrn von Sacken aus  
Oseln.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Mantens-  
fel genannt Szöge, jezigen Herrn Landbothen-  
marschall, und sämtlichen Hochwohlgebohrnen  
Herren Herren Dputirten Einer versammelten  
Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft,

ergebenst

in

Mitau.

Lit. D.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hohzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Das Aussehenbleiben der übrigen Besizer hiesigen Kirchspiels, setet uns  
diesesmal ganz auffer Stande, den gegenwärtigen conservirten  
Landtag mit einem Dputirten zu beschicken, Wir



Wir hoffen, daß Ew. Hochwohlgebohrnen vnser Ausfenbleiben nicht als eine nicht genugsame Attention ansehen werden; sondern vielmehr gütigt zu glauben geruhen, daß uns nichts schätzbarer wäre, als Mitarbeiter dererjenigen G. Schäfte zu seyn, welche zu dem allgemeinen Besten unseres geliebten Vaterlandes abzielen.

Ew. Hochwohlgebohrnen werden uns also, bey so legalen Ursachen, selbst zu entschuldigen die Güte haben; wir wünschen indessen Denen selbst, bey diesem so wichtiaen Landesverabhandlungen den erwünschtesten Erfolg, und verharren mit vollkommenster Hochachtung,

Ew. Hochwohlgebohrnen,

in loco conuocationis,

Schloß Hasenpott,

den 8ten Jan. 1769.

ganz ergebenste Diener,

F. E. Fircks.

H. E. v. d. Brincken.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Manteuffel genannt Szöge, Erbherrn der Blanckensfeldschen und Platonschen Güther, Landbothenmarschall des jegigen limitirten Landtages,

Meines Hohzuehr. Herrn,

ergebenst

in

Mitau!

Lit. E.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall!

Ew. Hochwohlgebohrnen habe die Ehre zu berichten, wie daß ich das Kirchspiel auf den 4ten Jan. conuociret hatte, allein es erschiene keiner von denen Herren, sondern selbige, als meine respectiue Kirchspiels Herren Mitsbrüder sich schriftlich wegen ihrem Ausbleiben excusirten.

Da

Da ich nun mit einer Additional-Instrucion nicht habe versehen werden können; als sehe mich aus dem Stande gesetzt, den limitirten Landtag zu attendiren, dahero lebe der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ew. Hochwohlgebohrnen sowohl, als die übrige Herren Landbothen mich aus der Schuld setzen werden. Indessen werde meine unvergreifliche Meinungen in dem Diario, durch einen Bevollmächtigten einzuverleiben lassen, gehorsamst erbitten.

Wornechst mich gehorsamst empfehle, und habe die Advantage, mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren,

Ew. Hochwohlgebohrnen,  
Meines Hochzuehrenden Herrn Landbothenmarschalls,

Stirben, den 14. Jan.

1769.

gehorsamster Diener,

E. L. von Stempel.

P. S. Ich dennoch durchaus in Mitau auf dem Landtag seyn wollen, und bin schon bis Paddern gewesen, allein der impassable Weg hat mich rückwändig gemacht.

Ab extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn von Mantuffel genannt Szöge, Landbothenmarschall,  
Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft,  
ergebenst  
in  
Mitau,

Lit. F.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,  
Meine allerseits Hochzuehrende Mitbrüder!

**B**ermöge der Unordnungen des letztern Landtages, und der mir aus demselben von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft übersandten Vollmacht, habe ich zeithero, so viel es die gegenwärtige Umstände,

stände, und der, wider alles Vermuthen nicht zu Stande gekommene ordinaire Reichstag erlaubet haben, meine Bemühungen, den Absichten Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft gemäß, einzurichten gesucht.

Zufolge den gedachten Verordnungen, vermüthe ich auch mit Recht, daß Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft auf gegenwärtigem Landtage, von mir annoch keine Relation fordern werde; da es aber dennoch nothwendig scheint, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft von allem, was zeithero vorgefallen ist, hinlänglich unterrichtet werden, damit Dieselbe Sich dadurch im Stande gesetzt befinde, annoch ferner die besten Maasregeln, zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes zu wählen: so unterstehe ich mich, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft hierdurch gehorsamst zu ersuchen, an Stelle meiner Relation, von dem Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothenmarschall, meine zeithero an denselben eingesandte Berichte, samt dessen an mich ergangene Original- Antworten, gütigst in Empfang zu nehmen, und aus denselben die nöthige Information, von allen zeitherigen Vorfällen, zu ziehen.

Ich schmeichle mich um desto mehr mit der Hoffnung, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese meine gehorsamste Bitte gütigst aufzunehmen, und mir dieselbe zugestehen werde, da in meinen erwähnten Berichten alles dasjenige enthalten ist, was ich nur immer in einer aus denselben zusammen-gesetzten Relation sagen könnte, auch überdem dadurch alle Gelegenheit zu verschiedenen ungleichen Auslegungen vermieden wird.

Die Vorsehung wolle indessen, nach meinen aufrichtigen Wünschen, alle Berathschlagungen Einer, zu dem gegenwärtigen Landtage, versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, zum wahren Besten des Vaterlandes dirigiren, und da Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nichts von derjenigen Wachsamkeit und Vorsorge für die beständige Erhaltung unserer Landesgesetze, Rechte und Freyheiten entgehet, zu welcher Dieselbe um desto mehr aus Liebe für das Vaterland, bey der gegenwärtigen unruhigen critischen Epoque der Durchl. Republik aufgefordert wird, da unsere eigene Erfahrung uns hinlänglich belehret hat, daß fast alle Vorfälle, die unserer Durchl. Oberherrschaft betreffen, auch für unser Vaterland verschiedene Folgen gehabt; so bleibe mir weiter nichts übrig, als mich derselben fernern Gewogenheit, sowohl in Ansehung derje-



derjenigen Verordnungen, die ich aus dem gegenwärtigen Landtage zu erwarten habe, als auch in ollen andern Stücken hierdurch gehorsamst zu empfehlen, und Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, von derjenigen vollkommenen Hochachtung aufrichtig zu versichern, mit welcher ich die Ehre habe, zeitlebens zu beharren,

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft,  
Meine allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder,

Warschau, den 11. Jan.

1769.

ganz gehorsamster Diener

Otto Hermann von der Howen,  
p. t. Landes-Delegirter.

Ab extra.

Dem Hochwohlgeb. Herrn Herrn Landbothenmarschall,  
und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Land-  
schaft, der Herzogthümer Curland und Semgallen,  
des auf den 18ten Januar limitirten ordinari-  
ren Landtages,

Lit. G.

Illustri, Magnifice, Generose,

Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semi-  
galliæ Marechalce,

Domine colendissime!

Tradidat mihi Magnificus & Generosus Dominus ab Howen, Or-  
dinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ a Conventu  
Ablegatus, literas ab Illustri ac Magnifica Dominatione Vestra to-  
tius Ordinis Equestris nomine ad me datas, una cum Plenipotentia  
noyiter illi transmissio copia. Non est quod Magnificam Vestram  
Dominationem de Sacrae Regiæ Majestatis Domini Nostri Clemen-



tissimi æque ac de Serenissimæ Reipublicæ conservandi ac manutene-  
nendi unius cujusque Jura & Prærogativas, constanti voluntate as-  
securem; hoc solummodo adjungere juvabit, Conservationem omni-  
um Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Jurium præcipue Sacræ  
Regiæ Majestati & Serenissimæ Reipublicæ, cordi esse. Id quod  
Ipsa. Sacra Regia Majestas, Domino Ablegato, in habita audien-  
tia, declarare dignita est, quin imo si peracta fuissent comitia, majo-  
ra hujus & Sacræ Regiæ Majestatis & Serenissimæ Reipublicæ de-  
siderii certe non defuissent Documenta.

Ad me quod attinet, pro solita erga totum Curlandiæ & Se-  
migalliæ Equestrem Ordinem amicitia, eo esse allaborativum spon-  
deo, ne, quæ per tot annos vigent, Ducatum Curlandiæ & Semi-  
galliæ Jura ullo infringantur modo, quin potius, ut semper maneant  
illæsa, operam daturum.

Quod reliquum est Magnificam Vestram Dominationem ut  
me semper amore Suo complectatur enixe rogo, & summa cum Æ-  
stimatione permaneo.

Illustris Magnificæ Vestræ Dominationis,

Datum Varsaviæ,  
die 9. Januarii 1769,

Osequentissimus Servitor,  
*Michael Princeps Czartoryski,*  
Supr. M. D. Litt. Cancellar.

Ab extra.

Illustri Magnifico & Generoso Domino Domino Chri-  
stophoro Levino Manteuffel dicto Szœge. Ordini  
Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ  
p. t. Marechalco. Mitaviæ.

Lit. H.

Generose Domine

Amice plurimum honerande!

Quas Generosa Dominatio Vestra d. 8va Octobris ea Conventa  
publico Generose Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ &  
Semi-



Semigalliæ, suo & reliquorum ejusdem Ordinis Equestris Deputatorum nomine ad Sacram Regiam Majestatem. D. M. Clement. curari jussit literas, eas a Generoso Domino Ottone Hermanno ab Hohen, Camerario Aulæ Elect. Sax. & pro Comitibus Regni Ordinariis nuper incidentibus Delegato Serenissimus Rex gratiose accepit.

Reddidit mihi etiam idem Generosus Delegatus seorsivas Literas Generosæ Dominis Vestræ ad me consignatas, cum Copia Credentialium sibi datarum quod nunc primum ad eas respondeam; tribuat velim & Comitiorum hac vice omissæ celebrationi & præsentibus, quæ Rempublicam tantopere afficiunt circumstantiis.

Comitiorum Regni Ordinariorum nuper incidentium intermissio subtraxit opportunam occasionem, & quidem Serenissimo Regi ad comprobendam in plenis Ordinibus Reipublicæ clementiam & protectionem suam qua a prima in Solium Regni inauguratione Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ constanter prosequitur, Mihi vero ad contestanda, Mea Officia & laudabilem rem, quo pro fovendis Ipsorum Juribus semper feror.

Velim intera optime persuasam esse Generosam Dominationem Vestram totumque inclitum Equestrum Ordinem nihil Me relicturnum imposterum, suis loco & tempore quo & utilitatibus ipsius (quantum ex Me est) prodesse, & at Sarta testata servanda Jura ejus contribuere unquam possim.

Quod reliquum est Generose Domini Vestræ cuncta prospera a D. O. M, Animo precor,

Generosa Dominationes Vestræ,

Warsaviæ, die 31. Dec.

1768.

addictus & ad officia paratus,

*Mlodziejewski Episc. Posnau,*

S. R. Cancellarius.

Ab extra.

Generoso Domino Christophoro Levino Manteuffel dict. Szcege. Marechalco Deputatorum Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Amico plurimum honerando



## Lit. I.

Generosæ ac Magnificæ Domine Mareschalæ,  
Conventus Curlandiæ & Semigalliæ!

**P**ergratam, quam ex Decreto, publici Conventus Curlandiæ, Semigalliæque, scripsite Nobis Dominatio Vestra Epistolam hanc per Generosum ejusdem Curlandiæ, Semigalliæque Nobilitatis Legatum, Dominum ab Howen, Camerarium Serenissimi Electoris Saxoniae, Virum omni laude donandum accepimus, non sine miro, in univèrsum Equestrem Ordinem, studii & benevolentiae sensu. Quemquidem qualem intimo Corde gerimus, non modo enixe rogamus Dominationem Vestram ut omnibus & singulis Ordinis hujus testari & exhibere velit, imò & omni cura efficere volumus, ut indies cum sese dederit occasio elucescat. Pro integritate Jurium Cardinalium & Privilegiorum Generosa Nobilitatis adque ad servanda illæsa Pacta Subjectionis & Formulam Regiminis juxta Decisiones Commissoriales præcipue Anni 1717 Constitutionibus Reipublicæ Confirmata, & in perpetuum stabilita, hoc Nobis saltem constanter infixum manet animo, ut eo amore & studio, quo ferimur erga Generosum Ordinem Equestrem, ita Eundem nulla in re circa Jura & Privilegia sua circumveniri lædi aut labefactari sinamus; queis cum Generosum Equestrem Ordinem certiore fieri cupimus faustissimos Eidem uti & Generosæ Dominationi Vestræ eventus apprecamus. Utque Deus Optimus Maximus Eundem incolumem & in indefinente prosperitate servare velit, desiderat. Dat. die 9. Januarii 1769.

Ad omnia officia paratus.

*Gabriel Joa. Podoski.*

[Archi Episc. & Primas, mpp.]

Ab extra.

Generoso & Magnifico Domino Domino de Manteuffel  
dicto Szøge, Mareschallo Conventus publici Du-  
catuum Curlandiæ & Semigalliæ, Mitaviæ.

Lit,



Lit. K.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Nachdem dem Weyland Hochwohlgebohrnen Herrn von Torck, Hochfürstl. Mannrichtern, gewesenen Erbbesitzern der Zerpiten, Aispurnschen und mehrern Güthern, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, nach dem Landtäglichen Schluß von 1755, 1256 Thl. 77½ Gr. den Thaler zu 18 Sechsf. gerechnet, schuldig geblieben, und solche Summa durch den Landtäglichen Schluß vom 13ten September 1758 für liquid angenommen, auch solches Capital, nebst denen Interessen ad massam des über sein Vermögen entstandenen Concurs nachhero zu bezahlen versichert worden, und ich in fundmento des den 14ten Julii 1758 publicirten Designations-Urtheil sub Mo. 9. in Betracht der 1400 Fl. in Alb. so per Cessionem der Wohlledlen verwittibten Frauen Commerciën Rätthin Fehrmann an mich gediehen, an der Hebung ratione dieser 1400 Fl. in Alb. Capital nebst denen Interessen a die publicatæ Classificatorix bin: so bitte Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ganz ergebenst, zu veranstalten, daß diese 1256 Thl. 77½ Gr. zu 18 Sechser, nebst denen Interessen vom 8ten März 1755 ab, in das Hochfürstl. Mitauische Instanz Gericht ohne Verzug eingeliefert werden, damit ich das Meinige, und auch, die mir nachfolgende das Ihrige aus solcher, gegen Quitance, nehmen können. Wie nun dieses den Credit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vermehren wird, so verspreche ich mir eine geneigte Gewährung meiner rechtlichen Bitte, und verharre mit aller Hochachtung,

Erw. Erw. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

ganz ergebenster Diener,  
Ernst Johann von Buttlar,  
Rußischkaiserlicher wirklicher Kammerherr,  
Ritter des St. Annen Ordens, Erbsaaf-  
sen auf Bersebeck.

Lit.

Lit. L.

Hochwohlgebohrner Herr Director,  
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
Insonders Höchstzuehrende Herren!

**E**w. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. haben Wir hiedurch schuldigt anzeigen wollen, daß auf der zur Relation ausgeschriebenen Convocation des Frauenburgschen Kirchspiels keiner mehr erschienen, als wir Endes Unterschriebene; der Herr Hauptmann von Sacken, der Herr Lieutenant von Derschau aus Rautzen, und der Herr von Szöge aus Groß Zern aber in schriftlicher Vollmacht. Wann wir nun dadurch auffer Stande gesetzt worden, eine Additional-Instruction anzufertigen, so hat dieses auch folglich die Veranlassung gegeben, daß unser Herr Deputirter den limitirten Landtag nicht attendiren können. Wir haben dahero für unsere Personen uns hiedurch legitimiren, und bey Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgebohrnen bestens entschuldigen wollen.

Unser aufrichtiger Wunsch gehet dahin, daß auch die gegenwärtigen Verhandlungen zum wahren Wohl und Aufnehmen unsers geliebten Vaterlandes gereichen mögen, und in dieser Gesinnung haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn,

Hochwohlgebohrner Herr Director,  
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
Insonders Höchstzuehrende Herren,  
Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Frauenburg, den 15. Dec.

1768.

in loco convocationis.

gehorsamste Diener,

Johann Christian von Sacken, Erbherr auf Broken.

Johann Ernst von den Brincken,  
Erbherr der Sefietschen Güther.

Ab



Ab extra.

A Monsieur

Monfieur de Manteuffel, nomme Szoëge, Marechal  
de la Diette & Seigneur hereditaire des Biens Pla-  
tohnen & Blanckenfeld,  
à  
Mitau.

Lit. M.

## Das Corpus Gravaminum.

Da Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, auf dem den 12ten Sept.  
a. p. ausgeschriebenen Landtage, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herz-  
zoge, verschiedene Landesbeschwerden, zur gerechsamsten Abolition unter-  
legt hat, die auf dieselben erfolgte Beantwortung aber, nicht von der Art  
ist, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dabey acquiesciren  
kan; so hat dieselbe hiedurch die Ehre, auf diejenigen Gravamina, die sie  
nicht für abolirt ansiehet, zu antworten, wie auch einige neue Landesbe-  
schwerden, Sr. Hochfürstl. Durchl. zur gerechtesten Abolition nochmalen  
unterthänigst zu unterlegen.

Ad Grav. I.

Da Se. Hochfürstl. Durchl. mittelst dieser Erklärung gerecht-  
samst gemeynet sind, daß nach der bereits 1710 gemachten Regulirung des  
Kirchen-Korns, nicht nur von dem Amte Bauske dem deutschen Pastori  
jährlich 58 Loß 2 Kil. jedes Korns abgegeben werden solle, sondern auch  
wegen der Beyhöfe zu Bauske, die Befehle ergehen würden, daß selbige  
nach gleichem Verhältniß das Kirchen-Korn besagtem Pastori abgeben soll-  
ten, so nimmt Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese gnädigst  
gerechsamste Erklärung mit dem unterthänigsten Danke an, versiehet sich  
anbey aber auch zu Sr. Hochfürstl. Durchl. mit Zuversicht daß auch die  
Restantien, sowohl von dem gedachten Amt Bauske, als auch dessen Bey-  
höfen, von welchen die Consignation abermals hier beygehret, von 1710  
ab, bis gegenwärtig, nach obbesagtem Verhältniß, nachgezahlet und aus-  
gekeh-

gelehret werden, wonächst es mit den, dem Prediger zuständigen 16 $\frac{1}{2}$  Faden Holz, eine gleiche Bewandniß hätte, nur daß die Restantien davon, von mehrbesagtem Jahre 1710 bis jetzt, gleichermaassen abgefolgert würden.

Anlangend aber den zweyten Theil dieser Erklärung, so ist aus dem Amt Bauskerschen Inventario von 1695 bis 1696 erweislich, daß dem Pastori alle 10 Wirthe zuständig sind, Er gegenwärtig aber nur 8 gehabt, von welchen acht Wirthen doch noch Kunz Wasil und Peter Straut, bey der zu Jahr geschehenen Introduction des Predigers, ohne welche Anzeige, dem Pastorate abgenommen, und zu dem Amte gezogen worden, ungeachtet es doch im gedachten Inventario vom letztern ausdrücklich heisset, daß er auf Pastoren Land sässe, und vom erstern, daß er auf Fürstl. Verabscheidung vom 28sten Febr. 1720, dem Bauskerschen deutschen Prediger gehorchte; daß also der Grund, daß die Verabscheidung, oder wie sie in der Erklärung benennet wird, Concession, nicht zu finden wäre, nichts releviret, indem solche per in curiam verleget seyn, der Inhalt des Inventarii aber nicht realiter widerleget werden kan, und liegt vielmehr darin ein Beweis, wie man besagte beyde Bauren ohne welche Beweise, der Widme, so etliche und 40 Jahre davon den ruhigen Besiß gehabt, der Commiff. Decil, von 1717 ad Desid. 14 entgegen, zuvörderst abgenommen, und nachhero, durch Veranlassung des Gravaminis, die Verabscheidung der Concession erst vergeblich nachgesuchet.

Was die Szabhaten Wüsteney betrifft, so stehet nur darauf eine vom vorigen Prediger erbaute Badestube, daher der Bauer, der selbige bewohnet, den ordentlichen Gehorch, der ihm zu Jahr bey der Introduction auferleget worden, wegen gänzlichen Mangels der nothwendigen Gebäuder nicht prästiren kan. Detloffs Wüsteney lieget von Alters her in den Pastoraths-Feldern, deren eine nach der Kirchen-Visitation von Anno 1732 nur 35 Eof, die übrigen zwey aber, jedes von 40 Eof. die Ausfaat in sich zu fassen haben, sollte nun eines dieser letztern, so Detloffs Land in sich hält, einem zu setzenden Bauren, zu jedem Bauerfelde nur 10 Eof gerechnet, hingegeben werden, so bliebe, dem gedachten Kirchen-Visitations-Abschiede zuwider, das dritte Pastoraths-Feld nur von 10 Eof Ausfaat, welches dann auch die Ursache ist, daß der Prediger die Besetzung des Detloffs verbethen hat.



In Ansehung der dem Prediger zu Jahr abgenommenen Malwehr, saget das Pastorats-Inventarium, daß selbige, so wie von Alters her bey dem Pastorate gehöre, dahero denn das Kirchspiel, sie mit zum Stifte zu rechnen, Ursache hat.

Da das Bauskersche Kirchspiel, bey Besorgung dieser Kirchensache, keinen Eigennuß für sich selbst hat; so versiehet es sich um desto mehr zu Erw. Hochfürstl. Durchl. Gnade, daß Höchst dieselben den Eyser, den selbiges darin beweiset, mit Landesväterlicher Huld bemerken werden.

Ad Grav. III.

Die im Bauskerschen Kirchspiele belegenen, und von Sr. Durchl. dem Herzoge angekauften Allodial-Güther der Familie von Grotthuß, haben Sr. Hochfürstl. Durchl., Inhalts der Kaufbriefe cum jure patronatus zu den Bauskerschen Kirchspiels-Kirchen erstanden, und können daher selbige, mit Bestand der Kirchen-Visitations-Abschiede, die nach den Landesgesetzen vim legis haben, auch übrigens in Additional-Gravam. angebrachten Gründen, von gedachten Haupt-Kirchen nicht absondert, und zum höchsten Nachtheil derselben auch des Kirchspiels, zur Fürstl. Mesohitschen Kirchen gezogen werden, welches auch in Ansehung des gleichfals ursprünglich der Grothbuschen Familie gehörig gewesenen Gutthes Schwierckaln, statt hat, da Sr. Hochfürstl. Durchl. selbiges von dem weyl. Wohlgebohrnen von der Brüggen, nicht als ein Fürstliches Lehn erhandelt, sondern Inhalts des Kaufbriefes, als ein Additional-Guth an sich gebracht haben.

Ad Gravam. IV.

Bey der Erklärung dieses Gravaminis, siehet Ritter- und Landschaft um desto weniger sich im Stande zu acquiesciren, da nicht nur aus dem 4ten Punct des Landtäglichen Schlusses von Anno 1692, gar zu deutlich erhellet, daß ohne Zuziehung der Landschaft, keine Zoll-Erhöhung in diesen Herzogthümern statt finden könne, indem damals zur Untersuchung der Zölle, Commissarien, von Fürstl. Seite sowohl, als von Seiten der Landschaft ernennet worden, sondern auch aus Commiff. Decif. von 1717 ad Grav. 10. zu ersehen ist, daß auch das Post-Reglement nicht von dem Willkühr der Fürsten abhänge, indem das zu der Zeit gemachte Post-Reglement, welches von den Königl. Commissarien unterzeichnet wurde, auf alle künftige Zeiten beybehalten werden solle. Wenn sich aber übr-

gens aus dem Fürstl. Archiv nicht ergeben sollte, daß die Anno 1692 festgesetzte Untersuchungs-Commission der Zölle, ad Effectum gebracht worden: so bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zur Abolition dieses Gravaminis in Gefolge des Landtäglichen Schlusses von Anno 1692, samt Ritter- und Landschaft neue Commissarien zur Untersuchung der Zölle zur ernennen, und denenselben nach Vorschrift des gedachten Landtäglichen Schlusses zu agiren, gnädigst aufgetragen

Ad Grav. V.

Es versiehet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge mit zu versichtlichem Grunde, daß Se. Durchl. gnädigst gemeinet sind, wie die von dem Adel ertheilten Pässe und Attestate nicht in Zweifel zu nehmen seyn, als welches anders im Handel und Wandel nur zu Irrungen Veranlassung geben könnte.

Ad Grav. VI.

Da Se. Durchl. der Herzog, Inhalts der Arrende-Contracten aus den Landesgesetzen den Grund bestimmen, warum die Arrendatores keine Juden zu halten hätten, eben die Landesgesetze aber, auf die Convention, die Strafgelder dem Aerario publico tribuiren: so hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die gerechteste Ursache, die bey Sr. Durchl. eingekommenen Strafgelder für ihr suum anzusehen, ohne daß die Contravenientes das Duplum dafür zu erlegen hätten.

Ad Grav. VII.

Da es auffer allem Zweifel ist, daß, wenn die Pacta subjectionis sagen: Es sollen die Landes-Officianten, tempore collationis Officii, sub vitio nullitatis, bene possessionati seyn, hierunter bloffe Erbbesitzlichkeiten verstanden werden, indem ein Possessor hypothecarius nicht für bene possessionatus gehalten werden kann, weil seine Besitzlichkeit bloß von dem Willen des Erbherrn abhänget: So würde es öffentlich in fraudem legis geschehen, wenn Ritter- und Landschaft bey der Pfandbesitzlichkeit des Guthes Islik, oder auch bey der Versicherung acquiesciren wolte, daß der Hr. Kanzler von Klopmann, innerhalb einem Jahre sich erbbesitzlich machen will, da, wie schon erwelnt, die Gesetze expresse verlangen, daß die Officianten sub vitio nullitatis, tempore collationis officii bene possessionati seyn sollen. Diesem zufolge unterlegt Eine Wohlgebohrne Ritter-

und



und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. dieses Gravamen nochmalen zur gesetzmäßigen Abolition.

#### Ad Grav. VIII.

Da Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hiebey in Erwägung gezogen, daß die über gewisse Güther ertheilte Lehn-Briefe nicht gleich beweisen, daß selbige ursprünglich zum Fürstlichen Lehn gehören, indem es aus den Landesacten verschiedentlich bekannt ist, daß die vorigen Herzöge unterschiedene adeliche Güther an Sich gekauft, und in der Folge wieder verlehnet haben, überdem aus dem angezogenen 32sten §. Compos. de Anno 1717 zu ersehen ist, daß bey der damaligen Commission, die von den Durchl. Herzögen erkaufte adelichen Güther *speciatim consigniret* worden: so bittet nicht nur Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft hie durch Sr. Hochfürstl. Durchl. gehorsamst, derselben aus dem Fürstl. Archiv die erwähnte Consignation communiciren zu lassen, sondern befindet sich auch um desto weniger im Stande, bey dem, von dem ertheilten Lehn-Briefe, über das Guth *Scripten* hergenommenen Beweise zu *acquiesciren*, da dieses Guth, wie noch vor wenigen Jahren die Original-Verlehnungen davon, ehe selbige ins Fürstliche Archiv gekommen, gesehen und gelesen worden, *ante subjectionem* vom Erzbischofe an einem von Grubenbrock verlehnet worden, daher nach den Subjections-Pacten ein *Allodium* ist, so zur Adels-Fahne gehörig, wo wider also die nachherige Verlehnung desselben. vom Hochseligen Herzog Friedrich, nachdem das Fürstliche Haus es zuförderst an sich gebracht gehabt, nichts beytragen mag, weil durch die vom Fürstl. Hause geschehene *Acquisition*, auch nachher neuern Verlehnung desselben, den Subjections-Pacten auch übrigen Landesgesetzen zuwider es *naturam Allodii ceu primitivam* nicht verlieren kann.

#### Ad Grav. IX.

Die ausgekommene Erklärung dieses Gravaminis, ist gar nicht auf den Inhalt desselben gerichtet, indem selbiges von Privat-Räthen überhaupt, die Erklärung hingegen nur von Räthen *civici status* spricht, wovon doch gegenwärtig eigentlich nicht die Rede ist, und denn läßt es sich von einem independenten Staat, wie es der Orden *ante subjectionem* war, auf die gegenwärtige Verfassung dieser Herzogthümer, da selbige von einer Oberherrschaft abhängen, nicht gar zu wohl schließen. That es dorten der

Orden, und der Landadel, wie es die Vollmacht der Subjection zeigt, daß sie Gildesheim zur Bearbeitung der Subjection mitbevollmächtigten, so folget daraus keinesweges. daß zuwider der Commiss. Decif. von 1642 ad Grav. 3. ad Consilia Principis, Privat-Räthe adhibiret werden können. Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bittet es sich demnach von Sr. Hochfürstl. Durchl. ergebenst aus, in fundamento der gedachten Cardinalgesetze, den Herrn Hofrath Tottien ad Consilia & negotia publica nicht zu adhibiren, und dieses um so viel mehr, da sie allen Grund zu vermuthen hat, daß selbige nicht allezeit von der Art sind, daß die Absicht, die Harmonie zwischen Haupt und Glieder zu erhalten, dadurch erreicht werden kan.

Ad Grav. X.

Hätten gleich die neuerliche Constitutiones, in Ansehung der Commiss. Decif. von 1717, auch der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft welche Abänderungen zu machen beliebt, so bleibt Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft allezeit der Weg offen, Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, in aller Unterthänigkeit darüber die Vorstellungen zu machen, und zweifelte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft alsdenn um desto weniger an der allergerechtesten Erhörung, da der Inhalt der Fundamental- und Cardinal-Gesetze ihr darüber alle Gewehr leistet, deren Aufrechthaltung Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst auf das feyerlichste, in dem mit der Landschaft errichteten Pacto, als in welchem auch die Commiss. Decif. von 1717 ausdrücklich benennet wird, ohne die geringste Einschränkung versichert, und nachhero auf das heiligste durch den geleisteten Lehns-Eid beschworen haben, wie die eigenen Worte des Sr. Hochfürstl. Durchl. mit der Landschaft errichteten Pacti also lauten:

„Dagegen verbindet sich Ihro Erl. Hoch Reichsgräfl. Excell.  
 „lence, als unser nunmehr erwählter Fürst und Herr, Kraft dieses,  
 „wie es immer zu Recht bestehen kan und mag ic. das Land in dieser  
 „Ehre Gottes beständig zu conserviren, - alle Jura Patriæ, Pri-  
 „vilegia Prærogativen und Immunitäten, zu Heermeisters und Für-  
 „sten Zeiten nutzbarlich erworbene Gewohnheiten, Vorzüge und  
 „Rechte, auch was denselben angehörig, nebst allen andern, den hie-  
 „sigen Ständen zukommenden löblichen Ordnungen, inclusive des  
 „a Divo Duce Gotthardo ertheilten Privilegii de Anno 1570, wie  
 „nicht

„ nicht minder die Pacta Subjectionis, und die darüber von Königen  
„ und Fürsten erlangte Provisionsbriefe, ungleichen die Form. Re-  
„ gim. & Statuta, nebst den darauf erfolgten Bestätigungen und  
„ und versicherten Verbesserungen, Landtägl. Schlüssen, Königl.  
„ Commiss. Decif. von Anno 1617, 1642 und 1717, und was  
„ sonst aus diesen oder andern Diplomatus & Instrumentis publi-  
„ cis den Ständen zu Nuße nachgegeben und versichert worden, zu  
„ erhalten.

Ferner stellet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sr. Hochfürstl. Durchl. gehorsamst vor, daß zu allen, von der Durchl. Oberherrschafft zu machenden Verordnungen, in Ansehung dieser Fürstenthümer, die Einwilligung der hiesigen Stände, als ein wesentliches Stück erfordert wird, um die gedachte Verordnungen, Rechtskräftig zu machen, wie solches aus dem 4ten und 21sten § der Subjections-Pacten oder Privilegio Nobilitatis zu ersehen ist, also erstlich von einem zu errichtenden Jure Provinciali, und nachhero von öffentlichen Auflagen und Zöllen die Rede ist, und wo es jederzeit heisset: Communi Consensu Ordinum & Universitatis Nobilitatis. Daß aus diesem Grunde Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst vor zwey Jahren, wider die durch die Reichs-Constitution, einseitig festgesetzte Grenzcommission sich bewahret, und daß daher Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft wider die in der Constitution ohne Zuziehung des Landes-Delegirten, und zumider dessen eingereichten Präcudition gemachten Abänderungen der Fundamentalgesetze ein gleiches Recht um desto mehr competire, da derselben nur Pacta Gesetze geben.

Da endlich die Commiss. Decif. von Anno 1717, ein von Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbst so feyerlich bekräftigtes Grundgesetz ist, und gar nicht dergestalt willkührlich eingeschränkt werden kann, daß die Gültigkeit dieser Decision nur in denselbigen Stücken angenommen werde, in welchen sie Sr. Hochfürstl. Durchl. ertheilten Investitur nicht entgegen ist, weil selbige vim legis fundamentalis eher, als Sr. Hochfürstlichen Durchl. die Investitur erhalten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft um desto mehr nach der gedachten Commiss. Decif. als selbige nach der, Sr. Hochfürstl. Durchl. ertheilten Investitur beurtheilet werden möge: so ist nichts billiger, als wann Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieses Gravamen nochmalen zur gesekmäßigen Abolition Sr. Hochfürstl.



fürstl. Durchl. hiemit unterthänigst unterleget, und gehorsamst bittet, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, in Ansehung ihrer Grundgesetze, und also auch in Ansehung der Erhaltung der Commiff. Decif. von 1717, und des Pacti von 1737 dergestalt sicher zu stellen, daß selbige zu allen ewigen Zeiten uneingeschränkt, und in allen Stücken unangestritten verbleiben mögen.

#### Ad Grav. XI.

Da die in der vorhergehenden Beantwortung angebrachten Gründe, auch wieder diese Erklärung statt haben, so bestehet auch dieses Gravamen mit allem Grunde als ein gerechtes Gravamen.

#### Ad Grav. XII.

Wegen der jetzigen Fürstl. Aemter Groß Auk, Eckhoff und Ziehröhlen, ob selbige zum Feudo oder Allodio gehörig, siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft den Original-Beweisen mit unterthänigstem Dank entgegen.

#### Ad Grav. XIII.

Daß die Aufführung der testium auch contra Dominum den Rechten nach erlaubt ist, solches ist durch das Gravamen nicht in Zweifel genommen, wohl aber, daß an Dienstbothen nicht unmittelbare Befehle ergehen können, immassen dadurch ein sothaner Befehl per indirectum auch den Dominum beträfe, als von welchem ein Dienstbothe die Erlaubniß zu erhalten hat, auch nur auf eine Zeit seinem Dienste sich zu entziehen, in dem Entstehungsfalle dem Domino aber kein imputatum zuwachsen kan, daß selbiger dem an seinen Dienstbothen ergangenen Befehle, für sich selbst keine Folge geleistet. Man siehet also, daß die ausgekommene Erklärung des Gravaminis nicht auf den Inhalt des Gravaminis selbst gerichtet ist, daher denn auch bey dem Schlusse der Erklärung nicht mit Bestande gesagt werden mögen, daß man in der Sache, wovon eigentlich das Gravamen spricht, nach den Gesetzen das Rechtliche ergehen lassen.

#### Ad Grav. XIV.

Die Erklärung dieses Gravaminis ist ebenfals nicht auf das Gravamen selbst gerichtet, sintemal letzteres des Vergleichs gedenket, nach welchem interveniente Nobilitate die Angerschen Werke, nachdem dieses Gravamen bereits 1699, 1684 und 1692 vorgetragen worden, auch zu aboliren versprochen, demoliret worden, ersteres hingegen, ohne des Vergleichs



gleichs zu gedenken, anfänglich wider den Vergleich die abermalige Anfertigung der gedachten Werke de plano rechtfertiget.

Wann nun Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch mehr gedachten Vergleich in den Posses gesetzet ist, daß obbesagte Aingersche Werke demoliret seyn solten: so hat sie durch eine einseitige Aufhebung des Vergleichs von diesem Possesse nicht defeciret werden können.

#### Ad Grav. XVI.

Durch den zuwider dem Conferenzialschlusse versagten Relations- Landtag ist Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausser allen Defensions- Stand gesetzt, gegen die gewesene Liquidations- Commission, Ihren zu Warschau zurückgebliebenen Landesdelegirten, gehörig zu instruiren, da doch dieser en faveur Sr. Hochfürstl. Durchl. instituirte Lehns- Proceß, nicht nur Eine ganze Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft wegen der in Fürstlichen Händen seyhenden Allodialien, die zur Adelsfahne gehören, sondern auch viele Privatos, in Ansehung Ihrer Siegel und Briefe zum höchsten interessiret, und sind viele der letztern dadurch in die Verlegenheit gebracht worden, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge Compositiones einzugehen, auch gegen die Liquidations- Commission, zuwider dem Commissorialischen Abschied von 1642 § 26. mit Vorzeigung ihrer Siegel und Briefe Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Vertheidigung sich zu überlassen.

#### Auf die Erklärung der ferneren Gravaminum.

Die in Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs ausgegebenen Circulair- Schreiben enthaltenen Gründe, nach welchen zuwider der Form. Regim. der damalige ordinaire Landtag vor dem Reichstage aufgehoben worden, findet zur Einschränkung dieses Cardinal- Gesetzes keine Statt, und wird durch eine solchergestaltige Aufhebung des Landtages, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Weg gesperrt, Ihre gerechten Klagen Ihrer Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft allerunterthänigst vorzutragen, wohin doch der Sinn der neuerlichen Constitution nicht gezogen werden mag.

Gegenwärtige Städte in diesen Herzogthümern, können qua Civitates bey Kirchen, die nach dem Kirchen- Decret von 1567 blos vom

vom Herzoge mit der Landschaft angeleget und fundiret sind, in derogationen Juris publici keine Jura usurpiren. Ist nun gleich das Goldingsche Kirchspiel genöthiget solcherwegen wider die Stadt Goldingen einen Rechtsgang zu betreten, so findet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft vielmehr gerechte Ursache sich zu beschweren, daß in Betracht obiger Gründe die im Gravamine benannten Städte nicht angehalten werden, zur Aufrechthaltung der allgemeinen Landesverfassung von ihrer Usurpation abzustehen, indem selbigen mit Schmälerung der Rechte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft weder welche Rechte nachgegeben werden, noch zuwachsen können.

Da die Commissorialische Decision von 1717 mit angeführten Gründen ausdrücklich verordnet, daß die Advocati Nobilitatis keine Fiscalia, und der Advocatis Fisci keine Causas privatorum über sich nehmen sollen, auch nicht zu ersehen woher die Fürstliche Investitur darunter litte: so bestehet dieses als ein abzustellendes Gravamen. Anhangend aber die in dieser Erklärung allegirte neuerliche Constitution, so beziehet sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf alles, so sie bereits ad Grav. X. in Ansehung derselben beygebracht.

### Gravamina Additionalia.

#### I.

Auf den, auf Supplication des Wohlgebohrnen Bauskerschen Adlichen Kirchen Vorstehers von Sr. Durchl. dem Herzoge unterm dato vom 10ten October a. c. ausgekommenen Bescheid, erwidert Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gravaminando, wie durch die daselbst angebrachten Gründe, die ehemaligen Grotthuschen Güther Kuenthal, Klein Bersteln, Schwitten, Schwirkaln nebst ihren Beyhöfen, auch Großbersteln, imgleichen das ehemalige Schultensche Guth Graffenthal mit gar keinem Rechte von dem Jure Compatronatus zu der Bauskerschen Haupt- und Kirchspiels-Kirchen loß gesprochen und entbunden werden können, sintemal aus einer simplen Reservatione ad Protocollum, ohne ein darauf erfolgtes Decisum, aus der Lieferung des Kirchen-Korns zur Mesothschen Kirchen, und aus der allererst usurpirten Präsentation der Candidaten zur Mesothschen Pfarre, es nicht herfolget, daß obbesagte Güther, wie es doch in dem Bescheide



ge ausdrücklich heisset, bey der Bauserschen Kirche nicht eingepfarrt wären, vielmehr folget aus hiernachstehenden Gründen das Gegentheil.

- 1) Haben selbige zur allerersten Fundation der Bauserschen Kirchspicls-Kirchen gleich den übrigen Erbsaassen das Ihrige beygetragen.
- 2) Haben sämtliche Grothuse nach Anzeige des Bauserschen Visit. Abschiedes von 1636 Gestühle und Begräbnisse daselbst.
- 3) Sind Graffenthal und Islik einherrige Schultensche Güther gewesen, die unter die Brüder Diedrich und Joost in Theilung gezogen, dieser Herr Diedrich Schulten Erbbesitzer von Graffenthal, hat nach obgedachtem Abschiede, Gestühle und Begräbniß in der Bauserschen Kirchen, ist daselbst 1599 begraben worden, und nach ihm das Gut an seel. Kanzler Manteuffel gediehen.
- 4) Verordnet gedachter Visitations-Abschied von 1633, daß, wenn gleich die vom Adel, die ihre Erbbegräbnisse bey der Bauserschen Haupt- und Pfarr-Kirchen hätten, wenn sie gleich in der Mesohenschen, oder ihren neu fundirten Kirchen sich begraben ließen, der Kirchen ihr Gebühr von Alters her nicht benehmen könnten, sondern vielmehr dieser Kirchen zu erlegen und zu zahlen ihnen obläge.
- 5) Der Bausersche Visitations-Abschied von 1636 zeigt, wie die Grothusen sämtlicher Güther, an dem Bauserschen Thurmbau Theil nehmen.
- 6) Beweiset der Visitations-Abschied von 1722 daß sämtliche Grothusen von der Bauserschen Kirchen sich ab und zu der Mesohenschen hinbegeben haben.
- 7) Beweiset der Visitations-Abschied von 1732, daß die Adelige Häuser, die von Alters her zur Bauserschen Kirchen gehörig gewesen, sich getrennet, und zur Mesohenschen sich hinbegeben.
- 8) Haben Selbst Se. Durchl. der Herzog die Grothusenschen Güther cum Jure compatronatus zur Bauserschen Kirchen erkauft, und
- 9) Ist noch zur Zeit des Ruffischkaiserlichen Sequestres aus obigen

den das Getwilligte ehemaliger Grothufischen Güther, in die Bauskersche Haupt-Kirche gezahlet, wannhero denn offenbar ist, daß obbesagte Güther weder mit einem Rechte von der Bauskerschen Kirche sich entreiffen können, noch in dem ausgekommenen Bescheide mit Grund asseriret worden, daß selbige bey der Mesobhtenschen Kirche eingepfarret wäre. Zudem so ist es bekant, daß obbesagten Häuser allererst 1735 zur Präsentation der Candidaten der Mesobhtischen Pfarre sich eingeschlichen, vorhero aber nimmermehr daselbst eine gehabt, einfolglich dadurch ein Recht der Haupt- und Pfarr-Kirche, aus obigen Gründen nicht derogiret werden kan, auch anders, wann diese Güther den Haupt-Kirchen abgiengen, dennoch wenigen übrigen Erbgüthern die Erhaltung der Haupt- und Kirchspiels-Kirchen in der Folge unmöglich fielen, ungeachtet doch das Fürstl. Haus vor sich selbst hinlänglich im Stande ist, die von jeher Fürstl. Mesobhtensche Kirche allein zu versehen, weshalb denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu Sr. Hochfürstl. Durchl. des zuversichtlichen Vertrauens lebet, Höchstdieselben werden dem gerechten Gesuche des Kirchspiels darin Statt geben.

## II.

Die Erklärungen der Gravaminum IX, XIII. & XIV. sind nicht auf den wesentlichen und eigentlichen Inhalt der Gravaminum selbst, sondern auf Neben-Sachen gerichtet.

## III.

Nach dem 7ten Artikel der Privilegiorum Nobilitatis sind alle erhaltene Lehne in ungezweifelter Sicherheit, auch gehören nach weiterem Inhalte selbiger Privilegiorum alle Heermeisterliche Lehne zum Allodio des Adels, und obgleich durch den nachgebliebenen extraordinären Landtag der Landesdelegirte über die in Fürstl. Händen seyende Allodien, gegen die Liquidations-Commission nicht nach allen Umständen in dieser dem Lande so interessanten Sache instruiret werden können, noch das Land gehört worden, so enthält dennoch das ausgekommene Präclusiv-Urtheil, daß diese Forderung der Landschaft zu den gedachten Allodien bis weitere Zeiten ausgesetzt bleiben sollte, wodurch die Anforderung der Landschaft zu selbigen vorbehalten worden; Da nun das 4te Unliberatorium einer Anskunft gedenket, wodurch das im Präclu-



sv-Urtheile vorbehaltene Jus quæsitum der Landschaft aufgehoben werden könnte, so ist besagtes Deliberatorium captieux, und hätte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey weniger Aufmerksamkeit auf das nachtheiligste präjudiciren können, dahero denn Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft gerechte Ursache hat über dergleichen Versuche mit dem empfindlichsten Schmerze zu gravamiren.

## IV.

Da die Abflößung des loseingeworfenen Brennholz denen an den Flüssen liegenden Adelichen Güthern, durch das viele nachbleibende Genckholz, der Fischerey wegen, als auch durch Betretung der Heuschläge von der Menge Leute, so das Holz von den Ufern abzustossen, mitgehen müßten, einen grossen Schaden verursacht; als bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft daß eine solche ungewöhnliche Abflößung ferner in der Art nicht geschehen möge.

## V.

Da nach den Landesgesetzen, alle Heer- und Landstrassen, wie auch Kirchenwege, wo es erforderlich ist, mit Brücken und Ueberfahrten müssen versehen seyn, bey dem Städtchen Candau vorher eine gute Fähr auf der Abau gehalten worden, über welche sowohl die Kirchspiels-Einfaassen an Adelichen als Bauern zu Kirchspiels-Kirchen, wie nicht weniger ein Theil der Bürger daselbst passiren müssen, und solche schon seit einiger Zeit zum größten Nachtheil der Passirenden daselbst gar nicht mehr befindlich ist, als werden Se. Hochfürstl. Durchl. so gnädig seyn, und die Verfügung treffen, daß diese Ueberfahrt entweder von der Stadt, oder dem Amte förderfamst wieder hergestellt werde, damit sowohl Reisende als auch die zur Candauschen Kirche gehörige Einfaassen, sicher passiren können.

## VI.

Nur in dem Landtäglichen Schluß von Anno 1669 ist der Cammerjagd Erwähnung geschehen, und man bezieht sich daselbst auf dem 35 § statutor. In denen Statuten aber wird an die Cammerjagd nicht im geringsten gedacht. Siebenzehn Kirchspiele haben damals schon dawider protestiret, als welche Protestation in den Viltenschen Gerichten vorhanden ist, und Se. Hochfürstl. Durchlauchten haben im vorigen Jahre den Herrn von Klopmann, Erbbesitzern auf



Wirkau, als auch den Herrn von Buttlar Erbbesitzern auf Großberken und Abgunst deswegen criminaliter ausladen lassen, weil sie in der Grünhöfischen und Hoffzumbergschen Gegend gesaget. Dieses siehet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft als ein Gravamen Sr. Hochfürstl. Durchl. zur gerechsamsten Abolition unterthänigst zu unterlegen, an, und bittet eben so gehorsamst, daß die Criminal-Action wider den Herrn von Buttlar gehoben werden möge, als sie zuversichtlich hoffet, daß dergleichen Eingriffe, welche den Freyheiten des Adels offenbar zuwider sind, in der Folge ausbleiben werden.

## VII.

Sowohl der Landtägliche Schluß von 1638, als auch die Commissorialische Decision von 1717 bestimmen ausdrücklich, daß Mandata restitutionis einem jedweden nachgegeben werden sollen, diesen Landesgesetzen zuwider ist, den 9ten Martii 1767 dem Herrn Obristen und Starosten von Igelströhm Erbbesitzern auf Zohden, das Restitut. Mandat wider die Stadt Bauske denegiret worden. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft versiehet sich also zu der Landesväterlichen Gnade Sr. Hochfürstl. Durchl. daß Sie dieses Gravamen gerechsamst aboliren werden.

Cum facultate augendi ac corrigendi.

Mitau aus der Landesversammlung,  
den 30sten Januar 1769.

E. L. Manteuffel genant  
Söge, p. t. Landbothen-  
marschall.

Lit. N.

## Pro Memoria.

Die, auf dem ersten Termino des ex limitatione jetztverdaurenden Landtages, gegenwärtig gewesenenen Hochwohlgebohrnen Herrn Landbothen, haben die Ehre gehabt, durch mich, mittelst eines Pro Memoria d. d. Mitau aus der Landesversammlung den 4ten Octob. 1768. Sr. Excellence dem würlklichen Herrn Etatsrath und Ritter von Simolin, Ihro Ruffischkaiserl. Majestät allhier accreditirten Ministre, die Ber-  
siche



sicherung gegeben, daß sie in ihren respectiven Kirchspielen sich angelegen seyn lassen wolten, wegen der zwischen Curland und Liefeland vorfallenden Bauerforderungen mit solchen Instructionen versehen zu werden, die sie in den Stand setzen könnten, mit Sr. Excellence, dem Herrn Ministre zu beyderseitiger Provinzen reciproquen Vortheil, sich über solche Wege zu einigen, durch welche allen bey dem Bauerforderungs-Proceß sonst vorfallenden Beschwerden und Weitläufigkeiten, bestmöglichst vorgebeuget und abgeholfen werden könnte.

In Gefolge dessen habe ich die Ehre, Sr. Excellenz hiemit die Eröffnung zu thun, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, um ihre demuthsvolle Bereitwilligkeit gegen Dero Allerhöchsten Hofe möglichster maassen zu beweisen, sich gerne entschliesset, in Ansehung der aus Liefeland anzustellenden Bauerforderungen, sich der Ihnen aus den Gesetzen competirenden Rechte zu begeben, und zu frieden zu seyn, daß, wenn die zu förderst, bey dem Besitzer des Guthes angesuchte Extradirung eines oder mehrerer Läuflinge nicht erfolgen sollte, diese Bauerforderung sodann durch einen extraordinairn Terminum, von dem hiesigen Obergerichte, nach zuvor geleisteter Caution ohne Appellation nach Polen finaliter entschieden werden möge und soll.

Wenn nun diese Sache, zu beyder benachbarten Provinzen reciproquen Vortheile, und zur sichern Richtschnur auf das Künftige, mittelst einer Acte festgestellt werden könnte: so erbittet sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft von Sr. Excellence, dem Herrn Minister, eine geneigte Entschliessung hierüber, damit die Hochwohlgebohrne Herren Landbothen solche nach ihren Instructionen prüfen, aus diesen das etwa als nöthig vorfallende, Sr. Excellence mittheilen, und sodann über den Inhalt einer förmlich:n Acte sich völlig einigen könnten. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ist von der gütigen Gesinnung und Freundschaft Sr. Excellence des Herrn Ministre, vollkommen überzeuget, Sie hoffet daher auch zuverlässig, daß Dieselben nicht nur geneigt seyn werden, alles mögliche zur Erleichterung der Curländischen Bauerforderungen in Liefeland, sowohl von den Güthern als auch von den Städten, hinwiederum ein gleiches einzugehen, und solcherm.aassen die Beendigung dieses gemeinnützigen Werks zu erleichtern, sondern auch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer, auch bey dieser Gelegen-

heit



heit der Allerhöchsten Huld und Gnade Sr. Allergnädigsten Souverains angelegentlichst zu empfehlen.

Lit. O.

## Not e.

Mitteltst meiner, im Allerhöchsten Namen Ithro Kaiserlichen Majestät, meiner allergnädigsten Souveraine, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, bey dem letzt limitirten Landtage übergebenen Note vom <sup>24. Sept.</sup> <sub>5. Oct.</sub> a. p. habe ich derselben die allerhöchste gnädige gleichwohl ernst- hafte Gesinnungen Ithro Kaisersl. Majestät, betreffend die unumgängliche Erfüllung der letztern Reichs-Constitution, und des von einem Theil Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unterm <sup>22. Sept.</sup> <sub>3. Oct.</sub> 1766. ausgestell- ten Reverses zu erkennen zu geben, und zugleich die Folgen, welche widri- genfalls zum größten Nachtheil des ganzen Landes daraus entstehen dürf- ten, auf das deutlichste begreifend zu machen, die Ehre gehabt. Ohnge- achtet ich zu der Zeit eigends befehliget war, bey Einer Wohlgebohrnen Rit- ter- und Landschaft auf die wirkliche Anerkennung und Erfüllung obge- dachter Constitution bey dem damaligen Landtage vor allen Dingen zu dringen: so ist gleichwohl in die angesuchte Limitation, in Betracht des von den Wohlgebohrnen Herren Landbothen vorgegebenen Mangels der erforderlichen Instructionen, um so mehr gewilliget worden, als Ithro Kai- serlichen Majestät die Nothwendigkeit vorgestellet wurde, damit den Herren Landbothen nicht die Gelegenheit benommen werden möchte, mit ihren res- pectiven Kirchspielen, über die ihnen zu der Zeit vorgelegte Materien, nä- here Rücksprache zu halten, und sich mit vollständign Instructionen verse- hen zu lassen.

Nach dem großmüthigen Vertrauen, welches Ithro Kaiserliche Majestät in den Wohlgesinnungen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu setzen glauben, halten Sie Sich versichert, es werde dieselbe eigends beflissen gewesen seyn, ihre Wohlgebohrne Herren Deputirte, zu dem reassumirten Landtage, mit solchen vollständigen Instructionen zu ver- sehen, damit der Endzweck des Landtages erreicht, und die Einigkeit zwi- schen



ſchen Jhro Durchl. dem Herzoge, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft consolidiret werden möchte.

Gleichwohl haben Jhro Kaiſerliche Majestät für nöthig zu erachten geruhet, mich auf den Fall, daſerne Abſeiten der Landbothenſtube einige unverhoffende Schwierigkeiten, in Befolgung deſſen, worüber man bey dem vorigen Landtage den Mangel hinlänglicher Inſtructionen vorgeſchühret, bemerket werden dürfte, mich mit neuen Verhaltungs-Befehlen, unterm 17ten Januar a. c., welche mir geſtern zugekommen, zu verſehen, und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft Allerhöchſt Dero allendliche Declaration bekannt zu machen.

Wie vergnügt und zufrieden würde ich nicht ſeyn, Jhro Kaiſerl. Majestät in Allerunterthänigkeit einberichten zu können, daß die Abſeiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft genommene Maaßregeln, mit Allerhöchſt Dero großmüthigen Anmahnungen, und der mittelſt obangezeigter Note, erklärten Kaiſerlichen Willensmeynung übereinstimmend wären. Allein, die auf Veranlaſſung der Landbothenſtube, durch die Hochwohlgebohrne Herren Oberräthe, Sr. Durchl. dem Herzoge gemachte Erklärung, mittelſt welcher vorgegeben worden, daß in dem Landeskaſten keine nachtheilige Schriften wären, und die Conſtitution dem Lande nicht expreſſe auferleget hätte, ſelbige zu caſiren, da es doch in dem durch eben gedachte Conſtitution beſtätigten Revers ausdrücklich heiſſet:

„Wir machen uns auch verbindlich, alles dasjenige,  
 „was vom Anfange der wiederhergeſtellten Regierung  
 „Sr. Hochfürſtl. Durchl. der perſönlichen Ehre und  
 „Landesfürſtl. Hoheit und Gerechtsamen, auf einige  
 „Weiſe beleidigendes und nachtheiliges, durch Handlung  
 „gen und öffentlichen Schriften unternommen worden,  
 „den, bey dem erſten Landtage durch eine öffentliche Acte  
 „zu heben,“ von welcher Verpflichtung das Land auf keinerley  
 Weiſe losgebunden werden kann, ſezet mich in die unumgängliche Nothwendigkeit, auf obangezeigten allergnädigſten Befehl, und im Allerhöchſten Namen Jhro Kaiſerl. Majestät, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landſchaft auf das bündigſte und ernſthafteste hiemit zu declariren, daß

„Gleichwie es Ihre Kaiserl. Majestät Höchstgefällig zu vernehmen seyn würde, wenn die Ritter- und Landschaft, durch Ruhe und Einigkeit in ihren Berathschlagungen, und durch eine vergnügliche Vollendung alles dessen, warum der gegenwärtige Landtag versammelt ist, ihren Gehorsam gegen die Oberherrschaft, und ihre Ergebenheit gegen ihren Landesfürsten zu Tage legen, und sich eben dadurch des Allerhöchsten Wohlwollens Ihre Kaiserlichen Majestät und Dero kräftigsten Schutzes, bey aller vorfallender Gelegenheit zu versichern, bestreben würde: So würden dagegen diejenigen, welche zu allen diesen Unordnungen die Hand biethen, und den Kaiserlichen wohlwollenden Anmahnungen kein Gehör geben wollen, durch ihr widerspenstiges Betragen gegen die letzten Reichs-Constitutiones und gegen ihren Landesherren, einen heimlichen, auf eitle und nichtige Aussichten sich gründenden Trieb, zur Ausbreitung der in ihrer Nachbarschaft sich bereits vorthuenden Unruhen verathen, und sich die übelsten Folgen zuziehen, mithin auch die ersten seyn, denen man Russischkaiserl. Seits alles Ungemach würde entgelten lassen.“

Es werden also der bekanten Einsicht der Wohlgebohrnen Herren Deputirten die gewisse Folgen, so aus dieser ernsthaften Kaiserlichen Declaration, zum größten Nachtheil derjenigen entstehen dürften, welche sich der Erfüllung, des durch die Reichs-Constitution bestätigten Reverfes, vorfesslich widersetzen möchten, nicht entgehen, mithin werden sie die Wichtigkeit ihrer Schritte genau zu bepröfen, und den Kaiserlichen großmüthigen Anmahnungen, ein schuldiges Gehör zu geben, eigends bestrebet seyn, wie ich denn für meine Pflicht halte, Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aus wahrer und aufrichtiger Freundschaft, da ich gleichfalls das Glück habe, an der Wohlfahrt des Landes, einen wesentlichen Antheil zu nehmen, wohlmeynend anzurathen, die Sachen nach der gegenwärtigen Lage so zu fassen, damit sie nicht zu einer späten Reue gebracht, und der Nachkommenschaft nicht Ursache gegeben werden möchte, darüber zu seufzen und zu wehllagen.

Uebrigens bin ich von Ihrer Kaiserl. Majestät befehliget, von Einer versammelten Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft eine deutliche Erklärung, ob sie die letztere Reichs-Constitution anerkennen, und ob sie den



den obangezeigten Revers, nach Maasse des 2ten Puncts, durch eine Acte in die gehörige Erfüllung bringen wollen, anzuverlangen, um von selbiger ohne Anstand, meinen untherthänigsten Bericht abstatten zu können, als worüber ich eine baldige Auskunft gewärtige. Mitau den <sup>27. Januar</sup> 7. Februar 1769.

Ebl. von Simolin

Lit. P.

## Pro Memoria.

Es hat der Hochwohlgebohrne Herr Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, sich auf eine sehr strafbare Weise erdreistet, im heutigen dato eine vermeintliche Manifestation, Protestation, und Jurium Reservation, auf der Landbothenstube insinuiren zu lassen, in welcher derselbe dem vom Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte, in der Bollnerschen Affaire ausgesprochenen Urtheile, offenbar obloquiret, wider dasjenige was sämmtliche Herren Deputirte, nomine Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft, wegen eines zu der bevorstehenden Grenz-Commission, mit dem Großherzogthum Litthauen willig gemachten Anwaltes, einmüthig beliebt, genehmiget und abgeschlossen, sich aufgelehnet; ferner das Benehmen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, mit dem anmaaslichen Ehre eines Richters, für widerrechtlich und eigenmächtig erkannt, wider alle von Ritter- und Landschaft bereits laudirte und zu laudirende Willigungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, protestiret, und sich noch mehrerer beleidigenden Ausdrücke bedienet, welche aus dem Inhalt der oben angezogenen vermeintlichen Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, welche diesem Pro Memoria beygeleget wird, deutlich erhellen.

Da nun Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch dieses Unterfangen des Herrn Regierungsraths und Ritters von Plettenberg, nicht wenig bekränket worden: so siehet Sie Sich genöthiget, die Hochwohlgebohrnen Herren Herren Regierungs- und Oberräthe ergebenst zu ersuchen, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. die gerechteste Verfügung zu bewirken, daß gedachter Herr Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, durch das Officium Filci, ex termino tacto angeklaget, und zur



verdienten Strafe gebracht werden möge. Mitau aus der Landesver-  
sammlung, den 11ten Februar 1769.

Christophher Levin von Manteuffel  
genannt Szöge  
p. t. Landbothenmarschall.

### Lit. Q.

**D**er Wohlgebohrne George Friedrich von Plettenberg, Russischkaiserl. Majestät Regierungsrath, Ritter des St. Annen Ordens, Erbsohn der Lindenschen und mehrerer Güther, wird auf Sr. Hochfürstl. Durchlauchten, Unfers gnädigsten Landesherren Befehl, ad delationem Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ex termino tacto auf den 13ten Februar a. c. vor das adeliche Criminalgericht, auf der Gerichtsstube, Vormittags um 9 Uhr, persönlich zu erscheinen, deswegen mündlich citiret, weil Er unternommen, eine anzügliche und beleidigende Ausdrückungen in sich enthaltende Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, auf der Landbothenstube heute insinuiren zu lassen, und dadurch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in den publicis Consultationibus zu beunruhigen und zu stöhren. Datum Mitau den 11ten Febr. 1769.

### Lit. R.

### Pro Memoria.

**A**ccipit hesternae die infra scriptus Ducatum Curlandiae & Semigalliae Delegatus, literas ad eundem ex Conventu publico ordinario Generosi Ordinis Equestris, datas, quibus ei non solum nunciatur, Celsissimum Ducem & Generosam Nobilitatem eo inter se convenisse ut utroque ex Consensu Sacrae Regiae Majestatem ea qua par est submissione humillimis adire velint precibus, ut Sacra Regia Majestas clementer dignetur, aut proxima Mensis Martii, Judicia Relationum Sacrae Regiae Majestatis proprietarum propter infesta itinera periculosumque adventum partium ex Curlandia usque ad Cadentiam autumnalem Mensis Octobris, gratiosissime limitare, ad



ad minimum causam Edictalem Kettlerianam Relationemque Illustrissimorum et Excellentissimorum Dominorum Commissariorum in hac causa Edictali constitutorum, ad supra dicta Judicia Mensis Octobris ex Gratia Regia rejicere, verum etiam Eidem Delegato injungitur, ut de humillimo hocce Petito absque mora ad Sacram Regiam Majestatem profundissima cum submissione referat.

In adductarum itaque rationum fundamento, infra scriptus Ducatum Carlandiæ & Semigalliæ Delegatus, Illustre ac Excellentissimum Ministerium humillime Implorat ut dignetur pro amore Patriæ cognito, supra mentionatum Generosi Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ humillimum Petitum, ad Sacram Regiam Majestatem referre operasque suas eo collocare ut Sacra Regia Majestas instantissimis precibus Generosæ Nobilitatis Curlandiæ annuere, & novum hocce Gratia Regiæ Documentum illis quæ Patriæ meæ jam extant speciminibus Regiæ illius ac justissimæ mentis qua Sacra Regia Majestas rebus Provinciæ Nostræ semper consuluit, adjungere dignetur.

Datum Varsoviæ die 6ta Februarii 1769.

*Otto Hermannus ab Howen.*

Generosi Ordinis Equestris Ducatum  
Curlandiæ & Semigalliæ Delegatus.

### Lit. S.

**I**llustrissime atque Reverendissime Domine Domine supreme Regni Poloniæ Cancellarie Illustrissimæ atque Reverendissimæ Excellentiaæ Vestrae debitas atque humillimas nostras hisce perfolvimus gratias, quod Ipsa petitis nostris humillimis benevolas præbere aures & a Sacra Regia Majestate Sua, Rege ac Domino Nostro longe Clementissimo, limitationem summorum Ejusdem Judiciorum Relationum propriarum, elapsæ Cadentiaæ autumnalis non solum procurare, gratiosissime dignata sit, sed etiam in litteris d. d. 3tia Octob. a. p. ad Nos datis, tempestivam transmissionem Intimatorium pro futuro benevole assecurare voluerit.

Effectum quoque hujus Illustrissimæ atque Reverendissimæ



Excellentiæ Vestræ gratiosissimæ confirmationis, nuperrima & sat tempestiva transmissio Intimatorialium pro Cadentia vernali Judiciorum istorum experti sumus. Ad instantiam autem Generosi Ordinis Equestris ad Conventum publicum hic congregati Illustrissimam Reverendissimam Excellentiam Vestram ireratis jam precibus nostris humillimis adire nos videmus devinctos, quatenus Eadem, respectu circumstantiarum præsentium, quæ iter in Poloniam multis difficultatibus immo & periculis subjiciunt, se securitatem ideo haud promittunt a summa Sacræ Regiæ Majestatis Suæ Clementia, limitationem summorum Ejusdem Judiciorum Relationum propriarum hujus Cadentiæ vernalis quoque procurare gratiosissime suscipere velit. Tot tantaque Illustrissimæ atque Reverendissimæ Excellentiæ Vestræ in nos collata Gratia ac beneficiorum documenta nullum Nobis relinquunt dubium, quin Eadem Sacræ Regiæ Majestati Regi ac Domino Nostro longe Clementissimo humillimas hasce preces Nostras benevole subjicere atque efficere dignatura sit, ut Consideratione subita durantis adhuc status turbulenti Reip. cujus finem cum omnibus fidelibus Ejusdem subditis ardentissimis votis exaptamus & speramus, perhumillime petita limitatio ista pro Cadentia vernali nobis Clementissime concedatur.

Quod debita cum gratitudine agnoscere nunquam deerimus & cum voto amnigenæ prosperitatis æque ac summa cum veneratione permanebimus.

**Illustrissimæ atque Reverendissimæ  
Excellentiæ Vestræ,**

Mitaviæ,  
die roma Febr. 1799.

humillimi servitores,

*Otto C. ab Howen*, Landhofmeisterus & Conf. Supr.

*J. E. Klopmann*, Cancellarius & Conf. Supr.

*O. F. Sals*, Oberburggrabius & Conf. Supr.

*C. D. G. à Medem*, Landmarschalculus & Conf. Supr.

Lit.



Lit. T.

## Pro memoria.

Auf die Note Sr. Excellence des wirklichen Herrn Staatsraths und Ritters von Simolin. Ibro Ruffischkaiserl. Majestät allhier accreditirten Ministre, vom 7ten Febr., hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zu erwiedern die Ehre, daß selbiger nichts schmerzhafter und betrübter seyn kann, als wenn sie bey dem besten Willen und den reinsten Absichten ihres gesetzmäßigen Benehmens, mit der Ungnade Ibro Kaiserl. Majestät, der preiswürdigsten Monarchin und Beherrscherin des Ruffischen Reichs, angesehen zu werden, das empfindliche Schicksal habent soll. Ein allgemeiner Ertrieb beseelet vielmehr Ritter- und Landschaft, daß sie bey den größten Widerwärtigkeiten, die sie treffen, nichts so sehnlich wünschet und suchet, als die Gnade und das Mitleiden dieser grossen und erhabensten Kaiserin zu erwerben und bezubehalten. Ein jedes Glied der Ritterschaft beeyfert sich von selbst, in allen seinen abgemessenen Schriften, diesen wichtigen Vorwurf, zum immerwährenden Augenmerk zu haben, und so feste sich Ritter- und Landschaft auf die großmächtigsten und gnädigsten Versicherungen Ibro Kaiserl. Majestät von allen Reussen, in sorgfältiger Erhaltung aller ihrer Grund- und Cardinalgesetze, so wie ihrer Rechte und Freyheiten, mit dem ehrebiethigsten Vertrauen gründet und bauet, so wenig wird sie sich auch jemahlen im Sinne kommen lassen, den gerechtesten Absichten zu widersprechen, und Allerhöchst Deroselben huldreichsten Gesinnungen entgegen zu handeln. Selbst die Verhandlungen dieses gegenwärtigen Landtages, wenn man solche nach ihrer wahren Beschaffenheit, ohne gewisse Vorurtheile betrachtet, und selbige mit anständigen Farben abschildert, müssen Ritter- und Landschaft allen verhassten Abbildungen und Vorwürfen entreissen, die sie gewiß nicht verdienet, da sie zur endlichen Beruhigung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges, nach der Allerhöchsten Willensmeinung Ibro Kaiserl. Majestät, und Ibrer Selbst eigenen Wunsche, alles mögliche beygetragen, und in diesem Absehen, die angeschlossene Declaration unterleget hat. Gleichwie nun Ritter- und Landschaft sicher glaubet, daß Erw. Excellence, als Ministre Deroselben Allerhöchsten Hofes, und  
per.

persönlicher Zeuge, von dem Benehmen der Landbothenstube, derselben gehörigen Ortes die vortheilhafteste Lage verschaffen werden; also ersuchet Endes Unterzeichneter, im Namen der Ritter- und Landschaft, Ew. Excellence ganz gehorsamst, Sich, vermöge Dero bekannten rechtschaffenen Denkungsart, dahin gütigst zu verwenden, daß die huldreiche Gnade der leutseligsten und weisesten Beherrscherin des Russischen Reichs, der Rittererschaft, in Betracht ihrer Unschuld, wiederum zugewand, und sorgfältigst erhalten werde, wobey Endes Unterzeichneter sowohl als Ritter- und Landschaft zugleich Ew. Excellence Freundschaft und geneigtem Wohlwollen sich bestens empfiehlt.

Mitau, aus der Landesversammlung,

den 14. Febr. 1769.

Christopher Levin Manteuffel  
genannt Szöge,  
p. c. Landbothenmarschall.

Lit. U.

### Declaration der Landbothenstube.

Nachdem Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, zu wiederholten malen zu erkennen gegeben, wie sehr Dieselben wünschten, daß Sie, in Betracht jener widerwärtigen und unglückseligen Zeiten, von Seiten der Ritter und Landschaft, in Deroselben Verlangen eine völlige Genugthuung erhalten, und dadurch zufrieden gestellet werden möchten, so hat Ritter- und Landschaft, ohngeachtet selbige geglaubt, daß sie mehrmalen durch ihre geäußerte Bereitwilligkeit, dem Mißvergnügen ihres gnädigsten Landesfürsten, allen möglichen Stoff genommen, und zu Deroselben gänzlichen Beruhigung nach ihrer Neigung, den schuldigsten Vorschub gegeben, dennoch in dem Zweifel, ob sie ihre wahre Absicht damit erreicht, lediglich aus der tiefsten Ehrbiethigkeit gegen Sr. Hochfürstl. Durchl., und damit der Ritter- und Landschaft nicht der geringste Vorwurf gemacht werden dürfte, sich dahin noch deutlicher erklären wollen, daß alle Verhandlungen und erwänige Schriften, die den Gesetzen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes, im geringsten widersprechend wären, und der Hoheit, Würde, Regalien und Rechten Sr. Hochfürstl. Durchl.

Des



des Herzoges, auf einige Weise zu nahe treten, in Befolge der Allerhöchsten Reichsconstitution, in soweit solche diese Herzogthümer beträfe, und nach den Allerhöchsten und allergnädigsten Versicherungen Ihro Kaiserl. Majestät von allen Reussen, den Grund- und Cardinal- Gesetzen dieses Landes gemäß, auf selbige applicable wäre, wieder, vermittelt einer besondern Acte, oder durch den Landtäglichem Schluß, nach dem höchsten Gutbefinden Sr. Hochfürstl. Durchl. gänzlich aufgehoben werden können, wogegen Ritter- und Landschaft sich alsdenn auf alle übrige Fälle Sr. Hochfürstl. Durchl. Gnade und Landesväterliche Huld, gehorsamst und Vertrauensvoll empfehlen wollte, und zwar in der gewissen Ueberzeugung, daß Dieselben diese Erklärung, als einen sichtbaren Beweis ihrer Ehrfürchtvollen und ergebensten Gesinnungen gegen das Hochfürstliche Haus, gnädigst und mit einem huldreichen Wohlgefallen entgegen nehmen werden.

W. It a u, aus der Landesversammlung,

den 14. Febr. 1769.

Christoph Levin von Mantuffel,  
genannt Sidje,

p. l. Landvorbereitungs- und  
Landvorberichts-Marschall.

### Lit. V.

## Pro Memoria.

Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft habe ich hienittelst zu eröffnen, keinen Anstand nehmen wollen, daß ich das unterm 31sten Januar aus der gegenwärtigen Landesversammlung mir zugestellte Project, betreffend das vorgeschlagene und nachher durch eine Acte festzusetzende Arrangement in Bauerforderungen, zwischen Lief- und Curland, Ihro Kaiserl. General-Gouvernement zu Riga, nach den desfalls an mich ergangenen Allerhöchsten Befehlen, mit demselben über diese Materie zu conferiren, zur dortigen Beprüfung gehörigst communisiciret habe.

Wie nun dasselbe, in dem von Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gemachten vorläufigen Entwurf, darin die vornehmste und größte Schwierigkeit anrührt, daß die Jura nicht paria sind, indem man darin zwey Instanzen zu etabliren vorschlägt, und in der ersten der Lief-

ländische Possessor in seiner Forderung sich der Willkür des Curländischen Possessoris überlassen soll, da doch in Riga nur eine Instanz und ein Gerichtsort ist, alwo die Bauerforderungen entschieden werden: so könnte hochgedachtes General-Gouvernement in diesem Vorschlage um so weniger entriren und dazu die Hand bieten, als nicht nur dadurch dem Oivischen Friedensschluß, welcher im 7ten Artikel und 4ten Spho in Bauerforderungen zwischen Lief- und Curland gleiche Rechte festgesetzt, entgegen gehandelt, sondern auch dem Interesse publico der Provinz Liefland zu nahe getreten seyn würde, wann nicht bey dieser Verhandlung, auf gleiche Rechte beyder Provinzen gesehen würde.

Und weil bereits in dem ersten Termin dieses ex limitationis fortdaurenden Landtages, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft, aus meinem den 1. Octob. 1768 ausgegebenen, und diese Materie betreffenden Pro Memoria, von denen Sentiments des Kaisert. General-Gouvernements zu Riga unterrichtet ist, so darf ich jetzt, ohne selbiges zu wiederholen, mich nur darauf, und auf die vorhin verschiedentlich, dieses Bauerforderungs-Arrangements wegen, erlassene Pro Memorien beziehen, und bey Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft wiederholtlich geziemend nachsuchen, Dero Maafregeln zu diesem noch fortdaurenden Landtage dergestalt zu nehmen, und sich nach dem Inhalte mehrgedachter Pro Memorien zu conformiren, damit diese gemeinnützige Sache, zum allergnädigsten Wohlgefallen Ibro Kaisert. Majestät auseinander gesetzt, und noch bey dieser Landesversammlung beendiget werden möge, worüber ich eine Auskunft gewärtige. Mitau, den 7ten Febr. 1769.

Carl Edler von Simolin.

Lic. W.

Pro Memoria.

Es haben Ibro Hochfürst Durchl. auf Ansuchen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, gnädigst nachgegeben, daß der Herr Regierungsrath und Ritter von Pleternberg, wegen seiner, der Landschaft eingereichten Protestation, Manifestation und Jurium Reservation, ex termino tacto Fischenisch möchte ausgeladen werden; demzufolge ist auch die



die Citation sogleich ausgefertigt worden. Wann aber der Ministerial den Herrn Regierungsrath nicht hat finden können, und er hiedurch diese Citation evittret, so bittet Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft die Hochwohlgebohrnen Herren Oberräthe hiedurch ergebenst, dem Officio Fisci den Auftrag zu machen, daß der Herr Regierungsrath von Plettenberg, auf die ersten einfälligen Criminalgerichte, gehörigst eingeladen werden möge.

Mitau, aus der Landesversammlung,  
den 16ten Febr. 1769.

Christoph Levin Manteuffel,  
genannt Sydge,  
p. t. Landbothenmarschall.

Lit. X.

## Pro Memoria.

Ob zwar Eine zu diesem Landtage versammelte Ritter- und Landschafft, auf die öfters wiederholten Veranlassungen Sr. Excellence, des Hochwohlgebohrnen Herrn, wirklichen Etatsraths und Ritters von Simolin, als in diesen Herzogthümern accreditirten Ministre Ibro Kaisertl. Majestät von allen Neussen, nach den aus ihren Kirchspielen erhaltenen Vollmachten, sich unter den 31sten Januar a. c. in dem Vornurfe, der, zwoischen Lief- und Curland zu etablirenden Bauerforderungs-Proceße, dahin erkläret, daß sie gewiß geglaubet, als wenn der vorgeschlagene modus procedendi dem Olivischen Friedensschlusse, in dieser Materie, zum sichtbaren Vortheile beyder Provinzen, das endliche Gewicht gegeben haben, und die völlige Approbation des Erlauchten General-Gouvernements zu Riga, in diesem Absehen erhalten würde, so hat sie dennoch aus dem Inhalte des am gestrigen Tage von Sr. Excellence dem Herrn Ministre, abermalen der Landbothenstube zugesandten Pro Memoria nicht ungerühret wahrnehmen müssen, daß, da Gesetze und ungestörte Anwendungen derselben, lediglich aus einer übereinstimmenden Aufmerksamkeit gegen die Allerhöchste Willensmeynung Ibro Kaisertlichen Majestät, der gerechtesten Monarchin aller Neussen, dem besondern Interesse von Liefland, und der Hofnung des in beyden angrenzenden Provinzen zu bestimmenden Gleichgewichts aufge-

opfert würden, doch ihre beste Absichten vereitelt, und von einem Erl. General-Gouvernement, in den ersten zum Haupt Endzweck einschlagenden Mitteln, einige Bedenklichkeiten geduffert worden. Ritter- und Landschaft ist weit entfernt, daß sie in diesem Falle zu welchen Vorzügen vor der benachbarten Provinz Ktesland das geringste Absichten haben sollte, und so wenig sie auch geneigt ist, alle Sachen, die kurz gefaßt werden können, in die weite zu ziehen, leuchtet es gleichwohl ganz offenbar in die Augen, daß, in so ferne die von einem oder dem andern Theile quästionirten Leute, nicht zuförderst bey dem Besitzer des Gutes, worunter solche befindlich seyn dürften, mit Darstellung der Zeugen, und unter einem außser gerichtlichen und summarischen Verhör derselben angefordert würden, in progressu viele Unordnungen entstehen, und übersteigliche Schwierigkeiten sich ergeben könnten. Gesezt, es würde ohne dieser vorhergegangenen, in loco domicilii geschenehen Anforderung und Untersuchung per innotescientiales anverlangt werden, daß die quästionirten Leute aus diesem oder jenem Gebiete, vor die Obergerichte hieselbst sistirt werden sollten, so würde, wenn man es gleich per inconcessum nicht wagte, der Fall dennoch möglich seyn, daß solche entweder als non-existentes und ex rumore quästionis davon gelaufene angegeben, oder aber unter demselben Namen andere und wirkliche Unterthanen des Gutes gestellet werden dürften; wodurch alsdenn der, welcher die Question formiret, gar leichtlich in grosse Verlegenheit gerathen, und wider Verschulden des Besitzers, in außerordentliche Kosten versetzet werden könnte. Dieses würde hingegen vöblig ecessiren, wenn man diesen billigen und nächsten Weg zuerst wählen möchte, welcher in Ktesland selbst gewöhnlich ist, ehe man zu dem gerichtlichen Verfahren schreitet; denn wenn der Besitzer des Gutes, also die Leute angefordert würden, nach angestellter Untersuchung und Beschaffenheit der gefürten Beweise, selbige in continenti auszuliefern, sich annoch weigern würde, kämen solchen in foro competenti nicht die geringsten Ausflüchte mehr zu statten, und er würde bey solchen Umständen, in alle dem andern Theile trivole verurtheilte Kosten rechtlich vertheilet werden. Der Zweifel, als ob man durch dieses natürliche Verfahren, zwey Instanzen etabliren wölte, fällt bey der genauen Beleuchtung der ganzen Sache von selbst weg, und so gewiß Ritter- und Landschaft von ihrer Seite, die sicherste Bürgschaft leisten kann, daß sie bey diesem Vorschlage nichts anders als die

rein



reinsten Absichten begehret, so hoffet sie auch zuversichtlich, daß abseiten der Provinz Liefland, gegen uns auf gleiche Weise verfahren werden möchte. Mit welcher Ueberzeugung sie sich denn auf ihre erstere Erklärung vom 31. Janu. r, unter dem ehrerbietigsten Vertrauen, der allergnädigsten Aufnahme Ihro Kaiserl. Majestät nochmalen beziehet, und des Herrn Ministre Excellence gehorsamst ersucht, vermittelst Dero gütigen Denckungsart, mit der unschätzbaren Huld und Gnade der grossen Monarchin, auch die gänzlichliche Approbation des Erlauchten General-Gouvernement genau zu bewirken.

Mitau, aus der Landesversammlung,  
den 17ten Febr. 1769.

Christoph Levin Man'euffel  
genannt Sidac.  
p. r. Landvorbeymarschall.

Lit. Y.

## Pro Memoria.

Ich habe keinen Anstand genommen, das mir von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zugestellte Pro Memoria vom 17ten dieses, betreffend die Bauerforderungs-Angelegenheiten zwischen Liefland und Curland, dem Kaiserl. General-Gouvernement zu Riga mitzutheilen, und darauf die meinem letzteren Pro Memoria gleichlautende Antwort erhalten, wie daß man, abseiten Lieflands, dem Olivischen Friedenstractat gemäss findet, darauf zu bestehen, damit paria Jura unter Nachbarn beobachtet, und zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, die Auslieferung derer Kästlinge in Curland directe bey der hiesigen Regierung, als der ersten Instanz, nach dem Beyspiel, wie solches bey der Regierung in Riga observiret wird, nachgesuchet werde. Indem ich mich also auf eben gedachtes Pro Memoria sowohl, als auf meine, von Zeit zu Zeit vorhin in dieser Materie Eingeegebene beziehe, so finde ich diesem nichts weiter beyzufügen, als der selbst eigenen Beprüfung und Einsicht Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft anheim zu geben, ob es dem wahren Zusammenhang der Sache, und dem Anverlangen des Kaiserl. General-Gouvernements, welches sich auf den Olivischen Friedenstractat, und auf die zwischen Nachbarn

baren allemal zu beobachtende paria Jura gründet, nicht angemessener seyn würde, diese den Herzogthümern selbst wichtige und höchstnötige Angelegenheit noch kürzer zu fassen, damit alle Bauerforderungen an die hiesige Hochfürstl. Regierung directe gebracht und entschieden werden würden, ohne daß derjenige, welcher seine Läuflinge sucht, gehalten seyn kann, sich diewegwegen an den Besizer derselben zu wenden, welches auch vice versa in den Bauerforderungs-Angelegenheiten bey der Regierung in Riga, nach wie vor beobachtet werden wird. Auf diese Weise werden paria Jura beybehalten, und alle zu besorgende Weitläufigkeiten vermieden werden, die Sache selbst aber zu dem allergnädigsten Wohlgefallen, und der Zufriedenheit Ihro Kaiserl. Majestät, und zum wahren Wohl und Nutzen der beyden Provinzen, noch bey der gegenwärtigen Landesversammlung zu Stande gebracht, und beendiget werden können, worüber ich einer gewirigen Antwort, um selbige meinem Allerhöchsten Hofe nunmehr allerunterthänigst mittheilen zu können, entgegen sehe. Mitau den 17. Febr. 1769.

Lit. Z.

**Hochwohlgebohrner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
Höchstgeehrteste Herren!**

**B**ey meiner Einkunft in Mitau erfuhr ich, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, durch ein aufgeführtes Directorium, über die von den Wohlgebohrnen Landschafts-Officieren einbehaltene Straf-gelder decidiret, und davon ein Drittel des Competirenden, nur den Herren Landtschafts-Officieren zugestanden und bewilliget habe.

**Erw. Erw. Hochwohlgebohrnen erlauben deswegen, daß ich als Bevollmächtigter der verwittweten Rittmeisterin von Brunnow, die Gründe anführen darf, welche ihr zur Seiten stehen, und welche zur Beherzigung Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft anheim gegeben werden.**

IMO.



1763. Der Landtäliche Schluß vom 19ten Julii 1763. Sph. 33. gab dem seligen Rittmeister von Brunnow die Befugniß, von den Säumigen und Resistenten 2288 Rthlr. à 18. Scher., als ein Debitum liquidum zu fordern; Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft erkannte diese liquide Schuld dadurch auf das feyerlichste an, daß sie selbige unter die Passiva Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft placiren ließ, und benahm dadurch dem seligen Rittmeister allen Argwohn, wegen der Sicherheit seiner Forderung. Er konnte dabey auch acquiesciren, weil ihm eine so grosse Sicherheit darüber gegeben worden. Und wenn dieses nicht geschehen wäre, oder auch der mindeste Zweifel übrig gewesen, daß diese gleichsam von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft ihm garantirte Forderung bezweifelt werden könnte; so hätte er gewis schon damals, wie er es auch bey den Landtügen gethan, um die zu verhängende Execution angesuchet, die aber durch die ihm ertheilte Versicherung nachgeblieben.

2do. Auf dem darauf folgenden Landtage 1764 im December, erhielt der selige Rittmeister eine neue Bestätigung seiner Forderung durch eine Quitance, so ihm unter dem Directorio des Wohlgebohrnen Herrn von Schröderß, unter dem 14ten December 1764. ertheilet wurde, worinnen es heisset, daß der selige Rittmeister von den Säumigen und Resistenten 2288 Rthlr. zu gute hat.

Ein gleiches bestimmt auch die Quitanse der Wohlgebohrnen Herren Calculatorum von Vietinghoff und von Derschau vom 11ten December 1764.

3to. Auf dem Landtage vom 1767 im Julio, wurde dem seligen Rittmeister, von dem damaligen Wohlgebohrnen Herrn Landbothenmarschall von Heycking, nicht nur sein gethaner Vor-schluß, sondern auch alles dasjenige, so Ihm Inholts der ad interim ertheil-

ertheilten Quitance, und des Diarii vom 14ten December 1764 zukommet, angewiesen, ohne einigen Widerspruch, sobald welche Gelder einkommen oder gewilliget werden, in Empfang zu nehmen, oder vor allen andern Schulden ausgezahlt zu erhalten, wie die erhaltene Anweisung vom 13ten Julii 1767 mit mehrerem besaget.

Diese klare und deutliche Anweisung, setzte den seligen Rittmeister in den Stand, daß er, ohne alle Bedenklichkeit, die ihm competirende, und von einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft bestätigte Strafgeder, von der Willigung decourtiren, und sich bezahlt machen konnte, weil er dazu die solenneste Anweisung von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft selbst erhalten hatte.

sto. Der darauf erfolgte Conferentialschluß verspricht gleichfalls, daß eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, für die Befriedigung dieser Präntension sorgen wollen, und

sto. Ist auch in dem Deciso Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, vom vorigen Octobermonath 1768 über diese Materie, die Versicherung enthalten, daß für die Befriedigung der Herren Landschafts-Officiers, razione ihrer Executions, Gebühren geforget werden würde, daß sie selbige erhalten sollten.

Wie nun die Wittibe des seligen Ritt- Meisters von Brunnow, durch das von einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, unterm 31sten Januar geführte Directorium, daß Sie von der Forderung ihres seligen Gemahls, nur ein Drittel genießen soll, sich in den äußersten Kummer und Schmerz versetzt sieht: so heget Sie jeddenoch, zu der gerechten und billigen Denckungsart Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft das lebhafteste

Zutrauen, daß Höchst dieselben nach der Lage ihrer Umstände, eine Ausnahme finden lassen werden, und zwar aus diesen wohlgegründeten Ursachen.

1) hat nicht Sie, sondern Ihr seliger Gemahl, die Landschaftsgelder disponiret, und sie hat dahero auch nicht die geringste Kenntniß von der ganzen Lage Ihres Mannes Sache! folglich ist auch ihre Verlegenheit die größte, da sie sich der Discretion anderer, welche ihre Sachen in Ordnung bringen sollen, lediglich überlassen muß, und es daher leicht geschehen könnte, daß, da so wenig ihr als Fremden, die Sachen ihres seliges Mannes bekannt sind, ihr aus Unwissenheit Schaden geschehen kann.

2) hat ihr seliger Gemahl keine Gelder zu ihrer Disposition, wohl aber Schulden nachgelassen, welches sie auf Erfordern beweisen kann.

3) hat ihr seliger Gemahl über 1000 Rthlr. als einen baaren Vorschuß an Einer Hochwohlgebohrnen Ritter und Landschaft zu fordern, nicht weniger auch noch eine beträchtliche Summe von den Resistenten und Säumigen von der Willigung à 30 Rthl. anzugeben, welches sie in ihrer Rechnung zu thun, und alles noch bezubringen, worüber sie Beweise hat, sich auf das solenneste reserviret.

4) ist ihre, im abgewichenen October 1768. eingegebene Landschafts-Rechnung daher noch nicht liquid, weil eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Verfügung zu treffen versichert hat, Ihr aus jedem Kirchspiel eine Anzeige zu geben, ob die in ihrer eingegebenen Rechnung aufgeführte Steuern statuiret werden, oder wenn in einem und dem andern Fall ein Irrthum versiren sollte, ihr solches anzuzeigen, damit selbiger gehörigst remediret werden könnte. Sobald nun von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Ihr diese so nöthige, und zur völligen Richtigkeit ihres seligen Man-

nes rechtlich abgezweckte Anzeige erteilet werden wird, als ohne welche sie sich ohnmöglich mit Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft berechnen und aus einander setzen kann, es wäre dann, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sie auf den Fall von aller künftigen Nachrechnung, wenn sich Irrthümer noch hervorthun sollten, für welche sie nicht haften kann, gänzlich entbinden wollte, sobald wird sie auch mit alledem, was die Rechnung angehet, einkommen, und solche Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft einreichen. Sie würde es auch schon auf diesem Landtage gethan haben, wenn Ihr die gedachte Anzeige wäre zugestellet worden.

5) Diese Ursachen zusammen genommen, bestimmen die billige Bitte, so sie an Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in dem größtem Vertrauen abzulassen genöthiget ist, daß Hochdieselben bis dahin, und so lange die Richtigkeit mit der gedachten Rechnung getroffen ist, nichts nachtheiliges, um so viel weniger über ihr in Ansehung der Strafgeder verhängen zu lassen, hochgeneigt geruhen werden, als sie nicht nur mit Ihren unmündigen Kindern, welche den doppelten Verlust ihres Vaters, der aus Liebe zum Vaterlande, seine Gesundheit und seine Mittel aufgeopfert hat, und seines Vermögens zu bereuinen, die stärkste Veranlassung erhalten haben, zuversichtlich hoffet, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft die Strenge des Decissi ihnen nicht empfinden, sondern bey Ihr die Ausnahme desselben statt finden lassen werden, wie ich denn auch derselben als ihr Bevollmächtigter, quævis competentia & omne Jus Salvum reservire., und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu bekennen,

Er. Er. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

ganzegehorsamer Diener,

Carl Friedrich von Manteuffel,

genannt Söge.

Lit.



## Lit. A a.

Ritter- und Landschaft hätte zwar sicher und mit zureichendem Grunde vermuthet, daß Ein Erlauchtes General-Gouvernement zu Riga, derselben leztere Erklärung ratione der zwischen Lief- und Curland zu etablirenden Bauerforderungs-Processe, als einen grossen Beweis ihrer Bereitwilligkeit, und ihres uneingeschränkten Eifers, für das gemeinschaftliche Interesse entgegen genommen, und dabey vollkommen acquiesciret hätte, was selbige in conspectu ad paria Jura mit der offenbaren Sacrifice aller ihr zu statten kommenden Rechte, als möglich angesehen und vorgeschlagen haben wollen: des Hochwohlgebohrnen Herrn, würlklichen Staatsraths, und in diesen Herzogthümern accreditirten Ruffischkaiserl. Ministres Excellence, haben aber, vermittelst seiner der Landbothenstube aufs neue eingesandten Anzeige schriftlich zu erkennen gegeben, welchergestalt das Erlauchte General-Gouvernement diesen von Ritter- und Landschaft gemachten Vorschlag, aus dem bereits angemerkten rechtlichen Bedenken nicht acceptiren wollte, und sich darauf nicht anders einlassen könnte, als daß alle Bauerforderungen, die von Liefländischer Seite geschehen dürften, an die hiesige Hochfürstl Regierung directe gebracht, und daselbst entschieden werden sollten, ohne daß derjenige, der seine Läuflinge suchet, gehalten seyn würde, sich diesermwegen an den Bestzer derselben zuförderst zu wenden.

Ritter- und Landschaft hat bereits in dem vorhergehenden, alle Nachtheile angezeigt, die, wenn man den allemal gewöhnlichen, und in den Rechten selbst bestimmten Weg, in revindicatione sui domini nicht betreten und verlassen wollte, aus einem solchen Verfahren für beyde Theile leichtlich entstehen könnte, und kann dabey auf das gewissenhafteste versichern, daß sie bey diesem billigen Vorschlage, der unter der strengsten Beprüfung dasjenige genau erfüllet, was der Olivische Friedenstractat in dieser Materie im Munde führet, keine anderen, als die redlichsten Absichten zum Grunde leget.



Sie hat lediglich aus der allerehrbietigsten Attention gegen die von Ihre Kaiserlichen Majestät geäußerte Allerhöchste Willensmeynung, und in dem allergrößten Vertrauen, daß ihre Wirksamkeit, bey dem sichtbaren Interesse von Liefland, die Gnade und den huldreichsten Beyfall dieser großen Monarchin und Beherrscherin von Rußland erhalten würde, sich von ihren alten besicherten Proceß-Ordnungen und unbezweifelten Gewohnheiten so weit entfernt, daß sie ohne den geringsten Vorbehalt in diejenige Mittel eingeschlagen, wodurch der Vortheil beyder Provinzen besorget, und derselben Rechte in einem Gleichgewichte conserviret werden. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieses gegenwärtigen Landtages, die wegen der bekannnten Verantwortung nicht berechtiget ist, welche augenscheinliche Nachtheile auf das Vaterland zu bringen, siehet sich außser Stande gesetzt, einen andern Schritt zu thun, als der von der Billigkeit selbst geleitet wird.

In Ansehung dessen, und nachdem sie sich bey solchen Umständen in ipso concluso dem gemeinschaftlichen commodo submittet, so ersuchet sie des Herrn Ministre Excellence ganz gehorsamst, dieserwegen die gehörigen Vorstellungen zu thun, und das Erlauchte General-Gouvernement zu Riga, zur gütigen Approbation des vorgelegten Plans, geneigt und gütigst zu bewegen.

# Landtäglicher Schluß

des limitirt. Landtages von Anno 1769 den 27. Febr.

---

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Johann  
in Piefland, zu Curland und Semgallen Herzog, freyer  
Standesherr in Schlessien, zu Wartenberg,  
Bralin und Goschüg ꝛc ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich kund und zu wissen. Nachdem Wir im vorigen Jahr auf den 12ten Septemb. sowohl den einfällig gewesenen ordnairten Landtag, als den zur Relation derer aus Warschau und Moskau zurückgekommenen Delegirten ausgeschriben, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch zahlreich durch Ihre Deputirten erschienen, die öffentliche Verhandlungen angefangen, die Relationes derer Delegirten entgegen genommen, über einige wichtige Punkte aber sich mit Uns nicht einigen können, weisen die Deputaten über selbige nicht gnüchlich instruiret gewesen, nur ad referendum in ihre Kirchspiele nehmen müssen, Wir dahero auch bewilliget, daß dieser Landtag cum toto suo effectu & robore bis auf den 18ten Januar dieses jetztlaufenden Jahres limitiret worden; so ist auf diesem limitirten Termin Ritter und Landschaft gleichfalls in gnüchlicher Anzahl durch ihre Deputaten erschienen, und haben Wir mit derselben nachgesetzte Punkte festgesetzt.

§ I.

Nachdem Unsere liebe Ritter- und Landschaft, aus schuldigster Ehrerbietung gegen Uns, sich dermaassen unterthänigst erkläret und eingewilliget hat, daß alle Verhandlungen und Schriften, die denen Gesezen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Vaterlandes im geringsten widersprechend wären, und Unserer Fürstlichen Hoheit, Würde, persöhnlichen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Weise zu nahe treten, zufolge der letzteren polnischen Reichsconstitution, (als welcher wegen Wir für Uns und Unsere Hochfürstl. Successores gnädigst declariret, wie Wir aus alle dem, was selbige in sich enthält und disponiret, niemals die geringste Folgerungen machen, noch zulassen wollen, welche denen Grundgesezen zu wider wären) durch diesen Landtäglichen Schluß gänzlich aufgehoben, und der ewigen Vergessenheit übergeben

)

ben werden möchte, Wir Uns auch solches gnädigst gefallen lassen: als annulliren und heben Wir hiemit auf, alle obgedachte Schriften, welche denen Gesezen und wohlhergebrachten Gebräuchen des Landes widersprechen, und Unserer Fürstl. Hoheit, Würde, persöhnlichen Ehre, Regalien und Rechten, auf einige Weise zu nahe zu treten, also und dermaassen: daß selbiger weder jemalen die geringste Erwehnung geschehen, noch solche zu unserm Nachtheil angeführet, noch einige Beziehung darauf gemacht werden könne.

§ 2.

Da vermöge der neuerlichen Reichsconstitution, die Gränzführung zwischen dem Herzogthum Samogitien, und andern mit den Herzogthümern Curland und Semgallen angrenzenden Districten festgesezet, auch die Commissarien von Seiten der Republique dazu ernannt worden, so haben Wir Unserer Seits die Wohlgebohrne

Otto Friedrich Graf, Oberburggraf und Oberrath.

Friedrich von Mirbach, Oberhauptmann.

Friederich Koschkull, Hauptmann.

Christian Ernst von Delsen, Hauptmann.

Diedrich Keyserling, Kanzler, Geheimer Rath, und Ritter verschiedener Orden.

Johann Diedrich Behr, Kammerherr

Christoph Adam von der Koop, Kammerherr und Starost.

So wie Unsere liebe Ritter: und Landschaft die Wohlgebohrne

Christopher Levin Manteuffel genannt Szöge, Landbothenmarschall.

Heinrich Benedictus von den Brincken, Kammerherr, Erbbesizer auf Schödern.

Jacob Casimir von Schlippenbach, Erbbesizer auf Proden.

Otto Johann Bistramb, Lieutenant, Erbbesizer auf Memelhoff.

Nicolaus Korff, Kammerherr, Erbbesizer auf Groß-Salven.

Christoph Reinhold von Bietinghoff, Lieutenant, Erbbesizer auf Weiffensee.

Franz Christopher von Schröders, Capitaine, Erbbesizer auf Ahoff.

als Commissarien zu dieser Grenzsache ernennet, welchen Wir sowohl das Constitutorium hierzu, als auch die, nach bewandten Umständen, erforderliche Instructiones ausfertigen lassen werden. In Ansehung der Defrairungskosten, hat Unsere liebe Ritter- und Landschaft, denen von Ihr ernannten Commissarien hierzu Monatlich 50 Rthlr. in Alb. zugestanden und gewilliget; was aber den nöthigen Vorspann für dieselbe anlanget, so werden einem jeden besonders 6 Pferde zu ihren Transportes und ihrer Reise dergestalt zugestanden, daß Sie vor ein jedes Pferd a 1 Meile 4 Sechser aus dem Aera-rio publico haben sollen.

## § 3.

In Ansehung der litthauischen Bauerforderungs-Sache, erachten Wir für zuträglich, daß, da die Unruhen im Königreich Polen, noch immer fortdauern, solche sowohl, als auch die liefländische, da diese nach denen vielen geäußerten Bedenklichkeiten des General-Souvernements zu Riga, von Seiten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft jezo noch nicht zu dessen Genugthuung regulirt werden können, bis zu dem nächstkommenden Landtage ausgesetzt bleiben.

## § 4.

Wenn Krankheit oder Verwandtschafts halber, die geschworne Assessores, die Instance-Gerichte nicht attendiren könnten, so haben die Wohlgebohrne Oberhauptleute, in solchen Fällen andere Besitzler zu nehmen. Wo bey Wir gnädigst versichern, daß die, in Landtäglichen Schlüssen bestimmte Anzahl geschwornener Assessoren, in jeder Oberhauptmannschaft beygehalten werden sollen.

## § 5.

In Ansehung derer Mannrichter wird festgesetzt, daß selbige bey denen Wege-Revisionen, sich zuvörderst in denen Höfen zu melden, und von da einen mitzunehmen haben, der Ihnen die Heer- und Kirchenstrassen, so zu dem Guthe gehörig anzeigt; sollte es sich aber eräugnen, daß der Possessor des Gutthes Ihnen keine Wegeweiser sogleich zugestehet, so hat sodenn der Mannrichter, nach den Gesetzen der bekannten Wegordnung zu verfahren.

## § 6.

Durch die letztere Conference 1767, ist der Wohlgebohrne Kammerherr von Sacken, Erbsaß auf Pottkaisen, zum Obereinnehmer festgesetzt, und wird durch diesen Landtäglichen Schluß confirmiret.

§ 7.

In der Selburgschen Oberhauptmannschaft wird der Wohlgebohrne Ernst von der Howen, Erbbesitzer auf Eckengrave, zum Mannrichter, und in der Luckumschen Oberhauptmannschaft, der Wohlgebohrne von Grothus, Erbbesitzer auf Willkayen, zum Mannrichter bestätigt.

§ 8.

Dem Sengallischen Wohlgebohrnen Landschafts-Rittmeister von Brunnow, welcher um seine Dimission angehalten, wird selbige Dimission ertheilet.

§ 9.

Da Unsere Ritter, und Landschaft auf dem zuletzt limitirten Landtage, mit Unserem Wissen, ihren in Warschau gehaltenen Delegirten, den Wohlgebohrnen Kammerherrn von der Howen, noch ferner daselbst zu lassen beschlossen, und auch zu Zehrungskosten und Diäten-Gelder 1000 Rthlr. zugestanden: so hat Sie den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Sacken willig gemacht, solche 1000 Rthlr., wie nicht weniger dasjenige Geld, welches an noch zur Bestreitung derer diesmaligen Landtagkosten erforderlich wären, aufzunehmen, und nebst den gewöhnlichen Interessen der Landschaft zu berechnen; wogegen der Wohlgebohrne Ubereinehmer, sich dieses Vorschusses wegen, bey der ersten Willigung bezahlt zu machen, und solchen von den erst einkommenden Landschaftsgeldern zu decourtiren berechtiget bleibet.

§ 10.

Zu Kirchen-Visitatoren werden der Wohlgebohrne Kammerherr von den Brincken, Erbbesitzern auf Schödern, im Sengalschen, und der Wohlgebohrne Assessor von Koschull, Erbbesitzer auf Sahrtingen, in Curland bestätigt, und genießten selbige die Ihnen laut Landtäglichem Schlüssen sonst zugestandenen Haackenzahl von jezo beständig.

§ 11.

Da sowohl aus der Calculatur, als auch nach einem gemachten Vorschlage, der noch zu betreibenden nothwendigen Kosten, die Schulden des Landes sehr hoch anlaufen, und Unsere Wohlgebohrne Ritter, und Landschaft diese große Schulden zu tilgen, den Credit des Landes aufrecht zu erhalten, auch den starken Anwuchs derer jährlich zu zahlenden Interessen zu hemmen, eine Willigung auf drey nach einander folgende Jahre, jedes Jahr 40 Rthlr.

vom Haacken, und 4 Fl. Alb. von 1000 Fl. Alb. Pfand und Rentenierer-  
Summen gewilliget: so lassen Wir Uns dieses in Gnaden gefallen.

§ 12.

Weilen die Landschafts: Officier: Stellen anjeho alle vacant, und  
selbige zu besetzen die Subjecta nicht haben ausgemittelt werden können;  
so sind zu Kirchspiels Einnehmern willig gemacht und werden bestätigt:

In Selburg

Der Wohlgebohrne von der Howen, Erbbesitzer auf Eckengrawe.

In Dünaburg und Ueberlaus

Der Wohlgebohrne Capitaine von Budberg, Erbbesitzer auf Garsen.

In Nerfft und Usherad

Der Wohlgebohrne von Bistramb, Erbbesitzer auf Memelhoff.

In Bauske, Etau, Neuguth und Baldohnen

Der Wohlgebohrne Major von Neitelhorst, Erbbesitzer auf Pajzen.

In Mitau

Der Wohlgebohrne von Vietinghoff, Capitaine, Erbbesitzer auf  
Dannenthal.

In Sessau und Grendshoff

Der Wohlgebohrne Mantuffel genannt Sjöge, Erbbesitzer auf  
Platzenen und Blankensfeld.

In Doblen

Der Wohlgebohrne von Vietinghoff, Erbbesitzer auf Groß: Bersen.

In Neuenburg

Der Wohlgebohrne von der Neck, Erbbesitzer auf Neuenburg.

In Goldingen

Der Wohlgebohrne von Heuckingl, Erbbesitzer auf Pelken.

In Allschwangen

Der Wohlgebohrne von Buchholz, Erbbesitzer auf Birsen.

In Durben, Grobin, Gramsden und Hasenpoth.

Der Wohlgebohrne von Blomberg, Erbbesitzer auf Drohgen.

In Frauenburg

Der Wohlgebohrne von Schlippenbach, Erbbesitzer auf Gaicken.

In Wirdau

Der Wohlgebohrne Baron von Rönne, Erbbesitzer auf Wensau.

In Tuckum

Der Wohlgebohrne von Funck, Erbbesitzer auf Raiven.

In Candau

Der Wohlgebohrne von Brinck, Erbbesitzer auf Klein: Strasden.

In Talsen

Der Wohlgebohrne Kammerherr von Brügggen, Erbbesitzer auf Stenden.

In Zabeln

Der Wohlgebohrne von Brinck, Erbbesitzer auf Pedwahlen.

In Auß

Der Wohlgebohrne Lieutenant von Wildemann, Erbe auf Keweln.

§ 13.

Diese ernannte Wohlgebohrne Kirchspiels-Einnehmer sind verpflichtet, die gewilligten Landschafts-Gelder dieses Landtages sowohl von den Erbbesitzern, als auch Pfandhaltern und Rentenirern mit dem besten Fleiß einzucassiren, die eingenommenen Gelder zeitig vor Johannis, an den Wohlgebohrnen Obereinnehmer abzugeben, und die Resten anzuzeigen, damit nach deren Anzeige, der Wohlgebohrne Obereinnehmer wieder die Residenten und Saumselige ex Cancellaria die Execution durch die Wohlgebohrne Mannrichter ohne Verzug besorgen kann. Für so viele Kirchspiele als die Einnehmer der Landschafts-Gelder einzucassiren und zu berechnen haben, wird Ihnen  $\frac{1}{2}$  Haacken frey zugestanden.

§ 14.

Die alte Resten und Residenten wird der Wohlgebohrne Obereinnehmer aus der leßtern Calculatur ausziehen, und denen Wohlgebohrnen Kirchspiels-Einnehmern zustellen; wie denn die Residenten und Säumnige hiemit zum leßtenmal admoniret werden, ihre Resten ohngesäumt an die Einnehmere einzubringen; widrigen Falls, wann die Einnehmere gegen Johannis, die alsdenn ausstehende Resten dem Wohlgebohrnen Obereinnehmer werden angezeigt, und selbiger mit der Consignation in Unserer Canzley wird eingekommen seyn, so versichern wir ohngesäumt die Mannrichterliche Execution zu verhängen.

§ 15.

Da der Landträgliche Schluß von 1763 § 33. denen Landschafts-Officiers die Freyheit giebt, die Saumseligen ohne Ansehen der Haackenzahl

zahl auf 10 Rthlr. Alb. welche denen Officiers anheim fallen sollen, zu erequiren, mit nichten aber ihnen zugestanden, eigenmächtig von einge-  
kommenen Landschafts-Geldern, die Executions-Gebühren abzuziehen,  
welches auch mit dem § 5. des letztern Conferenzial-Schlusses übereinstim-  
met, da ihnen nur die Beyhülfe von denen wirklichen Saumseligen die  
Executions-Gebühren einzucassiren versichert wird: Ferner in allen Rech-  
ten, Landes: als publique Gelder privilegiret, daß kein Privarus über  
selbige eigenmächtig disponiren oder vor sich was einbehalten kann: sol-  
chemnach die Erben sowohl des seligen Wohlgebohrnen Rittmeisters von  
Brunnow in Curland, als auch der Wohlgebohrne Rittmeister von Brun-  
now in Semgallen schuldig wären, die ganze einbehaltene Summen cum  
Usuris Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu restituiren; so ist  
dennoch in Erwägung gewisser Umstände, ihnen einem jeden das Tertial  
von den einbehaltenen Summen Landschafts: Geldern zu behalten, nach-  
gegeben, die zwey Drittel aber sind sie nebst demjenigen, so sie laut letz-  
terer Calculatur überdem an Landschafts-Geldern schuldig, imgleichen des  
Wohlseligen Rittmeisters von Klopmann Erben dasjenige, so derselbe laut  
letzterer Calculatur Rest verblieben, ohne Anstand von dem Wohlgebohr-  
nen Obereinnehmer gegen Quitance abzutragen, sub poena paratissimæ  
Executionis schuldig.

#### § 16.

Da nach der neuerlichen Reichsconstitution diejenigen Evangelische  
Kirchen, welche nach Anno 1717 zum Nachtheil derer, die daran ein Recht  
haben, reformiret worden, denen Lutheranern wieder gegeben werden sol-  
len; so wird Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft des Durbischen  
Kirchspiels den Inhalt solcher Constitution in Betracht der Altenburgschen  
und Illmagschen Kirche zu Erfüllung zu bringen, besorget seyn und dazu  
die besten Maasregeln erwählen.

#### § 17.

Auf Anverlangen des Russischkaiserl. Ministres und Ritters von  
Simolin Excellenz, im Namen Seines allerhöchsten Hofes, wird 1 Last  
Roggen à 35 Rthlr. Alb. und  $\frac{1}{2}$  Last Haber à 10 Rthlr. Alb. vom Haa-  
cken, wobey Wir Unser Tertial gleichfals beitragen wollen, für die, die-  
sen Winter etwa in diesen Herzogthümern zu stehen kommende Kaiserl.  
Troupes zu liefern versichert, wobey denen Kirchspielen

1) Selburg,

- 1) Selburg, der Wohlgebohrne Oberjägermeister von Dusterloh, Besitzer auf Holmhoff.
- 2) Dünaburg und Ueberlauch, der Wohlgebohrne lieutenant von Budeberg, Erbbesitzer auf Garsten.
- 3) Nerfft und Mscherad, der Wohlgebohrne Kammerherr von Korff, Erbbesitzer auf Salven.
- 4) Bauske, Etau, Neuguth und Baldohnen, der Wohlgebohrne Hauptmann von Schopping, Erbbesitzer auf Islik.
- 5) Mitau und Sessau, der Wohlgebohrne Capitain von Vietinghoff, Erbbesitzer auf Dannenthal.
- 6) Grendshoff, der Wohlgebohrne Hauptmann von Delsen, Erbbesitzer auf Gemaurthoff.
- 7) Doblen und Auk, der Wohlgebohrne lieutenant von Wildemann, Erbe auf Keweln.
- 8) Neuenburg, der Wohlgebohrne von Franck, Erbbesitzer auf Schmucken.
- 9) Candau, der Wohlgebohrne von den Brincken, Erbbesitzer auf Klein-Strasden.
- 10) Tassen, der Wohlgebohrne von der Brüggen, Erbbesitzer auf Stenden.
- 11) Zabeln, der Wohlgebohrne von den Brincken, Erbbesitzer auf Können.
- 12) Gramsden, der Wohlgebohrne von Nolde, Erbbesitzer auf Klein-Gramsden.

bergestalt zu Bevollmächtigte erwählet worden, daß obgedachter Russischkaiserl. Ministre, denen benannten Kirchspiels, Bevollmächtigten erforderlichen Falls bekant machen würde, wann erwähntes Getraide verlangt werde, und selbige darauf die Veranstaltung treffen könnten, damit das von denen Kirchspielen zu liefernde Quantum, gegen sogleich zu erfolgende baare Bezahlung an gehörigen und bequemen Ort angeführt werden könnte.

§ 18.

Dem Archivsecretario Reimbts, wird vor seine so lange, von vielen Jahren her verwandten mühseligen, und denen in diesen Herzogthümern florirenden Familien so nützlichen Arbeit sowohl, als auch zu Bestreitung

der Kosten, 600 Rthlr. in Alb. dergestalt zugestanden, daß er selbige in 3 nach einander folgende Jahre, jedes Jahr auf Johannis 200 Rthlr. Alb. von dem Wohlgebohrnen Obergemeinnehmer wird zu empfangen haben. In welcher Zeit er den Druck derselben, nach vorhergegangener Censur auf den Landtag zu besorgen hat.

## § 19.

In denenjenigen Kirchspielen, wo die Convocanten abgegangen, werden, der Wohlgebohrne von Sacken, Erbbesitzer auf Kaltenbrunnen im Dünaburg- und Ueberlauschen, der Wohlgebohrne von der Reck, Erbbesitzer der Neuenburgschen Güther im Neuenburgschen, und der Wohlgebohrne von Brucken genant Fock, Erbbesitzer auf Hohenberg und Langseden im Zabeluschen Kirchspiel zu Convocanten bestätigt.

## § 20.

Es wird sowohl der Wohlgebohrne Kammerherr von Sacken, welcher von Anno 1765 bis 1766 verschiedene Landschafts-Gelder eingenommen und verwaltet, seine Rechnung denen Calculatoribus abgelegt, die alles richtig befunden und justificiret, imgleichen der Wohlgebohrne Hauptmann von Schopping, welcher in Abwesenheit des Wohlgebohrnen Obergemeinnehmers Kammerherrn von Sacken, von 1767 bis 1768 Landschafts-Gelder gleichfalls eingenommen, verwaltet, und seine Rechnung vor denen Calculatoren abgelegt, die es richtig befunden, hiemit und in Kraft dieses beyderseits der Wohlgebohrne Kammerherr von Sacken, und der Wohlgebohrne Hauptmann von Schopping, aufs bündigste quittiret, und von aller An- und Zusprache frey und loß gesprochen.

## § 21.

Der Wohlgebohrne Obrstlieutenant von Fircks, gewesener Obergemeinnehmer, welcher den Landeslasten durch denen Wohlgebohrnen Deputirten Kammerherrn von Fircks und von Funck, denen dieses Geschäfte im vorigen Landtage aufgegeben, an den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Sacken, jetzigen Obergemeinnehmer, bis auf einige, von weniger Erheblichkeit fehlende Stücke, die im Drelischen Brande verlohren gegangen, abgegeben: wird wegen dessen Abgabe sowohl, als auch, da der Obergemeinnehmer und Obrstlieutenant von Fircks schon 1764 seine Rechnungen abgelegt, und alles berichtiget, auch eine Interimsquittance erhalten, durch diesen Landtäglichen Schluß hiemit aufs bündigste quittiret.

))

## § 22.

## § 22.

Der Wohlgebohrne Lieutenant, Otto Johann von Bistramb, Erb-  
besitzer der Memelhöfischen Güter, welcher, laut letzterer allgemeinen Landes-  
versammlung von 1767 den 4ten August, die gewilligten Landesgelder, in des-  
sen Kirchspielen der Selburgschen Oberhauptmannschaft eingenommen, die  
richtige Abgabe derselbigen Gelder, bey letzterer Calculation berechnet, wird  
hiemit auf das bündigste quittiret.

## § 23.

Der Wohlgebohrne Obereinnehmer, Kammerherr von Sacken, wird  
diesen Johannis, wenn erst die aufgenommene Gelder, die Kosten dieser Land-  
tage, die dem Landschafts: Delegirten, Kammerherr von der Howen, gewillig-  
te Delegationsgelder, und diejenige Posten, so diesen Johannis auszuführen  
festgesetzt, ausgezahlt haben wird, diese Ordnung in Auszahlung derer Lan-  
deshschulden beobachten, daß die älteren Creditores, nach denen Datis ihrer  
Forderungen auch zuerst, soweit die einkommene Gelder diesen Johannis  
reichen, ausgezahlt werden, eine gleiche Ordnung wird der Wohlgebohrne  
Obereinnehmer auch in denen beyden folgenden Jahren, als 1770 & 1771  
zu beobachten haben.

## § 24.

Obgleich wir nicht einsehen, wozu der längere Aufenthalt des bisheri-  
gen Delegirten Unserer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft in Warschau,  
noch länger erforderlich wäre: so haben wir dennoch, wiewohl ohne daran  
Theil zu nehmen, eingewilliget, daß nach dem Wunsch Unserer Ritter: und  
Landschaft, besagter Ihr Wohlgebohrner Delegirter, der Kammerherr von der  
Howen, noch ferner in der Qualite, bis an der Herbst: Cadence der Relations-  
gerichte, in Warschau verbleibe, wozu Sie Ihm bis dahin, monatlich einen  
Gehalt von 200 Rthlr. in Alb. ausgemacht.

## § 25.

Auf geschehene Delation und Ansuchung Einer Wohlgebohrnen  
Ritter: und Landschaft, wollen Wir den Wohlgebohrnen Regierungsrath und  
Ritter von Plettenberg, wegen dessen, der Landbothenstube insinuirten Ma-  
nifestation, und der darin enthaltenen Vergehung, durch das Officium Fiscij,  
gegen die nächst einfallende Criminalgerichte, ausladen lassen.

## § 26.

Zu Unterhaltung der nothwendigen Correspondence mit dem Wohl-  
gebohr-

gebohrnen Delegirten, wird von Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, der Wohlgebohrne Manteuffel genant Sjöge, als jetziger Landbohrenmarschall, welcher schon vorher diese Bemühung gehabt, noch ferner dar zu bestellen.

## § 27.

Weilen der Wohlgebohrne von Bistramb, Usherad und Nerfftscher Deputirter, die Landbohrenstube verlassen, und sich wider die Mehrheit der Stimmen gesetzt: so hat Er die in den Commisf. Decis. von 1642 bestimmte Strafe ad Aerarium publicum zu erlegen.

## § 28.

Da auch das Ulschwangische Kirchspiel, etwas zum Nachtheil Einer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, dem Diario inseriren lassen, wodurch sohanes Kirchspiel, wider dasjenige, so per majora beschloffen worden, protestiret, so wird es, die in der Commisf. Decis. von 1642 bestimmte Strafe, ad Aerarium publicum zu erlegen haben.

## § 29.

Demnach wegen Unserer noch anhaltenden Leibes Schwachheit, die Gravamina Unserer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, Uns noch nicht vorgetragen werden mögen: so conserviren Wir diesen Landtag cum toto suo effectu & robore, auf Ansuchen Unserer lieben Ritter: und Landschaft, und limitiren selbigen bis auf den 1sten Septemb. des jetzlaufenden 1769sten Jahres.

## § 30.

Da verschiedene Kirchspiele bey diesem Landtage ausgeblieben: so versichern Wir nicht nur, an selbige die erforderliche Befehle gegen den limitirten Landtag ergehen zu lassen, sondern genehmigen auch gnädigst: daß selbige auf Verlangen Unserer Wohlgebohrnen Ritter: und Landschaft, wegen ihres Ausfienbleibens, und daß sie diesen conservirten Landtag mit keinen Deputirten beschicket, in die geschnmäßige Strafe vertheilet werden sollen. So geschehen zu Mitau, den 27sten Februar Anno 1769.



Ernst Johann, Herzog zu Curland.

(L. S.)

- (L. S.) Otto Christoph von der Horven, Landhofmeister und Oberrath.
- (L. S.) Joh. Ern. Klopmann, Kanzler und Oberrath.
- (L. S.) Otto Friedrich Graf, Oberburggraf und Oberrath.
- (L. S.) Christopher Diederich George von Medem, Landmarschall und Oberrath.
- (L. S.) Christoph Levin Manteuffel genant Sydge, Landbothenmarschall, Deputirter der Kirchspiele, Sessau, Zabeln und Gramsden.
- (L. S.) Ferdinand Alexander Taube, Deputirter des Selburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Ernst von der Horven, Deputirter der Kirchspiele Selburg und Neuguth.
- (L. S.) Christoph Reinhold de Bietinghoff genant Scheel, Deputirter derer Kirchspiele Dänaburg und Ueberlauf.
- (L. S.) Franz Christopher Schröders, Deputirter derer Kirchspiele Bauske, Ekau und Baldonen.
- (L. S.) Adam Friedrich Klopmann, Deputirter des Kirchspiels Mitau.
- (L. S.) Christoph Friedrich Fircks, Deputirter derer Kirchspiele Grendshoff und Alschwangen.
- (L. S.) Christian Wilhelm von Wildemann, Deputirter derer Kirchspiele Doblen und Aug.
- (L. S.) Ewald Carl Fircks, Deputirter der Kirchspiele Neuenburg, Talsen und Candau.
- (L. S.) Wilhelm Ernst von Funck, Deputirter des Luckumschen Kirchspiels.

Am 12ten Juny 1712

(L. S.)

